
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1899.

E. Justiz- und Polizeidepartement.

A. Gesetzgebung und Rechtspflege.

I. Bundesgesetzgebung.

1. Die Vorarbeiten für ein schweizerisches Civilgesetzbuch sind im Berichtsjahre insoweit gefördert worden, als auf den Zeitpunkt des Zusammentrittes der Bundesversammlung zu ihrer ordentlichen Wintersession das Sachenrecht als 4. Teil des Vorentwurfes im Druck erscheinen konnte. Für die speciellen Vorarbeiten zu diesem Teile verweisen wir im allgemeinen auf den einläßlichen Bericht des Gesetzesredaktors Prof. Dr. E. Huber am Schlusse des Vorentwurfes Sachenrecht.

Der Entwurf, dem Departement am 1. März eingereicht, wurde vom 2. bis 21. April von einer Departementalkommission unter Vorsitz des Vorstehers des Departementes, bestehend aus den Herren Bundesrichter Dr. Hafner in Lausanne, Prof. Dr. v. Salis, damals Chef der Abteilung für Gesetzgebung im Departement, Prof. Dr. Mentha in Neuenburg und dem Redaktor des Entwurfes durchberaten. Vom 30. Juli bis 12. August fand eine Konferenz be-

treffend Übersetzung statt, an welcher die Herren Prof. Dr. Mentha und Prof. Dr. V. Rossel in Bern und der Redaktor Teil nahmen. Eine zweite einläßliche Durchberatung fand statt vom 15. bis 26. Oktober durch die oben erwähnte Departementalkommission, welche verstärkt war durch Prof. Reichel, den seither eingetretenen Chef der Abteilung für Gesetzgebung und Rechtspflege, Professor Dr. V. Rossel in Bern und Regierungsrat Dr. Gobat in Bern, den Übersetzer des Personen- und Familienrechtes. Leider mußten wir auf die Mitwirkung von Bundesrichter Dr. Hafner verzichten, der durch Krankheit verhindert war, an den Beratungen teilzunehmen. Die Resultate dieser Kommissionsberatung wurden dann noch in einer Übersetzerkonferenz, welche Mitte November zwischen dem Redaktor und den Herren Prof. Dr. Mentha, Prof. Dr. V. Rossel und Dr. Gobat stattfand, für den französischen Text im Detail verarbeitet.

2. Bezüglich des Strafrechtes ist zu erwähnen, daß Herr Prof. Dr. Stooß in Wien dem Departement die Motive zum allgemeinen Teil einreichte. Nach Einlangen der Motive zum speciellen Teil beabsichtigt das Departement, den Entwurf der Expertenkommission zur nochmaligen Durchsicht einer Kommission zu unterbreiten.

3. Im Ständerat wurde durch die Motion des Herrn Ständerat Richard der Bundesrat eingeladen, „der Bundesversammlung zu berichten, wie er bei Ausführung der Rechtseinheit vorzugehen gedenke“.

Diese Motion gelangte am 25. September 1899 im Ständerate zur Behandlung. Der Vorsteher des Justizdepartementes beantwortete die Motion im Auftrage des Bundesrates dahin, daß bis zum Jahre 1904 oder 1905 die Vorarbeiten so weit zum Abschlusse gelangt sein werden, daß eine Vorlage an die Bundesversammlung erfolgen könne. Die Fragen, ob es besser sei, Gesamtentwürfe oder Teilentwürfe vorzulegen, ob das Strafrecht oder das Civilrecht dringlicher sei, lassen sich zum vorneherein nicht beantworten. Der Bundesrat werde die Vorarbeiten möglichst fördern und sodann beide Entwürfe der Bundesversammlung vorlegen.

Die Motionssteller erklärten sich mit dieser Auskunft befriedigt.

Die im Nationalrate von Herrn Nationalrat Schmid (Uri) eingereichte Motion:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und beförderlichst darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt er-

scheine, die Teilentwürfe des schweizerischen Civilgesetzbuches in erster Linie zur Beratung vorzulegen,⁴ wurde zurückgezogen.

4. Im Jahre 1897 wurde der Bundesrat durch eine von Herrn Nationalrat Heller gestellte Motion eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht eine Revision des B. G. vom 19. Juli 1872 betreffend eidgenössische Wahlen und Abstimmungen nach folgenden zwei Gesichtspunkten durchzuführen sei:

1. Einführung eines gleichartigen Verfahrens;
2. Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes.

Im Berichtsjahre wurde der Bundesversammlung in teilweiser Erledigung der Motion Heller mit Botschaft vom 18. Mai (B. Bl. 1899, III, p. 53 ff.) der Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes vorgelegt, der noch bei der Bundesversammlung in Behandlung ist.

II. Internationales Recht.

1. Die im Jahre 1898 auf Grund des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1898 ratifizierte internationale Übereinkunft betreffend Civilprozeßrecht ist am 25. Mai 1899 in Kraft getreten.

Dieser Umstand veranlaßte zwei Kantonsregierungen, diejenige von Zürich und diejenige von St. Gallen, sich an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zu wenden, mit dem Ersuchen, die Vermittlung dafür übernehmen zu wollen, daß dem durch jenes Übereinkommen für gewisse Verhältnisse des schweizerischen Prozeßrechtes geschaffenen unbefriedigenden Zustande auf irgend eine Weise, womöglich durch ein Konkordat zwischen den Kantonen, ein Ende bereitet werde.

Die Aufhebung der Kostenversicherungspflicht in Art. 11 der Übereinkunft bezieht sich nur auf die Verhältnisse der vertragsschließenden Staaten unter sich, nicht auf die Verhältnisse innerhalb dieser Staaten. Da in der Eidgenossenschaft das Prozeßrecht kantonale geregelt ist, so hat dies zur Folge, daß der einem Vertragsstaate Angehörige, in einem Vertragsstaate domizilierte Ausländer von der Kautionspflicht befreit ist, der Schweizer im Innern der Schweiz dagegen diese Vergünstigung nicht genießt. Auch bezüglich des Armenrechtes bietet die Übereinkunft nach Auffassung der Regierung des Kantons St. Gallen Veranlassung,

gewisse Verbesserungen auf dem Wege eines Konkordates anzustreben.

Das Departement, dieser Anregung Folge gebend, erließ ein Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen, um sich zunächst einen Einblick in die kantonalen Prozeßgesetzgebungen und Rechen-schaft darüber zu verschaffen, ob in den verschiedenen Kantonen Geneigtheit besteht, auf dem Boden des Konkordates eine Abhülfe für die behaupteten Übelstände eintreten zu lassen, oder ob die Kantone vorziehen, auf dem Wege autonomer Gesetzgebung vorzugehen.

In einem Specialfalle gab die Internationale Übereinkunft Anlaß zu einem kleinen Anstand mit der österreichisch-ungarischen Monarchie. Gestützt auf Art. 1 des Übereinkommens verlangte die k. u. k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft die Zustellung eines von einem ungarischen Gerichte ausgehenden Aktenstückes, welches, wie der dazugehörige Empfangschein, nur in ungarischer Sprache vorgelegt wurde. Der Bundesrat stellte sich auf den Standpunkt, daß, wenn auch die Übersetzungspflicht des requirierenden Staates nur in Art. 6 des Übereinkommens (bei den Rogatorien) vorgesehen sei, dieselbe dennoch auch bei den Zustellungen bestehe, da einmal die Zustellungspflicht keine absolute sei und deshalb der requirierte Staat, um die Prüfung seiner Verpflichtung vornehmen zu können, das zuzustellende Aktenstück in seiner Sprache erhalten müsse, andererseits die Zustellung auf diplomatischem Wege erfolge und die Sprache des diplomatischen Verkehrs traditionell die französische sei, also mindestens eine französische Übersetzung gefordert werden dürfte. — Der Anstand ist noch nicht erledigt, da die k. u. k. österreichisch-ungarische Regierung einstweilen noch auf ihrem ursprünglich eingenommenen Standpunkte verharret.

2. Mit der österreichisch-ungarischen Monarchie steht der Bundesrat in Unterhandlung betreffend Abschluss eines Übereinkommens über den direkten Verkehr der Gerichte (für Österreich für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder). Der definitive Abschluß steht für den Beginn des Jahres 1900 in bestimmter Aussicht, da eine gegenseitige Übereinstimmung in allen Punkten erzielt worden ist.

3. Von den zahlreichen vom Departement behandelten Fragen internationalen Rechtes erwähnen wir folgende:

a. Eine Zürcher Firma machte die Anregung, den schweizerischen Gewerbetreibenden den Schutz des deutschen Reichsgesetzes zur Bekämpfung des un-

lautern Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 zu verschaffen.

Dies ist nach § 16 des genannten Gesetzes für Geschäftsleute, welche eine Hauptniederlassung im Deutschen Reiche nicht besitzen, nur möglich, wenn in dem Staate, in welchem sich ihre Hauptniederlassung befindet, nach einer im Reichsgesetzblatte enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers deutsche Gewerbetreibende „einen entsprechenden Schutz“ genießen.

Nach durch die schweizerische Gesandtschaft in Berlin eingezogenen Erkundigungen besteht aber zur Zeit keine Aussicht, eine derartige Publikation des Reichskanzleramtes zu erwirken, wesentlich deshalb, weil von deutscher Seite weder im Zustande der schweizerischen Gesetzgebung noch der einschlägigen Judikatur ein der deutschen Gesetzgebung inhaltlich gleich ausgedehnter und formell sichergestellter Schutz der deutschen Gewerbetreibenden in der Schweiz erblickt wird. Zugleich wurde von deutscher Seite darauf hingewiesen, daß die deutschen Gewerbetreibenden in der Schweiz keinerlei Schutz finden gegen denjenigen unlautern Wettbewerb, den gewisse schweizerische chemische Fabriken infolge der Gestaltung der schweizerischen Patentgesetzgebung durch Ausbeutung deutscher chemischer Erfindungen treiben können.

b. Eine Anfrage bezüglich des Schutzes der, in der Schweiz geschützte Photographien, enthaltenden schweizerischen Ansichtspostkarten in Deutschland, mit Rücksicht auf die in einem Urtheil des deutschen Reichsgerichtes vom 24. Februar 1898 vertretene Ansicht, wonach Photographien auf Postkarten Werke der Industrie und deshalb nach § 4 des deutschen Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876 nicht verboten sind, wurde nach Einholung eines Berichtes des eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum dahin beantwortet:

Ein Widerspruch des angeführten Urtheils mit der Zusatzakte zur Berner Konvention vom 9. September 1886 kann nicht angenommen werden, weil der Ausländer danach nur den Schutz der „innern“, also in diesem Falle der deutschen Gesetzgebung, genießt. Das deutsche Reichsgericht hat aber in seinem Urtheile nur Bestimmungen des deutschen Rechtes angewendet und dem § 4 des Reichsgesetzes von 1876 eine bestimmte Interpretation gegeben.

Der einzige Weg zur Abhülfe im gegenwärtigen Momente wäre darin zu erblicken, daß sich die schweizerischen Interes-

senten mit den deutschen vereinigen, um auf eine Änderung des deutschen Reichsgesetzes zu dringen, das in einem Zeitpunkte erlassen worden ist, als eine so ausgedehnte Postkartenindustrie, wie die heutige, noch nicht bestand.

c. Immer wieder taucht die Auffassung auf, daß die in einzelnen Staaten (z. B. Italien, Frankreich) bestehende Einrichtung, wonach der außereheliche Vater durch Erklärung beim Civilstandsamte bei der Geburt sein Kind anerkennen könne, diesem Kinde das Schweizerbürgerrecht verschaffe. Wir waren in einem einen Graubündner betreffenden Specialfalle in der Lage, darauf hinzuweisen, daß, wenn die Mutter Ausländerin ist, das Kind ihrer Nationalität angehört und das Schweizerbürgerrecht nur auf dem Wege der Naturalisation erwerben kann, sofern nicht die kantonale Gesetzgebung der Anerkennung des Vaters statusrechtliche Wirkung verleiht.

d. Auf eine Anfrage aus Luzern bezüglich Vollziehung schweizerischer Civilurteile in Österreich wurde erwidert, daß, da die österreichische Gesetzgebung (§ 79 des Gesetzes vom 27. Mai 1896) die Vollziehung eines ausländischen Urteils von der durch Staatsverträge oder Regierungserklärungen verbürgten Gegenseitigkeit abhängig macht, solche Gegenseitigkeitsversicherungen aber zwischen der Schweiz und der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht bestehen, eine Vollziehung eines schweizerischen Civilurteiles in Österreich ohne Prüfung der materiellen Begründetheit des Anspruchs nicht erwartet werden könne.

Bei dieser Gelegenheit kann darauf verwiesen werden, daß der Bundesrat mit der k. u. k. österreichisch-ungarischen Regierung in Unterhandlung behufs Abschluss eines Staatsvertrages auf gegenseitige Vollziehung von Civilurteilen steht.

e. Die schweizerische Gesandtschaft in Paris machte dem Bundesrate Mitteilung von drei im Journal officiel vom 11. August 1899 publizierten Dekreten des Präsidenten der französischen Republik. Dieselben beziehen sich auf Feststellung der Bedingungen, unter welchen öffentliche Arbeiten an Unternehmer vergeben werden (cahiers des charges). Dieselben enthalten unter andern Vorschriften darüber, daß ausländische Arbeiter je nach Art der auszuführenden Arbeit und dem Ort ihrer Vornahme nur in einem von der Verwaltung zu bestimmenden Verhältnisse anzustellen sind.

Der Bundesrat beschloss auf Gutachten des Justiz- und Polizeidepartementes, keine weitem Schritte zu thun, da in diesen Dekreten eine Verletzung des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Februar 1882 nicht erblickt werden könne. Der Bundesrat ließ sich dabei wesentlich von der Erwägung leiten, daß die Vergebung von Staats- und Gemeindearbeiten im Niederlassungsvertrag nicht geregelt ist; wohl ist dem Schweizer in Frankreich im allgemeinen Gleichbehandlung mit dem Franzosen zugesichert, aber es besteht keine Garantie dafür, daß er in einem bestimmten Berufskreise Anstellung findet; Staat und Gemeinde sind frei, ob sie mit ihm einen Vertrag abschließen wollen oder nicht.

f. Ein auf Anregung einzelner Mitglieder des Bundesgerichtes vom Departement gestellter Antrag auf offizielle Herausgabe sämtlicher Staatsverträge wurde, weil dessen Durchführung ziemlich bedeutende Kosten verursachen würde, für einstweilen zurückgezogen.

III. Gewährleistung von Kantonsverfassungen.

Den folgenden kantonalen Verfassungsrevisionen wurde durch Bundesbeschluß die eidgenössische Gewährleistung erteilt:

1. Einer Revision des Art. 65, Abs. 1, der aargauischen Staatsverfassung, vom 23. April 1885; durch Volksabstimmung vom 19. März 1889 wurde die bisherige Mindestbesoldung der Volksschullehrer von Fr. 1200 auf Fr. 1400 erhöht. (Bundesbeschluß vom 27. Juni 1899; Bundesbl. 1899, III, S. 73; A. S. n. F. XVII, S. 219.)

2. Einem Verfassungsgesetze des Kantons Genf, vom 29. Oktober 1898, betr. Abänderung der Organisation der öffentlichen Armenunterstützung. Dieses neue Verfassungsgesetz stellt grundsätzlich die bestehenden und noch entstehenden Anstalten öffentlicher Armen- und Krankenpflege und Einrichtungen ähnlicher Natur unter die Oberaufsicht des Staatsrates. Jede dieser Anstalten wird durch eine besondere Kommission verwaltet und bleibt Eigentümerin ihres Vermögens; letzteres muß dem Stiftungszwecke erhalten und vom Staatsvermögen getrennt bleiben. (Bundesbeschluß vom 28. Juni 1899; Bundesbl. 1899, I, S. 129; A. S. n. F. XVII, S. 223.)

3. Einer Abänderung des Art. 58 der Kantonsverfassung von Glarus, vom 22. Mai 1887. Durch Beschluß der Landsgemeinde

vom 7. Mai 1899 wurde dieser Artikel dahin abgeändert, daß das Polizeigericht aus 3, anstatt wie bisher aus 5 Mitgliedern besteht, und daß dem Präsidenten des Kriminal- und Polizeigerichtes bestimmte Kompetenzen in Strafsachen auf dem Wege der Gesetzgebung zugeschrieben werden können. (Bundesbeschluß vom 27. Juni 1899; Bundesbl. 1899, III, S. 77; A. S. n. F. XVII, S. 217.)

4. Einer Partialrevision der Verfassung des Kantons Schwyz, vom 11. Juni 1876. Gegen diese, den 23. Oktober 1898 von der Mehrheit der stimmenden Bürger angenommene Partialrevision waren zwei Beschwerden beim Bundesrate eingereicht worden. Voreinst eine solche des Kaspar Krieg und 29 weiterer Stimmberechtigter aus Lachen und Altendorf, betitelt „Verein fortschrittlich gesinnter Urschweizer“, vom 21. November 1898; die Beschwerdeführer verlangten, es sei dem Verfassungswerke die eidgenössische Garantie zu versagen, soweit die §§ 13, 20, 26, 46, 91, Abs. 4, 92 und 97, litt. m. (Garantie der Klöster, Rechte der römisch-katholischen Kirchgemeinde, Verfahren bei den Kantonsratswahlen), in Frage kommen. Sodann reichte im Auftrage von 35 Mitgliedern des schwyzerischen Kantonsrates das Mitglied A. Steinauer von Einsiedeln den 11. Dezember 1898 Beschwerde ein mit dem Begehren, es sei den letzten zwei Sätzen des § 26, Alinea 3, dem § 95 und dem letzten Satz von § 27 — Wahlart der Kantonsräte, Art der Stimmabgabe — die eidgenössische Genehmigung nicht zu erteilen. Der Bundesrat beantragte die Gewährleistung der Partialrevision mit dem ausdrücklichen Vorbehalte des Art. 50, Absatz 3, der Bundesverfassung (Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften) zu § 92 derselben. Durch Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1899 wurde der Verfassung, mit Ausschluß von § 95 derselben, die Gewährleistung erteilt; zu § 92 wurde Art. 50, Abs. 3, der Bundesverfassung ausdrücklich vorbehalten. (Bundesbl. 1899, IV, S. 483; A. S. n. F. XVII, S. 758.)

5. Einem Verfassungsgesetze des Kantons Zürich, vom 5. Dezember 1898, betreffend die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung. Dieses Gesetz, durch welches Art. 42, Absatz 3, der Verfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869 abgeändert wird, wurde in der kantonalen Volksabstimmung vom 26. Februar 1899 angenommen. Die Revision hat zur Wirkung, daß künftighin nur noch die Verwaltungsorganisation, dagegen nicht mehr die Zahl und Besoldung der Ange-

stellten der kantonalen Verwaltung auf dem Wege eines Gesetzes durch das Volk selbst geregelt werden muß. Es werden nunmehr die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates durch den Kantonsrat, die der übrigen Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung durch eine der Genehmigung des Kantonsrates unterliegende Regierungsratsverordnung festgestellt. (Bundesbeschluß vom 28. Juni 1899; Bundesbl. 1899, III, S. 69; A. S. n. F. XVII, S. 221.)

IV. Genehmigung kantonaler Gesetze durch den Bundesrat.

1. Das Gesetz des Kantons Bern über das Armen- und Niederlassungswesen, vom 28. November 1897, wurde uns den 31. Dezember 1898 zur Prüfung und Genehmigung übermittelt; wir erteilten dieselbe den 13. Januar 1899 auf Grundlage des Art. 43, Abs. 6, der Bundesverfassung. Das Gesetz handelt in seinem dritten Abschnitte von der Niederlassung, dem Aufenthalte und dem Unterstützungswohnsitz der Kantonsangehörigen. Danach hat jeder im Kanton Bern befindliche Kantonsbürger einen polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher er auf Grund einer Niederlassungsbewilligung anwesend ist, oder in derjenigen, in welcher er, bestimmte gesetzliche Ausnahmen vorbehalten, länger als dreissig Tage wohnt. Ausnahmsweise gilt die Heimatgemeinde als Wohnsitzgemeinde. Deckt sich der Begriff des polizeilichen Wohnsitzes mit der Niederlassung, so besteht das Wesen des Aufenthaltes darin, daß jemand seinen polizeilichen Wohnsitz thatsächlich verlässt, ohne einen andern zu erwerben. In einem Großratsdekrete vom 30. August 1898 sind die gesetzlichen Bestimmungen über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz im einzelnen normiert.

2. Auf Grund des nämlichen Verfassungsartikels erteilten wir den 19. September 1899 dem St. Gallischen Gesetze über Fremdenpolizei und Niederlassung vom 17. Mai/19. Juni 1899 die bundesrätliche Genehmigung; die auf die Niederlassung bezüglichen Bestimmungen befinden sich im II. Abschnitte desselben. Daraus ist hervorzuheben: Auswärts Wohnende, die auf Kantonsgebiet ein bestimmtes Geschäft oder Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben, haben für dasselbe in der betreffenden Gemeinde Geschäftsniederlassung zu nehmen, ebenso Auswärtige, welche ihre Firma ins kantonale Handelsregister eintragen lassen.

Die Niederlassungsbewilligung ist für denjenigen erforderlich, welcher in der betr. Gemeinde Grund und Boden besitzt, welcher daselbst ein Gewerbe oder einen Beruf betreibt, oder sich in einem Anstellungsverhältnis befindet, das auf mindestens einen Monat abgeschlossen ist, welcher eine eigene Haushaltung führt, oder sich mit dem zusammenlebenden Ehegatten verkostgelden läßt. Ausgenommen hiervon sind Personen, welche wegen Bewirtschaftung oder Nutzung von Liegenschaften sich nur zeitweise außer ihrer ordentlichen Wohnsitzgemeinde in einer andern aufhalten. Schweizerbürger haben behufs Erwerbs der Niederlassung oder des Aufenthaltes beizubringen oder zu hinterlegen: 1. einen Heimatschein oder eine gleichbedeutende Ausweisschrift; 2. einen Familienschein oder ein Familienbüchlein für den Fall, daß die nachgesuchte Niederlassungsbewilligung sich auf mehr als eine Person beziehen soll. In Fällen von Schriftenlosigkeit kann der Gemeinderat bis auf die Dauer von drei Monaten provisorisch Niederlassung oder Aufenthalt gestatten; nachher kann gegen Hinterlage einer Real- oder Personalkaution durch das zuständige Departement die Bewilligung auf eine bestimmte Zeitdauer erteilt werden. Die Kautions dient dem Kanton oder der Gemeinde als Deckung gegen die Folgen allfällig eintretender Heimatlosigkeit oder Verarmung. An politische Flüchtlinge kann der Aufenthalt oder die Niederlassung durch den Regierungsrat ausnahmsweise auch ohne Kautions bewilligt werden. Beruht der Entzug oder die Verweigerung von Niederlassung oder Aufenthalt auf wiederholten Bestrafungen wegen schwerer Vergehen oder auf den staatsvertraglich festgesetzten Gründen, so dauert sie zwei bis zehn Jahre. Ist sie wegen Verarmung erfolgt, so muß der Betroffene bei allfälliger Rückkehr den Nachweis leisten, daß er sich wieder in bessern Verhältnissen befindet. Jede Ausweisung wegen Verarmung von Schweizerbürgern muß vom Regierungsrate genehmigt und der Regierung des Heimatkantons des Auszuweisenden zum voraus angezeigt werden. Insofern bei außerordentlichen Verumständen die gesetzlichen Vorschriften nicht ausreichen sollten, steht dem Regierungsrate die Befugnis zu, von sich aus vorübergehend besondere Maßnahmen und Anordnungen zu treffen. Die Aushingabe von Ausweisschriften an einen handlungsfähigen Schweizerbürger kann nur im Falle militärischen Aufgebotes oder aus strafrechtlichen Gründen verweigert werden.

Als einzige Bestimmung, die zu Bedenken Anlaß geben könnte, betrachtete der Bundesrat die in Art. 8 enthaltene Anforderung, ein Familienbüchlein zu hinterlegen. Es wurde aber

diese Gesetzesvorschrift so aufgefaßt, daß das Familienbüchlein als Surrogat des Heimatscheins betrachtet werde, und damit unter die dem Heimatschein gleichbedeutenden Ausweisschriften falle, somit nicht auszumerzen sei.

3. Zwei Anfragen kantonaler Regierungen über die Verfassungsmäßigkeit geplanter Gesetzesbestimmungen über den Bezug von Armensteuern (Obwalden) und die Unterstützungspflicht gegen Angehörige und Verwandte (Uri), beantwortete das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement unter ausdrücklicher Wahrung der Kompetenz des Bundesrates oder des Bundesgerichtes im konkreten Falle.

V. Schuldbetreibung und Konkurs.

Durch die schon im Geschäftsberichte für das Jahr 1898 (Bundesbl. 1899, I, S. 359/360) aufgeführten Bundesratsbeschlüsse vom 4. und 5. Januar 1899 wurde den Gemeinden Möhlin und Buttisholz wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche, der Gemeinde Airolo infolge des Bergsturzes am Sasso Rosso der in Art. 62 des Betreibungsgesetzes vorgesehene Rechtsstillstand bewilligt; infolge Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1899 wurde der von der Maul- und Klauenseuche heimgesuchten luzernischen Gemeinde Großdietwil für die landwirtschaftltreibende Bevölkerung dieselbe Rechtswohlthat gewährt.

Im weitem wurde dem Staatsrate des Kantons Wallis zu Anordnung eines Rechtsstillstandes bis 31. Dezember 1899 für die Einwohnerschaft der durch Brandunglück heimgesuchten Gemeinde Agaren die Zustimmung des Bundesrates ausgesprochen. (Bundesratsbeschluß vom 17 März 1899.)

Mit Zuschrift vom 9. September 1899 machte der Regierungsrat des Kantons Baselland dem Bundesrate Mitteilung von dem Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes betreffend Errichtung einer zweiten Bezirksschreiberei im Bezirke Arlesheim, wodurch eine Zweiteilung des Betreibungs- und Konkurskreises Arlesheim bewirkt worden sei. Das Justizdepartement überwies die Zuschrift samt Beilagen dem Schweiz. Bundesgerichte, in dessen Geschäftskreis diese Angelegenheit, gemäß Art. 28 des Betreibungsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 des Bundesgesetzes betr. die Übertragung der Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen an das Bundesgericht, vom 28. Juni 1895, gehört; in ähnlicher Weise waren verschiedene andere Einfragen und Beschwerden zu erledigen.

VI. Civilstand und Ehe.

1. Die in Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 geforderten Berichte der kantonalen Regierungen über die Inspektion der Civilstandsämter und die Amtsführung der Civilstandsbeamten sind für das Jahr 1898 vollzählig, wenn auch teilweise erst auf wiederholte Mahnung hin, eingegangen und haben, wie alljährlich, eine umfangreiche Korrespondenz zum Zwecke von Weisungen, ergänzenden Erhebungen u. s. f. veranlaßt. Wir erwähnen folgendes:

a. Der Aufsichtsbehörde des Kantons Zug ist die gewünschte Auskunft über die Einführung von Familienbüchlein gegeben worden.

b. Dem Stellvertreter eines Civilstandsbeamten des Kantons St. Gallen ist wegen Nichtbeachtung des Artikels 37, Abs. 3, des Civilstandsgesetzes durch die Kantonsregierung ein Verweis erteilt worden.

c. Im Kanton Graubünden ist eine Kantonsangehörige mit einem Bürger eines Nachbarkantons unter Verhältnissen getraut worden, die auf Eheschacher schliessen lassen. Die Untersuchung dieses Falles ist noch nicht beendet.

d. Die neuenburgische Aufsichtsbehörde hat in einem Specialfall, in welchem ein Italiener sein Kind unter dem Vornamen Moritz-Caserio in das Geburtsregister hatte eintragen lassen, die Streichung des Wortes Caserio, als des Namens eines Mörders, angeordnet. (Anleitung im „Handbuche für die Civilstandsbeamten“ Nr. 60.)

e. Der französische Konsul in Genf hat an die dortige Staatskanzlei das Gesuch gestellt, es möchten ihm alle in diesem Kantone vom 1. Januar 1899 an vorkommenden Geburten von Kindern französischer Eltern mitgeteilt werden. Es ist aber durch das kantonale Civilstandsbureau die Antwort erteilt worden, dass solche Mitteilungen nur auf Grund einer Übereinkunft, für welche die Eidgenossenschaft zu begrüßen wäre, erfolgen könnten.

f. Wegen Pflichtvernachlässigung hinsichtlich der vorgeschriebenen amtlichen Mitteilungen hat auch im Berichtsjahr wiederholt eingeschritten werden müssen; ebenso wegen Unterlassung rechtzeitiger Anzeige von Geburten, Legitimationen und Sterbefällen. Amtsentsetzungen unfähiger Civilstandsbeamter sind mehrere vorgekommen.

g. Wie im Vorjahr haben neuerdings einige kantonale Aufsichtsbehörden eingeladen werden müssen, dem Bundesrate in den Inspektionsberichten jeweilen auch die wichtigeren Fälle mitzuteilen, in denen sie zu besonderen Maßnahmen veranlaßt worden sind.

2. Kreisschreiben. — *a.* Am 9. Mai 1899 hat der Bundesrat die Kantonsregierungen in Bestätigung seines Kreisschreibens vom 7. Oktober 1889 neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß es unstatthaft ist, den Civilstandsbeamten zum Zweck der Verkündung eines Eheversprechens statt der Auszüge aus den Geburts- oder Taufregistern bloß Auszüge aus den Familien- oder Bürgerregistern vorzulegen (Bundesbl. 1899, II, 941).

b. Ein Kreisschreiben vom 25. Juli 1899 betrifft die Verhehlung niederländischer Staatsangehöriger (Bundesbl. 1899, IV, 221 ff.).

c. Mit Italien ist bezüglich der Eheschließung der beiderseitigen Staatsangehörigen am 23. September eine neue Erklärung vereinbart worden; dieselbe ist den Kantonsregierungen mit Kreisschreiben vom 3. Oktober mitgeteilt worden (Bundesbl. 1899, IV, 1028 ff.).

3. Auf den 1. Januar 1900 ist im Kanton Bern die Gemeinde Trubschachen von dem Civilstandskreis Langnau abgetrennt und zu einem eigenen Civilstandskreis erhoben worden. Auf den gleichen Zeitpunkt sind im Kanton Aargau die bisherigen Civilstandskreise Würenlos, Kempfhof und Ötlikon in den Civilstandskreis Würenlos und die bisherigen Civilstandskreise Meisterschwanden und Tennwil in den Civilstandskreis Meisterschwanden vereinigt worden.

4. Mit der deutschen Regierung haben wir eine neue Liste derjenigen diplomatischen und konsularischen Vertreter Deutschlands im Auslande vereinbart, die mit der Befugnis ausgestattet sind, civilstandsamtliche Funktionen auch gegenüber unter deutschem Schutze lebenden Schweizeru auszuüben. Diese Liste umfaßt bis jetzt 51 solche Vertreter, nämlich 4 in Bolivia, 9 in China, 2 in Columbien, 1 auf Cuba, 1 in der Dominikanischen Republik, 2 in Ecuador, 1 auf Korea, 2 in Marocco, 2 in Persien, 1 in Peru, 2 in den portugiesischen Besitzungen, 1 auf den Samoa- und Tonga-Inseln, 1 in Serbien, 1 in Siam, 18 in der Türkei und ihren Nebenländern, 1 in Tunis und 2 in Zanzibar.

5. Der schweizerische Gesandte in Wien hat uns zur Kenntnis gebracht, daß die österreichischen Pfarrämter auf Grund eines Hofdekretes vom 3. Oktober 1836 und eines Ministerialerlasses vom 8. April 1865 immer noch berechtigt und verpflichtet sind, von den Angehörigen des Kantons Graubünden, beziehungsweise der Kantone Genf, Tessin, Waadt und Neuenburg vor deren Verhehlchung in Österreich die Erfüllung von Förmlichkeiten zu verlangen, welche nach Lage unserer Ehegesetzgebung völlig unnötig und zeitraubend sind.

Wir haben den Gesandten ermächtigt, die österreichische Regierung zu ersuchen, die angeführten beiden Erlasse außer Kraft setzen zu lassen.

6. Schweizer betreffende Civilstandsurkunden aus dem Kongostaate sollen von nun an durch die Vermittlung des schweizerischen Generalkonsulates in Brüssel an die Bundeskanzlei gelangen.

7. Eine Einfrage, ob eine Ehe, welche in Argentinien zwischen einem Franzosen und einer Argentinierin nach den dortigen Gesetzen gültig abgeschlossen, aber in das französische Civilstandsregister nicht eingetragen worden sei, in der Schweiz Gültigkeit habe, hat das Departement dahin beantwortet, daß diese Ehe das schweizerische Recht in keiner Weise berührt und daß deren Gültigkeit sich ausschließlich nach französischem Recht beurteilt. (Zu vergl. ist unser Geschäftsbericht pro 1898, Abteilung Civilstand und Ehe, Ziff. 10, Bundesbl. 1899, I, 383, und die einschlägige Bemerkung der ständerätlichen Geschäftsprüfungskommission, Bundesbl. 1899, III, 911. Ziff. 4.)

8. Am 24. Februar 1893 hat das evangelisch-lutherische Konsistorium in St. Petersburg die Ehe eines schweizerischen Ehepaares für aufgelöst erklärt. Im Berichtsjahre ist die Eintragung dieses Scheidungsurteils am Heimorte der Interessenten angebeht worden. Auf eine bezügliche Anfrage der betreffenden kantonalen Aufsichtsbehörde hat das Departement erwidert, dass die gewünschte Eintragung jedenfalls nur auf Grund einer Originalausfertigung des Urteils, die mit beglaubigter Übersetzung einzureichen sei, erfolgen könne und zwar erst dann, wenn dieses Urteil von derjenigen heimatlichen Behörde, die über die Vollstreckbarkeit ausländischer Civilurteile zu erkennen habe, als vollstreckbar erklärt worden sei.

Zwei weitere ähnliche Anfragen (betreffend je ein Ehescheidungsurteil eines deutschen und eines französ-

sischen Gerichtes über schweizerische Eheleute) haben wir im gleichen Sinne beantwortet.

In allen drei Fällen ist überdies an die Ziffer 16 des Geschäftsberichtes pro 1898, Abteilung Civilstand und Ehe, erinnert worden (Bundesbl. 1899, I, 765).

9. In einem Ehescheidungsprozesse war die Frage aufgeworfen worden, ob teilweise Rechtskraft eines unterinstanzlichen Ehescheidungsurteils auf Grund der Bestimmungen des eidgenössischen Ehegesetzes im Prinzip möglich und eine Berufung an die oberen Instanzen nur hinsichtlich der mit der Ehescheidungsklage verbundenen Nebenfragen, z. B. der Frage des Verschuldens, denkbar sei. Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern hatte sich in bejahendem Sinne geäußert, d. h. das fragliche erstinstanzliche Urteil hinsichtlich der Ehescheidung trotz erfolgten Weiterzuges als in Rechtskraft erwachsen erklärt. Das Bundesgericht hat aber in seinem Urteil vom 14. Juni diesen Standpunkt als unrichtig verworfen und ausgeführt, dass im Ehescheidungsprozesse die Parteien ein wesentliches Interesse nicht nur an dem die Ehescheidung als solche betreffenden Dispositiv, sondern auch an der Lösung der Verschuldungsfrage haben, so dass, so lange über den letzteren Punkt noch Streit waltet, von einem definitiven Ehescheidungsurteil nicht die Rede sein kann (B. G. A. S. XXV, 2. Teil, 270 f., i. S. Haldi).

10. Auf die Einfrage des Civilstandsinspektorates des Kantons Thurgau, welchen Familiennamen und welches Bürgerrecht ein in der Schweiz von einer verwitweten Engländerin ausserehelich geborenes Kind erhalte, haben wir durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft in London zur Antwort bekommen, daß ein solches Kind wohl den Namen des verstorbenen Ehegatten seiner Mutter trage, aber als uneheliches, nicht auf englischem Boden geborenes Kind „filius nullius“ sei und keineswegs das Bürgerrecht seiner Mutter, mit der es, abgesehen von einem gewissen Anspruch auf Unterstützung, in keiner rechtlichen Verbindung stehe, erwerbe, sondern das Bürgerrecht beanspruchen müsse, das es durch die Thatsache seiner Geburt erworben haben könne.

Zur Vervollständigung dieser Antwort haben wir auf einen analogen Fall verwiesen, der im Geschäftsberichte unseres Departements für 1884, Abschnitt V, litt. b, Ziff. 21, Aufnahme gefunden hat (Bundesbl. 1885, II, 679/80).

11. Der Staatskanzlei des Kantons Wallis haben wir auf die Anfrage, ob ein Civilstandsbeamter, in dessen Kreis ein Kind geboren wird, das bereits innerhalb drei Tagen nach der Geburt stirbt, die Mitteilung von Geburt und Tod an den Civilstandsbeamten des Heimatortes nicht als unnütz unterlassen dürfe, mit dem Hinweis auf die Artikel 4, 5 a, b und c des Civilstandsgesetzes, die §§ 21 und 25 des Reglementes für die Führung der Civilstandsregister vom 20. September 1881 und die Nummer 68 der Anleitung im „Handbuche“ verneinend geantwortet.

12. Ende März 1899 haben sich die Ärzte des Kantonsospitals in Lausanne geweigert, dem dortigen Civilstandsbeamten fernerhin die Ursachen der im Spitale vorkommenden Todesfälle mitzuteilen. Diese Weigerung wurde mit der Behauptung begründet, bei diesen Mitteilungen sei die Wahrung des Berufsheimnisses nicht genügend gesichert und überdies sei durch die Worte „wenn immer möglich“ in Art. 22, lit. d, des Civilstandsgesetzes die Mitteilung der Todesursache an die Civilstandsbeamten vollständig in das freie Ermessen der Ärzte gestellt.

Wir haben jedoch, gestützt auf die die Beratung des Civilstandsgesetzes betreffenden Verhandlungsprotokolle der eidgenössischen Räte vom Oktober und Dezember 1874 darauf aufmerksam gemacht, daß der Gesetzgeber durch den Art. 22, litt. d, leg. cit., die Ärzte thatsächlich verpflichtet hat, den Civilstandsbeamten die Todesursachen mitzuteilen, und daß an dieser Thatsache die behauptete, aber gar nicht vorhandene Gefährdung des ärztlichen Berufsheimnisses nichts zu ändern vermag.

13. Die Untersuchung betreffend die 25 „extraits du procès-verbal de disparition“, welche nach dem Untergang der „Bourgogne“ (zu vergleichen ist der Geschäftsbericht pro 1898, Abteilung Civilstand und Ehe, Ziffer 21, Bundesbl. 1899, I, 367) von der Hafenbehörde zu Havre über bei diesem Anlasse verschwundene angebliche Schweizer ausgestellt worden sind, hat ergeben, daß in der That 19 dieser Protokolle 25 Schweizer und Schweizerinnen betrafen, während 3 Urkunden, weil Ausländer angehend, an die französischen Behörden zurückgeleitet worden sind. Die übrigen drei Protokolle, bezüglich welcher die Nachforschungen nach der Heimat der in denselben genannten Personen bis jetzt fruchtlos geblieben, befinden sich bei den Akten des Departementes. Von den 25 Fällen, in denen die Identität der Personen festgestellt worden ist, betreffen 5 Zürich, 6 Bern, 3

Waadt, je 2 Außerrhoden und Thurgau und je 1 Obwalden, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Tessin, Wallis und Genf.

Bei der Übermittlung der in Frage stehenden Urkunden an die kantonalen Aufsichtsbehörden haben wir auf den Entscheid verwiesen, welchen der Bundesrat am 4. Februar 1896 über einen Rekurs des Civilstandsamtes Castagnola in einem ähnlichen Unglücksfall gefasst hat (Bundesbl. 1896, I, 1014 und II, 27, Ziffer 23). Trotzdem ist die Erledigung der von dem Schiffbruch der „Bourgogne“ herrührenden Fälle in den verschiedenen Kantonen eine ungleichmäßige.

a. Bern wollte zuerst das Verschwinden der in Frage stehenden Personen in das Todtenregister eintragen lassen; auf das Ungesetzliche eines solchen Vorgehens aufmerksam gemacht, verlangt es nun von den Interessenten die Führung des ausserordentlichen Todesbeweises oder aber die Auswirkung einer Verschollenheitserklärung nach 5 Jahren;

b. Das Verschollenheitsverfahren hat Platz gegriffen in Obwalden (10 Jahre), Baselland (30 Jahre) und Thurgau (15 Jahre);

c. Eine gerichtliche Todeserklärung (Art. 24 des Civilstandsgesetzes) haben verlangt Waadt, Wallis und Genf;

d. Den sofortigen Eintrag des Todes in das heimatliche Totenregister auf Grund der zugestellten Protokollauszüge haben verfügt Zürich, Solothurn, Schaffhausen, Außerrhoden und Tessin.

14. Heimatlosenwesen. Das Kreisschreiben des Departementes vom 24. Januar 1898, welches wir im letzten Geschäftsbericht erwähnt haben, hat zur Folge gehabt, daß aus einzelnen Kantonen zahlreiche neue, angebliche oder thatsächliche Heimatlosenfälle gemeldet worden sind, so z. B. aus dem Kanton Zürich 14 Fälle, deren Untersuchung zur Zeit noch bei den kantonalen Behörden hängig ist, und aus dem Kanton Wallis 13 Fälle, mit Bezug auf welche das Departement durch im Oktober vorgenommene direkte Erhebungen an Ort und Stelle die Erledigung für das laufende Jahr möglich zu machen gesucht hat. Genf hat neben manchen anderen auch viele Fälle von Deutschen angezeigt, die im Kantone wohnen, ohne Ausweisschriften zu besitzen und ohne Kautionsleistung zu haben. Die diesbezügliche Untersuchung ist noch nicht zum Abschlusse gelangt.

Abgesehen hiervon sind von alten und neuen, beziehungsweise neuerdings in Behandlung gezogenen Heimatlosenfällen im Berichts-

jahre 20 erledigt worden; 32 sind noch hängig; bei vielen ist eine rasche Erledigung gesichert.

VII. Handelsregister.

A. Allgemeines.

Die Geschäftslast dieser Abteilung hat sich auch im Berichtsjahr wieder merklich vermehrt. Infolgedessen war es unmöglich, die in Aussicht genommenen Inspektionsreisen zu unternehmen. Wenn im laufenden Jahre nicht eine Erleichterung eintritt, was kaum zu erwarten ist, so wird es notwendig, dem Sekretär für das Handelsregister einen weiteren Beamten beizugeben. Andernfalls müßte der Geschäftsgang leiden.

B. Statistik.

Im Jahre 1899 wurden eingetragen:

a. Im Hauptregister (A):

- 2789 Einzel Firmen (1898: 2735);
- 872 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1898: 854);
- 401 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1898: 428);
- 139 Vereine (1898: 135);
- 109 Zweigniederlassungen (1898: 97);
- 1151 Bevollmächtigungen (1898: 1132).

b. Im besonderen Register (B):

- 4 Personen (1898: 2.)

Gelöscht wurden:

a. Im Hauptregister:

- 2422 Einzel Firmen (1898: 1957), wovon 323 wegen Konkurses (1898: 281);
- 706 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1898: 693), wovon 37 wegen Konkurses (1898: 33);
- 80 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1898: 76), wovon 3 infolge Konkurses 1898: 3);
- 35 Vereine (1898: 14);
- 67 Zweigniederlassungen (1898: 73), wovon 1 wegen Konkurses (1898: —);
- 794 Bevollmächtigungen (1898: 728).

b. Im besonderen Register:

47 Personen (1898: 5).

Veränderungen gelangten zur Eintragung:

- 614 betreffend Einzelfirmen (1898: 480);
- 306 betreffend Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1898: 291);
- 294 betreffend Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1898: 284);
- 121 betreffend Vereine (1898: 133);
- 592 betreffend das Personal der Vorstände von Genossenschaften (1898: 406);
- 23 betreffend Zweigniederlassungen (1898: 25).

Die Gesamtzahl der vorgenommenen Eintragungen betrug 11,516 (1898: 10,548).

Auf 31. Dezember 1899 blieben im Handelsregister eingetragen:

a. Im Hauptregister:

- 32,474 Einzelfirmen (1898: 32,107; 1883: 24,023);
- 5,925 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1898: 5759; 1883: 3666);
- 5,614 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1898: 5293; 1883: 1417);
- 1,441 Vereine (1898: 1337; 1883: 134);
- 820 Zweigniederlassungen (1898: 778; 1883: 368).

b. Im besonderen Register:

712 Personen (1898: 755; 1883: 2052).

Die Gesamtsumme der für die Eintragungen bezogenen Gebühren beläuft sich auf Fr. 63,444. 50, wovon dem Bunde als Vergütung für die Kosten der Veröffentlichung durch das Handelsamtsblatt Fr. 12,688. 90 zukommen.

Über die Verteilung obiger Ziffern auf die einzelnen Kantone geben die beigefügten zwei Tabellen A und B Aufschluß:

C. Rekurse.

Rekurse wurden 15 anhängig gemacht; einer wurde aus dem Jahre 1898 herübergenommen. Zwei Geschäfte konnten erst im Jahre 1900 erledigt werden. Von den übrigen 14 Rekursen wurden

Handelsregister-Eintragungen im Jahre 1899.

Kantone.	Einzelfirmen.				Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften.				Aktiengesellschaften, Kommanditaktien-Gesellschaften und Genossenschaften.												Vereine.				Bevollmächtigungen.			Personaländerungen in Genossenschaftsvorständen.	Filialen.				Register B.		Total Ein- tragungen.	Gebühren- anteil des Bundes.							
	Eintragungen.	Taxierte Löschungen.	Gebührenfreie Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Taxierte Löschungen.	Gebührenfreie Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.			Taxierte Löschungen.			Gebührenfreie Löschungen.			Änderungen.			Eintragungen.	Taxierte Löschungen.	Gebührenfreie Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Taxierte Löschungen.	Gebührenfreie Löschungen.		Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Fr.	Cts.										
									Kapital Fr. 0 bis 100,000.	Kapital Fr. 100,000 bis 1,000,000.	Kapital + Fr. 1,000,000.	Kapital Fr. 0 bis 100,000.	Kapital Fr. 100,000 bis 1,000,000.	Kapital + Fr. 1,000,000.	Kapital Fr. 0 bis 100,000.	Kapital Fr. 100,000 bis 1,000,000.	Kapital + Fr. 1,000,000.	Kapital Fr. 0 bis 100,000.	Kapital Fr. 100,000 bis 1,000,000.	Kapital + Fr. 1,000,000.														Kapital Fr. 0 bis 100,000.		Kapital Fr. 100,000 bis 1,000,000.	Kapital + Fr. 1,000,000.						
Zürich	445	290	(87)	212	300	175	46	(5)	96	121	34	14	5	5	2	—	(1)	1	—	22	26	15	1	1	—	12	339	138	138	82	19	14	(1)	6	5	1	13	(94)	2,578	2,582	80		
Bern	630	206	(46)	210	51	111	38	(1)	43	22	44	7	3	17	3	—	—	—	33	11	5	37	4	20	10	120	21	65	141	19	2	2	—	—	—	25	(47)	1,905	2,041	70			
Luzern	70	44	(10)	28	14	10	6	(2)	5	7	24	4	2	—	—	—	—	—	1	7	3	7	2	1	6	33	14	16	4	6	2	—	—	—	4	(12)	322	457	90				
Uri	6	1	—	3	2	6	4	—	5	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	2	1	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	(—)	40	43	—	
Schwyz	16	4	—	3	6	5	1	(2)	6	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	1	3	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	(2)	65	79	80	
Nidwalden	8	7	—	1	2	—	1	—	1	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(—)	34	35	60
Obwalden	5	8	(1)	4	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	32	24	80
Glarus	15	14	(3)	13	5	14	2	(1)	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	12	2	7	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	(4)	106	97	60
Zug	5	2	(2)	5	1	2	1	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	3	1	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(2)	35	34	80
Freiburg	113	41	(21)	41	9	13	3	4	2	9	—	1	—	1	—	—	—	2	—	1	6	—	—	1	30	7	10	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	(21)	309	308	60		
Solothurn	32	14	(9)	30	11	21	7	(1)	11	3	6	2	1	3	1	—	—	—	4	3	2	8	—	—	1	36	5	17	13	—	—	—	—	—	—	—	—	(11)	232	306	80		
Baselstadt	122	55	(15)	49	16	67	13	(8)	40	21	2	3	2	—	1	—	—	1	7	5	6	2	—	6	123	23	43	2	8	5	2	4	—	—	—	—	(23)	628	702	60			
Baselland	44	16	—	4	3	8	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	(1)	1	—	2	—	1	—	5	20	4	6	7	6	2	—	—	—	—	—	(1)	146	182	10				
Schaffhausen	29	26	(4)	8	9	12	3	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	10	—	1	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	(4)	112	98	—		
Appenzell A.-Rh.	107	36	(4)	12	7	18	4	6	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	1	—	—	2	5	4	5	12	2	1	—	—	—	—	—	—	(4)	230	210	50			
Appenzell I.-Rh.	7	2	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(—)	16	25	40		
St. Gallen	143	56	(10)	63	20	51	16	(5)	32	7	24	2	2	4	1	—	—	—	11	3	—	4	—	—	9	64	11	44	22	4	3	2	1	—	—	—	(15)	599	629	40			
Graubünden	53	26	(5)	19	7	24	8	—	14	8	5	1	—	—	—	—	—	2	3	2	3	—	—	8	16	3	9	4	6	2	1	—	—	—	—	(5)	224	247	—				
Aargau	43	16	(12)	24	7	27	12	(1)	20	20	17	3	—	1	—	—	—	7	4	1	4	—	—	6	42	20	7	25	3	1	—	—	—	—	(13)	312	374	30					
Thurgau	140	68	(3)	26	20	19	5	—	8	3	24	—	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	—	1	44	4	11	16	5	1	1	—	—	—	—	(3)	405	427	20				
Tessin	109	34	(11)	35	8	42	11	(1)	7	12	6	3	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	1	18	4	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—	(12)	305	331	60			
Waadt	344	220	(37)	95	55	97	42	(2)	40	20	54	20	3	8	1	—	—	28	16	2	25	—	—	20	74	8	29	159	8	7	1	4	—	—	—	(39)	1,382	1,749	20				
Wallis	10	3	—	1	—	4	2	—	2	—	2	1	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(—)	35	70	90			
Neuenburg	117	59	(12)	52	9	54	19	(2)	21	9	12	1	1	1	1	—	—	4	5	1	4	1	—	13	36	14	20	5	3	3	—	—	—	—	—	(14)	465	497	40				
Genève	176	125	(31)	110	48	87	30	(6)	56	37	21	12	1	10	4	—	—	7	18	4	22	4	—	22	109	11	52	15	9	2	2	1	—	—	(37)	999	1,129	90					
Total 1899	2789	1373	(323)	1049	614	872	277	(37)	429	306	303	77	21	50	15	—	(1) 11	(2) 4	—	140	110	44	139	14	21	121	1151	300	494	592	109	47	(1) 20	23	4	47	(364)	11,516	12,688	90			
Total 1898	2735	1140	(281)	817	480	854	252	(33)	441	291	328	81	19	46	12	2	(2) 13	(1) 3	—	119	108	57	135	7	7	133	—	—	—	406	97	46	27	25	2	5	(318)	10,548	12,311	80			
" 1897	2193	995	(263)	728	637	844	219	(22)	390	301	298	77	12	36	7	6	(2) 16	(1) 3	—	108	76	31	129	10	9	111	—	—	—	308	94	41	15	25	6	29	(288)	9,455	10,747	90			
" 1896	2887	2352	(229)	1795	2631	874	294	(25)	436	514	296	69	13	51	21	3	(5) 22	—	1	182	91	43	121	28	17	341	—	—	—	862	124	61	(1) 30	39	14	210	(260)	16,621	14,972	—			
" 1895	2675	1302	(262)	1130	507	827	215	(21)	366	275	275	54	13	36	9	1	(2) 15	—	—	130	72	42	88	11	(1) 7	115	—	—	—	304	97	38	(1) 34	25	71	72	(286)	10,518	10,963	50			
" 1894	2284	1078	(282)	908	288	705	171	(26)	394	201	257	38	4	31	12	2	(6) 15	(2) 2	—	109	55	31	88	4	12	139	—	—	—	204	77	32	(1) 24	14	31	35	(307)	8,659	8,893	80			
" 1893	1966	943	(288)	930	307	695	195	(29)	344	202	283	49	4	26	3	4	(3) 11	(6) 10	—	104	67	26	102	5	5	86	—	—	—	186	87	33	(1) 32	28	12	34	(327)	8,339	8,752	20			
" 1892	3071	1305	(384)	1317	775	883	236	(44)	518	394	349	36	6	39	5	5	(5) 24	(2) 6	—	97	62	35	99	6	2	69	—	—	—	179	85	32	(1) 39	32	32	177	(436)	11,777	11,437	50			
" 1891	6678	2184	(258)	1771	378	885	245	(19)	379	195	290	34	14	31	3	5	(5) 14	(4) 4	(1) 1	76	34	39	108	54	3	72	—	—	—	182	138	51	(4) 58	24	30	713	(291)	16,308	15,056	80			
" 1890	2453	504	(201)	1105	139	620	112	(19)	352	143	230	33	20	16	8	2	(3) 19	—	—	71	51	43	93	7	5	43	—	—	—	99	77	20	(1) 37	20	14	90	(224)	7,736	8,269	—			
" 1889	1866	423	(219)	1105	105	545	116	(14)	330	105	269	42	9	11	2	2	—	—	—	99	41	23	57	1	4	22	—	—	—	?	67	18	(2) 14	19	25	34	(235)	6,599	7,018	20			

Anmerkung:

Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die bei den gebührenfreien Löschungen inbegriffenen Konkurse.

Bestand

der

im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen, Handelsgesellschaften, Vereine und nicht handeltreibenden Personen
auf 31. Dezember 1898 und 1899.

Kantone.	Einzelfirmen.		Kollektiv- und Kommandit- Gesellschaften.		Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktien- gesellschaften und Genossenschaften.		Vereine.		Zweig- niederlassungen.		Besonderes Register.		Total.	
	(1898)	1899	(1898)	1899	(1898)	1899	(1898)	1899	(1898)	1899	(1898)	1899	(1898)	1899
Zürich	(3,883)	3,826	(879)	912	(667)	712	(47)	47	(95)	94	(87)	75	(5,758)	5,666
Bern	(4,689)	4,903	(768)	798	(1135)	1166	(280)	293	(101)	117	(342)	317	(7,315)	7,594
Luzern	(1,213)	1,211	(208)	207	(204)	234	(45)	49	(30)	34	(110)	108	(1,810)	1,843
Uri	(93)	95	(39)	36	(5)	6	(1)	2	(4)	5	(—)	—	(142)	144
Schwyz	(481)	490	(66)	64	(40)	44	(3)	4	(2)	3	(—)	—	(592)	605
Nidwalden	(126)	126	(27)	25	(10)	12	(—)	—	(2)	2	(2)	2	(167)	167
Obwalden	(141)	134	(23)	27	(12)	12	(2)	2	(2)	2	(—)	—	(180)	177
Glarus	(536)	524	(108)	113	(32)	33	(6)	8	(3)	2	(—)	—	(685)	680
Zug	(209)	207	(39)	40	(34)	35	(13)	17	(4)	4	(2)	2	(301)	305
Freiburg	(1,358)	1,389	(126)	132	(321)	330	(86)	92	(19)	21	(32)	32	(1,942)	1,996
Solothurn	(668)	656	(120)	123	(141)	145	(34)	42	(8)	8	(70)	70	(1,041)	1,044
Baselstadt	(977)	995	(385)	399	(120)	126	(39)	43	(59)	60	(—)	—	(1,580)	1,623
Baselland	(250)	274	(55)	58	(50)	61	(22)	22	(6)	8	(1)	1	(384)	424
Schaffhausen	(486)	481	(67)	74	(49)	49	(8)	10	(2)	3	(—)	—	(612)	617
Appenzell A.-Rh.	(592)	651	(71)	79	(52)	51	(1)	2	(3)	4	(3)	2	(722)	789
Appenzell I.-Rh.	(71)	75	(3)	3	(8)	9	(—)	1	(1)	1	(—)	—	(83)	89
St. Gallen	(1,958)	1,982	(353)	356	(239)	262	(51)	55	(81)	80	(8)	8	(2,690)	2,743
Graubünden	(1,105)	1,113	(250)	252	(85)	91	(25)	28	(53)	56	(3)	3	(1,521)	1,543
Aargau	(1,133)	1,136	(284)	279	(246)	265	(58)	62	(18)	20	(3)	3	(1,742)	1,765
Thurgau	(939)	985	(116)	122	(106)	127	(11)	11	(53)	56	(—)	—	(1,225)	1,301
Tessin	(1,484)	1,524	(240)	264	(60)	68	(24)	24	(25)	26	(32)	29	(1,865)	1,935
Waadt	(4,764)	4,793	(573)	588	(1068)	1135	(274)	299	(79)	79	(15)	14	(6,773)	6,908
Wallis	(298)	304	(80)	80	(60)	63	(10)	10	(10)	12	(9)	9	(467)	478
Neuenburg	(1,788)	1,794	(343)	357	(224)	236	(84)	87	(55)	55	(32)	32	(2,526)	2,561
Genf	(2,865)	2,806	(536)	537	(325)	342	(213)	231	(63)	68	(4)	5	(4,006)	3,989
Total am 31. Dezember 1898/99	(32,107)	32,474	(5759)	5925	(5293)	5614	(1337)	1441	(778)	820	(755)	712	(46,129)	46,986
Total am 31. Dezember 1883	24,023		3666		1417		134		368		2052		31,740	

3 zurückgezogen; einer wurde gegenstandslos; auf einen wurde wegen Verspätung nicht eingetreten; ein Rekurs wurde teilweise und ein zweiter überhaupt als begründet erklärt; in einem Falle mußten die Rekurrenten „im Sinne der Erwägungen“, und in 6 Fällen gänzlich abgewiesen werden.

Von den erledigten Rekursen betrafen 8 die Eintragungspflicht, zwei die Pflicht zur Anmeldung des Erlöschens einer Firma; in einem Falle mußte die Frage entschieden werden, ob eine Filiale vorliege; ein anderer hatte die bei Eintragung einer Filiale zu erfüllenden Formalitäten und die Art und Weise der Vertretung einer Zweigniederlassung zum Gegenstand; ein Rekurs beschäftigte sich mit dem Begriff der „öffentlichen Urkunde“, und ein weiterer betraf eine von dritter Seite erwirkte Eintragung.

Die eingereichten Rekurse richteten sich gegen Verfügungen folgender Kantone: Zürich 8; Bern 3; Freiburg, St. Gallen, Neuenburg und Waadt je 1.

In folgenden Fällen wurden unsere Entscheide durch das Bundesblatt (und teilweise auch durch das Handelsamtsblatt) veröffentlicht:

Entscheid vom 14. März 1899 in Sachen der „Aktiengesellschaft der Ofenfabrik Sursee, vormals Weltert & Cie.“ (Bundesbl. 1899, I, 800; Schweiz. Handelsamtsbl. 1899, Nr. 94, 378); Entscheid vom 3. März 1899, in Sachen des Schreiners Linke in Männedorf (Bundesbl. 1899, I, 811; Schweizer. Handelsamtsbl. 1899, Nr. 77, 309); Entscheid vom 9. Mai 1899 in Sachen der Société anonyme des salles populaires évangéliques de Montreux (Bundesbl. 1899, III, 84); Entscheid vom 8. Juni 1899 in Sachen G. Lüscher-Staufner in Bern contra Berne Land Company (Bundesbl. 1899, III, 1031); Entscheid vom 8. Juni 1899, in Sachen der Erben Tobler-Finsler in Zürich (Bundesbl. 1899, III, 1025); Entscheid vom 18. Dezember 1899, in Sachen Möckli-Moser in Marthalen (Bundesbl. 1899, V, 1077; Schweizer. Handelsamtsbl. 1900, Nr. 6, 24).

VIII. Rechtspflege.

Statistik.

Im Berichtsjahre waren mit Einschluß der aus dem Jahre 1898 pendent gebliebenen Fälle (15) total 247 Rekurse (1898: 242; 1897: 225) zu behandeln, wovon 224 ihre Erledigung fanden und 23 als unerledigt auf das Jahr 1900 übertragen wurden.

6 Rekurse wurden vor Stellung unseres Antrages zurückgezogen, 5 wegen Fristversäumnis abgewiesen, und in 2 Fällen entsprach der Kanton, vorgängig unserm Entscheide, den Rekursbegehren. In weitere 144 Rekurse und Beschwerden (1898: 154; 1897: 124) konnte deswegen nicht eingetreten werden, weil sie entweder ausschließlich in die Kompetenz der kantonalen Behörden oder des Bundesgerichts fielen, oder weil da, wo unsere Kompetenz materiell begründet gewesen wäre, die kantonalen Instanzen noch nicht erschöpft waren.

Die übrigen 67 Rekurse (1898: 60; 1897: 69) betrafen dem Gegenstand nach:

- 41 Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit;
- 20 Verweigerung oder Entzug der Niederlassung gegenüber Ausländern;
- 3 Stimmrecht und Wahlen;
- 1 Begräbniswesen;
- 1 Armenrecht in einem Haftpflichtprozeß;
- 1 Vollzug eines bundesgerichtlichen Urteils.

Hiervon wurden 6 Beschwerden begründet erklärt und 61 als unbegründet abgewiesen.

Die Bundesversammlung hatte sich im Jahre 1899 mit 9 Rekursen aus dem Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements zu befassen (1898: 17; 1897: 11). In 2 Fällen hat sie unsern Entscheid bestätigt, bei einem Rekurs konnten sich die beiden gesetzgebenden Räte nicht einigen, so daß es ebenfalls bei unserm Entscheide verblieb; 1 Beschwerde wurde zurückgezogen, über 2 Eingaben zur Tagesordnung geschritten und 3 Fälle sind noch pendent.

In dieser Statistik sind nicht berücksichtigt 12 Rekurse, die das Departement als die dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu entscheiden hatte und von denen 3 an den Bundesrat weitergezogen worden sind; ferner die 14 Mitberichte des Departements bezüglich derjenigen vom Bundesrat entschiedenen Rekurse, die gegen Verfügungen anderer Departemente gerichtet sind.

Außerdem sind noch 45 Gutachten anzuführen, die das Departement im Laufe des Berichtsjahres über verschiedene Rechtsfragen an die übrigen Departemente erstattet hat. Dazu kommen noch 27 Verlassenschafts- und 9 Vormundschaftsangelegenheiten, deren Regelung vom Departement durchgeführt wurde.

Gegenstand.	Nicht eingetreten.	Unbegründet.	Begründet.	Zurückgezogen.	Pendent.	Summa.
I. Handels- und Gewerbefreiheit.						
1. Wirtschaftswesen	13	28	1	3	7	52
2. Verbot der Holzausfuhr	—	1	—	—	—	1
3. Ausübung des Rechtsanwaltsberufes	—	4	—	1	—	5
4. Ausverkauf eines Warenlagers	—	1	—	—	—	1
5. Wirtshausverbot als Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit	—	1	—	—	—	1
6. Vermischung von Speisefett mit Butter zu Handelszwecken	—	—	1	—	—	1
7. Erstellung von Gasleitungen durch Privatinstallateure	—	1	—	—	—	1
8. Vertrieb von Prämienlosen	—	1	—	—	—	1
9. Import von Schlachtvieh	—	2	—	—	—	2
10. Betrieb einer Liegenschaftsagentur	—	—	—	—	1	1
11. Hausierwesen	1	—	—	—	1	2
12. Verbot des sog. Schneeball-, Hydra- oder Gellasytems	—	—	—	—	3	3
13. Bäckereibetrieb	—	—	—	—	1	1
14. Festsetzung von Maximal- und Minimaltaxen für Medikamente	—	—	—	—	1	1
15. Ausschließl. Recht z. Wasserverkauf in einer Gemeinde	—	—	—	—	1	1
16. Verbot für die Milchhändler, Schweinefutter mitzuführen	—	—	—	—	1	1
Summa	14	39	2	4	16	75
II. Niederlassung	5	20	—	2	3	30
III. Wahlen und Abstimmungen	3	1	2	—	3	9
IV. Begräbniswesen	2	1	—	—	1	4
V. Armenrecht, Haftpflichtprozeß	—	—	1	—	—	1
VI. Vollzug von bundesgerichtlichen Urteilen	—	—	1	—	—	1
Total	24	61	6	6	23	120

I. Handels- und Gewerbefreiheit.

1. *Wirtschaftswesen.*

Von den äußerst zahlreichen Wirtschaftsrekursen, die sich namentlich auf die Fragen des Bedürfnisses, der Beschaffenheit des Lokales und der persönlichen Eigenschaften des Wirtes und seiner Angehörigen bezogen, ist ein einziger gutgeheißen worden; alle andern wurden, sofern sie nicht schon aus prozessualen Gründen zurückzuweisen waren, als unbegründet abgewiesen, in Nachachtung der bisher vom Bundesrate durchgeführten konstanten Praxis. Die folgenden Grundsätze kamen dabei erneut zur Anwendung:

a. Es unterliegt, wie der Bundesrat bereits in seinem Kreisreiben an sämtliche eidgenössische Stände, vom 1. Juni 1886, hervorgehoben hat (Bundesbl. 1886, II, S. 665; v. Salis, Bundesrecht, II, Nr. 646), keinem Zweifel, daß die neue Bestimmung des Art. 31 der Bundesverfassung (Art. 31, litt. c) den Kantonsbehörden die rechtliche Möglichkeit verschaffen wollte, der von ihnen als Volkskalamität erkannten stetigen Zunahme der Wirtschaften entgegenzutreten und bei Beurtheilung von Wirtschaftspatentbegehren die Bedürfnisfrage zu stellen. An dieser Auffassung haben die Bundesbehörden seither ausnahmslos festgehalten. (Entscheid des Bundesrates vom 9. Mai 1899 i. S. Äschlimann, Bundesbl. 1899, III, S. 83/84.)

b. Andererseits wurde wiederholt betont, daß die Abweisung eines Wirtschaftsbewilligungsgesuches durch die kantonalen Behörden bundesrechtlich nur so weit geschützt werden darf, als sie sich auf ein kantonales Gesetz, welches mit Art. 31 der Bundesverfassung nicht im Widerspruch steht, berufen kann; daß dagegen Erwägungen allgemeiner Natur, die einen gesetzlichen Ausschließungsgrund nicht bilden — wie beispielsweise die Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines rentablen Betriebes, Gerüchte vom Hörensagen über die Person des Bewerbers oder die Lokalität, Spekulationsabsicht des Gesuchstellers u. a. m. — zu Begründung eines die Wirtschaftsbewilligung verweigernden Entscheides nicht herangezogen werden können. (Bundesrätl. Entscheide vom 18. Mai 1899 i. S. F. Jaussi, Bundesbl. 1899, III, S. 1103 bis 1104; i. S. J. Berger und F. Jenni, vom 3. August 1899; vgl. auch Bundesratsbeschluß vom 14. Juni 1898 i. S. Damian Lang, Bundesbl. 1898, IV, S. 45 ff., und Bericht an die Bundesversammlung, a. a. O. S. 572 ff.)

c. Das Recht der Überprüfung einer auf kantonale Gesetzesvorschrift sich stützenden Verfügung, durch welche das Bedürfnis einer neuen Wirtschaft verneint wird, nimmt der Bundesrat für sich in Anspruch, sobald der Beschwerdeführer behauptet, in dieser Verneinung liege ein Willkürakt oder eine rechtsungleiche Behandlung der Bürger. (Vgl. Art. 31 in Verbindung mit Art. 4 der Bundesverfassung, sowie Art. 175 und 189, Ziff. 3, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893.) Ein weiteres Prüfungsrecht oder eine weitergehende Prüfungspflicht legt sich der Bundesrat nicht bei. (Entsch. BR. i. S. Jos. Scherrer, vom 4. April 1899, Bundesbl. 1899, II, S. 538/539; i. S. Äbischer, vom 29. Juni 1899, Bundesbl. 1899, IV, S. 159/160; Entsch. BR. vom 20. Juni 1899, i. S. Camenzind; vgl. dazu Entscheidung des Bundesrates in der Beschwerdesache Tinetti, Bundesbl. 1898, IV, S. 354, und den Bericht an die Bundesversammlung über den Rekurs der Regierung des Kantons Bern gegen den Bundesratsbeschluß vom 27. Mai 1898 i. S. Chr. Luginbühl, vom 31. Oktober 1898, Bundesbl. 1898, V, S. 120 ff.) Insbesondere hat der Bundesrat, konstanter Praxis gemäß, nicht zu entscheiden, ob die Gesetzesauslegung der kantonalen Regierung eine richtige, in jeder Beziehung unanfechtbare sei; die Interpretation kantonaler Wirtschaftsgesetze ist Sache der kantonalen Behörden. (Entsch. BR. vom 9. Mai 1899 i. S. Leonz Schlumpf; Bundesbl. 1899, III, S. 81/83.)

d. Wo die Grenze zwischen Bedürfnis und Beeinträchtigung des öffentlichen Wohles liegt, kann nicht allgemein definiert werden, sondern ist von Fall zu Fall von den zunächst zuständigen kantonalen Behörden zu entscheiden, deren Entscheidung von den Bundesbehörden so lange aufrecht erhalten wird, als nicht die Bedürfnisfrage zur Deckung offener Willkür beigezogen oder vorgeschoben wird. (Entsch. BR. vom 29. Juni 1899 i. S. Äbischer, Bundesbl. 1899, IV, S. 158/159; vom 3. August 1899 i. S. Berger und Jenni; vom 3. November 1899 i. S. Jul. Renggli.)

e. Eine rechtsungleiche Behandlung der Bürger, unter Vor- schätzung des sogenannten Bedürfnisartikels, liegt dort nicht vor, wo die verschiedene Beantwortung der Bedürfnisfrage für verschiedene Stadtteile, Bezirke oder Landesgegenden eines Kantons ihren Grund in der Verschiedenheit der thatsächlich bestehenden Verhältnisse hat, wie: regerer Verkehr, intensivere Industrie, verschiedene Lebensweise der Bevölkerung, grösserer Fremden- und Touristen-Verkehr, politische Bedeutung als Bezirkshauptort, Handelscentrum, Marktort und dergleichen mehr. Eine Abwägung aller dieser Faktoren steht grundsätzlich zunächst den Kantonsre-

gierungen zu. (Entscheidungen des Bundesrates in den bereits angeführten Beschwerdefällen Hans Äbischer, Jos. Scherer, F. Jaussi, Berger und Jenni, sodann Entsch. BR. vom 2. Mai 1899 i. S. J. Handschin, Bundesbl. 1899, II, S. 945/947 und i. S. J. Frei-Eglin, Bundesbl. 1899, III, S. 35/36; Entsch. BR. vom 15. Juni 1899 i. S. F. Pilloud, Bundesbl. 1899, III, S. 1103/1104, und vom 3. Mai 1899 i. S. Finks.)

f. Der wiederholt vorgebrachte Hinweis auf die verschiedene Zahl der Wirtschaftsbewilligungen bei ungefähr gleicher Seelenzahl in Vergleich gezogener Ortschaften ist vom Bundesrat damit beantwortet worden, daß die Bedürfnisfrage sich nicht einzig oder in allererster Linie nach der Seelenzahl einer Ortschaft entscheidet, sondern daß die verschiedenartigsten weitem Verumständen zur Verneinung derselben führen können, ohne daß darin eine Verletzung der Rechtsgleichheit erblickt werden müsse. Eine solche liegt erst dann vor, wenn unter völlig gleichen oder doch ganz ähnlichen Verhältnissen verschiedene Verfügungen getroffen werden, und zwar so, daß einer der Gleichberechtigten dadurch in seiner Rechtsstellung gegenüber den andern ohne rechtlichen Grund hintangesetzt wird. Das ist aber dort nicht der Fall, wo der Hinweis einer kantonalen Regierung auf die speciellen Verhältnisse einer Ortschaft die abweisende Schlußnahme rechtfertigt. (Entsch. BR. i. S. Jos. Scherrer in Wolhusen gegen Regierung von Luzern, vom 4. April 1899, Bundesbl. 1899, II, S. 539; vom 21. Juli 1899 i. S. Chassot.)

g. Unhaltbar ist die Einrede, es genüge zur Abweisung eines Wirtschaftsgesuches die Behauptung der Kantonsregierung nicht, daß die nachgesuchte Wirtschaftsvermehrung kein Bedürfnis sei; sondern es sei Sache der kantonalen Behörde, nachzuweisen, daß die nachgesuchte Wirtschaft dem öffentlichen Wohle zuwiderlaufe. Der Bundesrat hat vielmehr in konstanter Praxis die Auffassung vertreten, daß, wenn einmal für eine neue Wirtschaft ein Bedürfnis nicht bestehe, damit auch festgestellt sei, daß die Errichtung einer solchen dem öffentlichen Wohl zuwiderläuft. (Entsch. BR. vom 15. Juni 1899 i. S. F. Pilloud, Bundesbl. 1899, III, S. 1103/1104; vom 22. September 1899 i. S. Magdalena Sturzenegger; vgl. auch den Entscheid i. S. Zahnd, vom 27. Mai 1898, Bundesbl. 1898, III, S. 685.)

h. Dem Bundesrate steht ein Entscheid darüber, ob der sogenannte Bedürfnisartikel von einer kantonalen Regierung in volkswirtschaftlich konsequenter Weise gehandhabt werde, d. h.

überall mit der nötigen Strenge die ein Bedürfnis übersteigenden Gesuche abgewiesen werden, nicht zu; er hat nur im einzelnen Falle zu prüfen, ob Willkür oder rechtsungleiche Behandlung vorliege. (Bundesrat i. S. Äbischer vom 29. Juni 1899, Bundesbl. 1899, IV, S. 159/160.)

i. An der in den Entscheiden vom 29. November 1892 in Sachen August Gehrig und vom 4. Juni 1895 i. S. J. Ulrich Grob-Scherrer ausgesprochenen Auffassung wurde festgehalten, daß vom Standpunkte des Bundesrechtes aus der Artikel 5 des St. Gallischen Wirtschaftsgesetzes unanfechtbar ist, wonach der Regierungsrat auf Antrag des in Frage kommenden Gemeinderates und auf ein sachbezügliches Gutachten des Bezirksamtes hin die Erteilung neuer Wirtschaftspatente bis auf weiteres verweigern kann — Wirtschaftssperre —, wenn an einem Orte die Zahl der Wirtschaften derart zunimmt, daß das öffentliche Wohl dadurch gefährdet erscheint. (Entsch. BR. vom 31. Januar 1899 i. S. Emil Stoop; Bundesbl. 1899, I, S. 177/178.)

k. Wo, wie beispielsweise im Kanton Solothurn, bei der Erneuerung und Übertragung von Wirtschaftspatenten die Bedürfnisfrage nicht gestellt zu werden pflegt, kann sich der Regierungsrat des betreffenden Kantons im einzelnen Falle auf das Nichtvorliegen eines Bedürfnisses zu Begründung eines patentverweigernden Entscheides nicht ohne Verletzung der Rechtsgleichheit berufen; diese Begründung genießt also keines bundesrechtlichen Schutzes. (Entsch. BR. vom 13. Januar 1899 i. S. F. Bula; vgl. auch den Entscheid vom 2. August 1898 i. S. Baumann und Meyer.)

l. Ob durch Anwendung des kantonalen Bedürfnisparagrafen ein Bürger in seinen Geschäftsinteressen geschädigt werde, haben die Bundesbehörden nur dann zu untersuchen, wenn die kantonale Gesetzesanwendung eine willkürliche, objektiver Begründung entbehrende ist. (Entsch. BR. vom 15. September 1899 i. S. Marc Dustour.)

m. Es ist an der im Falle Baumann und Meier, vom 2. August 1898, vertretenen Rechtsanschauung festgehalten worden, daß die Betriebsunterbrechung einer bestehenden Wirtschaft — z. B. infolge Konkurses des Eigentümers, oder wegen unsittlicher Wirtschaftsführung — nicht notwendigerweise miteinschließt, daß nun das betreffende Haus aufhöre, eine Wirtschaft zu sein; der an Stelle des frühern Inhabers tretende Patentbewerber verlangt also nicht das Patent für eine neue Wirtschaft, sondern sucht um

Bewilligung des Wirtschaftsbetriebes in einer bisherigen Wirtschaft nach. (Entsch. BR. vom 21. März 1899 i. S. W. Früh, Bundesbl. 1899, II, S. 945/946; vom 13. Januar 1899 i. S. Bula).

n. In prozessualer Richtung ist auf folgende Entscheide des Bundesrates zu verweisen :

Vom 17. November 1899 i. S. Praroman : Legitimation zur Anhebung der Beschwerde beim Bundesrat; der Gemeinderat einer Kirchgemeinde ist der gesetzliche Vertreter der letztern und als solcher zur Anhebung des staatsrechtlichen Rekurses und Bestellung eines Advokaten berechtigt; der nachträglichen Gemeindeabstimmung kommt nur noch die Bedeutung einer Ratifikation des (rechtzeitig erhobenen) Rekurses zu; wann diese Ratifikation erfolgt, ist bezüglich der Berechnung der sechzigtägigen Beschwerdefrist ohne Bedeutung.

Vom 10. Februar 1899 i. S. Etienne Boggia und vom 10. März 1899 i. S. Stucky : wenn die in Art. 178 und 190 des Organisationsgesetzes vorgesehene sechzigtägige Frist versäumt worden ist, wird auf die verspätet eingereichte Beschwerde ohne weiteres nicht mehr eingetreten.

Vom 28. April 1899 i. S. Boggia und vom 10. November 1899 i. S. Bourgeois : ist nach kantonalem Verwaltungsrechte der ordentliche Instanzenzug zu Anbringung von Wirtschaftsrekursen mit der Reschlußfassung der obersten vollziehenden Behörde — Staatsrat, Regierungsrat — erschöpft, so beginnt die in Art. 190 und 178 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 vorgesehene sechzigtägige Frist zur Anbringung der staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesrate vom Augenblicke dieser Beschlußfassung an zu laufen; eine gegen den Beschluß an den inkompetenten Grossen Rat des Kantons eingelegte Beschwerde hat keinen Suspensiveffekt.

Vom 19. August 1899 i. S. Camenzind und vom 28. April 1899 i. S. Boggia : für ein Gesuch um Revision eines Bundesratsbeschlusses ist im Organisationsgesetze keine rechtliche Grundlage geschaffen; auch materiell liegt da kein Grund vor zu Revision eines Entscheides, wo die Beschwerde irrtümlicherweise wegen Verspätung abgewiesen wurde, weil der Beschwerdeführer selbst falsche Daten, die eine Fristversäumnis als vorliegend erachten ließen, angegeben hat; ebensowenig kann die Wiedererwägung eines Bundesratsentscheides verlangt werden gestützt auf That-sachen, die der Beschwerdeführer in seiner Rekursbegründung nicht geltend gemacht hat, obwohl sie ihm im Zeitpunkte der Beschwerdeführung bereits bekannt waren.

Vom 22. September 1899 i. S. Sturzenegger: nachdem die kantonale Regierung auf ein Gesuch der abgewiesenen Patentbewerberin sich zu Wiedererwägung des gestellten Wirtschaftsgesuches bereit erklärt hat, kann der Regierungsrat, die der frühern Beschwerde beim Bundesrat entgegenstehenden formellen Einreden nicht mehr geltend machen.

Vom 11. Dezember 1899 i. S. Eug. Comte: obwohl der Beschwerdeführer sich gegenüber der Abweisung seines Patentgesuches auf Art. 45 der Bundesverfassung berief, der wohl das Recht der freien Niederlassung, nicht aber die uneingeschränkte professionelle Tätigkeit garantiert (Entsch. BR. vom 15. September 1899 i. S. Marc Dustour), ist der Bundesrat dennoch auf die materielle Behandlung der Beschwerde eingetreten, weil aus dem Inhalt der Rekurschrift hervorging, daß diese Berufung eine irrtümliche, vielmehr eine Verletzung der Art. 4 und 31 Bundesverfassung behauptet war.

Verschiedene Beschwerden gegen Verfügungen kantonaler Polizeidirektionen wurden vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement behufs Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges zurückgewiesen.

Im einzelnen mögen noch die folgenden Beschwerdefälle hervorgehoben werden:

1. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hatte dem A. C. ein Wirtschaftspatent während der Dauer der Patentperiode entzogen, gestützt auf § 10, litt. *a—c*, der Wirtschaftsverordnung vom 20. Februar 1889, die ihn hierzu ermächtigt und verpflichtet, „wenn es sich ergibt: daß die Wirtschaftsabgaben nicht innert der hierfür festgesetzten Frist an den Bezirk bezahlt werden; daß die Spiel- und Trunksucht begünstigt oder tumultuarisches, die Ruhe der Nachbarschaft störendes Wesen wiederholt getrieben oder unsittliches oder verbrecherisches Treiben geduldet werde; daß den übrigen das Wirtschaftswesen beschlagenden gesetzlichen Bestimmungen, ungeachtet Bestrafung, nicht Folge geleistet wurde“. Da diese Voraussetzungen vorlagen, wurde die staatsrechtliche Beschwerde als unbegründet abgewiesen. (Entsch. BR. vom 20. Juni 1899.)

2. Eine Patentbewerberin, welche, des Ehebruches überwiesen und des unzüchtigen Umganges verdächtig, von ihrem Ehemanne geschieden, nach der Scheidung doch mit ihm weiter lebte, entbehrt der nötigen Gewähr für den ehrbaren Betrieb des Wirt-

schaftsgewerbes; die Abweisung des Gesuches, gestützt auf die einschlägige Bestimmung des kantonalen Wirtschaftsgesetzes, muß demnach bundesrechtlich geschützt werden. (Entsch. BR. vom 3. November 1899 i. S. E. H.)

3. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat in der angefochtenen Schlußnahme die Bestimmung des § 5, litt. f, der kantonalen Wirtschaftsverordnung, wonach Personen, die vermöge ihres persönlichen Charakters nicht volle Gewähr für einen soliden, polizeilich klaglosen Wirtschaftsbetrieb darbieten, ein Wirtschaftspatent nicht zu erteilen ist, dahin ausgelegt, daß der Begriff „persönlicher Charakter“ nicht auf moralische Charaktereigenschaften begrenzt werden dürfe, sondern dahin, daß darunter auch das Nichtvorhandensein gewisser physischer Eigenschaften falle. Zu diesen Eigenschaften zählt er u. a. die grosse Schwächung des Augenlichtes des Leonz Schlumpf. Infolge derselben sei dieser nicht im stande, den Vorschriften der §§ 15 und 16 der Wirtschaftsverordnung nachzukommen, welche bei Strafandrohung einerseits verbieten, an näher bezeichnete Personen geistige Getränke zu verabfolgen, andererseits die Wirte zur Aufrechterhaltung guter Ordnung und Sitte in ihren Lokalen verpflichtet und in dieser Hinsicht für ihre Angestellten und Hausgenossen verantwortlich machen.

Da die Verfassungsmäßigkeit der Verordnungsbestimmung nicht zu beanstanden ist, war nur zu prüfen, ob in deren Interpretation durch den schwyzerischen Regierungsrat ein Willkürakt oder ein solcher rechtsungleicher Behandlung des Beschwerdeführers erblickt werden müsse. Die regierungsrätliche Auslegung ist nun allerdings eine etwas gekünstelte; immerhin kann die Verweigerung des Patentes nicht als eine mit Sinn und Geist des Gesetzes in Widerspruch stehende und demzufolge willkürliche erklärt werden. Daß aber die angeführte Vorschrift in andern, vollständig gleichen oder wesentlich gleichartigen Fällen durch die Regierung in weniger weitgehender Weise gehandhabt und damit der Beschwerdeführer in seiner Rechtsstellung gegenüber andern ohne rechtlichen Grund hintangesetzt worden sei, also ein Akt rechtsungleicher Behandlung vorliege, hat Schlumpf selbst nicht behauptet. (Entsch. BR. vom 9. Mai 1899 i. S. Leonz Schlumpf, Bundesbl. 1899, III, S. 80/81.)

4. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz verweigerte einer bisherigen Patentinhaberin die Weiterverleihung des Wirtschaftspatentes, da sie mit ihrem ausgepfändeten Ehemanne in unge-

trennter Ehe und gemeinsamem Haushalte lebe, und nach § 5, litt. *f*, der kantonalen Wirtschaftsverordnung von der Berechtigung zur Führung einer Wirtschaft ausgeschlossen seien: Personen, die vermöge ihres persönlichen Charakters und Leumundes, sowie desjenigen ihrer Familienglieder, Angestellten und übrigen Hausgenossen nicht volle Gewähr für einen soliden, polizeilich klaglosen Wirtschaftsbetrieb darbieten.

Die gegen diesen Beschluß erhobene Beschwerde ist vom Bundesrate begründet erklärt worden; es wurde ausgeführt: Ehefrauen Falliter, die mit ihren Ehemännern in ungetrennter Ehe und gemeinsamem Haushalte leben, werden nach der Praxis der Schwyzer Regierung Wirtschaftsbewilligungen nicht erteilt; da die Beschwerdeführerin wohl Ehefrau eines Ausgepfändeten, nicht aber eines Falliten ist, erscheint die angefochtene Verfügung nicht schon mit dem Hinweis auf diese Praxis als unanfechtbar; es ist daher auch nicht diese letztere auf ihre bundesrechtliche Zulässigkeit hin zu prüfen. Die Berufung auf den § 5, litt. *f*, der Wirtschaftsverordnung ist aber deshalb eine willkürliche, weil unbestrittenermaßen die Beschwerdeführerin seit vier Jahren einen soliden, polizeilich klaglosen Wirtschaftsbetrieb geführt hat und während dieses Zeitraumes keine Thatsachen weder in Bezug auf ihre Person, noch bezüglich ihres Ehemannes eingetreten sind, welche die Vermutung als gerechtfertigt erscheinen lassen, daß sie für die Zukunft nicht mehr volle Gewähr für die Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebes in gleicher Weise darbiete. Nun behauptet die Regierung allerdings, daß sie in den Jahren 1894 bis 1898 in Unkenntnis der Insolvenz des Ehemannes W.-F. das Wirtschaftspatent erteilt habe. Diese Behauptung ist jedoch bedeutungslos, weil nach dem klaren Wortlaute der fraglichen litt. *f* die Gewähr für einen soliden, polizeilich klaglosen Wirtschaftsbetrieb das Wesentliche ist. Und mag man auch bis zum nähern Nachweis diese Gewähr als nicht vorhanden annehmen bei einem Patentgesuchsteller, der selbst insolvent oder dessen Ehegatte insolvent ist und der bisher keine Wirtschaft geführt hat, so ist eine solche Annahme gegenüber einem Gesuchsteller, der im Moment der Eingabe seit einer Reihe von Jahren eine Wirtschaft klaglos betreibt, durchaus unbegründet. (Entsch. BR. vom 14. April 1899 i. S. Anna Elise Weber-Fries; Bundesbl. 1899, II, S. 608/609.)

5. Der Beschwerdeführer hatte seine als Wirtschaft und Wohnhaus projektierte Neubaute ohne erhebliche Planänderung in einen Gasthofneubau umgewandelt, offenbar in der Absicht, auf

diesem Wege die wegen mangelnden Bedürfnisses nicht erhaltene Wirtschaftsbewilligung zu erlangen. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wies das Patentgesuch ab, weil das projektierte neue Gasthaus auch den bescheidensten Anforderungen eines Hotels in keiner Weise genüge; die Verfügung stützte sich auf § 7, Abs. 2, des solothurnischen Wirtschaftsgesetzes vom 9. Febr. 1896, wonach der Bewerber um ein Gasthofpatent sich u. a. darüber auszuweisen hat, daß das Haus zur Beherbergung der Gäste gehörig eingerichtet sei. Eine gegen diese Schlußnahme erhobene Beschwerde wies der Bundesrat als unbegründet ab, von der rechtlichen Erwägung ausgehend: Der Beschwerdeführer hat nicht nachgewiesen, daß diese Gesetzesbestimmung, deren bundesrechtliche Zulässigkeit nicht in Zweifel gezogen worden ist, von der Regierung in willkürlicher oder rechtsungleicher Weise gehandhabt worden wäre. Allerdings kann der Umstand, daß nur acht Fremdenzimmer im Hause des Beschwerdeführers eingerichtet werden sollen, nicht die Abweisung seines Patentgesuches begründen, da auch ein Gasthaus mit einer kleinen Anzahl Fremdenzimmer immer noch den Charakter eines Gasthauses hat. Nicht zu beanstanden ist aber der von den kantonalen Behörden auf Grund genauer Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse geltend gemachte Abweisungsgrund, daß die für einen Gasthofbetrieb neben den Fremdenzimmern erforderlichen Nebenräume in unzureichendem Maße vorhanden seien, sowie die weitere Erwägung, daß in der Regel ein Wohnhausprojekt nicht ohne erhebliche Abänderungen am Plane als Gasthausprojekt ausgegeben werden kann. (Entsch. BR. i. S. G. Angst in Olten, vom 28. März 1899; Bundesbl. 1899, II, S. 536/537.)

6. Wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 2 der kantonalen Sonntagsverordnung vom 9. Februar 1885, nach welcher während des pfarramtlichen vor- und nachmittägigen Gottesdienstes in den Wirtschaften des Kantons Unterwalden ob dem Wald nur an Durchreisende und Kurgäste geistige Getränke verabfolgt werden dürfen, war der Bahnhofrestaurateur zu Sarnen durch regierungsrätlichen Strafbefehl, der durch Polizeigerichtsurteil bestätigt wurde, gebüßt worden. Die gegen diese Schlußnahme erhobene staatsrechtliche Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, mit der Begründung: Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerde mit Unrecht auf die Behauptung, daß er als Inhaber einer Bahnhofwirtschaft nicht den kantonalen Wirtschaftsgesetzen unterworfen sei; die Bahnhofwirtschaften stehen nur insofern unter der Oberaufsicht des Bundes, als dies aus Gründen des Bahnbetriebes

und der Bahnpolizei erforderlich ist. Ein Recht der Überprüfung des kantonalen Urteils steht dem Bundesrate nicht zu, da weder eine Willkürhandlung noch ein Akt rechtsungleicher Behandlung der Bürger vorliegt. Die Vorschrift des Art. 2 der Sonntagsverordnung ist mit Art. 4 und 31 der Bundesverfassung vereinbar. Die relativ große Zahl von Feiertagen, an denen diese Vorschrift beobachtet werden muß, ist deshalb ohne Belang, weil an diesen Tagen der Wirtschaftsbetrieb nicht vollständig eingestellt werden muß, sondern nur während weniger Stunden eingeschränkt ist. Die rechtlich verschiedene Stellung der Durchreisenden und Kurgäste einerseits und der Einheimischen andererseits ist durch die Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse wohl begründet. Endlich kann nicht gesagt werden, daß wegen der angefochtenen Vorschrift eine Wirtschaft im Kanton Obwalden nicht gewinnbringend betrieben werden könne. Es ist aber Sache der Kantone, unter Beobachtung des Bundesrechtes das festzusetzen, was sie im Interesse der Sonntagsruhe für notwendig und angemessen erachten. Und wenn ein Kanton sich nicht damit begnügt, vorzuschreiben, daß die sonntägliche Ruhe nicht durch lärmende Gelage und dergleichen gestört werden dürfe, sondern direkt eine Einschränkung des Wirtschaftsbetriebes festsetzt, so ist hiergegen vom Standpunkte des Bundesrechtes nichts einzuwenden. (Entsch. BR. vom 14. März 1899 i. S. Kaspar Imfeld-Michel; Bundesbl. 1899, I, S. 869 ff.)

7. Durch Entscheid vom 21. März 1899 hat der Bundesrat den Rekurs des W. Früh in Bischofzell gestützt auf folgende Erwägungen abgewiesen: Es ist nicht bestritten, daß das Wirtschaftslokal „zum Hirschen“, das wohl früher, aber dann infolge Konkurses des G. E. etwa ein halbes Jahr lang nicht mehr zu Wirtschaftszwecken benutzt worden war, die nach Weisung des Regierungsrates vom 15. Juli 1898 vorgeschriebene Minimalhöhe von 2,5 m. nicht besitzt. Ebensowenig ist die bundesrechtliche und kantonalrechtliche Zulässigkeit dieser Weisung in Frage gezogen. Streitig ist nur, ob die Forderung der Minimalhöhe für eine bestandene, nur in ihrem Betriebe infolge Konkurses des bisherigen Inhabers unterbrochene Wirtschaft verlangt werden konnte. Die Regierung begründet ihren Entscheid damit, daß zum gesetzlichen Begriffe der Tauglichkeit des Lokals die Minimalhöhe gehöre. Diese Bestimmung müsse aber ihre Anwendung nicht bloß auf in populärem Sinne „neu entstehende“ Wirtschaften, sondern auch auf solche finden, in denen zur Zeit der Einreichung des neuen Patentgesuches nicht mehr gewirtet wurde. In dieser Fest-

stellung der kompetenten kantonalen Behörde kann eine Verletzung von Bundesrecht nicht gefunden werden, wenn auch zugestanden werden muß, daß durch diese Auslegung Konkursgläubiger in ihren Interessen geschädigt werden können, sofern die Konkursverwaltung nicht dafür sorgt, daß trotz Konkursausbruch über einen Wirt seine Wirtschaft ununterbrochen fortgeführt wird. (Bundesbl. 1899, II, S. 244/245.)

8. In einer Beschwerdesache des E. Niederer in Madretsch gegen eine Patentverweigerung durch den Regierungsrat des Kantons Bern wurde eine Verletzung der Rechtsgleichheit darin gefunden, daß die kantonale Regierung unter den genau gleichen Verhältnissen innert eines Zeitraumes von wenigen Tagen, ohne daß irgend eine Veränderung der Verhältnisse auch nur behauptet worden war, die Bedürfnisfrage dem Beschwerdeführer gegenüber verneint, einem andern Gesuchsteller gegenüber bejaht hatte. Die Beschwerde mußte aber trotzdem abgewiesen werden, da sich die Regierung in ihrem abweisenden Entscheide auch auf § 4, Ziff. 1, des bernischen Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 berufen konnte, welcher als Bedingung für die Erteilung einer Wirtschaftsbewilligung vorschreibt, daß die Wirtschaftsräumlichkeiten nicht in störender Nähe eines Schulhauses sein dürfen. (Entsch. BR. vom 28. Dezember 1899.)

9. Das Verhältnis der Anzahl der bestehenden Wirtschaften zur Seelenzahl einer Ortschaft behufs Beantwortung der Bedürfnisfrage war von Bedeutung in den Bundesrats-Entscheiden: Chillier, 21. Juli 1899 (eine Wirtschaft auf 206 Einwohner); J. Handschin, 2. Mai 1899, Bundesbl. 1899, II, S. 945/946 (eine Wirtschaft auf 142 Seelen); Pilloud, 12. Juni 1899 (1 auf 157); Sturzenegger, 22. September 1899 (1: 160) und Comte, 11. Dezember 1899 (1: 80). In sämtlichen Beschwerdefällen wurde die Berechtigung der kantonalen Regierung zu Verneinung der Bedürfnisfrage anerkannt, da keine ausnahmsweisen Bedingungen und thatsächlichen Verhältnisse die Notwendigkeit der Erteilung einer weitem Wirtschaft trotz des Verhältnisses von bestehenden Wirtschaften zur Seelenzahl rechtfertigten.

10. Nachdem der Bundesrat den 28. Januar 1898 beschlossen hatte, es könne die Internationale Schlafwagengesellschaft für ihren Restaurationswagenbetrieb bloß zu Entrichtung einer Patenttaxe an sämtliche interessierte Kantone verhalten werden, welche das in den Wirtschaftsgesetzen derselben normierte Maximum nicht überschreiten dürfe (Entsch. BR. vom 28. Januar 1898; Bundesbl.

1898, I, S. 182 und Bundesbl. 1899, I, S. 376/377,) setzten die beteiligten Kantone durch Übereinkommen die Gebühr auf total Fr. 2900 fest. Einen gegen diese Übereinkunft erhobenen Rekurs der Gesellschaft wies der Bundesrat als unbegründet ab, in grundsätzlicher Hinsicht von der Erwägung ausgehend: Die festgestellte Höhe der Patentgebühr ist an sich zulässig, weil das Maximum in Luzern Fr. 3000 beträgt und keiner der beteiligten Kantone einen Betrag erhält, welcher das in seiner Wirtschafts-gesetzgebung statuierte Maximum überschreitet. Da sich das jedem Kantone zufallende Betreffnis aus dieser Gesamtgebühr innerhalb des zulässigen kantonalen Maximums bewegt, kann Beschwerdeführerin sich nicht darüber beklagen, daß die Gesamtgebühr höher ist, als das Maximum des einen oder andern Kantons; ebensowenig ist im frühern Bundesratsbeschlusse ausgesprochen, daß das Maximum jedes der beteiligten Kantone in Betracht gezogen werden müsse und dann nur der Durchschnitt dieser Maximalgebühren als Einheitstaxe verlangt werden dürfe. Unzutreffend wäre es auch, zu behaupten, daß durch die Rücksichtnahme auf das Maximum des Luzerner Rechts dieses letztere in unzulässiger Weise seine Wirksamkeit auf andere Kantone erstreckte; jeder Kanton bezieht die ihm zufallende Gebühr auf Grund seiner eigenen Gesetzgebung und nur bei Feststellung der Höhe der Einheitstaxe für den einheitlichen Gewerbebetrieb der Internationalen Schlafwagengesellschaft mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß der Patentgebührenanspruch des einen Kantons nicht ohne Rücksicht auf den gleichfalls begründeten Anspruch der andern Kantone geltend gemacht werde. Die Behauptung, es werde durch diese Gebührehebung eine lohnender Betrieb auf der Strecke Basel-Chiasso verunmöglicht, welche allerdings bei erfolgtem Nachweise ihrer Richtigkeit zu Gutheißung der Beschwerde hätte führen müssen, ist in keiner Weise zu begründen versucht worden. Auch vom Standpunkte der Rechtsgleichheit aus kann die Beschwerdeführerin die Gebühr nicht anfechten, da ihr Wirtschaftsbetrieb ein so eigenartiger ist, daß derselbe mit Recht in einer innerhalb der gesetzlichen Schranken zulässigen Weise eigenartig behandelt wird. Vorbehalten bleibt die Entscheidung der Frage der Reduktion der Gebühr auf dieser Linie für den Fall der Beschwerdeführung gegen alle diejenigen Kantone überhaupt, die der Gesellschaft in der Schweiz eine Wirtschaftspatenttaxe auferlegen. (Entsch. BR. vom 21. März 1899 in der Beschwerdesache der Internationalen Schlafwagengesellschaft in Basel gegen die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Solothurn, Baselland, Aargau und Tessin; Bundesbl. 1899, I, S. 875 ff. und S. 376/377.)

Von letzterem Vorbehalte hat die Gesellschaft durch Einreichung eines Rekurses gegen die obgenannten und die weitem Kanton Waadt, Neuenburg, Freiburg und Bern den 28. Februar und 1. April 1899 Gebrauch gemacht. Die Beschwerde ist im Berichtsjahre noch nicht erledigt worden, da Vergleichsverhandlungen zu einer gütlichen Beilegung der Sache durch Festsetzung der allen Kantonen pro rata zufallenden Anteile zu führen scheinen.

Die im Geschäftsberichte für das Jahr 1898 aufgeführten hängigen Rekurse gegen die Entscheidungen des Bundesrates vom 27. Mai 1898 i. S. Luginbühl (Bundesbl. 1898, III, S. 673 ff. und V, S. 120 ff.; Bundesbl. 1899, I, S. 377) und i. S. Damian Lang, vom 14. Juli 1898 (Bundesbl. 1898, IV, S. 45 und 572, 1899, I, S. 377/378) sind von der Bundesversammlung den 1. Juli 1899 in abweisendem Sinne entschieden worden; die Bundesratsentscheide sind in Rechtskraft erwachsen.

Gegen den abweisenden Bundesratsbeschluß vom 7. November 1899 i. S. Jb. Schneider, im Mülenthal, gegen die Regierung des Kantons Schaffhausen hat der Beschwerdeführer den Rekurs an die Bundesversammlung erklärt.

2. *Gewerbsteuer.*

Die Inhaberin des „Partiewarengeschäftes E. Dreyfus, Engulgasse, St. Gallen“ focht die Verfassungsmäßigkeit der Art. 1 und 2 des St. Galler Nachtragsgesetzes vom 23. November 1894 zum kantonalen Hausiergesetze an, nachdem sie in Anwendung derselben mit einer Taxe von Fr. 1000 für die Erlaubnis zum Massen-Ausverkaufe während eines Monats belegt worden war. Nach den genannten Gesetzesbestimmungen, deren Anwendung im gegebenen Falle von der Beschwerdeführerin nicht als willkürliche bezeichnet wurde, ist als patentpflichtiger Hausierverkehr zu behandeln: der freiwillige Ausverkauf, inbegriffen sogenannte Reklame-, Gelegenheits- und andere vorübergehende Massenverkäufe zu reduzierten Preisen. Die auf längstens einen Monat und nicht wiederholbar auszustellenden Patente kosten Fr. 25—1000 zu Händen des Staates; die Gemeinden sind berechtigt, einen gleichen Betrag zu beziehen. Der Bundesrat wies die Beschwerde als unbegründet ab, da bundesrechtlich gegen eine Patenttaxe so lange nichts einzuwenden ist, als dieselbe weder das gesetzlich zulässige Maximum übersteigt, noch einen gewinnbringenden Gewerbebetrieb ganz oder doch nahezu verunmöglicht, was im vorliegenden Falle nicht anzunehmen war. Unter Hinweis auf die Erwägungen

des Bundesratsbeschlusses vom 19. August 1898 in Sachen F. Jelmoli (Bundesbl. 1898, IV, S. 347; 1899, I, 378) kann aber ohne weiters als festgestellt erachtet werden, daß die Kantone im Hinblick auf Art. 31, litt. e, der Bundesverfassung befugt sind, Ausverkäufe, wie sie dem St. Gallischen Nachtragsgesetze unterstellt worden sind, als patentpflichtigen Hausierverkehr zu behandeln. (Entsch. BR. vom 30. März 1899, i. S. Elise Dreyfus; Bundesbl. 1890, II, S. 530 ff.)

3. Zutritt zur Börse.

Der im Geschäftsberichte für das Jahr 1898 aufgeführte Rekurs der Gebrüder Dreifus in Zürich an die schweizerische Bundesversammlung (Bundesbl. 1899, I, S. 380) ist den 5. Juli 1899 zurückgezogen worden; der Entscheid des Bundesrates vom 27. Juli 1898 ist demnach in Rechtskraft erwachsen.

4. Ausübung des Rechtsanwaltsberufes.

a. In § 1 des zürcherischen Gesetzes betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vom 3. Juli 1898 wird u. a. bestimmt: das Recht zur berufsmäßigen Führung von Civil- und Strafprozessen vor den zürcherischen Gerichten steht nur handlungsfähigen Schweizerbürgern zu, welche vom Obergericht auf Grund einer Prüfung den Befähigungsausweis erworben haben. Nach § 2 wird zur Prüfung zugelassen, wer den Ruf eines ehrenhaften und zutrauenswürdigen Mannes genießt. In einer vom Standpunkte des Bundesrechts aus nicht anfechtbaren Interpretation haben Regierungsrat und Obergericht des Kantons Zürich festgestellt, daß die in § 2 genannten Voraussetzungen auch gegenüber denjenigen Bewerbern aufgestellt werden müssen, denen nach §§ 4 und 13 des Anwaltsgesetzes das Obergericht ein Anwaltspatent auch ohne Prüfung zu erteilen befugt ist. Indem das Obergericht dem F. H., der schon mehrere Male wegen leichter und schwerer Vergehen vorbestraft war, den guten Leumund absprach und ihm die Zulassung zur Prüfung und die Erteilung des Anwaltspatentes verweigerte, hat es sich weder einer Willkür, noch einer Verletzung der Rechtsgleichheit schuldig gemacht. (Entsch. BR. vom 2. Mai 1899 i. S. F. H.)

b. Über das Verhältnis des ebengenannten neuen Anwaltsgesetzes zur Bundesverfassung sprach sich der Bundesrat aus: Art. 33 der Bundesverfassung stellt den Kantonen anheim, die

Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweis der Befähigung abhängig zu machen. Aus dem Umstande, daß der Gesetzgeber des Kantons Zürich seit dem kantonalen Gesetze vom 2. Dezember 1874 den Beruf des Rechtsanwalts frei gab, folgt nicht, daß er für alle Zukunft auf das Erfordernis eines Befähigungsausweises für Rechtsanwälte verzichtet habe; der kantonale Gesetzgeber kann unter der Herrschaft des Art. 33 Bundesverfassung von den Rechtsanwälten entweder einen Befähigungsausweis verlangen, oder er kann nach seinem Gutdünken von demselben absehen; er ist ferner befugt, von der freien Advokatur zur Aufhebung derselben durch die Festsetzung des gesetzlichen Erfordernisses des Befähigungsausweises überzugehen. Die Behauptung des Beschwerdeführers, es liege seitens des Kantons Zürich ein Verzicht auf Art. 33 der Bundesverfassung vor, entbehrt jeder Begründung.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, wurde die Beschwerde des Agenten E.-B., da die Patentverweigerung sich auf den Mangel der zu Ausübung des Anwaltsberufes vorausgesetzten moralischen und Charaktereigenschaften stützte und nicht willkürlich, noch die Rechtsgleichheit verletzend befunden werden konnte, als unbegründet abgewiesen. (Entsch. BR. i. S. O. E.-B. vom 18. Mai 1899.)

c. Ebenso wie die vorgenannten Rekurse wurde auch derjenige des Dr. F. L., den das Obergericht unter Einlage der bezüglichen Strafakten als „gewöhnheitsmäßigen Verleumder“ qualifizierte und ihm deßhalb die Eigenschaften eines „ehrenhaften und zutrauenswürdigen Mannes“ absprach, als unbegründet erklärt. Die Bundesversammlung hat den gegen diesen Beschluß vom 15. Juni 1899 (Bundesbl. 1899, IV, S. 173 ff.) erhobenen Rekurs durch Schlußnahmen vom 14./22. Dezember 1899 abgewiesen.

d. Es kann gegenüber dem waadtländischen Gesetze vom 17. Februar 1897, welches die gewerbsmäßige Vertretung von Parteien vor den Gerichten, sowie den Betreibungs- und Konkursämtern, von der Erteilung eines Geschäftsagentenpatentes durch das Kantonsgericht abhängig macht, die Handels- und Gewerbe-freiheit nicht angerufen werden, da sich das Gesetz auf den in Art. 33 der Bundesverfassung garantierten Vorbehalt stützt, nach welchem es den Kantonen anheimgestellt ist, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen. Die Kantone sind aber so lange frei im

Erlaß derartiger Vorschriften, als das in der Bunderverfassung (Art. 33, Abs. 2) vorgesehene Bundesgesetz nicht erlassen ist.

Über diesen, den Kantonen zustehenden Kompetenzkreis geht auch die Interpretation nicht hinaus, die dem waadtländischen Gesetze im vorliegenden Falle gegeben worden ist; die kantonalen Gerichte und das Bundesgericht haben festgestellt, daß die Handlungen, für welche der Beschwerdeführer bestraft worden ist, prozessuale Vorkehren sind, die ihn als Vertreter von Parteien vor Gericht erscheinen ließen, während er das zu einer solchen Vertretung erforderliche Patent nicht besaß. Von einer Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit kann also nicht gesprochen werden. (Entsch. BR. vom 11. Dezember 1899 i. S. Fauquez und Panchaud.)

5. *Lotterieverbot.*

Gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Brugg erhob J. Frick, Buchhändler in Zürich, direkt Beschwerde beim Bundesrate; er hatte im Kanton Aargau Prospekte über den Verkauf von Staats- und Prämienobligationen gegen monatliche Teilzahlungen versandt und war deshalb den 24. März 1899 der Widerhandlung gegen das aargauische Gesetz vom 8. Mai 1838 betreffend Verbot von Lotterien und Glückspielen schuldig erkannt und zu Fr. 40 Buße, event. 10 Tage Haft, und Kostenfolge verurteilt worden. Trotzdem der Beschwerdeführer von seinem Rechte der Appellation an das kantonale Obergericht keinen Gebrauch gemacht hat, sondern sofort an die Bundesbehörde gelangte, wurde auf seine Beschwerde gemäß konstanter Praxis (vgl. v. Salis, Bundesrecht, I, Nr. 193, 194; Reichel, Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, ad Art. 178, Anm. 2) eingetreten, weil ihr Gegenstand das bundesverfassungsmäßige Recht der Handels- und Gewerbefreiheit war. Dagegen wiesen wir dieselbe als unbegründet ab, weil das Bezirksgericht Brugg ohne Verletzung von Bundesrecht befugt war, auf den vorliegenden Fall das genannte Gesetz anzuwenden. Denn es wurde klargelegt, daß das Geschäftsgebahren des Frick demjenigen ganz ähnlich ist, für welches Alois Bernhard im Jahre 1894 von den aargauischen Gerichten bestraft wurde, ohne daß ihm der Bundesrat gegen diese Beschränkung seiner Handels- und Gewerbefreiheit Schutz zu gewähren hatte. (Bundesbl. 1895, III, S. 4; vgl. auch den Entscheid des Bundesrates vom 8. Oktober 1897 i. S. der Genossenschaft Crédit à l'Épargne.) Die Unterstellung des Prämienloshandels unter das aargauische Lotterieverbot ist bundesrechtlich nicht zu

beanstanden, sofern der Vertrieb von Anleihehlosen im jeweiligen Falle dem Einsatze in eine Lotterie der Sache nach vollkommen gleichkommt; auch wurde es als bundesrechtlich zulässig erklärt, daß die Kantone gewisse Arten von Geschäften in Prämienobligationen verbieten, die sich zwar nicht direkt als Lotterie qualifizieren, die aber zu einer Übervorteilung des Publikums Anlaß bieten. (Entsch. BR. vom 30. Mai 1899 i. S. Joh. Frick; Bundesbl. 1899, III, S. 1017 ff.)

6. Erstellung von Gasleitungen.

In einer Beschwerde vom 18. Februar 1899 erhob Spenglermeister P. Gosch-Nehlsen in Zürich u. a. auch Einsprache gegen die Verfassungsmäßigkeit des Art. 3 des Reglementes der Stadt Zürich für die Abgabe von Gas an Privatgrundstücke, vom 17. Februar 1894, wonach die Herstellung der Zuleitung bis zu den Gasmessern, die Lieferung und das Setzen der letztern, sowie alle an Zuleitungen und Gasmessern nötig werdenden Veränderungen und Reparaturen den städtischen Gaswerken vorbehalten sind. Die von den kantonalen Instanzen der Beschwerde gegenüber geltend gemachte Verspätungseinrede wurde als im Hinblick auf die konstante Praxis des Bundesrates und des Bundesgerichtes unhaltbar erklärt; die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer kantonalen Vorschrift kann nicht nur im Zeitpunkt des Erlasses derselben, sondern auch später bei deren Anwendung noch aufgeworfen werden. (Bundesbl. 1897, IV, S. 390, Erwägung 1; 1895, I, S. 224, Erwägung 1; Salis, Bundesrecht, II, Nr. 544.) Dagegen war der angefochtene Artikel des Gasreglementes als nicht bundesrechtswidrig zu schützen; von einer Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit konnte nicht gesprochen werden. Vorerst nicht, soweit die Gaswerke der Stadt Zürich, wie übrigens alle derartigen Institute der grössern Schweizerstädte, im Interesse der öffentlichen Sicherheit es für nötig erachtet haben, den Anschluß an die in öffentlichem Grund und Boden ruhenden Hauptleitungen bis zu den Gasmessern in den Häusern in möglichst solider und gut-kontrollierbarer Art und Weise selbst auszuführen und damit auch die Verantwortlichkeit gegenüber Dritten zu übernehmen. Denn der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit ist von den Bundesbehörden von jeher nur mit der Einschränkung anerkannt worden, daß die Ausübung der kommerziellen oder industriellen Thätigkeit weder im allgemeinen, noch im einzelnen die Sicherheit des Lebens oder Eigentums oder die Gesundheit Anderer ernstlich gefährde (vgl. Salis, Bundesrecht, II, Nr. 554 bis

558, 560; Bundesbl., 1895, II, S. 148). Welche Gefahren in dieser Richtung aber aus mangelhafter Anlage von Gasleitungen und Gasmessern erwachsen können, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Aber auch soweit die angefochtene Reglementsbestimmung von den Beschwerdebeklagten bloß aus privatrechtlichen Gründen aufgestellt wurde, erschien ein Einschreiten der Bundesbehörden nicht als gerechtfertigt. Die durch Art. 31 der Bundesverfassung gewährleistete Gewerbefreiheit berechtigt niemanden, von einem Dritten die käufliche Abgabe seines Produktes ohne weiteres zu verlangen; dem Produzenten oder Verkäufer steht es vielmehr frei, den Abschluß eines Werk-, Lieferungs- oder Kaufvertrags an die ihm gutschheinenden Bedingungen zu knüpfen, auch wenn dadurch die wirtschaftliche Bewegungsfähigkeit des Abnehmers mehr oder weniger eingeschränkt wird (vgl. Entsch. BR. vom 19. Juli 1881 i. S. A. Kunkler, Bundesbl. 1882, II, S. 756; Salis, II, Nr. 536 und 537 a.)

Die vom Beschwerdeführer hervorgehobene Thatsache, daß die Stadt Zürich die Verwaltung der Gaswerke in ihren Geschäftskreis gezogen und dem Institute gewisse Rechte, wie dasjenige der Expropriation, verliehen habe, ist bei Entscheidung der Beschwerde nicht von Bedeutung, weil ein Zwang der Bürger zum Bezug von Gas überhaupt oder gerade desjenigen der städtischen Gaswerke nicht besteht; das Gaswerk nimmt vielmehr seinen Abnehmern gegenüber keine andere Stellung ein, als die eines Privatunternehmers, der die Lieferung von Leucht-, Koch- oder Industriegas unter gewissen Bedingungen, die in keiner Weise als chikanös bezeichnet werden können, zusichert. (Entsch. BR. vom 3. Juli 1899 i. S. Peter Gosch-Nehlsen; Bundesbl. 1899, IV, S. 112 ff.)

7. *Holzausfuhrtaxe.*

Mit Eingabe vom 10. Januar 1899 beschwerten sich Dom. Molinari und Genossen gegen die Verfügungen der Graubündner Behörden, durch welche die bisher von dem aus den Wäldern von Brusio zur Ausfuhr gelangenden Holz bezahlte Abgabe von 70 Cts. per m³ in der Weise erhöht wurde, daß künftighin vom ausgeführten Nutzholz (Nadelholz) Fr. 1, vom Brennholz (Laubholz) 80 Cts. per m³ zu erheben seien. Trotzdem die Beschwerdeführer weder Schweizerbürger waren, noch in der Schweiz festen Wohnsitz hatten, wurde ihre Legitimation zur Beschwerdeführung vom Bundesrate anerkannt, in Erwägung: Die in Art. 1 des schweizerisch-italienischen Staatsvertrages vom 22. Juli 1868 aus-

gesprochene Gleichhandlung bezieht sich, wie der Bundesrat stetsfort anerkannt hat (vgl. Blumer-Morel, Bd. III, S. 175 ff. und 464), auf die ganze Rechtstellung der betreffenden Ausländer; sie giebt ihnen ein Recht darauf, daß sie auch in Gesetzgebung und Verfahren den Kantonsbürgern gleichgehalten werden; es steht demnach den Rekurrenten auch, soweit ihr Eigentum oder ihr Handel oder ihre Industrie in der Schweiz durch die angefochtene Verfügung betroffen werden, das Beschwerderecht an den Bundesrat gleich den Bürgern des Landes zu. (Art. 190 und 178 des Organisationsgesetzes.)

Dagegen wurde die Beschwerde materiell abgewiesen, im wesentlichen mit der Begründung: Es geht aus den vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden gemachten Angaben, insbesondere aber aus der Eingabe des Gemeinderates von Brusio hervor, daß die Ausfuhrtaxe durchaus nur das Äquivalent für die der Gemeinde durch die Forstaufsicht und Forstverwaltung verursachten Kosten ist, die in Ersatz einer von den Grundeigentümern zu bezahlenden Grundsteuer dann bezahlt wird, wenn der Eigentümer seinen Wald nützt, d. h. das Holz, sei es als Nutzholz, sei es als Brennholz ausführt. Darnach wird die Taxe auch von allein aus der Gemeinde ausgeführten Holz erhoben, gehe dasselbe bloß über die Gemeindegrenze oder über die Landesgrenze. Die von den Beschwerdeführern herangezogenen Entscheide der Bundesbehörden, in denen die Festsetzung eines verdeckten Zolles konstatiert worden ist, sind deshalb nicht zutreffend. Ebensowenig kann die Rede sein von einer Verletzung des Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Italien, vom 23. Januar 1889, und zwar weder dadurch, daß ein vertragswidriger Zoll festgesetzt, noch dadurch, daß die im Vertrage gewährleistete Gleichstellung der Ausländer mit den Landesangehörigen nicht beobachtet worden wäre. Endlich ist die Behauptung einer Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit unbegründet. Denn es widerspricht an sich dem Bundesrecht nicht, wenn die Kantone, respektive Gemeinden, neben einer bestehenden allgemeinen kantonalen oder Gemeindesteuer und in Ersatz von Specialsteuern, für besondere, zu gunsten bestimmter Kategorien der Bevölkerung vorgenommene Leistungen besondere Gebühren und Taxen verlangen. (Entsch. BR. i. S. Domenico Molinari und Genossen, vom 10. Oktober 1899; Bundesbl. 1899, V, S. 26 ff.)

8. *Wirtshausverbot.*

G. Sch.-B. wurde den 21. Oktober 1898 wegen Übertretung des gegen ihn den 1. Februar 1897 infolge Nichtbezahlung von

Steuern ausgefallten Wirtshausverbotes vom Polizeigericht zu Biel zu zwei Tagen Gefängnis und Tragung der Kosten verurteilt. Die von ihm eingereichte Beschwerde wurde gestützt auf folgende Erwägung abgewiesen: Zwar ist richtig, daß wenn dem Beschwerdeführer jeglicher Besuch der Wirtschaften und das Konsumieren in denselben untersagt würde, ihm damit die Ausübung seines Berufes unmöglich gemacht werden könnte, da er als Weinreisender und Versicherungsagent sich auf seinen Reisen in den Wirtshäusern verköstigen und nach der Natur seiner Geschäfte auch daselbst mit den Kunden zu verkehren genötigt ist. Im vorliegenden Falle ist nun aber ein solcher Wirtshausbesuch in Geschäftsangelegenheiten gar nicht Gegenstand der Beurteilung und Bestrafung gewesen. Denn es geht aus den eingesandten Akten hervor, daß die Bestrafung allein auf Grund des Wirtshausbesuches vom 8. Januar 1898 erfolgt ist, welchem der Beschwerdeführer selbst geschäftliche Motive nie unterlegt hat. (Entsch. BR. i. S. G. Scholl-Brunner, Agent in Pieterlen, vom 2. Mai 1899.)

9. Import von Schlachtvieh.

Dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartemente ist vom Bundesrate die Ausführung seiner Beschlüsse betreffend das Verbot der Einfuhr fremden verseuchten Viehs in die Eidgenossenschaft übertragen worden; dasselbe überwacht demgemäß die richtige und gleichmäßige Vollziehung des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872, und der dazugehörigen Ergänzungsgesetze, Verordnungen und Bundesratsbeschlüsse. Es hat nun mit Kreisschreiben vom 30. Dezember 1898, in Ergänzung seiner Kreisschreiben vom 11. Februar und 28. März desselben Jahres, die Regierungen von Bern, Zürich, Basel, Genf und Waadt davon in Kenntnis gesetzt, daß es versuchsweise Bewilligungen zur Einfuhr von Schlachtochsen, Schlachtstieren und Schweinen nach dem Schlachthause der Hauptstädte dieser Kantone erteile, immerhin von der Voraussetzung ausgehend, es biete dieses letztere und die zugehörigen Stallungen alle wünschbare Garantie bezüglich viehseuchenpolizeilicher Überwachung und es werden die notwendigen Anordnungen getroffen, um die Abschachtung der importierten Tiere innert spätestens vier Tagen nach erfolgter Einfuhr zu sichern. Das schweizer. Landwirtschaftsdepartement übertrug damit das bis hin von ihm direkt ausgeübte Bewilligungsrecht zu ausnahmsweisem Viehimport durch Private den fünf Kantonsregierungen

innert den gesetzlichen und vom Departemente aufgestellten Schranken. Die Regierung des Kantons Bern hat in ihren Beschlüssen vom 5. Januar, 23. Februar und 30. März 1899 von dieser Verkehrserleichterung in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und zugleich die verlangten notwendigen Einzelanordnungen getroffen, unter denen auch die sich befinden, daß zum Import in die Schlachthanstalt Bern einzig die Gebrüder Pulver und zur Einfuhr in die Schlachthäuser Thun, Biel und Burgdorf nur je ein Viehlieferant ermächtigt werde.

Gestützt auf obige Darstellung wurden die Beschwerden von G. Straub-Gasser und Röthlisberger und Sohn in Langnau gegen die Schlußnahme der Berner Regierung vom Bundesrate abgewiesen, unter weiterer Begründung: Diese Maßnahme der Regierung des Kantons Bern wird vom schweizer. Landwirtschaftsdepartemente in seinem Gutachten vom 30. Juni 1899 ausdrücklich als solche sanitätspolizeilicher Natur, die durchaus gerechtfertigt sei, bezeichnet. Es handelt sich also um eine Verfügung, welche von der dazu delegierten Kantonsregierung mit ausdrücklicher Gutheißung des zuständigen Departementes des Bundesrats erlassen worden ist und die sich als eine sanitätspolizeiliche Maßnahme gegen Viehseuchen qualifiziert. Gegenüber einer solchen kann aber der Schutz der Art. 4 und 31 der Bundesverfassung ebensowenig angerufen werden, wie gegen den Erlaß eines, jeden Handel mit ausländischem Vieh verunmöglichenden allgemeinen Einfuhrverbotes; litt. d des Art. 31 Bundesverfassung behält zudem solche sanitätspolizeiliche Maßregeln ausdrücklich vor; damit ist aber die Handels- und Gewerbefreiheit auf dem Gebiete des Handels mit Viehware in seuchenpolizeilicher Richtung ausgeschlossen. Und es macht keinen Unterschied aus, ob eine Verfügung einer eidgenössischen oder eine solche einer kantonalen Behörde in Frage steht; sobald sich dieselbe als eine sanitätspolizeiliche Maßregel gegen Viehseuchen darstellt und auch nicht im Widerspruch mit dem eidgen. Viehseuchengesetze steht, erscheint sie bundesrechtlich als unanfechtbar. (Entsch. BR. vom 10. Oktober 1899 i. S. G. Straub-Gasser und Röthlisberger und Sohn; Bundesbl. 1899, V., S. 11 ff.)

10. *Margarine-Verbot.*

Der Bundesratsbeschluß über die Beschwerde des Verbandes schweizerischer Kochfettfabrikanten (Präsident H. Flad in Zürich), gegen § 21 der zürcherischen Verordnung vom 5. Dezember 1898, betreffend den Verkehr mit Milch und Milchprodukten, ist vom

Regierungsräte des Kantons Zürich an die Bundesversammlung weitergezogen worden und noch nicht erledigt. (Entsch. BR. vom 27. Oktober 1899; Bundesbl. 1899, V, S. 72 ff.)

II. Niederlassungsrecht.

Auch dieses Jahr wurden sämtliche Ausweisungsrekurse, soweit sie nicht überhaupt verspätet eingereicht oder nachträglich zurückgezogen worden waren, als unbegründet abgewiesen. Aus den rechtlichen Erwägungen sind folgende hervorzuheben:

a. Nach Art. 189, Abs. 5, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 sind vom Bundesrat unter anderem zu behandeln: Anstände, herrührend aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge mit dem Ausland, die sich auf Freizügigkeit und Niederlassung beziehen. Der Bundesrat ist daher im vorliegenden Falle zur Entscheidung kompetent, da der Beschwerdeführer, der Italiener ist, eine Verletzung des zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Niederlassungs- und Konsularvertrages vom 22. Juli 1868 (A. S. IX, S. 706) behauptet, weil der über ihn durch Urteil des Polizeirichteramtes von Interlaken den 12. Oktober 1898 verhängten fünfjährigen Kantonsverweisung die Voraussetzungen mangeln, unter denen allein diese Strafe gegenüber italienischen Staatsangehörigen ausgesprochen werden könne.

Der Beschwerdeführer befindet sich aber in einem offenbaren Irrtum, wenn er glaubt, kraft des genannten Staatsvertrages könne er die Bestimmungen des Art. 45 der Bundesverfassung für sich in Anspruch nehmen. Vielmehr besagt Art. 2 dieses Niederlassungsvertrages deutlich, daß die Angehörigen jedes der beiden Vertragsstaaten, die im Gebiete des andern wohnhaft sind, durch gerichtliches Urteil in die Heimat zurückgewiesen werden können. Kann aber ein Italiener durch kantonales Urteil aus der Schweiz gewiesen werden, so ist vom Standpunkt des Staatsvertrages nichts dagegen einzuwenden, wenn ein kantonales Urteil, in Anwendung kantonalen Strafrechtes, den Ausländer nur aus dem Kanton wegweist (vgl. auch Salis, Bundesrecht, I, Nr. 345; Stooss, Grundzüge des schweiz. Strafrechts, I, S. 60 ff.) Es liegt also in der gegen den Beschwerdeführer durch rechtskräftiges Urteil verhängten Kantonsverweisung keine Verletzung des Staatsvertrages. (Entsch. BR. vom 17. Januar 1899 i. S. Domenico Bulferetti.)

b. Sowohl die Ausweisungsverfügung des Regierungskommissärs von Lugano, als auch die bestätigende Schlußnahme des

Staatsrates von Tessin beruhen auf den Bestimmungen des kantonalen Fremdenpolizeigesetzes vom 9. Juni 1853. Und der Niederlassungs- und Konsularvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 anerkennt in Art. 2 ausdrücklich das Ausweisungsrecht gemäß gerichtlichem Urteil, gesetzlicher Polizeimaßregeln oder den Gesetzen über Armen- oder Sittenpolizei. Die Richtigkeit der thatsächlichen Motivierung der Ausweisungsbeschlüsse durch die kantonalen Organe ergibt sich aus den Akten. (Entsch. BR. vom 19. September 1899 i. S. Maria Pallestrini-Bossi.)

c. Die auf den Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland, vom 31. Mai 1890, gegründete Beschwerde der Babette Siegwart in Zürich (Ausweisung wegen wiederholter Übertretungen des Lotterieverbotes) haben wir im Bundesbl. 1899, IV, S. 157/158 zum Abdruck gebracht; in Befolgung der dort ausgesprochenen Rechtsauffassung wurde auch die Beschwerde des Jb. Ludw. Pfeiff, von Pirmasens (Bayern), durch Beschluß vom 10. Oktober 1899 abgewiesen. In der Beschwerdesache des Thomas Wäsche, von Königsheim (Württemberg), in Zürich, wurde sodann neuerdings betont: Aus dem Wortlaut des Art. 4 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und Deutschland, vom 31. Mai 1890, geht deutlich hervor, daß jeder der vertragschliessenden Teile berechtigt ist, Angehörigen des andern Teiles den Aufenthalt auf seinem Gebiete zu versagen aus strafrechtlichen oder polizeilichen Gründen, entweder durch Richterspruch oder durch administrative Verfügung. Der Ausweisungsbeschluß der Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Zürich ist demnach mit dem Hinweis auf das Urteil des Schwurgerichtes vom 1. Juni 1899 zur Genüge gerechtfertigt. Die vom Beschwerdeführer dem Falle Morat (Bundesbl. 1885, II, S. 689 ff.; Salis II, Nr. 526) entnommene Ansicht über das Verhältnis von Art. 1 zu Art. 4 des genannten Staatsvertrages ist mit dem Hinweis auf den Entscheid des Bundesrates in Sachen Siegwart als unstichhaltig zurückzuweisen. (Bundesratsentscheid vom 28. Juli 1899.)

III. Konfessionelles.

a. Da infolge der baulichen Erweiterung der Stadt Luzern das seit Ende des 15. Jahrhunderts bestehende Frauenkloster im Bruch den Ordensschwwestern ein den Ordensvorschriften entsprechendes Leben je länger je weniger bot, und auch die Stadt

Luzern durch Fortbestehen der Klostergebäude in ihrer rationalen Weiterentwicklung gehindert wurde, beschlossen die Klosterfrauen im Bruch, im Einverständnis mit den kantonalen und den städtischen Behörden, die Verlegung des Klosters an eine andere Stelle, und zwar unter Beihaltung des gegenwärtigen Umfangs und innerhalb der nämlichen Gemeinde.

Der Bundesrat beantwortete eine Einfrage der Regierung des Kantons Luzern dahin, daß nach seiner Ansicht der projektierten Verlegung dieses Klosters mit Rücksicht auf die Bundesverfassung keinerlei Hindernisse im Wege stehen. (Beschluß vom 31. Mai 1899.)

b. Infolge der Intervention unseres Justiz- und Polizeidepartementes wurden zwei Beerdigungsanstände (Römer, Pfarrer in Bulle, betr. Beerdigung des Fréd. Chollet in Sâles, Freiburg, und Schnüriger, Pfarrer in Roveredo, Beerdigung der Torri Erminia) ohne weitere Maßnahmen seitens der Bundesbehörden erledigt; die Beschwerde der Verwandten des Gottlieb Kropf in Schüpfheim, Luzern, wurde vom Bundesrate durch Entscheidung vom 21. Dezember 1899 als unbegründet abgewiesen, da sich aus der Darstellung des Gemeinderates von Schüpfheim und des Regierungsrates des Kantons Luzern ergab, daß die zu Begründung der Beschwerde angeführten Thatsachen unrichtig waren, daß vielmehr bei dieser Beerdigung in keiner Art Unzukömmlichkeiten vorgekommen sind und die Bestattung in gesetzlicher und üblicher Weise, unter Berücksichtigung der Wünsche der Ehefrau des Verstorbenen, stattgefunden hat, übrigens die Beschwerdeführer schließlich selbst auf eine weitere Untersuchung der Angelegenheit verzichteten. (Entscheid vom 21. Dezember 1899 i. S. G. Kropf.)

IV. Wahlen und Abstimmungen.

Wir haben die Beschwerde des Ch. Chappuis und des Henri Rais, Bürger von Delsberg, unter der in Bundesbl. 1899, II, S. 245/246 veröffentlichten Begründung abgewiesen; der Bundesratsbeschluß über die Beschwerde des A. Triquet und Genossen betreffend die Großratswahlen in Genf, vom 28. März 1899, ist Bundesbl. 1899, II, S. 526 ff., in extenso abgedruckt. Aus der erstern Entscheidung ist der Grundsatz hervorzuheben: Nach Art. 189, Abs. 4, des Organisationsgesetzes ist der Bundesrat zur Entscheidung von Beschwerden betreffend kantonale Abstimmungen nur insoweit kompetent, als behauptet wird, in der angefochtenen kantonalen Entscheidung liege eine Verletzung des Bundesrechts

oder des kantonalen Verfassungsrechtes. Wird dagegen nur Verletzung einer kantonalen Gesetzes-, Ordnungs-, oder Reglementsvorschrift behauptet, so steht dem Bundesrate kein Überprüfungsrecht der kantonalen Entscheidung zu.

Die uns eingereichten Beschwerden des liberalen Komitees des Kreises Münster (Bern) gegen die Nationalratswahl Locher, und des George Faban, in Genf, gegen diejenige des Nationalrats Triquet haben wir, nebst den Akten, dem Präsidenten des Nationalrates zu weiterer Amtshandlung überwiesen.

Bei der Bundesversammlung sind noch anhängig die Rekurse gegen den Bundesratsbeschluß vom 21. Juli 1899 i. S. Dr. H. Stadlin-Graf und Genossen, in Zug, betreffend Validation der Regierungsratswahlen vom 27. November 1898 (Bundesbl. 1899, IV, S. 205 ff. und V, S. 947 ff.), und den Bundesratsbeschluß vom 3. Oktober 1899 über die Beschwerde des Benjamin Brousoz und Genossen, betreffend die Nachwahlen für den Gemeinderat von St. Gingolph, vom 31. Juli 1898. (Bundesbl. 1899, IV, S. 825.)

V. Entscheidungen in Anwendung von Bundesgesetzen.

1. Der Regierungsrat des Kantons Unterwalden nid dem Wald verweigerte dem Pietro Crescioni die Armenrechtserteilung zu Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs unter der Vorgabe: der Verletzte habe auf seine Entschädigungsforderung Verzicht geleistet und die Rechtswohlthat des Armenrechts nicht innert nützlicher Frist geltend gemacht, übrigens sei der Prozeß aussichtslos, da der nun belangte Arbeitgeber infolge der Säumigkeit des Crescioni die Unfallanzeige bei der Versicherungsanstalt nicht rechtzeitig erhoben, also seinen Regreßanspruch verwirkt habe. Wir hießen die gegen diese Schlußnahme erhobene staatsrechtliche Beschwerde gut, mit der Begründung: die Verzichtleistung wird vom Beschwerdeführer bestritten; die Frage kann nur auf Grund eingehender rechtlicher Würdigung der Thatsachen durch den Richter beantwortet werden. Die Verspätung des Armenrechtsgesuches ist nicht erwiesen; die kantonale Verordnung betreffend die Haftpflicht, vom 14. April 1888, sieht keine Frist vor, innert welcher das bezügliche Gesuch gestellt werden muß; demnach kann das Armenrecht vom Kläger so lange verlangt werden, als nicht seine Entschädigungsforderung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 verjährt ist. Noch weniger konnte bei Beurteilung des Armenrechtsgesuches das besondere Vertragsverhältnis zwischen dem belangten Arbeitgeber und der Versicherungsgesell-

schaft in Betracht gezogen werden. (Entsch. BR. vom 10. Januar 1899 i. S. Pietro Crescioni in Magliaso.)

2. Der Bundesrat übermittelte eine Beschwerde der Johanna Elberskirchen, in Zürich, gegen die Verfügung des zürcherischen Regierungsrates vom 23. Februar 1898, betreffend Auslieferung der Beschwerdeführerin an die Regierung des Kantons Bern, dem Bundesgerichte zur Ansichtsausserung über die Kompetenzfrage, im Sinne des Art. 194 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893; im Begleitschreiben wurde auf die bundesgerichtlichen Entscheidungen in Sachen Stöckli, vom 18. November 1896 (A. S. XXII, 966), und vom 16. Juni 1897, in Sachen Besson (A. S. XXIII, 547), verwiesen, gemäß welchen Beschwerden über die interkantonale Auslieferung in die Kompetenz des Bundesgerichtes, nicht des Bundesrates, fallen. Das Bundesgericht beantwortete den 13. März 1899 die Anfrage im Sinne seiner Zuständigkeitserklärung, mit der Begründung:

„Die Rekurrentin macht geltend, daß sie in Bern nicht wegen eines der in Art. 2 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten, vom 24. Juli 1852, vorgesehenen, eines sogenannten Auslieferungsdeliktes, verfolgt werde, und daß aus diesem Grunde die Auslieferung nicht habe bewilligt werden dürfen. Sie glaubt, die Bestimmungen des Auslieferungsgesetzes begründen ein Recht der Bürger darauf, daß sie nur in den darin aufgeführten Fällen ausgeliefert werden dürfen. Die Rekurrentin nimmt somit ein Individualrecht in Anspruch, das ihr bundesgesetzlich zugesichert sei. Wir halten nun dafür, daß eine Beschwerde wegen Verletzung eines derartigen Rechtes nach Art. 113, Ziff. 3, der Bundesverfassung und Art. 175, Ziff. 3, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege in die Kompetenz des Bundesgerichtes falle, dem dann selbstverständlich auch der Entscheid darüber zusteht, ob das behauptete Recht überhaupt bestehe. Denn zu den verfassungsmäßigen Rechten der Bürger, die nach den genannten Bestimmungen unter dem Schutze des Bundesgerichtes stehen, zählen wir auch solche Rechte persönlicher Natur, die sich auf ein in Ausführung der Bundesverfassung erlassenes Bundesgesetz stützen. Mit dieser Auffassung glauben wir uns in Übereinstimmung mit dem Bundesrate zu befinden, der in einer Zuschrift an das Bundesgericht, vom 4. Juni 1895, bei Anlaß einer gegenseitigen Aussprache über die Kompetenz zur Beurteilung von Beschwerden wegen Verletzung des Bundesgesetzes über die persönliche Hand-

lungsfähigkeit, sich dahin geäußert hat: Wo ein verfassungsmässiges Recht des Bürgers in Frage kommt, da soll, mit Ausnahme der in Art. 189, Ziff. 1-6, angegebenen Materien und mit Ausnahme des politischen Stimmrechts, die Kompetenz des Bundesgerichts begründet sein, und zwar auch dann, wenn das Individualrecht nicht in der Bundesverfassung selbst, sondern in einem Bundesgesetze festgestellt und entwickelt ist.

„Wir glauben uns mit diesen wenigen Bemerkungen begnügen zu dürfen und nur noch darauf aufmerksam machen zu sollen, daß aus dem Auslieferungsgesetze auch noch in anderer Richtung individuelle Rechte hergeleitet werden können, die in gleicher Weise dem Schutze des Bundesgerichts unterstünden; so das Recht des ausgelieferten Angeschuldigten auf Nichtanwendung von Zwangsmitteln zur Erwirkung eines Geständnisses (Art. 5), das Recht, in einem andern Kanton wegen eines Auslieferungsdelikts nicht verfolgt zu werden ohne vorheriges Auslieferungsverfahren (in zahlreichen Entscheiden anerkannt), das Recht auf Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens bei der Auslieferung u. s. w. Auch zur Beurteilung einer Beschwerde aus Art. 10 des Auslief.-Ges. würde das Bundesgericht kompetent sein, zwar nicht, weil dabei ein Individualrecht in Frage wäre, sondern weil eine Streitigkeit staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen vorläge (Art. 113, Ziff. 2, Bundesverfassung und Art. 175, Ziff. 2, des Organisations-Gesetzes.) Auf eine grundsätzliche Diskussion über die Kompetenzausscheidung zwischen Bundesrat und Bundesgericht einzutreten, scheint uns durch den gegenwärtigen Fall nicht geboten zu sein. Wir müssen uns aber vorbehalten, auf die Frage zurückzukommen, da wir dieselbe durch die seinerzeit gewechselte Korrespondenz wohl für den damals vorliegenden, wie auch für den heutigen Fall, nicht aber in allgemeiner Weise für gelöst halten.“

Durch Schlußnahme vom 18. März 1899 erklärte der Bundesrat sein Einverständnis mit den Ausführungen des Bundesgerichts und überwies ihm die Angelegenheit zu weiterer Amtshandlung.

3. In Anwendung des Art. 191 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 22. November 1850, und Art. 45 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893, hatte der Bundesrat die Vollziehung des bundesgerichtlichen Urteils vom 23. Dezember 1896 anzuordnen, welches die S. C. B.-Gesellschaft verurteilte, dem Expropriaten A. Haas-Fluder in Luzern ein Wegrecht um das Ausziehgeleise der S. C. B. beim Luzerner-

Bahnhof als dingliche Dienstbarkeit einzuräumen. (Entscheid des Bundesrates vom 7. Dezember 1899 in der Beschwerdesache Haas-Fluder gegen die Regierung des Kantons Luzern.)

B. Polizeiwesen.

I. Verträge und Konventionen.

1. Die Unterhandlungen über den Abschluß eines Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika sind so weit vorgeschritten, daß ein nahezu bereinigter und gegenseitig anerkannter Vertragsentwurf in englischer und französischer Sprache vorliegt. Es dürfte derselbe voraussichtlich in Bälde endgültig festgestellt werden können (siehe Bundesbl. 1899, I, 390, Ziffer 2).

2. Das von der brasilianischen Regierung vorgelegte neue Projekt zu einem Auslieferungsvertrage (siehe Bundesbl. wie oben) ist von uns einer eingehenden Prüfung unterworfen worden. Diese zeigte, daß mehrere in demselben enthaltene Bestimmungen unsererseits nicht angenommen werden können, da sie mit den Vorschriften des Auslieferungsgesetzes von 1892 im Widerspruch stehen würden. Wir ließen unsere bezüglichen Bemerkungen und Gegenvorschläge der brasilianischen Regierung zugehen und gewärtigen nun deren Rückäußerung.

II. Auslieferungen und Strafverfolgungen.

3. Die Gesamtzahl der Auslieferungsfälle, mit denen sich der Bundesrat im Berichtsjahre zu beschäftigen hatte, beträgt 492 (1898: 464). Davon sind 124 von der Schweiz beim Auslande (1898: 136) und 368 von auswärtigen Staaten bei der Schweiz (1898: 328) anhängig gemacht worden.

Im weitern gingen fünf Gesuche um Durchtransport ein, denen nach Maßgabe der in Betracht kommenden Auslieferungsverträge entsprochen wurde.

Die Auslieferungsbegehren des Auslandes bei der Schweiz verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Staaten:

Deutschland (die drei süddeutschen Staaten 143)	215
Italien	66
Frankreich	52
Österreich-Ungarn	33
Belgien, Liechtenstein und Luxemburg je	1

Von diesen Begehren sind 316 (davon 5 durch das Bundesgericht) bewilligt worden; in 39 Fällen blieben die Nachforschungen nach den Verfolgten resultatlos, in 10 wurde das Begehren zurückgezogen und in 2 dasselbe verweigert. 1 Fall war am Ende des Jahres noch nicht erledigt.

Von den Auslieferungsbegehren, welche die Schweiz bei auswärtigen Staaten gestellt hat, gingen an:

Frankreich	51
Deutschland (die drei süddeutschen Staaten 20)	47
Österreich-Ungarn	14
Belgien und Großbritannien je	2
Mexiko, Portugal, Rußland und Transvaal je	1

Außerdem wurde auf 4 Individuen in verschiedenen Ländern gleichzeitig gefahndet.

Von diesen Gesuchen der Schweiz wurde 93 entsprochen, während 2 verweigert worden sind. In 13 Fällen blieben die Verfolgten unentdeckt, und in 10 wurde das Begehren zurückgezogen. 6 Fälle waren am Schlusse des Jahres noch pendent.

Außer den obigen, von den Bundesbehörden bewilligten Auslieferungen ans Ausland haben entsprechend der Bestimmung in Art. 29 des Auslieferungsgesetzes durch die Kantone 38 Auslieferungen kurzer Hand stattgefunden (1898: 40).

Nach Maßgabe von Art. 31 des Auslieferungsgesetzes haben wir im Jahre 1899 den Kantonen an Kosten für Auslieferungen Fr. 6793 (1898: Fr. 5331. 65) vergütet.

4. Mit der Deutschen Reichsregierung wurde auf deren Anregung hin vereinbart, daß bei Durchlieferungen von Personen, die von der Schweiz oder Deutschland an einen dritten Staat oder von einem dritten Staate an die Schweiz, beziehungsweise Deutschland ausgeliefert werden und über schweizerisches, beziehungsweise deutsches Gebiet zu transportieren sind, der Ort und Zeitpunkt der Übergabe der betreffenden Individuen an der Grenze wenigstens vier Tage vorher seitens der Deutschen Re-

gierung dem Bundesrate oder umgekehrt mitgeteilt werden sollen. Den in Betracht kommenden Grenzkantonen erschien eine Voranzeige von drei Tagen für genügend, um die nötigen Vorkehrungen für den Durchtransport durch die Schweiz unter polizeilicher Begleitung treffen zu können.

5. Von den Behörden des Kantons Wallis war infolge eines telegraphischen Ansuchens des Untersuchungsrichters zu Göttingen ein gewisser K. G. festgenommen und zu Sitten in provisorische Haft gesetzt worden. Gemäß dem Telegramm des betreffenden Untersuchungsrichters hatte sich G. der Unterschlagung von 10,000 Mark schuldig gemacht. Die bei ihm vorgefundene Summe betrug indessen über 15,000 Mark. G. konsultierte einen schweizerischen Rechtsanwalt und wandte sich auch auf telegraphischem Wege an die Deutsche Gesandtschaft in Bern, um mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand eine bessere Verköstigung in der Haft zu erwirken. Es wurde ihm daraufhin gestattet, seine Mahlzeiten aus einem Gasthofs zu Sitten zu beziehen. Nach Eingang des diplomatischen Begehrens fand seine Auslieferung an die deutschen Behörden durch Verbringung nach Lörrach statt. Die bei ihm beschlagnahmte Geldsumme wurde der Deutschen Gesandtschaft auf deren Wunsch hin zugestellt. Die Walliser Behörden hatten jedoch davon den Betrag der Anwaltsrechnung von Fr. 20 und der Gasthofrechnung für die von G. bezogenen Mahlzeiten von Fr. 126. 30, sowie Fr. 1. 40 für das Telegramm des G. an die Deutsche Gesandtschaft in Abzug gebracht und zurückbehalten.

Gegen den Abzug dieser Beträge reklamierte die Deutsche Reichsregierung und machte geltend, daß gemäß Art. 9 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 alle entwendeten oder im Besitze des Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände bei der Auslieferung der Person mitauszufolgen seien. Es sei auch bei der Stellung des Auslieferungsbegehrens die Ausantwortung der vorgefundenen Gegenstände beantragt worden, und es seien die schweizerischen Behörden vertragsmäßig nicht in der Lage gewesen, über die fraglichen Gelder zu verfügen oder dem G. eine Verfügung über sie auf Kosten der Geschädigten einzuräumen.

Hierauf antworteten wir, daß wir diese Ansicht nicht zu teilen vermögen. Nach unserem Dafürhalten seien die Behörden des Kantons Wallis in keiner Weise in der Lage gewesen, festzustellen, ob und in welchem Betrage die bei G. vorgefundenen bedeutenden Gelder von der ihm zur Last gelegten Unterschlagung herrühren. Auf Grund des von dem Untersuchungsrichter zu

Göttingen eingegangenen telegraphischen Gesuches um provisorische Verhaftung haben sie vielmehr zuversichtlich annehmen dürfen, daß G. über einen größeren Teil der bei ihm vorgefundenen Geldsumme von über 15,000 Mark verfügen könne, da sich dieser danach einer Unterschlagung von nur 10,000 Mark schuldig gemacht habe. Sodann sei in Betracht zu ziehen, daß die dem G. eingeräumte Bewilligung, seine Mahlzeiten aus einem Gasthause zu Sitten zu beziehen, geschehen sei, nachdem die Deutsche Gesandtschaft diesfalls bei den Bundesbehörden vorstellig geworden sei, auch sei nachher wiederum von der fraglichen Begünstigung der Gesandtschaft Mitteilung gemacht worden, so daß dieselbe gleichsam mit deren Einverständnis zugestanden worden sei. Dies sei einige Zeit, bevor das diplomatische Auslieferungsbegehren eingegangen sei, auf das sich die Deutsche Regierung berufe, geschehen, und ebenso habe G. die übrigen in Frage kommenden Ausgaben vor der Stellung des betreffenden Antrages gemacht. Ferner habe gemäß Art. 11 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages der requirierte Staat keine Pflicht, die rechtliche Verbeiständung des Auszuliefernden zu tragen; ebensowenig können außerordentliche Unterhaltungskosten des Verhafteten, wie sie im vorliegenden Falle und unter den erwähnten Verumständen erwachsen seien, dem Auslieferungsstaate zur Last fallen. Schließlich machten wir noch darauf aufmerksam, daß der von uns vertretene Standpunkt ein in der Wissenschaft und Auslieferungspraxis allgemein anerkannter sei, wie sich dies beispielsweise aus einem in dem Werke von Lammasch „Auslieferungspflicht und Asylrecht“, S. 731, Anmerkung 2, erwähnten, dem gegenwärtigen analogen Falle ergebe.

6. In einer andern Auslieferungsangelegenheit hatte das Betreibungsamt Zürich zu gunsten eines Gläubigers daselbst die Wertsachen, welche einem von den deutschen Behörden wegen Diebstahls verfolgten und zu Zürich verhafteten Individuum abgenommen worden waren, mit Beschlag belegt und zurückbehalten, als die Auslieferung des Verfolgten an Deutschland stattfand. Dieses Vorgehen wurde mit Recht von der Deutschen Reichsregierung als im Widerspruch mit Art. 9 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages stehend erklärt, da die mit Beschlag belegten Gegenstände zweifellos nicht dem Verhafteten gehörten, sondern von der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung herrührten und somit mit dem Angeklagten den deutschen Behörden hätten übergeben werden sollen. Dem Gläubiger in Zürich wäre es obgelegen, seine Forderung bei dem zuständigen deutschen Gerichte geltend zu machen.

7. Im Laufe des Berichtsjahres sind wir zum erstenmal in die Lage gekommen, auf Grund von Art. X des Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrages zwischen der Schweiz und der Südafrikanischen Republik, vom 6. November 1885, bei der Regierung von Transvaal um die Auslieferung eines Angeklagten nachzusuchen. Dieser wurde von den Behörden zu Basel wegen Betrug und betrügerischen Bankrotts verfolgt und hatte sich nach Johannesburg geflüchtet. Auf telegraphisches Ansuchen hin fand zunächst seine provisorische Verhaftung statt, und nach Empfang des Haftbefehls, sowie der Abschrift der ergangenen Strafakten bewilligte die Regierung von Transvaal die Auslieferung des Beschuldigten. Dieser wurde zuerst nach Ressano Garcia gebracht, wo er von den portugiesischen Behörden übernommen wurde. Die portugiesische Regierung hatte unserem Antrage gemäß den Transit über portugiesisches Gebiet nach Lorenzo-Marquez gewährt und die nötigen Anordnungen hierfür auf telegraphischem Wege getroffen. Für den Seetransport wurde ein Dampfer der Deutsch-Ost-Afrika-Linie benutzt, welcher den Ausgelieferten von Lorenzo-Marquez nach Marseille brachte. In verdankenswerter Weise vertrat das kaiserlich Deutsche Konsulat in Prätoria die Interessen der Schweiz, und das kaiserlich Deutsche Konsulat in Lorenzo-Marquez trug für die Beförderung des Auszuliefernden zur See Sorge. Die Auslieferungskosten, umfassend die Transport- und Telegrammkosten, sowie eine Gratifikation von 300 Mark an den Kapitän des betreffenden Dampfers für die Überwachung und richtige Ablieferung des Gefangenen, beliefen sich auf Fr. 1850. Die Regierung von Transvaal hat für die Festnahme und Inhaftbehaltung des Ausgelieferten, und die portugiesische Regierung auch für ihre Intervention nichts berechnet.

8. Das unsererseits bei Deutschland gestellte Begehren um Auslieferung eines F. V. wegen falschen Zeugnisses veranlaßte die Deutsche Reichsregierung zu der Anfrage, ob von dem Verfolgten das falsche Zeugnis mit einem Eide bekräftigt oder der vor der Vernehmung geleistete Eid durch dasselbe verletzt worden sei, indem hiervon nach dem deutschen Strafgesetzbuche die Strafbarkeit der betreffenden Handlung abhängt. Entsprechend dem Berichte der zuständigen kantonalen Behörde antworteten wir hierauf, daß von V. das falsche Zeugnis nicht unter Eid abgegeben worden sei. Zugleich bemerkten wir, daß, wenn dieser Umstand nun zur Folge habe, daß die Handlung nach dem deutschen Strafgesetzbuche nicht strafbar sei, damit die Begründetheit des hierseitigen Auslieferungsbegehrens und die Auslieferungspflicht seitens

der deutschen Behörden nicht ausgeschlossen erscheine. Die Ziffer 15 von Art. 1 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages, auf welche sich das Begehren stütze, enthalte keinen Vorbehalt, daß die Auslieferung nur dann stattfinden soll, wenn die That nach den Gesetzgebungen beider vertragenden Teile mit Strafe bedroht sei, wie ein solcher in Art. 1, Ziffer 9, 12 und 13 sich vorfinde; es sei daher die Annahme begründet, daß bei dem Delikte des falschen Zeugnisses die Auslieferungspflicht eine unbedingte sei.

Die Deutsche Regierung bewilligte daraufhin die Auslieferung des V. mit der Erklärung, sie habe es mit Rücksicht darauf, daß von Seite der Schweiz in mehreren früheren Fällen (Hartung 1878, Waldenburg 1887 und Lind 1899) die Auslieferung an Deutschland bewilligt worden sei, obwohl die den Verfolgten zur Last gelegten Handlungen nach dem Rechte des in Frage kommenden Kantons nicht strafbar erschienen, es für angängig erachtet, im vorliegenden Falle das Bedenken zurücktreten zu lassen, daß nach der deutschen Gesetzgebung der Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht gegeben sei.

9. Von der Deutschen Gesandtschaft wurde um die Auslieferung der im Kanton Zürich sich aufhaltenden Frau E. St. neben einem andern Delikte auch wegen Annahme einer Aufforderung zum Morde nachgesucht. Wir konnten für diese That die Auslieferung nicht bewilligen, da gemäß dem Inhalte des vorgelegten Haftbefehles die St. die Ausführung der Handlung, zu der sie sich bereit erklärt hatte, in keiner Weise eingeleitet oder begonnen hat. Das Verhalten der St. bildete somit lediglich eine vorbereitende Handlung und enthielt nicht den Anfang oder Versuch der Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens. Eine solche Handlung ist nach dem deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrag von 1874 kein Auslieferungsdelikt und ist auch nach dem zürcherischen Strafgesetze, das hier in Frage kam, nicht mit Strafe bedroht. Dieses Gesetz enthält keine Bestimmung im Sinne von § 49 a des deutschen Strafgesetzbuches, auf den sich die Anklage der verfolgenden deutschen Behörde stützte, und der den Thatbestand eines *delictum sui generis* enthält (vergl. Berner, deutsches Strafrecht, 15. Auflage, § 87).

10. Die Bayerische Regierung suchte die Auslieferung eines J. St., welcher sich der Fälschung von Stempeln und des Gebrauchs der gefälschten Stempel schuldig gemacht hatte, auf Grund von Art. 1, Ziff. 17, des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages von 1874 nach. Wir konnten

uns nicht der Ansicht anschließen, daß sich die fraglichen Delikthandlungen unter die angeführte Ziffer des Vertrages, welche sich nur auf die Fälschung eigentlicher Urkunden bezieht, oder unter eine andere Bestimmung desselben subsumieren lassen, und bewilligten die Auslieferung des St., der in dieselbe eingewilligt hatte, nicht auf Grund des Vertrages mit Deutschland, sondern gestützt auf Art. 1 und 3, Ziff. 24, des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892, wo Fälschung und Verfälschung von Siegeln, Stempeln, Marken etc. als Auslieferungsdelikte besonders aufgeführt sind.

11. Eine Frau B. im Kanton Neuenburg ließ ihre vier Kinder im Alter von 3—9 Jahren in hilflosem Zustande und eingeschlossen in ihrer Wohnung zurück und begab sich nach Frankreich. Eines der Kinder stürzte am gleichen Tage aus dem Fenster der Wohnung auf die Straße herab und zog sich schwere Verletzungen zu.

Wir suchten gestützt auf einen Haftbefehl des Untersuchungsrichters von Neuenburg um die Auslieferung der Frau B. nach Maßgabe von Art. 1, Ziffer 12, des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 9. Juni 1869 bei der französischen Regierung wegen Verlassens ihrer Kinder (*délaissement des enfants*, Art. 352 *code pénal français*) nach und sicherten für den Fall, daß die Auslieferung der Verfolgten auch wegen der ihr zur Last fallenden fahrlässigen Körperverletzung bewilligt werde (das betreffende Delikt ist im Vertrage nicht vorgesehen), die Beobachtung der Reciprocität zu. Die französische Regierung bewilligte die Auslieferung der Angeklagten, erklärte jedoch in Anbetracht des Schlußsatzes von Art. 1 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich, auf die angebotene Reciprocität nicht eintreten zu können. Jener Schlußsatz bestimmt, daß eine Auslieferung nur stattfinden kann, wenn die gleiche Handlung in demjenigen Lande, an welches das Auslieferungsbegehren gerichtet wird, strafbar ist.

12. Von der französischen Botschaft wurde gestützt auf Art. 1, Ziffer 11 (Entführung von Minderjährigen), des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 9. Juli 1869 die Auslieferung des französischen Staatsangehörigen L. F. B. nachgesucht, der ein minderjähriges Mädchen verleitet hatte, das elterliche Haus zu verlassen. Die Botschaft bemerkte bei der Stellung des Begehrens, daß nach dem französischen Strafgesetze, Art. 354, „*le détournement de mineurs*“ den Sinn

von „enlèvement de mineurs“ habe. Wir nahmen hiervon Vormerk und bewilligten die Auslieferung, mit der sich übrigens der Requirierte einverstanden erklärt hatte.

13. Auf ein Begehren der zürcherischen Regierung um Erwirkung der Auslieferung einer in Frankreich sich aufhaltenden Frau M. M., welche wegen eines an ihrem Ehemann begangenen Diebstahls verfolgt war, konnten wir nicht eintreten, da nach französischer Gesetzgebung die Handlung der Frau M. nicht strafbar ist und nur zur Erhebung eines Civilanspruches Anlaß bieten kann (Art. 380 des Code pénal). Wir machten indessen immerhin die französischen Behörden auf die fragliche Person aufmerksam. Infolgedessen ist sie unter Polizeiaufsicht gestellt worden und hat bei der Begehung des geringsten Deliktes in Frankreich ihre Ausweisung zu gewärtigen.

14. Von der russischen Regierung wurde unser Begehren um Auslieferung der von den waadtländischen Behörden wegen Betrug verfolgtten Frau G., worauf sich unsere Mitteilung im letztjährigen Geschäftsberichte, Abteilung Auslieferungen, Ziffer 12, bezogen hat, abgewiesen. Sie erklärte, es liege nach der Praxis der russischen Gerichte eine strafbare Betrugshandlung nicht vor. Die Kassationsabteilung für Strafsachen des leitenden Senats habe diesfalls als Grundsatz aufgestellt, daß ein Betrug, welcher eine Ahndung nach Maßgabe des Strafgesetzes verlange, nur dann vorhanden sei, wenn die ordentlichen Maßnahmen der Klugheit, Vorsicht und Aufmerksamkeit sich als ungenügend erwiesen haben. Im vorliegenden Falle sei aber nicht mit der nötigen Umsicht verfahren worden und die der Frau G. zur Last gelegte Handlung umfasse nicht den Thatbestand des Betruges im Sinne von Art. 1666 des russischen Strafgesetzbuches. Es seien daher auch nicht die in Art. 3 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Rußland aufgestellten Bedingungen für die Bewilligung der Auslieferung vorhanden und erfüllt.

15. Der russische Staatsangehörige L. M. R. wurde von der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich wegen Betruges verfolgt, da er durch das Vorbringen falscher Thatsachen und die Unterdrückung seiner Zahlungsunfähigkeit bei verschiedenen Personen einen Irrtum erregt und diese veranlaßt hat, ihm Weinlieferungen auf Kredit zu machen. R. hatte sich in der Folge nach Mexiko begeben. Dem Antrage der zürcherischen Regierung entsprechend suchten wir unter Vorlage eines Haftbefehles und der mit den Geschädigten aufgenommenen Verhörprotokolle, sowie

unter Zusicherung der Reciprocität bei der mexikanischen Regierung um die Auslieferung des Beschuldigten nach. Das Auslieferungsbegehren wurde indessen mit der Begründung abgelehnt, es liege gemäß Art. 432 des mexikanischen Strafgesetzes nur ein mit Geldstrafe bedrohtes Delikt vor; wegen eines solchen könne nach Maßgabe von Art. 2 des mexikanischen Auslieferungsgesetzes vom 19. Mai 1897 die Auslieferung nicht stattfinden.

16. Gesuche um strafrechtliche Verfolgung von Schweizern, die auf fremdem Gebiete delinquent und sich in die Schweiz geflüchtet hatten, sind uns im Berichtsjahre 49 (1898: 29) zugegangen, nämlich 40 von Deutschland, 7 von Frankreich und 2 von Österreich-Ungarn. Von denselben haben 26 durch Verurteilung und 5 durch Sistierung des Verfahrens ihre Erledigung gefunden; in 5 Fällen blieb der Verfolgte unentdeckt und 13 Fälle sind noch unerledigt.

Wir unsererseits haben bei Deutschland 65, bei Italien 11, bei Österreich-Ungarn 8 und bei Frankreich 6 Begehren, im ganzen 90 (1898: 55), um strafrechtliche Verfolgung von Angehörigen dieser Staaten gestellt, die nach Begehung strafbarer Handlungen in der Schweiz nach ihrer Heimat geflohen waren. In 50 Fällen sind die Angeklagten verurteilt und in 11 ist das Verfahren eingestellt worden. 3 Verfolgte blieben unentdeckt, 2 Begehren wurden zurückgezogen und 24 waren am Ende des Jahres noch pendent.

17. Wie bereits in unserem letztjährigen Geschäftsberichte (Bundesbl. 1899, I, 399) mitgeteilt wurde, wird von den deutschen Behörden die Strafverfolgung eines deutschen Staatsangehörigen, der sich nach Begehung eines Deliktes in der Schweiz nach seinem Heimatstaat begeben hat, nur übernommen, wenn von dem Kanton, auf dessen Gebiet die strafbare Handlung verübt wurde, die Zusicherung erteilt wird, daß er in einem umgekehrten Falle, d. h. wenn es sich um die Verfolgung eines Angehörigen des betreffenden Kantons oder eines dort niedergelassenen Schweizerbürgers wegen eines in Deutschland verübten Deliktes handelt, volle Gegenseitigkeit beobachte, ohne auf eine Erklärung des non bis in idem Anspruch zu machen. Hierdurch wurden wir veranlaßt, an die Regierungen der Kantone mittelst Kreisschreiben die Anfrage zu richten, ob es ihnen nach der kantonalen Gesetzgebung möglich sei, Deutschland gegenüber eine Gegenrechtszusicherung im gedachten Sinne für alle im schweizerisch-deutschen Auslieferungsverträge vorgesehenen Ver-

brechen und Vergehen zu geben, wenn sie in die Lage kommen, die Strafverfolgung eines Deutschen nachsuchen zu müssen.

Darauf gingen von allen Kantonen bejahende Antworten ein. Es machten nur die Kantone Bern, Luzern, Solothurn und Genf gewisse Vorbehalte. Bern kann nur in betreff der unter Art. 9 des Einführungsgesetzes zum bernischen Strafgesetzbuche vom 30. Januar 1866 fallenden Verbrechen und Vergehen die Gegenseitigkeit unbedingt zusichern. Luzern ist nur im stande, für gemeine Verbrechen eine Gegenrechtserklärung zu geben. Ähnlich verhält es sich bei Solothurn, das die Zusicherung nur für solche Delikte erteilt, welche sich nach der gegenwärtigen solothurnischen Gesetzgebung als Verbrechen qualifizieren, d. h. mit Zuchthausstrafe oder Einsperrung über 2 Jahre bedroht sind. Genf schließt die Gegenrechtszusicherung für den bloßen Versuch der im schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrage genannten Delikte aus.

18. Der im Kanton St. Gallen sich aufhaltende deutsche Staatsangehörige P. K. hatte seine Braut bestohlen und sich daraufhin nach Deutschland geflüchtet. Wir suchten bei der Deutschen Reichsregierung um die Strafverfolgung des K. nach und machten darauf aufmerksam, daß nach st. gallischem Strafgesetze der Diebstahl gegen Verlobte nicht Antragsdelikt sei, sondern ex officio verfolgt werden müsse. Die deutschen Behörden leiteten das Strafverfahren gegen K. ein, stellten jedoch in der Folge dasselbe wieder ein, da die Bestohlene die von ihr in der Sache zuerst gestellte Strafklage zurückgenommen hat. Gemäß dem deutschen Strafgesetze hängt die Verfolgung wegen eines Diebstahls gegen Angehörige, und zu diesen zählen auch Verlobte (§ 52, Abs. 2, des deutschen St. G. B.), von dem Vorhandensein eines Strafantrages ab. — In einem andern Falle haben die deutschen Behörden auf Grund derselben Bestimmung auch die Übernahme der Strafverfolgung für einen zum Nachteil eines Schwagers verübten Diebstahl wegen mangelnden Strafantrages nicht übernommen (Fall Viellieber).

III. Rogatorien.

19. Unser Justiz- und Polizeidepartement hatte während des Berichtsjahres in 273 Fällen (1898: 280) bei der Vermittlung gerichtlicher Requisitorien und der Notifikation von Gerichtsakten mitzuwirken. 180 derselben bezogen sich auf Civilangelegenheiten, 93 auf Strafsachen.

Vom Auslande sind 91 Requisitorien und Gerichtsakte zur Vollziehung beziehungsweise Zustellung eingelangt; von der Schweiz gingen 182 an das Ausland.

20. In einem bei dem Bezirksgerichte Luzern anhängigen Prozesse wurde mittels eines Requisitorials das Civilgericht zu Paris ersucht, Herrn Minister Lardy daselbst über eine Auslieferungsangelegenheit, welche die schweizerische Gesandtschaft im Jahre 1872 beschäftigt hat, einzuvernehmen. Der nachgesuchten Weiterleitung dieses Requisitorials an die französischen Behörden konnten wir nicht Folge geben. Es stand einer solchen vor allem der Umstand entgegen, daß Herr Minister Lardy als diplomatischer Vertreter der Schweiz bei Frankreich die Exterritorialität in jenem Lande genießt und daher jeder Zeugnispflicht vor den französischen Gerichten enthoben ist. Außerdem hatten wir Bedenken, der Angelegenheit Folge zu geben, da wir sagen mußten, Herr Lardy werde in Anbetracht, daß es sich um einen Auslieferungsfall handelt, der vor 27 Jahren durch Vermittlung der Gesandtschaft bei der französischen Regierung anhängig gemacht worden war, kaum in der Lage sein, die gewünschte Auskunft geben zu können. Eine an Herrn Lardy gerichtete bezügliche Anfrage bestätigte dies auch. Wir sandten daher das Ersuchschreiben an die requirierende Behörde mit dem Bemerkten zurück, daß sie, um sich die erforderlichen Beweise für die in Frage kommenden Thatsachen zu verschaffen, von den im Bundesarchiv liegenden diesbezüglichen Akten hier Einsicht nehmen oder sich von denselben gegen Kostenvergütung Abschriften zusenden lassen könne.

21. Von einer kantonalen Untersuchungsbehörde war ein Requisitorial erlassen worden, wonach der in London sich aufhaltende Beschuldigte in betreff der ihm zur Last gelegten Handlung einvernommen werden sollte. Die großbritannische Regierung, welcher das Requisitorial mit dem Antrage um Bewirkung der Vollziehung zugeleitet wurde, sandte jedoch dasselbe unvollzogen zurück, mit der Erklärung, die Gesetzgebung gestatte ihr nicht, dem gestellten Ansuchen Folge zu geben.

22. Ein Requisitorial des Gerichtes zu Chauv-de-Fonds, mit welchem um die Einvernahme von zwei in Cairo lebenden Personen als Zeugen in einer Civilprozeßangelegenheit ersucht wurde, sandten wir dem französischen Ministerium des Auswärtigen mit der Bitte zu, die Vollziehung desselben durch das französische Generalkonsulat in Cairo veranlassen zu wollen. Das Ministerium

erwiderte hierauf, daß das Requisitorial durch das französische Generalkonsulat in Cairo selbst nur dann vollzogen werden könne, wenn die einzuvernehmenden Zeugen französische Staatsangehörige oder französische Schutzbefohlene seien oder sich freiwillig bereit erklären, ihre Depositionen vor dem Konsulargerichte machen zu wollen. Im Falle diese Voraussetzungen nicht vorhanden seien, müsse die Erledigung des Ersuchschreibens den gemischten ägyptischen Gerichten überlassen werden. Die Zuleitung des Requisitorials an diese finde durch den diplomatischen Agenten Frankreichs statt.

Bevor daher das Requisitorial von dem französischen Ministerium weitergeleitet wurde, mußte auf demselben von dem ersuchenden schweizerischen Gerichte vorgemerkt werden, welcher Gerichtsbarkeit in Cairo dessen Vollziehung anvertraut werden wolle.

IV. Heimschaffungen.

23. Die Zahl der Fälle von Heimschaffungen verlassener Kinder, Geisteskranker und solcher Personen, welche der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimgefallen sind, belief sich im Berichtsjahre auf 118 (1898: 127; 1897: 107) und betraf 143 Personen.

Die Schweiz wurde seitens des Auslandes um die Heimschaffung von 54 Personen (46 Gesuche umfassend) angegangen, nämlich von 19 verlassenen Kindern, 32 Geisteskranken und 3 Hilfsbedürftigen. Aus Frankreich liefen 39 Gesuche ein, aus Österreich-Ungarn 2, aus Italien 3, aus Deutschland 1 und aus Belgien 1.

Von den 54 Personen wurden 40 als schweizerische Angehörige ermittelt und übernommen, 4 dagegen wurden nicht anerkannt, 4 Begehren, 10 Personen betreffend, sind noch pendent.

Die Schweiz stellte an das Ausland auf diplomatischem Wege 72 Heimschaffungsbegehren, und zwar 35 an Frankreich, 30 an Italien, 4 an Österreich, je 1 an Belgien, Großbritannien und an Deutschland. Dieselben betrafen 25 verwaiste und verlassene Kinder, 41 Geistesranke und 23 der öffentlichen Wohlthätigkeit Anheimgefallene, zusammen 89 Personen. Davon wurden 69 vom Ausland als Angehörige anerkannt und heimgeschafft; betreffend 7 Individuen standen die Erklärungen der fremden Regierungen am Ende des Jahres noch aus. 11 Begehren (11 Personen umfassend) wurden von den Kantonsregierungen vor Abschluß

der Verhandlungen zurückgezogen. In 2 Fällen wurde das Begehren abgelehnt.

Außerdem sind von seiten Deutschlands 19 Gesuche um Bewilligung des Durchtransportes von geisteskranken oder der öffentlichen Wohlthätigkeit in Deutschland anheimgefallenen Italienern (27 Personen), welche auf Kosten der requirierenden Staaten über schweizerisches Gebiet nach ihrer Heimat verbracht werden sollten, eingegangen und unsererseits genehmigt worden. Desgleichen wurde einem solchen Gesuche von Luxemburg, betreffend 3 Italiener, und einem von Österreich, betreffend einen Franzosen, entsprochen.

Deutsche, aus Italien ausgewiesene Staatsangehörige wurden in der Zeit von Anfang Juli 1898 bis Ende Juni 1899 im ganzen 146 (im Vorjahr 172) nach Deutschland heimgeschafft. Die dadurch entstandenen Kosten im Betrage von Fr. 3912. 05 ersetzte die italienische Regierung gemäß der Übereinkunft vom 16. Februar 1881 betreffend den Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn und der Erklärung vom 11. November 1884 und 12. Januar 1885.

V. Geschäfte polizeilicher Natur.

24. Eine Kantonsregierung nahm unsere Vermittlung in Anspruch, damit wir einen unter falschen Versprechungen den Werbern für holländische Kriegsdienste in Harderwijk in die Hände gefallenen Kantonsangehörigen aus seiner unglücklichen Situation befreien möchten. Unsere Verwendung war von Erfolg begleitet. Es gelang dem energischen Eingreifen unseres Generalkonsulates in Rotterdam, zu erreichen, daß durch Vermittlung des Polizeikommissariats in Harderwijk der Angeworbene auf unser Generalkonsulat gebracht wurde. Dieses letztere besorgte die Spedition des Betreffenden nach der Heimat.

Bei diesem Anlasse brachten wir andere derartige Fälle in Erfahrung, in welchen unser Generalkonsulat für Schweizer aufzutreten hatte, welche Gefahr liefen, durch gewissenlose Werber ausgebeutet zu werden. Es ist nicht unnütz, das Verfahren einmal kennen zu lernen, das von den Werbern angewendet wird, um ihre Opfer ins Garn zu locken und auszusaugen. Es wird uns darüber berichtet:

„In Harderwijk, wo das Werbedepot für die niederländisch-indische Armee seinen Sitz hat, wird durch verschiedene Gast-

wirte eine förmliche Industrie betrieben, deren Zweck es ist, Fremde zu locken und sich durch allerlei unlautere Manipulationen des größten Teiles des Werbegeldes zu bemächtigen, oder, wenn diese Fremden schließlich nicht in die Armee eintreten wollen oder können, ihnen ihre Papiere abhändig zu machen. Diese Papiere werden dann später an andere, welche entweder keine haben, oder triftige Gründe haben, ihre Identität zu verbergen, um schweres Geld verkauft. Eine der berühmtesten unter diesen Wirtschaften ist das Hotel Helvetia, vor dem nicht genug gewarnt werden kann.

Diese Leute haben an allen Grenzstationen ihre Agenten, welche sich an den Fremden heranmachen, und bisweilen bis nach Köln und Antwerpen vorgeschoben werden.

Finden sie nun Leute, welche auf ihre Vorspiegelungen eingehen, dann erhalten diese gegen Einsendung ihrer Papiere nach Harderwijk von dort aus Reisegeld. In Harderwijk eingetroffen, werden sie ärztlich untersucht und wenn diensttauglich befunden, folgen dann die Formalitäten zur Feststellung ihrer Identität, womit stets einige Zeit vergeht, während welcher sie in der betreffenden Wirtschaft wohnen und verkehren und man sie zwingt, eine teure Rechnung zu machen. Kommt es nun schließlich bis zur Einreihung, dann wird ihnen vom Handgeld von Fr. 300, welches ihnen aber durch gewisse Wirte als nur Fr. 200 betragend vorgestellt wird, Rechnung, Reisegeld etc. abgezogen. Werden die Leute aber ärztlich untauglich befunden und haben sie kein Geld, alles reichlich zu zahlen, dann werden ihre Papiere zurückbehalten, womit dann später ein Geschäft gemacht wird.“

So ist es vorgekommen, daß unser Generalkonsulat in Rotterdam von der niederländischen Regierung Nachricht erhielt vom Nachlaß von Schweizern, welche angeblich in Indien gestorben waren, thatsächlich aber gesund und wohl in der Heimat waren: so daß von ihren, ihnen bei irgend einer ähnlichen Gelegenheit abhanden gekommenen Papieren Gebrauch gemacht worden war. Diesem Unfug womöglich zu steuern, hat die niederländische Regierung seit einiger Zeit eingeführt, daß von jedem sich Meldenden eine Photographie genommen wird, welche nach dessen Heimatsort geschickt wird, damit sie von der Behörde als echt bescheinigt werde, nach welcher Formalität und nochmaliger Konfrontation in Harderwijk erst die Annahme erfolgt.

C. Bundesanwaltschaft.

I. Bundesstrafrecht.

1. Die im letzten Jahre unerledigt gebliebenen Fälle von Eisenbahngefährdungen haben im laufenden Jahre ihre gerichtliche Erledigung gefunden.

2. Im Jahre 1899 sind behandelt worden:

162 Gefährdungen des Eisenbahnbetriebes,
40 " " Tramwaybetriebes,
1 Gefährdung des Dampfschiffbetriebes,
3 Gefährdungen des Postbetriebes.

3. Als absichtliche Gefährdungen erwiesen sich davon 62 Fälle, die herbeigeführt wurden durch:

a. Legen von Gegenständen auf das Geleise in	14 Fällen
b. Werfen von Steinen gegen Eisenbahnzüge, Tram- oder Postwagen in	43 " "
c. Schießen gegen Eisenbahnzug in	1 Fall
d. Bahnbeschädigung in	2 Fällen
e. Unbefugtes Umlegen von Weichen in	2 " "
	62 Fälle

Hiervon gaben wir keine Folge: zwei Fällen, weil in Wirklichkeit eine erhebliche Gefahr nicht vorhanden war, fünf Fällen, weil eine strafrechtliche Zurechnung den jugendlichen Angeschuldigten gegenüber nicht stattfinden konnte, und drei Fällen wegen Mangels jeglicher Anhaltspunkte betreffend die Thäterschaft.

An die kantonalen Gerichte wurden zur Beurteilung überwiesen 52 Fälle, von welchen nur 7 ihre Erledigung durch Verurteilung der Angeschuldigten fanden; in 35 derselben mußte die Untersuchung sistiert werden, weil die Thäterschaft nicht ermittelt werden konnte, und in einem wegen mangelndem Schuldbeweis. In neun Fällen steht die gerichtliche Erledigung noch aus.

4. Bei den fahrlässigen Gefährdungen handelte es sich um:

a. Erfolgten oder drohenden Zusammenstoß von Zügen oder Zugteilen	63 Fälle
b. Entgleisungen	23 " "

Übertrag 86 Fälle

	Übertrag	86 Fälle
c. Kollisionen mit Straßenfuhrwerken	44	„
d. Entlaufen von Wagen	3	„
e. Unfälle beim Ein- oder Aussteigen	3	„
f. Auf dem Bahnkörper befindliches Vieh	2	„
g. Unbefugtes Manipulieren an Apparaten	1	Fall
h. Dynamitpatrone vorgefunden unter der Sitzbank eines Personenwagens	1	„
i. Losgehen eines Schusses aus einem Jagdgewehr im besetzten Personenwagen	1	„
k. Unfall auf elektrischem Tramwagen infolge Schmelzens der Bleisicherung mit Flammener- scheinung	1	„
l. Störung durch ein an den Leitungsdraht einer elektrischen Bahn gehängtes Stück Draht	1	„
m. Verletzung eines Manöveristen zwischen zwei Fahrzeugen	1	„
	<hr/>	<hr/>
		144 Fälle

Es wurde keine weitere Folge gegeben in 25 Fällen wegen Nichtvorhandensein einer erheblichen Betriebsgefährdung und in 27 wegen Mangels eines strafbaren subjektiven Verschuldens.

92 Fälle wurden zur Beurteilung an die kantonalen Gerichte überwiesen; in 32 erfolgte Freisprechung und in 31 Fällen Verurteilung des oder der Angeschuldigten.

Die eingeleitete Untersuchung wurde sistiert in einem Fall wegen Flucht des Thäters, in 11 mangels Schuldbeweis, und in 3, weil die Thäterschaft nicht ermittelt werden konnte.

Unerledigt sind zur Zeit noch 14 Fälle.

5. Am 16. Januar 1899 wurde ein taubstummes Mädchen an der Tramway-Kreuzungsstelle beim Neumarkt in Zürich in dem Augenblick von einem Straßenbahnwagen zu Boden geworfen und verletzt, als es, aus einem andern Tramwagen aussteigend, das Geleise des Kreuzungswagens zu überschreiten im Begriffe stand.

Der Art. 67 des Bundesstrafrechtes konnte hier nicht zu Anwendung gebracht werden, weil der objektive Thatbestand einer Betriebsgefährdung im Sinne des angerufenen Artikels nicht vorlag, indem das verunglückte Kind sich nicht mehr auf dem Tramwagen befand, sondern denselben bereits verlassen hatte.

Wir gaben deshalb der Angelegenheit in bundesstrafrechtlicher Beziehung keine weitere Folge, immerhin unter der Voraussetzung, daß, sofern ein strafbares Verschulden der Tramwayangestellten nachgewiesen werden sollte, dieselben wegen fahrlässiger Körperverletzung nach kantonalem Recht zur Verantwortung zu ziehen wären.

6. Auf dem Güterbahnhof Lausanne werden Wagenverschiebungen unter Beihilfe von Zugpferden vorgenommen, welche letztere jeweilen von einem Fuhrknecht des Pferdeleranten geführt werden.

Am 3. Oktober 1899 geriet ein solcher Fuhrknecht infolge unrichtigen Manöverierens zwischen die Puffer zweier Fahrzeuge und erlitt dadurch einige Rippenbrüche. Auch in diesem Falle konnten die Bestimmungen des Bundesstrafrechtes nicht zur Anwendung kommen, weil der objektive Thatbestand einer Betriebsgefährdung mangelte.

(Bezüglich dieser sub Ziff. 5 und 6 angeführten Fälle vergleiche man die Ausführungen in unserm Geschäftsbericht für das Jahr 1895, Bundesbl. 1896, Bd. II, Ziff. 2.)

7. Sonntag den 18. Dezember 1898 befand sich in einem zwischen Luzern und Zofingen verkehrenden S. C. B.-Zug ein Passagier, der wegen ungehörigen Betragens vom Zugpersonal wiederholt zurechtgewiesen werden mußte; einen kurzen Aufenthalt des Zuges vor dem Abschlußsignal der Station Nebikon wollte der junge Mann benutzen, um vom Zuge zu steigen. Entgegen den Weisungen des Kondukteurs verließ der Passagier gewaltsam den Wagen und feuerte, als sich der Zug zur Weiterfahrt in Bewegung gesetzt hatte, aus einem Revolver mehrere Schüsse auf den Zug ab, glücklicherweise ohne jemand zu treffen. Der Thäter wurde zu 6 Tagen Gefängnis und Fr. 10 Buße verurteilt.

8. Aus Rache, daß er von der Bahnverwaltung noch nicht definitiv angestellt worden war, legte ein Bahnarbeiter der N. O. B. am 19. Juli 1899 bei Wettingen einen Laden von 185 cm. Länge, 6 cm. Dicke und 36 cm. Breite quer über das Bahngelise. Der darüberfahrende Expreszug Zürich-Aarau wurde dadurch einer erheblichen Gefahr ausgesetzt, wenn auch zufälligerweise außer einigen Beschädigungen an der Lokomotive kein weiteres Unheil entstanden ist. Das zuständige Gericht verurteilte den Thäter zu zwei Jahren Zuchthaus.

9. Vier von einer sogenannten „Käsführung“ heimkehrende Käsführerwerke passierten am Abend des 12. März 1898 den bei der

Station Hasle gelegenen Übergang über die E. B.-Linie; die Pferde eines dieser Gefährte, dessen angetrunkenener Fuhrmann offenbar eingeschlafen war, schwenkten an dieser Stelle von der Landstraße ab und setzten ihren Weg auf dem Bahnkörper fort, bis sie durch Anstoßen des Wagens an einer neben der Bahnlinie stehenden Telegraphenstange in ihrem Lauf aufgehalten wurden. Durch einen mittlerweile eingetroffenen Eisenbahnzug wurden Pferde und Wagen auf die Seite geschleudert, ein Pferd getötet, das Fuhrwerk zertrümmert und die Lokomotive erheblich beschädigt. Der unverletzt gebliebene fehlbare Fuhrmann erhielt eine Strafe von 5 Tagen Gefängnis und Fr. 100 Buße.

10. Sonntag den 4. Juni 1899, nachts um 11 Uhr 57 Min., ist der Nachtschnellzug Zürich-Genf bei seiner Einfahrt in den Bahnhof Aarau über die vorgeschriebene Haltestelle hinausgefahren und auf zwei am Westende des Bahnhofes stationierende Lokomotiven gestoßen. Infolge des heftigen Zusammenstoßes wurde das hintere Ende des Packwagens von den Rädern abgehoben und in das vordere Ende des nachfolgenden Personenwagens hineingeschoben. Hierbei wurden zwei Passagiere getötet, drei schwer und drei weitere leicht verletzt.

Überdies entstand ein bedeutender Materialschaden.

Die Ursache des Zusammenstoßes konnte durch die stattgefundenen Voruntersuchung noch nicht ermittelt werden; die weitere Behandlung des Falles, nach den Bestimmungen des Bundesstrafrechtes, wurde den aargauischen Gerichten übertragen; die Untersuchung ist zur Zeit noch im Gange.

11. Infolge des dem obenerwähnten Nachtschnellzuge in Aarau zugestoßenen Unfalles war für dessen Weiterfahrt gegen Olten eine teilweise Abänderung in den laut Fahrplan zur Benutzung vorgeschriebenen Geleisestrecken nötig geworden; es betraf dies speciell die gesperrte Geleisestrecke Aarau-Schönenwerd.

Die durch das stattgefundenen Unglück hervorgerufene Aufregung verursachte unter dem Personal der an der genannten Linie gelegenen Stationen Mißverständnisse im bezüglich telegraphischen Verkehr, so daß der inzwischen bis gegen Olten vorgerrückte Nachtschnellzug mit einem von dort nach Aarau abgesandten Hülfszug zusammenzustößen drohte. Durch das rasche Eingreifen des beteiligten Personals konnte aber eine weitere Störung vermieden werden.

Weil der objektive Thatbestand einer Betriebsgefährdung im Sinne des Bundesstrafrechtes unzweifelhaft vorlag, überwiesen wir

den Fall den Gerichten des Kantons Solothurn, indem wir es dem urteilenden Richter überließen, darüber zu entscheiden, ob einer der Beteiligten strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sei oder nicht.

Das Amtsgericht Olten-Gösgen beschloß Einstellung der Untersuchung mit der Begründung, daß ein strafbares fahrlässiges Verschulden nicht vorgelegen habe.

12. Durch das Schmelzen der Bleisicherung mit Flammenteilnahme auf einem elektrischen Straßenbahnwagen in Champel bei Genf wurden am 29. August des Berichtsjahres die Kleider der im betreffenden Wagen befindlichen Frau Dr. Kummer in Brand gesetzt. Unglücklicherweise gelang es den Anwesenden nicht, die in den Kleidern des betroffenen Passagiers rasch um sich greifenden Flammen zu ersticken. Frau Dr. Kummer erlitt so schwere Brandwunden, daß sie denselben nach zwei Tagen erlag.

Die Ursache des Abschmelzens der Bleisicherung konnte in der Voruntersuchung nicht ermittelt werden; die weitere Untersuchung wurde den Gerichten des Kantons Genf übertragen, deren Resultat zur Zeit noch aussteht.

13. Von den 4 Fällen betreffend Störung des Telephon- und Telegraphenbetriebes durch Zerschlagen von Isolatoren oder Zerreißen von Leitungsdrähten, die im letzten Jahr nicht erledigt werden konnten, endigten zwei mit Verurteilung der Angeschuldigten und zwei mit Sistierung der Untersuchung; in dem einen dieser letztern Fälle konnte die Thäterschaft nicht ermittelt, im andern Falle kein genügender Schuldbeweis erbracht werden.

Im Berichtsjahre wurden aus 19 solcher Fälle überwiesen; 2 derselben haben wir keine Folge gegeben, in einem wegen jugendlichen Alters des Angeschuldigten, im andern, weil ein strafbares Verschulden nicht vorgelegen.

16 Fälle wurden zur Beurteilung an die kantonalen Gerichte gewiesen. Von diesen endigten 9 mit Verurteilung, 3 mit Freisprechung des oder der Angeschuldigten, in 2 Fällen mußte die Untersuchung eingestellt werden, weil die Thäterschaft nicht ausfindig gemacht werden konnte, und 2 sind noch unerledigt.

14. Ein Fall von Fälschung eines Militärdienstbüchleins, der im letzten Jahr unerledigt geblieben war, fand seine Erledigung durch Verurteilung des Angeschuldigten. Von den 11 im Berichtsjahr zur Behandlung gelangten Fällen wurden

10 zur Beurteilung an die kantonalen Gerichte überwiesen; in 9 derselben erfolgte Verurteilung des Angeklagten, in einem wurde die Untersuchung wegen Verjährung der Strafklage aufgehoben.

In einem Falle erachteten wir, daß für die Bundesstrafbehörde keine Veranlassung bestehe, eine Strafuntersuchung einzuleiten, wir gaben demselben deshalb keine weitere Folge und zwar mit Rücksicht auf nachstehenden Thatbestand:

Das Dienstbüchlein eines P. Sch. in Einsiedeln wies ein anderes Geburtsjahr (1879) auf als der Auszug aus dem Geburtsregister (1880), und es mußte angenommen werden, daß das Geburtsregister das richtige Geburtsjahr anführt. Ob die falsche Eintragung im Militärdienstbüchlein auf Irrtum beruhte oder durch absichtlich falsche Angaben des Sch. veranlaßt worden, war nicht erhoben.

Da aber das Bundesstrafrecht das Vergehen der intellektuellen Urkundenfälschung nicht kennt, und auch die falschen Angaben an sich nicht mit Strafe bedroht, so hätte, auch wenn die falsche Eintragung durch die absichtlich falschen Angaben des Sch. veranlaßt worden wären, eine strafrechtliche Verfolgung nach Maßgabe des Bundesstrafrechtes nicht angehoben werden können.

15. Ein Bürger B. von Rolle hatte am 17. Juli 1899 auf dem Postbureau Rolle einen Betrag von Fr. 15 zur Spedition per Mandat aufgegeben; am 8. August sprach B. wieder im Postbureau vor, indem er behauptete die obenerwähnte Geldanweisung sei irrtümlich abgefaßt und spediert worden, der von ihm damals einbezahlte Betrag habe Fr. 115 betragen, währenddem die Post nur Fr. 15 an den Adressaten habe gelangen lassen. B. wies hierbei einen auf Fr. 115 lautenden Gratis-Empfangschein vor und verlangte gestützt darauf Rückerstattung von Fr. 100.

Die eingeleitete Untersuchung ergab aber, daß B. den Empfangschein durch Hinzusetzen der Zahl 1 vor 15 gefälscht hatte. B. wurde verurteilt zu 2 Monaten Gefängnis.

16. A. K. in Langenthal wußte unter Vorspiegelung falscher Thatsachen und unter Angabe eines falschen Namens ein sogenanntes Patengeschenk zu erschwindeln, das dann von der Geberin per Postpaket mit der den falschen Namen tragenden Adresse an den Wohnort des K. gesandt wurde. Als nähere Adresse hatte K. die Wohnung seines wirklichen Arbeitgebers Z. angegeben. Wie nun der Postbote von Langenthal mit dem fraglichen Paket in der Werkstatt Z. nach dem Adressaten Nachfrage hielt, erklärte K., das Paket sei für ihn bestimmt, und fügte bei, bezüglich des

Namens liege offenbar nur eine Verwechslung vor. Nachdem ihm das Paket vom Briefträger ausgeliefert, quittierte K. im Postbuch durch Hinsetzung des falschen Namens J. G.

Es wurde nun die Frage aufgeworfen, ob nicht die oben beschriebene Unterzeichnung der Postquittung allfällig als eine Fälschung von Bundesakten im Sinne des Art. 61 des Bundesstrafrechtes zu betrachten sei.

Nach Durchsicht der uns zur Prüfung dieser Frage zugesandten Untersuchungsakten gelangten wir zum Schlusse, daß der angerufene Art. 61 hier nicht zur Anwendung kommen könne; denn das Hinsetzen des unrichtigen Namens J. G. hinter die im Postbuch auf diesen Namen lautende Eintragung qualifiziere sich nicht als Verfälschung von Bundesakten im Sinne des angeführten Artikels, indem überhaupt eine Urkundenverfälschung nicht vorliegt, wenn eine einen falschen Namen führende Person mit demselben unterzeichnet.

Gestützt auf diese Begründung gaben wir der Angelegenheit in bundesstrafrechtlicher Beziehung keine weitere Folge, worauf K. wegen seiner betrügerischen Handlungsweise lediglich nach kantonalem Recht zur Beurteilung kam.

17. Zwei im Vorjahre unerledigt gebliebene Fälle von Amtsdelikten, begangen durch Postangestellte, endigten mit Verurteilung der Angeschuldigten.

Bei den 6 uns im Berichtsjahre vorgelegten Fällen handelte es sich um Verletzung des Postgeheimnisses, Fälschung und Unterschlagung; alle wurden zur Beurteilung an die kantonalen Gerichte gewiesen. In vier derselben erfolgte Verurteilung des Angeklagten, in einem wurde die Untersuchung sistiert, weil kein genügender Schuldbeweis erbracht werden konnte, einer ist zur Zeit noch unerledigt.

18. Ein J. J. W., welcher selbst während 12 Jahren in holländisch-indischen Diensten gestanden hatte, reiste im August 1899 mit seinem Bruder G. W. nach Holland und führte denselben in Maastrich zu einem Werber, woselbst sich dann derselbe für den holländisch-indischen Militärdienst anwerben ließ.

J. J. W. wurde in Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die Werbung und den Eintritt in fremden Kriegsdienst dem Gerichte überwiesen und zu 1 Monat Gefängnis und Fr. 10 Geldbuße verurteilt.

19. Am 30. April 1899 wurde der mit Bundesratsbeschluß vom 23. September 1898 aus der Schweiz ausgewiesene Anarchist

P. im Kanton Tessin betroffen und verhaftet. P. wurde wegen Übertretung der Landesverweisung (Art. 63 des Bundesstrafrechts) den Gerichten des Kantons Tessin überwiesen und von diesen zu einer Geldbuße von Fr. 100 verurteilt.

20. Die Bundesanwaltschaft begutachtete im Berichtsjahre zu Händen des Bundesgerichtes acht Auslieferungsfälle.

21. Der Bundesversammlung wurden 5 Begnadigungsgesuche vorgelegt, wovon sich 3 auf Bestrafungen bezogen, die wegen Eisenbahngefährdungen ausgesprochen worden waren. Bundesblatt 1899, I, 301, 864, 866; IV, 636, 745.

II. Widerhandlungen gegen eidgenössische Fiskalgesetze.

22. Im Laufe des Jahres 1899 haben wir bei den Gerichten anhängig gemacht: 6 Fälle wegen Widerhandlung gegen das Zollgesetz, 2 wegen Übertretung des Bundesgesetzes über gebranntes Wasser und 1, in welchem diese beiden angeführten Gesetze verletzt worden waren. 5 dieser Untersuchungen fanden ihre Erledigung durch Verurteilung, 1 durch Freisprechung der Beklagten. Gegen ein weiteres freisprechendes Urteil sahen wir uns veranlaßt, beim Bundesgericht Kassationsbeschwerde einzureichen, und zwar gestützt auf eine in der Gerichtsverhandlung vorgekommene Verletzung der Vorschriften des Art. 17 des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849. (Es war unterlassen worden, über die Aussagen bestimmter als Zeugen einvernommener Experten ein Protokoll aufzunehmen.) Der bezügliche Beschluß des Kassationshofes steht noch aus. In einem weiteren Fall, wo die Überweisung bereits stattgefunden hatte, leistete der Beklagte vor der Gerichtsverhandlung Zahlung der administrativ ausgesprochenen Buße, so daß das eingeleitete Verfahren zurückgezogen werden konnte.

Ein Fall ist noch unerledigt.

23. Auf 1. Juli 1899 fand ein Wechsel statt in der Person des Postpferdehalters für die Führung des Postkurses Carouge-Collonges, indem infolge Demission des bisherigen Unternehmers die Führung einem andern Postpferdehalter übertragen worden war. Mit Beginn vom gleichen Tage richtete nun der frühere Unternehmer Ch. des genannten Kurses einen regelmäßigen Personentransport zwischen Carouge-Collonges und zurück ein, dessen

Fahrtordnung sich genau nach den Abgangszeiten des Postwagens richtete. Das Fuhrwerk des Ch. wurde sowohl in Carouge wie in Collonges in unmittelbarer Nähe des Postwagens aufgestellt, die Abfahrt erfolgte kurz vor oder nach Abgang der Post. Wiederholte Aufforderungen an Ch., seine Fahrten einzustellen, blieben unbeachtet.

Auf Veranlassung der Postverwaltung wurden durch Verfügung des Justiz- und Polizeidepartementes in Anwendung des Art. 43 des Postregalgesetzes die Wagen des Ch. mit Beschlag belegt und in der Folge die Bundesanwaltschaft beauftragt, gegen Ch. wegen Widerhandlung gegen das Postregalgesetz gerichtlich vorzugehen. Ein gerichtliches Urteil bestätigte hierauf die dem Ch. bereits von der Administrativbehörde auferlegte Buße von Fr. 250.

III. Politische Polizei.

Bezüglich der im Berichtsjahr nötig gewordenen besondern Maßnahmen verweisen wir auf die im Bundesblatt jeweilen veröffentlichten Ausweisungsbeschlüsse. Vgl. Bundesbl. 1899, I, 21, 65, 306, 661, 663; II, 437, 584; III, 276.

D. Versicherungsamt.

Der zwölfte Specialbericht des Versicherungsamtes, das Geschäftsjahr 1897 umfassend, ist infolge Bundesratsbeschlusses vom 28. April 1899 veröffentlicht worden (Art. 12 des Aufsichtsgesetzes).

Der Bestand der der Aufsicht unterstellten Gesellschaften hat im Jahre 1899 folgende Änderungen erfahren (Art. 3):

a. *Neue Konzessionen.* Die General Life Assurance Company in London, deren Konzessionsgesuch Ende 1898 noch schwebend war, ist am 14. Februar 1899 für die Lebensbranche konzessioniert worden (Bundesbl. I, 345). Eine neue Konzession für die Wasserleitungsbranche wurde am 2. Juni 1899 der Assu-

rance Générale des eaux et autres accidents mobiliers et immobiliers in Lyon erteilt (Bundesbl. III, 622), nachdem die dieser Gesellschaft am 1. Februar 1898 gewährte Konzession am 25. März gl. J. widerrufen worden war (Bundesbl. 1898, I, 241 und II, 272). Am 19. September 1899 wurde die Badische Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mannheim für die Transportbranche konzessioniert (Bundesbl. IV, 710).

b. Die Konzession der Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel für Unfall-, Transport-, Glas- und Einbruchdiebstahlsversicherung wurde am 17. Oktober 1899 erneuert.

c. *Konzessionserweiterungen.* Am 22. August 1899 wurde die der Kölnischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Köln s. Zt. erteilte Konzession auf Einbruchdiebstahls- und Kautionsversicherung ausgedehnt (Bundesbl. IV, 563). Eine gleiche Ausdehnung erfolgte am 20. Oktober und 10. November zu gunsten der „Zürich“, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich (Bundesbl. V, 41 und 446).

d. Auf die Konzessionsbegehren zweier neugegründeter, ausländischer Gesellschaften, welche noch kein Geschäftsjahr hinter sich hatten, konnte nicht eingetreten werden. Eine dritte Gesellschaft hat ihr Konzessionsgesuch schon nach den ersten Verhandlungen zurückgezogen.

Im Jahre 1899 haben wir 18 Beschlüsse wegen Statutenänderungen, 82 Beschlüsse wegen Änderungen von Versicherungsbedingungen oder wegen neuen Kombinationen und 64 Beschlüsse wegen Tarifen oder der Berechnungsart der Reserven oder der Gewinne gefaßt (Art. 4 des Aufsichtsgesetzes und Ziffer 2 der Konzessionsbedingungen).

Durch das Versicherungsamt wurden im Bundesblatte (V, 438 und 966) und im Handelsamtsblatte Warnungen veröffentlicht gegen die Firma Gottwald & Cie. in Leipzig und die Gesellschaft Thüringia in Erfurt, bezw. deren Agenten, welche unbefugterweise in der Schweiz Versicherungsgeschäfte abzuschließen suchten.

In Übereinstimmung mit dem in unserm letzten Geschäftsberichte mitgeteilten Entschlusse haben wir von den durch Art. 10

des Aufsichtsgesetzes und eingeräumten Disziplinarkompetenzen Gebrauch gemacht, indem wir verschiedenen Gesellschaften Bußen, im Gesamtbetrage von Fr. 1050 auferlegten. Wir gedenken, dieses Verfahren auch für die Zukunft anzuwenden, um bei allen Gesellschaften die strikte Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu erzielen.

Im Jahre 1899 hatte das Versicherungsamt einläßliche Studien zu machen und Gutachten abzugeben über die Stellung der schweizerischen Versicherungsgesellschaften in Deutschland, besonders in Preußen und in Frankreich, ferner über das Projekt einer Witwen- und Waisenkasse der Professoren am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich.

In Ausführung des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1888 sind dem Versicherungsamte im Laufe des Berichtsjahres 32 Urteile in Versicherungssachen mitgeteilt worden. Dieselben gruppieren sich wie folgt:

1. nach den Branchen, auf welche sie sich beziehen: Leben 4, Einzelunfall 17, Kollektivunfall 3, Haftpflicht 6, Feuer und Hagel je 1;
2. nach den Instanzen, von denen sie gefällt wurden: Erste Instanz 24, zweite Instanz (kantonale) 1, Bundesgericht (als zweite oder dritte Instanz) 7;
3. nach der Nationalität der betreffenden Gesellschaften: schweizerische 14, fremde 18.

Die 25 kantonalen Urteile rühren aus folgenden Kantonen her: Bern 14, Baselstadt 3, Solothurn, St. Gallen und Neuenburg je 2, Zürich und Waadt je 1.

Von den 25 durch die Gesellschaften wegen verweigerter Prämienzahlung oder gegen schadenersatzpflichtige Dritte angestregten Prozessen haben diese Gesellschaften 13 gewonnen und 4 verloren; bei den übrigen 15 durch die Versicherten oder ihre Rechtsnachfolger anhängig gemachten Prozessen, meistens betreffend Zahlung der Versicherungssumme, wurden 6 zu gunsten der Kläger und 9 zu gunsten der Beklagten entschieden.

Hinsichtlich der Vorarbeiten für die Gesetzgebung über den Versicherungsvertrag ist lediglich zu erwähnen, daß die volkswirtschaftliche Subkommission im Oktober 1899 die Hälfte des Röllischen Gesetzesentwurfes durchberaten hat.

Im Personalbestande des Versicherungsamtes ist eine Änderung eingetreten, durch die am 25. April erfolgte Demission

des Herrn Dr. Eggenberger, mathematischen Gehülfen, dessen Stelle bis jetzt nicht wieder besetzt worden ist.

Die von den Versicherungsgesellschaften bezahlte Staatsgebühr (Art. 12, Alinea 2, des Gesetzes) ergab im Jahre 1899 den Betrag von Fr. 49,466. 90 (gegen Fr. 44,304. 25 im Vorjahre). Der Verkauf des Berichtes des Versicherungsamtes brachte im Subskriptionswege Fr. 2204 und im Kommissionsverlag Fr. 332. 60 (gegen Fr. 2150 und Fr. 288. 50 im Vorjahre) ein.

E. Amt für geistiges Eigentum.

Allgemeines.

Am 17. Juli 1899 ist der am 10. November 1896 zwischen der Schweiz und Japan abgeschlossene Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag in Kraft getreten. Dessen Art. XI garantiert den gegenseitigen Schutz der Erfindungen, Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, kommerziellen Bezeichnungen und Namen, sowie der Werke der Litteratur und Kunst, unter der Bedingung, daß die gesetzlichen Formalitäten in dem betreffenden Lande erfüllt werden.

Japan ist der internationalen Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 beigetreten, ebenso der internationalen Konvention zum Schutz von Werken der Litteratur und Kunst vom 9. September 1886 und den beiden auf letztere bezüglichen, am 4. Mai 1896 in Paris getroffenen Vereinbarungen (Zusatz-Abkommen und Interpretations-Erklärung). Die Wirksamkeit dieser Konventionen und Vereinbarungen hat in Japan am 15. Juli 1899 begonnen.

Am 31. Januar 1892 ist die am 23. Februar 1882 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene Übereinkunft zum gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Handelsfirmen und der industriellen Zeichnungen und Modelle außer Kraft

getreten. Die seinerzeit versäumte Publikation dieser Thatsache in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen wurde in diesem Jahre nachgeholt.

Auf Anregung der deutschen Reichsregierung sind, behufs Erleichterung der Verwaltung der Rechtspflege in Sachen des gewerblichen Eigentums, zwischen dem Bundesrat und der deutschen Reichsregierung Erklärungen betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Gerichtsbehörden und den Administrativbehörden für gewerbliches Eigentum, mit Beginn der Wirksamkeit auf 1. Januar 1900, ausgetauscht worden.

Personal.

Ein Ingenieur II. Klasse, Herr Hans Reber von Wimmis (Beru), ist Ende Februar 1899 ausgetreten. Außerdem war zu Anfang des Jahres, infolge Wahl des Herrn Fr. Nägeli zum Ingenieur I. Klasse, eine Ingenieurstelle II. Klasse frei. Diese beiden Stellen wurden besetzt durch die Herren Ernst Jezler von Schaffhausen und Stephan Mensch von Maienfeld. Ihr Amtsantritt erfolgte auf 1. Juli 1899.

1. Erfindungsschutz.

Dem Departement wurden 15 Rekurse^v eingereicht, von denen 6 abgewiesen und 3 angenommen wurden; 6 waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht erledigt. An den Bundesrat wurde 1 Rekurs gerichtet; dieser und 2 vom Jahr 1898 datierende Rekurse wurden abgewiesen.

Statistik betreffend die Erfindungspatente.

A. Allgemeine Informationen.

	1899.	1898.
Hinterlegte Gesuche	2813	2701
wovon:		
für provisorische Patente	2154	1980
„ definitive Patente	594	656
„ Zusatzpatente	64	65
„ Ausstellungsschutz	1	—
Zurückgezogene Gesuche	112	71
Zurückgewiesene Gesuche	139	119
Rekurse wegen Gesuchszurückweisung etc.	16	15
Beanstandungen betreffend Gesuche in Prüfung	3211	3220

	1899.	1898.
wovon :		
I. Beanstandungen	1996	1917
II. „	934	992
III. „	241	274
weitere „	40	37
Konfidentielle Anzeigen	49	38
Hauptpatente, eingetragene	1887	1933
Zusatzpatente, eingetragene	43	23
Ausstellungsschutz, eingetragener	1	—
Umwandlungsmahnungen	640	513
Modellausweise dem Amte zugestellt	1352	1371
wovon :		
Zur Vergleichung auf dem Amte	978	1033
Zur Vergleichung außerhalb des Amtes	87	88
Bleibend hinterlegte Modelle	116	94
Bleibend hinterlegte Photographien	171	156
Modellausweise vom Amte verneint	116	114
Modellausweise dem Departement zugestellt	7	9
Annuitätenmahnungen	2623	2480
Stundungen der 3 ersten Jahresgebühren	9	18
Bezahlte Jahresgebühren	7541	6907
wovon :		
1. Jahresgebühren	2532	2455
2. „	1746	1566
3. „	1061	951
4. „	597	520
5. „	421	420
6. „	326	283
7. „	238	258
8. „	225	164
9. „	137	122
10. „	106	138
11. „	124	30
12. „	28	—
Abtretungen etc., eingetragene	201	166
Lizenzen, eingetragene	20	11
„ gelöschte	—	2
Verpfändungen, eingetragene	1	8
Verpfändungen, gelöschte	1	1
Nachträgliche Eintragungen	1	5
Löschungen	1805	1752
wovon :		
Hauptpatente	1792	1733
Zusatzpatente	13	19
Nichtigkeitserklärungen	—	2
Vertreter-Änderungen	245	204

B. Verteilung nach Ländern, in alphabetischer Reihenfolge, der in den Jahren 1898 und 1899 erteilten Hauptpatente.

	1899.	1898.
Schweiz	593 = 31 %	576 = 30 %
Ausland	1294 = 69 %	1357 = 70 %
	<u>1887</u>	<u>1933</u>

Verteilung für das Ausland.

Europa.	1899.	1898.
Belgien	31	26
Dänemark und Kolonien	12	8
Deutschland	647	604
Frankreich und Kolonien	239	220
Großbritannien und Kolonien	92	143
Italien	32	31
Luxemburg	—	1
Niederlande und Kolonien	4	6
Österreich-Ungarn	105	110
Rumänien	2	2
Rußland	14	16
Schweden und Norwegen	24	19
Spanien	4	4
Anderc Erdteile.		
Afrika	1	2
Amerika, Süd	2	7
Australien	6	7
China	1	—
Kanada	—	7
Neu-Seeland	—	1
Siam	—	1
Vereinigte Staaten von Nordamerika	78	142
	<u>1294</u>	<u>1357</u>

2. Muster und Modelle.

Eine Botschaft vom 24. November 1899 mit einem Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes betreffend die gewerblichen Muster

und Modelle vom 21. Dezember 1888 wurde der Bundesversammlung in ihrer Dezembersession unterbreitet.

Das Amt hat Verfallmahnungen für 918 Hinterlegungen erlassen. Drei Hinterlegungsgesuche betreffend 3 Gegenstände wurden abgewiesen und zehn Hinterlegungsgesuche für 25 Gegenstände zurückgezogen.

Statistik betreffend die Muster und Modelle.

A. Tabelle für die vier Schutzperioden.

Perioden.	Hinterlegungen.		Gegenstände.	
	1899.	1898.	1899.	1898.
1. Periode (2 Jahre) .	1054 ¹⁾	823 ²⁾	35,505	25,219
(wovon versiegelt) .	742	540	31,797	23,066
2. Periode (3 Jahre) .	186	205	990	1147
3. Periode (5 Jahre) .	64	55	420	325
4. Periode (5 Jahre) .	13	8	99	34
Abtretungen	20	24	408	55
Löschungen (ganzer Depotinhalt)	787	1071	28,540	45,038
Löschungen (teilweiser Depotinhalt)	50	58	1662	1706

1) Wovon 695 mit 32,605 Stickereimustern.
2) " 444 " 21,432 " "

*B. Verteilung nach Ländern, in alphabetischer Reihenfolge,
für die erste Periode.*

Länder.	Hinterlegungen.		Gegenstände.	
	1899.	1898.	1899.	1898.
<i>Schweiz</i>	1022	788	35,310	24,774
<i>Ausland</i>	32	35	195	445
Total	1054	823	35,505	25,219
Verteilung für das Ausland.				
Belgien	1	—	1	—
Deutschland	19	20	135	368
Frankreich	6	6	45	48
Großbritannien	4	2	5	9
Niederlande	1	—	8	—
Österreich-Ungarn	1	2	1	15
Rußland	—	1	—	1
Ver. Staaten von N.-A.	—	4	—	4
Total	32	35	195	445

3. Fabrik- und Handelsmarken.

Am 1. Mai 1899 wurde zwischen der Schweiz und Rußland ein Übereinkommen zum gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken auf Grund der Erfüllung der gesetzlichen Formalitäten des betreffenden Landes abgeschlossen. Dasselbe ist am 17. Juli 1899 in Kraft getreten.

Nachdem gelegentlich einer Markenhinterlegung der Beweis erbracht worden war, daß Ägypten die ausländischen Marken auf Grund von Bestimmungen gemeinrechtlicher Natur schützt, autorisierte das Justiz- und Polizeidepartement das Amt dazu, ägyptische Marken zur Eintragung in der Schweiz zuzulassen.

Von 3 an das Departement gerichteten Rekursen wurden 2 angenommen und 1 abgewiesen.

Statistik betreffend die Marken.

<i>A. Allgemeine Informationen.</i>		1899.	1898.
Marken, welche zur Eintragung angemeldet wurden		1044	945
Marken, deren Belege unregelmäßig oder unvollständig waren		434	372
Eingetragene Marken (auf dem eidgenössischen Amte)		1027	917
Eingetragene Marken (auf dem internationalen Bureau)		323	451
(wovon zu einer Schutzverweigerung Anlaß gegeben haben)		3	6
Zurückgezogene Marken		11	11
Zurückgewiesene Marken		14	18
Rekurse		3	2
Marken, welche zu einer vertraulichen Mitteilung Anlaß gegeben haben		38	40
Firmen- oder Domiziländerungen etc.		24	12
Übertragene Marken		156	115
Gelöschte Marken (auf Ansuchen der Hinterleger)		23	31
Gelöschte Marken (infolge eines Urteils)		4	—

B. Verteilung nach Warenklassen

der in den Jahren 1898 und 1899 auf dem eidgenössischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken (Erneuerungen und Übertragungen inbegriffen).

Warenklassen.	Nationale Eintragung.			Internationale Eintragung.		
	1899.	1898.	1865/99.	1899.	1898.	1893/99.
1. Nahrungsmittel etc.	175	149	1458	85	82	365
2. Getränke etc.	66	42	856	52	54	309
3. Tabak etc.	44	40	1023	14	13	102
4. Heilmittel etc.	81	116	1174	48	87	388
5. Farben, Seifen etc.	184	142	1102	62	47	326
6. Textilprodukte etc.	65	63	1363	16	98	210
7. Papierwaren etc.	46	27	255	4	10	30
8. Heizung, Beleuchtung etc.	43	29	245	8	18	90
9. Baumaterialien etc.	17	2	130	11	4	28
10. Möbel etc.	6	5	94	5	3	10
11. Metalle, Maschinen etc.	54	78	657	9	18	73
12. Uhren etc.	246	222	3336	9	16	86
13. Diverses	—	2	15	—	1	6
	1027	917	11708	323	451	2023

C. Verteilung nach Ländern,

in alphabetischer Reihenfolge, der in den Jahren 1898 und 1899 auf dem eidgenössischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken (Erneuerungen und Übertragungen inbegriffen).

Länder.	Nationale Eintragung.			Internationale Eintragung.		
	1899.	1898.	1865/99.	*1899.	1898.	1893/99.
Schweiz	766	666	8127	65	105	448
Belgien	—	7	69	19	29	110
Dänemark	1	—	1	—	—	—
Deutschland	130	126	1158	—	—	—
Ägypten	3	—	3	—	—	—
Frankreich	18	36	1343	166	247	1033
Großbritannien	50	44	681	—	—	—
Italien	—	1	20	7	8	29
Niederlande	—	—	17	58	45	368
Österreich-Ungarn	50	15	163	—	—	—
Portugal	—	—	—	2	—	2
Rumänien	—	—	1	—	—	—
Rußland	1	—	1	—	—	—
Schweden	2	8	38	—	—	—
Spanien	—	—	9	6	17	32
Tunis	—	—	—	—	—	1
Vereinigte Staaten von Brasilien	—	—	1	—	—	—
Vereinigte Staaten von Nordamerika	6	14	76	—	—	—
	1027	917	11708	323	451	2023

4. Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigentums.

Die Separatverträge betreffend den Schutz der litterarischen und künstlerischen Werke, deren Kündigung in unserem vorjährigen Geschäftsbericht erwähnt worden ist, sind im Laufe des Berichtsjahres außer Wirksamkeit getreten. Es betrifft dies die Übereinkunft mit Italien vom 22. Juli 1868, welche seit dem 16. November 1899 außer Kraft ist, und die Übereinkunft mit Deutschland vom 13. Mai 1869, welche seit dem 17. November 1899 außer Kraft ist. Was diese letztere Übereinkunft anbetrifft, so wurde vereinbart,

daß von der Kündigung nicht betroffen sein solle der § 1 des Protokolls zu derselben, welcher von der gegenseitigen Anerkennung der Aktiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften handelt.

Gleichzeitig mit der Publikation des Außerkrafttretens dieser Staatsverträge im Bundesblatt und in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen wurde auch nachträglich das Aufhören folgender Verträge betreffend den gegenseitigen Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigentums publiziert:

- 1) Übereinkunft zwischen der Schweiz und Belgien vom 25. April 1867, außer Kraft seit 16. Mai 1890.
- 2) Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Februar 1882, außer Kraft seit 31. Januar 1890.

Montenegro hat seinen Austritt aus der internationalen Union für den Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigentums auf 1. April 1900 angezeigt.

Es wurden 258 obligatorische und 44 fakultative Einschreibungen vorgenommen.

F. Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

I. Abteilung.

Handel.

I. Handelsverträge und auswärtige Zollverhältnisse.

Im Jahre 1899 sind keine neuen Handelsverträge abgeschlossen worden.

Am 31. Januar hat der Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem mit Chile am 31. Oktober 1897 vereinbarten Niederlassungs- und Handelsvertrag stattgefunden. Gemäß Art. 3 ist der Vertrag am gleichen Tag in Kraft getreten.

Am 17. Juli hat auch der am 10. November 1896 abgeschlossene Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag mit Japan volle Wirksamkeit erlangt. Der in Art. XI desselben aufgestellte Schutz des gewerblichen Eigentums trat schon am 9. Juli 1897, d. h. am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der neue Zolltarif mit den durch die Verträge bedingten Abänderungen am 1. Januar 1899 in Kraft.

Durch Beschluß vom 24. Juni 1899 haben Sie uns nach Einsicht unserer Botschaft vom 5. Juni gl. J., die Vollmacht erteilt, einem Ansuchen Spaniens entsprechend, auf die in der Handelsübereinkunft vom 13. Juli 1892 vereinbarte Bindung des Zolles auf Chocolate ohne Gegenleistung zu verzichten. Wir haben der spanischen Regierung von diesem Beschlusse Kenntnis gegeben; dieselbe hat inzwischen den Zoll für den genannten Artikel von 1,25 Pesetas auf 3 Pesetas per Kilogramm erhöht.

Von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sind die Art. VIII—XII des Freundschafts-, Handels-, Niederlassungs- und Auslieferungsvertrages von 1850 gekündet worden. Diese Artikel, welche die Meistbegünstigungsklauseln in Zoll- und Handelssachen enthalten, gelten nur noch bis und mit 23. März 1900. Die Umstände, die zu der Kündigung geführt haben, sind in unserem letztjährigen Geschäftsbericht auseinandergesetzt worden. Die genannte Regierung glaubte, jene Klauseln in dem beschränkten Sinne auslegen zu können, daß wir auf den Mitgenuß solcher Zollermäßigungen, die die Vereinigten Staaten einem dritten Lande gegen besondere Zugeständnisse einräumen, nur Anspruch haben, wenn wir ebenfalls besondere Gegenleistungen machen. Wir konnten jedoch nachweisen, daß die Meistbegünstigungsklauseln im Sinne des unentgeltlichen Mitgenusses aller Vergünstigungen verstanden seien. Diese Auslegung wurde in Washington schließlich anerkannt; da sie jedoch mit der Auslegung, die dort den übrigen Handelsverträgen der Vereinigten Staaten gegeben wird, im Widerspruche steht, glaubte man, die Meistbegünstigungsklauseln unseres Vertrages künden zu sollen. Unterhandlungen zum Zwecke der Regelung der betreffenden Verhältnisse auf neuer Grundlage sind zur Zeit im Gange.

Zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich ist am 24. Juli ein Zollvertrag auf Grund des Abschnittes IV des neuen amerikanischen Zolltarifgesetzes (Dingley-Bill) abgeschlossen worden. Durch letztere Gesetzesbestimmung ist dem Präsidenten der Union die Vollmacht erteilt worden, die gegenwärtigen Tarifsätze in Verträgen mit fremden Staaten gegen entsprechende Gegen-

konzessionen um 20 % im Maximum herabzusetzen, immerhin nur auf eine Dauer von höchstens fünf Jahren. Die von Frankreich erlangten Zollreduktionen, die sich zwischen 5 und 20 % bewegen, betreffen zum Teil Artikel, an deren Export nach den Vereinigten Staaten auch die Schweiz in bedeutendem Masse interessiert ist, namentlich Seidenstoffe und Bänder, baumwollene Stickereien, Taschenuhren und Teerfarben. Dieser Vertrag befindet sich zur Zeit der Abfassung des vorliegenden Berichts vor den Parlamenten der beiden Länder.

Ein handelspolitisches Ereignis von Bedeutung ist das am 21. November 1898 in Paris abgeschlossene, Mitte Februar 1899 in Kraft getretene, Handelsabkommen zwischen Frankreich und Italien. Seit dem 1. März 1888 bestand zwischen diesen beiden Staaten ein vertragsloser Zustand. Anfangs wurden gegenseitig hohe Differentialzölle, später die Ansätze der Generaltarife in Anwendung gebracht. Frankreich gewährt nun Italien seinen Minimaltarif, ausgenommen für Seide und Seidenwaren, die auch jetzt noch den Generalzöllen unterliegen; dagegen sind die italienischen Zölle für eine Reihe französischer Exportartikel herabgesetzt worden. Französische Seidenfabrikate bleiben in Italien ebenfalls dem Generaltarif unterstellt.

Zwischen Deutschland und Spanien hat in Bezug auf die Zölle im Berichtsjahre ein Vergleich stattgefunden, nach welchem sich beide Staaten gegenseitig zur Anwendung der Konventionaltarife verpflichten.

* * *

Unsere Tarifverträge mit den Nachbarstaaten Deutschland, Italien und Österreich-Ungarn können auf Ende 1903 gekündet werden. Für den Fall der Kündigung und der Eröffnung von Unterhandlungen zum Zwecke des Abschlusses neuer Verträge haben wir umfassende Erhebungen über unsere wirtschaftlichen und kommerziellen Verhältnisse und über die Wünsche des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft hinsichtlich des schweizerischen Zolltarifes und der auswärtigen Tarife angeordnet.

* * *

Einen allgemeinen Überblick unseres Handelsverkehrs gewähren die folgenden Zusammenstellungen:

Schweizerische Handelsverträge.

In dieser Tabelle sind alle am 1. März 1900 in Kraft stehenden, ganz oder teilweise den Handel betreffenden Verträge und Abkommen, sowie auch die bereits abgeschlossenen, aber noch nicht ratifizierten Verträge enthalten.

Staaten	Abschluss	Inkraftsetzung	Dauer	Publikation
Argentinien	12. August 1896	Noch nicht ratifiziert	1 Jahr nach Kündigung	Noch nicht publiziert
Belgien	3. Juli 1889	29. Dezember 1889	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. XI, 341
Bulgarien.	Durch Notenaustausch vom 28. Februar 1897 haben sich beide Staaten die Meistbegünstigung in Zollangelegenheiten zugesichert.			
Chile	31. Oktober 1897	31. Januar 1899	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. XVII, 70
Congostaat	16. November 1889	14. April 1890	1 Jahr nach Kündigung	„ XI, 427
Dänemark	10. Februar 1875	10. Juli 1875	1 Jahr nach Kündigung	„ I, 668
Deutschland, Handelsvertrag Übereinkunft betreffend die badische Gemeinde Büdingen	10. Dezember 1891	1. Februar 1892	31. Dezember 1903	„ XII, 505
Ecuador	21. September 1895	1. Januar 1896	1 Jahr nach Kündigung	„ XV, 345
Frankreich, provisorische Regelung der Handels- beziehungen (Notenaus- tausch)	22. Juni 1888	21. Oktober 1889	1 Jahr nach Kündigung	„ XI, 210
Reglement betreffend die Landschaft Gex (Noten- austausch)	25. Juni 1895	19. August 1895	Ohne bestimmte Dauer	{ B.-B. 1895, III, 673 A. S. n. F. XV, 204
Grenznachbarliche Ver- hältnisse	23. Juli 1892	19. August 1895	Ohne bestimmte Dauer	A. S. n. F. XV, 208
— Zusatzartikel	25. Juni 1895	19. August 1895	Ohne bestimmte Dauer	„ VI, 468
Zollverhältnisse zwischen Genf und der freien Zone von Hoch-Savoyen . . .	23. Februar 1882	16. Mai 1882	1 Jahr nach Kündigung	„ VI, 468
Regelung der Beziehun- gen mit Tunis	25. Juni 1895	29. August 1895	Ohne bestimmte Dauer	„ XV, 218
	14. Juni 1881	1. Januar 1883	30 Jahre	„ VI, 515
	14. Oktober 1896	25. Januar 1897	Ohue bestimmte Dauer	„ XVI, 12

Staaten	Abschluss	Inkraftsetzung	Dauer	Publikation
Griechenland	10. Juni 1887	10. Juni 1887	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. XI, 357
Großbritannien	6. Sept. 1855	6. März 1856	1 Jahr nach Kündigung	A. S. V, 271
Hawaii-Inseln	20. Juli 1864	26. Februar 1869	1 Jahr nach Kündigung	„ IX, 497
Italien	19. April 1892	19. Juni 1892	31. Dezember 1903	A. S. n. F. XII, 929
Japan	10. November 1896	17. Juli 1899	12 Jahre	A. S. n. F. XVI, 520
Liechtenstein (Vertrag mit Österreich-Ungarn)	10. Dezember 1891	1. Februar 1892	31. Dezember 1903	„ XII, 564
Niederlande	19. August 1875	1. Oktober 1878	1 Jahr nach Kündigung	„ III, 522
Norwegen	22. März 1894	1. August 1894	31. Dezember 1903	„ XIV, 326
Österreich-Ungarn	10. Dezember 1891	1. Februar 1892	31. Dezember 1903	„ XII, 564
Paraguay	1. September 1896	Noch nicht ratifiziert	1 Jahr nach Kündigung	Noch nicht publiziert
Persien	23. Juli 1873	27. Oktober 1874	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. I, 196
Rumänien	3. März 1893	13. Mai 1893	1 Jahr nach Kündigung	„ XIII, 422
Rußland	26. Dezember 1872	30. Oktober 1873	1 Jahr nach Kündigung	A. S. XI, 376
Salvador	30. Oktober 1883	7. Februar 1885	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. VII, 744
Serbien	10. Juni 1880	10. Juni 1880	1 Jahr nach Kündigung	„ V, 172
Spanien*	13. Juli 1892	1. Januar 1894	1 Jahr nach Kündigung	„ XIV, 2
Südafrikanische Republik Nov. 1885	18. November 1887	1 Jahr nach Kündigung	„ X, 284
Türkei. Der Vertrag vom 29. April 1861 nebst Konventionaltarif ist am 13. März 1890 erloschen. An Stelle desselben ist einwillen durch Notenaustausch die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation vereinbart worden.				
Ver. Staaten von Amerika**	25. November 1850	8. November 1855	1 Jahr nach Kündigung	A. S. V, 201
* Auf Ersuchen der spanischen Regierung hat die Bundesversammlung durch Bundesbeschluss vom 24. Juni 1899 (A. S. n. F. XVII, 227) ihre Zustimmung gegeben, dass auf die in dieser Übereinkunft vereinbarte Bindung des Chokoladenzolles schweizerischerseits verzichtet werde.				
** Die Artikel 8—12 (Meistbegünstigung) sind von der Regierung der Vereinigten Staaten gekündigt worden und gelten nur noch bis und mit 23. März 1900.				

Schweiz. Handelsverkehr nach den Vertragsverhältnissen (ohne unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle).

Einfuhr.							Ausfuhr.							
1892.	1893.	1894.	1895.	1896.	1897.	1898.	1892.	1893.	1894.	1895.	1896.	1897.	1898.	
Millionen Franken.							Millionen Franken.							
222	233	239	269	295	298	308	Tarifverträge. ¹⁾							
—	—	—	122	155	165	177	Deutschland	157	164	154	163	168	172	191
135	142	140	154	133	147	152	Frankreich (Arrangement in Kraft seit 19. August 1895)	—	—	—	72	80	82	82
68	76	80	68	71	66	66	Italien	45	43	38	39	39	39	39
7	9	11	15	15	16	16	Österreich-Ungarn	37	40	39	39	40	41	42
<hr/>							Spanien.	11	9	12	12	11	12	8
432	460	470	628	669	692	719	<hr/>							
<hr/>							Meistbegünstigungsverträge.							
ca. 52	53	51	57	62	60	64	Großbritannien und Kolonien ca.	134	134	131	144	163	160	168
41	38	35	39	39	52	73	Vereinigte Staaten	76	80	72	91	71	71	74
49	55	56	62	65	67	61	Rußland	13	18	22	22	24	24	31
20	21	23	24	23	25	26	Belgien	10	10	12	11	11	13	12
ca. 9	10	9	9	11	11	12	Niederlande und Kolonien . ca.	9	8	8	7	8	8	8
11	9	6	8	24	29	14	Balkanstaaten	18	18	18	16	16	18	17
ca. 5	5	5	10	14	15	13	Übrige Staaten mit Meistbegünsti- gungsverträgen ¹⁾ . . . ca.	11	8	10	11	20	21	20
<hr/>							<hr/>							
ca. 187	191	185	209	238	259	263	ca.	271	276	273	302	313	315	330
<hr/>							<hr/>							
<hr/>							Staaten ohne Verträge.							
ca. 171	103	95	—	—	—	—	Frankreich	101	73	72	—	—	—	—
ca. 62	55	50	53	50	42	44	Übrige Staaten	ca. 28	36	29	32	31	27	26
<hr/>							<hr/>							
ca. 233	158	145	53	50	42	44	ca.	129	109	101	32	31	27	26
<hr/>							<hr/>							

¹⁾ Norwegen ist in der schweizerischen Handelsstatistik nicht getrennt aufgeführt und figurirt in dieser Uebersicht unter den Staaten mit Meistbegünstigungsverträgen.

Rekapitulation.								Rekapitulation.							
Einfuhr.								Ausfuhr.							
1892.	1893.	1894.	1895.	1896.	1897.	1898.		1892.	1893.	1894.	1895.	1896.	1897.	1898.	
Millionen Franken.								Millionen Franken.							
432	460	470	628	669	692	719	Staaten mit Tarifverträgen . . .	250	256	243	325	338	346	362	
187	191	185	209	238	259	263	Staaten mit Meistbegünstigungs- verträgen	271	276	273	302	313	315	330	
619	651	655	837	907	951	982	Vertragsstaaten	521	532	516	627	651	661	692	
233	158	145	53	50	42	44	Staaten ohne Verträge . . .	129	109	101	32	31	27	26	
852	809	800	890	957	993	1026	Total	Total	650	641	617	659	682	688	718

Schweizerischer Handelsverkehr nach Erdteilen (ohne unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle).

Einfuhr.							Ausfuhr.								
1892.	1893.	1894.	1895.	1896.	1897.	1898.		1892.	1893.	1894.	1895.	1896.	1897.	1898.	
Millionen Franken.							Millionen Franken.								
731	697	695	771	839	860	873	Europa	515	500	491	512	545,5	555,5	581	
15	12	12	15	16	13	13	Afrika	5	5	6	5	6	6	6	
39	35	31	36	32	38	37	Asien	28	28	26	24	31	30	32	
62	59	58	63	65	77	97	Amerika	97	104	91	113	93	90,5	93	
5	5	4	5	5	5	6	Australien	2	2	2	2	2,5	3	3	
—	—	—	—	—	—	—	Unbestimmbar . . .	3	2	2	3	4	3	3	
852	808	800	890	957	993	1026	Total	Total	650	641	617	659	682	688	718

Einfuhr 1899 (provisorische Ziffer): 1062 Millionen Franken. Ausfuhr 1899: 789 Millionen Franken.

II. Internationale Ausstellungen.

Paris 1900.

Wir haben hinsichtlich dieser Ausstellung nichts besonderes hervorzuheben. — In der Centrakommission und im Expertenkollegium sind infolge Ablebens oder Demission einige Änderungen eingetreten; dieselben sind im Handelsamtsblatt vom 7. Juli und 15. November publiziert worden. — Die Arbeiten unseres Kommissariats haben nach dem für Veranstaltungen dieser Art gewohnten Programm ihren Fortgang genommen. Herr Generalkommissär Ador hat sein Domizil im Oktober definitiv nach Paris verlegt, wogegen das Bureau des Generalsekretariats in Zürich Ende des Jahres aufgehoben und Herrn Generalsekretär Jegher die von ihm nachgesuchte Entlassung gewährt wurde. Seit dem 1. Januar 1900 sind alle Dienstzweige des Generalkommissariats in Paris, Avenue Rapp 20, unter der unmittelbaren Leitung des Generalkommissärs und seines Adjunkten vereinigt.

III. Kommerzielle Berufsbildung.

Mit Bezug auf die Erledigung des Postulats betreffend die Revision der Bundesbeschlüsse über die Berufsbildung vom 1. Juli 1898 verweisen wir auf den Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 21. November 1899

A. Handelsschulen.

Im Berichtsjahr sind zwei neue Schulen mit Bundesbeiträgen bedacht worden, die Handelsabteilung am Collège St. Michel in Freiburg und die Handelsakademie und Verkehrsschule in St. Gallen, welche am 1. Mai eröffnet wurde. Die Zahl der vom Bunde subventionierten Handelsschulen ist nun auf 16, angestiegen.

In der Organisation einzelner Schulen sind nicht unbedeutende Neuerungen durchgeführt worden. Die Handelsschule in Lausanne wurde von der Industrieschule und dem Gymnasium, mit denen sie vielfach verknüpft war, gänzlich losgelöst und als selbständige Anstalt mit verbessertem Programm in einem besonderen Gebäude untergebracht. Neuenburg hat die schon be-

stehende dreiklassige Handelsschule weiter ausgebaut. Einerseits wurde eine vierte Klasse mit hochgehaltenem Programm organisiert, und andererseits sind neben der spezifisch kaufmännischen eine Sektion für moderne Sprachen und eine solche für das Post- und Eisenbahnwesen eingeführt worden.

Dem Kreise derjenigen Schulen, welche auch dem weiblichen Geschlechte Zutritt gewähren, hat sich auch Solothurn angeschlossen. Dieses gemischte System ist nun in Aarau, Locle, St. Gallen, Solothurn und Winterthur eingeführt und hat sich überall die Sympathien der Schulbehörden und der Lehrerschaft erworben.

Die Inspektion der Schulen ergab ein recht befriedigendes Resultat. Die Zahl der Abiturienten, welche die Fähigkeitsprüfung bestanden, hat sich vergrößert, und gegenüber dem Vorjahre ist die erfreuliche Thatsache zu konstatieren, daß an allen Schulen die Durchführung der obersten Klasse möglich war, und daß dieselbe sich fast überall einer verhältnismäßig starken Frequenz erfreute.

An 11 Schüler der obersten Klasse der Schulen in Aarau, Bellinzona, Bern, Neuenburg, St. Gallen, Winterthur und Zürich wurden Stipendien ausgerichtet. Von den ehemaligen Handelsschülern, welche sich mit Unterstützung des Bundes für das Handelslehramt ausbildeten, hat ein weiterer Anstellung gefunden, so daß gegenwärtig fünf unserer Stipendiaten als Handelslehrer thätig sind. Drei Kandidaten widmen sich in bezahlten Stellungen im Auslande der kaufmännischen Praxis, und von den übrigen zwei Lehramtskandidaten wird der eine im Laufe des nächsten Jahres sich an der höheren Handelsschule in Venedig der Fähigkeitsprüfung unterziehen, der andere seine Studien an der Handelshochschule in Leipzig fortsetzen.

Über die finanziellen Verhältnisse der vom Bunde unterstützten Handelsschulen giebt folgende Zusammenstellung Aufschluß.

	Unterrichts-	Gesamt-	Beiträge	Schul-	Bundes-	Schüler-
	honorare und		von Staat und			
	Lehrmittel.	ausgaben.	Gemeinden.			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Aarau	18,074	18,861	12,673	160	6,028	46
Bellinzona	38,680	46,981	31,901	2,130	12,900	90
Bern	29,229	33,970	21,166	3,060	9,743	69 ¹⁾
Chaux-de-Fonds	29,506	37,448	27,612	—	9,836	52
Chur	13,819	17,022	10,376	2,040	4,606	60
Freiburg	11,981	14,281	10,081	200	4,000	23 ²⁾
Genf	41,467	52,836	25,801	14,035	13,000	122
Lausanne	30,180	64,213	49,999	5,714	8,500	94
Locle	9,209	10,278	7,213	—	3,065	25
Luzern	11,991	12,115	7,992	123	4,000	41 ³⁾
Neuenburg	115,946	160,134	75,570	46,814	37,750	292
Solothurn	15,000	17,800	12,600	200	5,000	51 ⁴⁾
St. Gallen	26,846	38,314	27,960	1,405	8,949	71
St. Gallen (Akademie und Verkehrsschule)	50,417	71,735	42,166	2,769	16,800	250 ⁵⁾
Winterthur	28,078	33,183	19,614	4,069	9,500	92 ⁶⁾
Zürich	44,858	49,732	31,175	6,557	12,000	125 ⁷⁾
	515,281	678,853	413,899	89,276	165,677	1,503
1898	426,797	513,633	305,523	77,929	130,085	1,130
1897	363,946	444,046	261,241	67,016	111,736	821
1896	269,007	333,753	194,666	49,455	89,632	669
1895	188,584	244,903	133,762	47,891	63,250	542
1894	154,200	201,136	113,197	38,589	49,350	432
1893	146,035	183,812	103,342	26,860	46,800	406

B. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Die Zahl der vom Bunde subventionierten Anstalten hat sich um zwei vermehrt und ist nunmehr auf 54 angewachsen. In Locarno hat die Sektion des schweizerischen kaufmännischen Vereins eine Schule ins Leben gerufen, und in Vevey führte der Verein für Handel und Industrie kommerzielle Unterrichtskurse ein.

Auf dem Gebiete des Unterrichtswesens haben die Vereine eine aner kennenswerte Thätigkeit entfaltet. In den verschiedensten Zweigen des kaufmännischen Wissens wurden Unterrichtskurse eingeführt, welche sich eines guten Besuches erfreuten. Unter den erteilten Kursen steht die französische Sprache mit über 2000 Teilnehmern oben an. Dann folgen Buchhaltung und kaufmännisches Rechnen, die englische, italienische und deutsche

¹⁾ Inbegriffen 4 Hospitanten. ²⁾ Inbegriffen 2 Hospitanten. ³⁾ Inbegriffen 9 Hospitanten. ⁴⁾ Inbegriffen 10 Hospitanten. ⁵⁾ Inbegriffen 165 Zuhörer ⁶⁾ 25 Hospitanten inbegriffen. ⁷⁾ Inbegriffen 2 Auditoren.

Sprache, Kalligraphie, Stenographie und Verfassungskunde. In sechs Schulen wurde Spanisch, in einer Latein und in dreien die russische Sprache gelehrt. In einer Reihe von Vereinen ist das Maschinenschreiben als Unterrichtsfach eingeführt, andere haben das Wechselrecht, die Verkehrslehre und die Nationalökonomie in ihr Programm aufgenommen.

Das Centralkomitee des schweizerischen kaufmännischen Vereins hat sich die Aufgabe gestellt, für die Fortbildungsschulen einheitliche Lehrmittel zu schaffen. Zunächst wurde eine Konkurrenz eröffnet über ein Lehrbuch der Handelsgeographie und des Verkehrswesens. Die Ausschreibung hatte den Erfolg, daß vier Arbeiten angemeldet wurden, die bis Ende Dezember eingereicht werden mußten, so daß die Herausgabe des Lehrmittels im Laufe des nächsten Berichtsjahres erfolgen kann. Insofern sich dieser Versuch bewährt, wird die Erstellung von Lehrbüchern des Geldverkehrs und des schweizerischen Handelsrechts in Erwägung gezogen werden.

Das Bestreben, ein obligatorisches Unterrichtsprogramm durchzuführen, hat bereits einige Erfolge erzielt. An mehreren größeren Schulen ist die Freiheit in der Auswahl der Fächer aufgehoben und der Besuch der als besonders notwendig erachteten Kurse obligatorisch erklärt worden. Es ist sehr zu begrüßen, daß diese Neuerung jüngst auch in der romanischen Schweiz Nachahmung gefunden hat. Dort ist von einer in Biel tagenden Delegiertenversammlung ein systematisch geordneter und auf drei Jahre berechneter Lehrplan beraten worden. Indessen soll derselbe vorläufig bloß als Wegleitung dienen und keinen obligatorischen Charakter haben. Durch die Erklärung des Obligatoriums befürchtete man, viele jungen Leute von der Fortbildungsschule fern zu halten. Zudem ist die Durchführung eines obligatorischen Lehrprogramms ohne Tagesstunden fast undenkbar, und die Geneigtheit der Prinzipalschaft, den Lehrlingen den Besuch der Kurse während der Bureauzeit zu gestatten, scheint nirgends sehr groß zu sein.

Für das Jahr 1899 waren 10 Preisaufgaben gestellt worden. Dem Preisgericht wurden 8 Arbeiten vorgelegt, von denen 6 prämiert werden konnten.

In einer Delegiertenversammlung der Sektionen des schweizerischen kaufmännischen Vereins wurde mit großer Mehrheit beschlossen, weiblichen Kandidaten die Zulassung zur Lehrlingsprüfung zu verweigern. An den Lehrlingsprüfungen, welche in 11 Kreisen abgehalten wurden, haben 180 Kandidaten

teilgenommen, von denen 176 diplomiert werden konnten. Die Durchschnittsleistung war etwas günstiger als im Vorjahre. Es scheint, daß diese Prüfungen beim Handelsstande immer mehr die verdiente Würdigung finden, auch die Stellenvermittlungsbureaux haben mit den Diplomierten gute Erfahrungen gemacht.

Die finanziellen Leistungen des Bundes für das kaufmännische Fortbildungsschulwesen ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

1. Schweizerischer kaufmännischer Centralverein.

a. Sektionen.

	Unterrichtshonorare.	Gesamtausgaben.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand.	Bundessubvention.	Schülerzahl.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Aarau	1,826	3,750	1,076	913	53
Baden	1,777	3,195	1,182	711	52
Basel	9,140	17,353	3,265	3,200	235
Bellinzona	4,237	6,828	200	2,966	92
Bern	11,725	19,666	5,762	5,276	274
Biel	4,770	9,899	1,695	2,385	125
Bulle	152	339	—	100	21
Burgdorf	2,812	4,966	1,400	1,406	87
Chaux-de-Fonds	816	2,028	442	408	65
Chiasso	825	1,851	156	578	45
Chur	2,121	4,252	1,709	1,060	83
Delémont	610	1,779	665	366	30
Frauenfeld	1,653	4,324	1,073	826	63
Freiburg	855	2,227	200	642	70
Grenchen	202	1,060	165	120	12
Herisau	904	2,570	926	452	32
Herzogenbuchsee	560	1,090	420	336	13
Horgen	975	2,444	265	488	43
Huttwil	747	1,595	521	374	6
Langenthal	1,963	3,580	1,416	883	53
Lausanne	1,172	4,238	290	703	123
Lenzburg	908	1,389	362	454	22
Liestal	1,334	2,150	525	800	28
Locarno	500	600	—	250	169
London	2,400	4,239	—	1,600	53
Lugano	1,296	4,522	200	842	125
Luzern	8,908	18,767	5,570	4,008	240
Moutier	479	1,149	360	335	26
Neuchâtel (und Union)	2,397	5,900	100	1,798	203
Olten	442	1,024	—	265	17
Payerne	570	719	—	285	30
Porrentruy	1,757	5,487	1,630	879	56
Rapperswil	408	1,095	237	204	17
Übertrag	71,241	146,075	31,812	35,913	2,563

	Unterrichtshonorare.	Gesamtausgaben.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand.	Bundes-subvention.	Schülerzahl.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Übertrag	71,241	146,075	31,812	35,913	2,568
Romanshorn . . .	1,245	2,585	446	740	33
Schaffhausen . . .	4,704	8,828	2,681	2,350	121
Schönenwerd . . .	828	1,071	248	414	24
Solothurn	2,436	4,972	705	1,340	91
St. Gallen	12,794	21,496	7,302	4,478	230
St. Imier	825	2,859	400	495	65
Thun	2,146	4,056	950	1,073	60
Uster	324	1,286	275	195	24
Vevey	370	1,247	—	222	26
Wattwil	615	1,092	380	308	28
Wädenswil	867	1,850	180	521	32
Winterthur	3,664	6,875	3,335	1,648	86
Wil	288	1,054	150	144	15
Zofingen	4,021	5,428	793	2,614	55
Zug	894	1,950	400	450	46
Zürich	45,208	73,584	26,811	17,180	615
	152,470	286,308	76,868	70,085	4,114

b. Centralkomitee des schweizerischen kaufmännischen Vereins.

Bibliothek der Sektionen	—	8,044	—	6,000	--
Sekretariat	—	8,140	—	7,000	--
Lehrlingsprüfungen	—	3,346	—	2,510	--
Preisaufgaben . . .	—	328	—	300	--
Einmalige Specialbeiträge an Vereine	—	—	—	200	--
	152,470	306,166	76,868	86,095	4,114

2. Vereinzelte Vereine und Fortbildungsschulen.

Genf (Association des commis) . . .	1,530	1,750	—	765	210
Lausanne (Société des jeunes commerçants) . . .	1,866	6,364	950	933	147
Lichtensteig (Fortbildungsschule) . . .	198	265	150	100	8
Paris (Cercle commercial suisse)	6,823	14,136	—	5,117	130
Vevey (Cours commerciaux) . . .	737	1,587	1,000	245	20
	11,154	24,102	2,100	7,160	515
Total:					
1898/99	163,624	330,268	78,968	93,255	4,629
1897/98	140,396	280,527	72,430	82,280	4,613
1896/97	121,457	253,574	57,222	64,974	4,118

IV. Schweizerisches Handelsamtsblatt.

Die durchschnittliche tägliche Auflage des Blattes betrug, wie im Vorjahre, 5800 Exemplare. Davon wurden abgegeben: bezahlte Abonnemente 3702 gegenüber 3723 im Jahre 1898; Freiemplare 1803, wovon, laut Art. 35 des Bundesgesetzes über Schuld-betreibung und Konkurs vom 11. April 1889 und Art. 48 der Verordnung über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890, an die Betreibungs- und Konkursämter, Gerichtsstellen und Handelsregisterbureaux 1347, Mitglieder der Bundesversammlung 51, Gesandtschaften und Konsulate 111, Handelsschulen und Vereine junger Kaufleute 60, Bureaux der Bundesverwaltung 149, öffentliche Bibliotheken (laut Kreisschreiben des Bundesrates vom 1. Dezember 1893) 24, und sonstige 61.

Die Gesamteinnahmen belaufen sich auf Fr. 102,078. 24 (1898: Fr. 79,974. 50) und die Gesamtausgaben, ohne die Gehalte des Personals, auf Fr. 62,791. 94 (1898: Fr. 58,797. 17), es ergibt sich somit ein Einnahmenüberschuß von Fr. 39,286. 30 (1898: Fr. 21,177. 33). Dieses günstige Resultat beruht auf dem Ertragnis des Privatanzeigenteils, der an Einnahmen Fr. 40,544. 22 (1898: Fr. 23,632) geliefert hat.

In der Absicht aus dem Handelsamtsblatt eine immer reichere Informationsquelle über alle den Handel und die Industrie betreffenden Angelegenheiten zu schaffen, und um die Redaktion durch geeignete Mitteilungen aus dem Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsabteilungen und aus der denselben zur Verfügung stehenden Litteratur zu unterstützen, haben wir mit Beschluß vom 27. Januar die Departemente eingeladen, das Handelsamtsblatt als centrales volkswirtschaftliches Publikationsorgan zu benützen.

Eine bei Beratung des letzten Geschäftsberichtes im Nationalrat gemachte Anregung giebt uns Anlaß zu dem Hinweise, daß die Konsulatsberichte, wie im vergangenen, so auch in diesem Jahre, soweit zulässig, in extenso publiziert wurden. Jeweilen nach Jahresschluß sind Sonderausgaben derselben veranstaltet und unentgeltlich an die Gesandtschaften und Konsulate, an die Handelsschulen, industrielle Interessenverbände u. s. w. abgegeben worden.

Im Berichtsjahr ist sodann ein neuer Vertrag mit der Druckerei auf vereinfachter Basis und mit einiger Preisreduktion abgeschlossen worden.

V. Handelsreisende.

Finanzielles. Die Einnahmen an Patenttaxen betragen **Fr. 313,350**, oder Fr. 16,830 mehr als im Vorjahre (1898: Franken 296,520; 1897: Fr. 262,910; 1896: 234,350; 1895: 221,700; 1894: 209,200; 1893, erstes Jahr: 310,650, inbegriffen Fr. 75,600 Ausnahmetaxen). Daran haben schweizerische Reisende bezahlt Fr. 291,100 (1898: 274,350), ausländische Fr. 20,250, (1898: 19,400) und zur nachträglichen Entrichtung umgangener Taxen verurteilte Reisende Fr. 2000 (1898: Fr. 2770).

Die Gesamtrechnung stellt sich wie folgt:

Bruttoeinnahmen	Fr. 313,350
Kantonale Bezugsgebühr, 4 %/o	„ 12,534
	<hr/>
	Fr. 300,816
Kosten der Formulare und Porti	Fr. 1476. 40
Verzeichnisse der taxpflichtigen Handelsreisenden, der Bestrafungen u. s. w.	„ 2319. 60
Rückvergütung einer irrtümlich erhobenen Taxe an den Kanton Neuenburg	„ 150. —
	<hr/>
	„ 3,946
Unter die Kantone nach der Bevölkerungszahl zu verteilende Summe	<hr/> Fr. 296,870

Die Abrechnung mit den Kantonen gestaltet sich wie folgt:

	Taxkarten.	Taxen.	Betreffnis nach d. Bevölkerung.	Bezugs- gebühr.	Total		
					1899.	1898.	1897.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	439	60,050	34,307. 35	2,402. —	36,709. 35	34,815. 50	30,794. 25
Bern	372	53,100	54,604. 95	2,124. —	56,728. 95	53,926. 80	47,602. 55
Luzern	94	13,200	13,772. 35	528. —	14,300. 35	13,585. 55	11,954. 30
Uri	4	600	1,755. —	24. —	1,779. —	1,688. 20	1,491. 40
Schwyz	32	4,700	5,118. 55	188. —	5,306. 55	5,031. 65	4,473. 15
Obwalden	1	150	1,530. 55	6. —	1,536. 55	1,457. 35	1,296. 95
Nidwalden	7	1,000	1,275. 70	40. —	1,315. 70	1,239. 70	1,086. 95
Glarus	29	4,200	3,441. 55	168. —	3,609. 55	3,459. 45	3,097. 30
Zug	12	1,700	2,343. 10	68. —	2,411. 10	2,303. 85	2,053. 10
Freiburg	42	6,100	12,123. 55	244. —	12,367. 55	11,732. 10	10,372. 15
Solothurn	65	9,800	8,711. 60	392. —	9,103. 60	8,600. 75	7,593. 65
Basel-Stadt	154	21,450	7,503. 65	858. —	8,361. 65	7,802. 25	6,815. 65
Basel-Land	16	2,400	6,302. 25	96. —	6,398. 25	6,070. 10	5,382. 90
Schaffhausen	16	2,400	3,844. 25	96. —	3,940. 25	3,795. 35	3,345. 40
Appenzell A.-Rh.	11	1,550	5,505. 35	62. —	5,567. 35	5,280. 45	4,691. 95
Appenzell I.-Rh.	—	—	1,311. 30	—	1,311. 30	1,249. 45	1,112. 85
St. Gallen	200	28,000	23,215. 80	1,120. —	24,335. 80	22,968. 25	20,406. 40
Graubünden	72	10,800	9,646. 50	432. —	10,078. 50	9,555. 30	8,510. 60
Aargau	126	18,050	19,696. —	722. —	20,418. —	19,368. 60	17,151. 40
Thurgau	80	11,500	10,650. 55	460. —	11,110. 55	10,543. 35	9,345. 50
Tessin	18	2,450	12,896. 40	98. —	12,994. 40	12,318. 95	10,917. 95
Waadt	157	22,800	25,197. 90	912. —	26,109. 90	24,707. 75	21,972. 45
Wallis	6	850	10,376. 55	34. —	10,410. 55	9,893. 55	8,746. 45
Neuenburg	170	24,550	11,004. 15	982. —	11,986. 15	11,376. 60	10,208. 30
Genf	91	11,950	10,735. 10	478. —	11,213. 10	10,595. 50	9,326. 45
Total	2214	313,350	296,870. —	12,534. —	309,404. —	293,366. 35	259,750. —
Kosten der Ausweiskarten, der Abrechnungsformulare, der Verzeichnisse der Namen der taxpflichtigen Reisenden, der Bestraften; Rückvergütung einer irrtümlich erhobenen Taxe an den Kanton Neuenburg u. s. w.					3,946. —	3,153. 65	3,160. —
Total					313,350. —	296,520. —	262,910. —

Statistik. Im ganzen wurden **24,256** Ausweiskarten ausgestellt (1898: 22,235; 1897: 20,540); davon sind 22,042 Gratis- und 2214 Taxkarten (1898: 2078; 1897: 1861). Von den Taxkarten lauten 1285 auf den Namen eines einzelnen Reisenden, 929 sind kollektiv (eine Karte für mehrere Reisende). Auf schweizerische Reisende entfallen 2061 Taxkarten (1184 einzelne, 877 kollektiv), auf ausländische 153 (101 einzelne, 52 kollektiv).

Die Zahl der Reisenden beläuft sich auf 25,697 (1898: 23,585; 1897: 21,727). 20,065 Reisende (1898: 18,281) vertreten schweizerische, 5632 (1898: 5304) ausländische Häuser. Die ausländischen Reisenden verteilen sich auf die verschiedenen Länder wie folgt: Deutschland 3828 (im Vorjahre 3505), Frankreich 1176 (1178), Italien 350 (344), Österreich-Ungarn 173 (150), Belgien 44 (41), England 28 (49), Holland 18 (18), Spanien 8 (17), Luxemburg 5 (2), Schweden 1, Vereinigte Staaten 1.

Bezüglich der Branchen verweisen wir auf die nachfolgende Zusammenstellung. Wie bisher sind die Nahrungs- und Genußmittel mit 8020 schweizerischen Reisenden (Wein 3533, im Vorjahre 3457), dann die Textilwaren mit 3950 (3819) am stärksten vertreten.

Geschäftszweige.	Inländische.	Zahl der Reisenden:			Total.	
		Ausländische.		1899.	1898.	1897.
		Total.	Deutschland.			
Textilindustrie	3,950	1607	1153	5,557	5,301	4,865
Maschinenindustrie	696	132	107	828	724	609
Metallindustrie	1,082	638	530	1,720	1,609	1,429
Bijouterie, Uhren und Uhrenfournituren	410	199	130	609	613	632
Kurzwaren	420	238	186	658	646	680
Nahrungs- und Genußmittel	8,020	672	258	8,692	8,254	7,482
Fettwaren	189	44	15	233	198	404
Leder, Leder- und Schuhwaren	459	314	208	773	722	651
Glasindustrie	115	65	40	180	209	258
Litterarische u. Kunstgegenstände, Papier etc.	1,299	594	437	1,893	1,782	1,638
Thon-, Cement- und Steinindustrie	461	133	75	594	468	339
Chemikalien, Drogen, Parfumerien, Farb- waren	879	374	246	1,253	1,192	833
Holz- und Holzwaren	422	217	172	639	591	634
Abfälle und Düngstoffe	122	5	2	127	116	46
Kautschukwaren	56	67	58	123	128	141
Stroh-, Rohr- und Bastwaren	78	28	16	106	116	102
Agenturen	451	49	14	500	388	592
Verschiedenes	956	256	181	1,212	528	392
	20,065	5632	3828	25,697	23,585	21,727
1898	18,281	5304	3505	23,585		
	+ 1,784	+ 328	+ 323	+ 2,112		

Die Bewilligung, Waren mit sich zu führen, ist 126 Handelshäusern erteilt worden (1898: 131; 1897: 130). Unter den mitgeführten Artikeln sind vertreten: Uhren (46 Bewilligungen), Mode- und Pelzwaren (33), Gold- und Silberwaren (21), Diamanten und Edelsteine (15).

Rechtliches. Mit Eingabe vom 20. Februar 1899 hat der Centralverband schweizerischer Uhrmacher u. a. das Gesuch gestellt, der Bundesrat möchte:

1. Der Bundesversammlung eine Revision des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892 in dem Sinne beantragen, daß die Ausübung des Gewerbes der Handelsreisenden bei Privaten auf Grund der Taxkarten (Art. 2 des citierten Gesetzes) gänzlich verboten, eventuell analogen Bestimmungen unterstellt werde, wie solche in mehreren Kantonen für den patentpflichtigen Hausierverkehr Geltung haben;

2. Durch beförderliches Rundschreiben die kantonalen Abgabestellen für die Verabfolgung von Ausweiskarten anweisen, keine Taxkarten mehr für Reisende auszustellen, welche bei Privaten Bestellungen auf mitgeführte Waren aufnehmen wollen.

Wir haben auf diese Eingabe folgendes erwiedert:

Ad 1. Ein gänzlich Verbot der Ausübung des Gewerbes der Handelsreisenden bei Privaten, wie es in erster Linie gewünscht wird, wäre mit der Bundesverfassung unvereinbar, da in Art. 31 die Freiheit des Handels und der Gewerbe gewährleistet ist. Nur Verfügungen über „Ausübung“ von Handel und Gewerbe und über „Besteuerung“ des Gewerbebetriebes sind vorgesehen.

Der Bundesrat wird mit Hülfe der Kantonsregierungen, sowie der Handels-, Industrie- und Gewerbevereine untersuchen, ob und inwieweit das in zweiter Linie formulierte Gesuch, das Aufsuchen von Bestellungen bei Privaten, analogen Bestimmungen zu unterstellen, wie solche in mehreren Kantonen für den Hausierverkehr Geltung haben, zu befürworten sei.

(Diese Untersuchung ist noch nicht völlig abgeschlossen.)

Ad 2. Nach dem Sinn und Geiste des Bundesgesetzes über die Patenttaxen der Handelsreisenden ist es jetzt schon unstatthaft, Taxkarten an Reisende abzugeben, die gewisse Artikel, z. B. Wanduhren, Spiegel, Bilder, nicht nur als Muster, sondern als Ware mit sich führen, um sie den Käufern sofort zu übergeben oder aus provisorischen Niederlagen zuzuschicken. Am Fuße der Taxkarte ist denn auch in den drei Landessprachen die Bemerkung ange-

bracht: „Diese Karte berechtigt nicht zum Mitführen von Waren.“ Letzteres kann laut Art. 1 desselben Gesetzes nur Handelsreisenden bewilligt werden, die ausschließlich mit Wiederverkäufern und Gewerbetreibenden in Verkehr treten. Es kommen hierfür hauptsächlich Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren und andere Artikel in Betracht, auf die Bestellungen nicht durchwegs mit Mustern aufgenommen werden können. In allen andern Fällen des Mitführens von Waren kommen die kantonalen Hausiergesetze in Anwendung.

Mit Kreisschreiben vom 24. Januar und 10. Februar 1894 sind sämtliche Kantonsregierungen von unserem Handelsdepartemente ersucht worden, die Anordnung zu treffen, daß demselben alle wegen Übertretung des Patenttaxengesetzes erlassenen Strafurteile und Bußenerkenntnisse eingesandt werden. Das Departement bezweckte mit dieser Maßnahme sich darüber zu orientieren, wie in den Kantonen die Strafbestimmungen des Art. 8 jenes Bundesgesetzes angewandt werden. Dasselbe behielt sich jedoch vor, falls sich erhebliche Divergenzen in der kantonalen Rechtsprechung geltend machen sollten, uns zu beantragen, von dem uns nach den Bestimmungen der Art. 155 und 161 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege zustehenden Rechtsmittel der Kassation Gebrauch zu machen.

Dieser Fall lag nun bezüglich der Auslegung des in Art. 1 des Patenttaxengesetzes enthaltenen Begriffs der „Verwendung einer Ware im Gewerbe“ vor, indem uns ein Urteil eines kantonalen Gerichtes zur Kenntnis gebracht wurde, das der bisherigen letztinstanzlichen Gerichtspraxis mehrerer anderer Kantone zuwiderläuft.

Es erscheint unzulässig, daß, gestützt auf das gleiche Bundesgesetz, und bei gleichem Thatbestande, in einem Kanton freigesprochen, im andern zu empfindlichen Geldbußen verurteilt wird. Auf der andern Seite setzt die Herbeiführung einer einheitlichen Praxis die Einsendung sämtlicher Urteile an die zur Ergreifung der Kassationsbeschwerde kompetente Behörde voraus. Da nun aber dem erwähnten Ersuchen unseres Handelsdepartementes nur von einem Teil der Gerichte Folge gegeben wurde, so haben wir, in Anwendung von Art. 155 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, beschlossen, daß sämtliche wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden im Gebiete der Eidgenossenschaft ergohenden Gerichtsurteile, Strafbescide von Verwaltungsbehörden

und Entscheide von Überweisungsbehörden durch die Kantonsregierungen sofort nach deren Erlaß unserem Handelsdepartemente unentgeltlich einzusenden sind, damit wir in Zukunft, wenn Divergenzen von grundsätzlicher Bedeutung zu Tage treten, einen Entscheid des Bundesgerichtes provozieren können.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses dauert vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1904.

VI. Bureau für Gold- und Silberwaren.

a. Kontrolle der Gold- und Silberwaren.

Kontrollämter und Vollziehung des Gesetzes. Aus den nachstehenden statistischen Angaben, welche auf Grund der von den 13 Kontrollämtern, über welche sich unsere Oberaufsicht erstreckt, eingelangten vierteljährlichen Berichten aufgestellt wurden, läßt sich folgern, daß die Uhrenindustrie in unserm Lande in stetig fortschreitender erfreulicher Entwicklung begriffen ist.

Die Einnahmen der Kontrollämter erreichten im Berichtsjahre die Summe von Fr. 348,842. 10; die Ausgaben beliefen sich auf Fr. 203,503. 55; es ergibt sich somit ein Einnahmen-Überschuß von Fr. 145,338. 55. In diesen Angaben, wie in der nachfolgenden Zusammenstellung figurieren nur die aus dem Geschäftsbetrieb der Kontrollämter sich ergebenden Rechnungsposten; die Zinsen von angelegten Kapitalien und der Reservefonds, sowie die für Subventionen verausgabten Beträge etc. sind Gegenstand einer besondern Rechnungsführung.

**Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kontrollämter
im Jahre 1899.**

Ämter.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen- überschuss.
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Biel	47,371. 40	26,269. 90	21,101. 50
2. Chaux-de-Fonds .	101,824. 10	57,692. —	44,132. 10
3. Delsberg	8,205. 80	6,810. —	1,395. 80
4. Fleurier	14,036. —	6,758. 50	7,277. 50
5. Genf	14,393. 95	10,251. 45	4,142. 50
6. Grenchen	31,665. 45	15,566. 90	16,098. 55
7. Locle	21,095. 70	9,563. 85	11,531. 85
8. Neuenburg	3,196. 45	3,289. 90	*) 93. 45
9. Noirmont	26,286. 90	16,255. 45	10,031. 45
10. Pruntrut	24,772. 20	14,969. 80	9,802. 40
11. St. Immer	19,354. 65	12,919. 70	6,434. 95
12. Schaffhausen . .	10,962. 25	10,108. 65	853. 60
13. Tramlingen . . .	25,677. 25	13,047. 45	12,629. 80
Total	348,842. 10	203,503. 55	145,338. 55

*) Deficit Fr. 93. 45 von der Gemeinde Neuenburg ausgeglichen.

Gestützt auf die in der Vollziehungsverordnung enthaltenen Bestimmungen haben wir darüber gewacht, daß die Überschüsse dazu verwendet wurden, die normale Entwicklung der Kontrollämter, hinsichtlich des mit dem Dienst betrauten Personals sowohl, als auch bezüglich der innern Einrichtung der Laboratorien, zu sichern; darüber hinausgehende Beträge wurden in Form von Subventionen gewerblichen Unterrichtsanstalten oder gemeinnützigen Werken zugewendet.

Vergleichende Übersicht der seit Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. von 1882 bis 1899, von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren vorgenommenen Stempelungen und Proben.

Jahr.	Gestempelte goldene u. silberne Uhrgehäuse.	Gestempelte Bijouterie- und Silberwaren.	Proben von Gold- und Silberbarren.
	*) Stück.	Stück.	Anzahl.
1882	911,307	48,549	11,435
1883	1,101,055	45,653	10,738
1884	1,174,726	52,994	13,052
1885	1,021,831	42,553	14,259
1886	1,289,631	35,472	14,616
1887	1,547,942	36,891	15,156
1888	1,941,274	40,912	14,369
1889	2,502,619	41,917	14,605
1890	2,617,414	37,725	15,142
1891	2,283,130	36,851	15,043
1892	2,148,529	40,639	14,261
1893	2,364,068	35,752	15,249
1894	2,439,947	38,772	14,930
1895	2,564,000	32,505	14,146
1896	3,274,743	36,887	15,978
1897	3,372,702	36,795	15,957
1898	3,570,229	40,866	17,787
1899	3,684,557	71,427	18,761

*) Etwa $\frac{1}{3}$ dieser Ziffern entfällt auf goldene und $\frac{2}{3}$ auf silberne Gehäuse.

Wir lassen vorstehend die detaillierte Statistik der Operationen in den verschiedenen Kontrollämtern in den Jahren 1898 und 1899 folgen.

Die Thatsache, daß sich das mittlere Gewicht der Uhrgehäuse im Berichtsjahre gegenüber früher etwas erhöht hat, verbunden mit der größern Zahl der gestempelten Gehäuse bedingte einen Mehrverbrauch von Edelmetallen, und zwar für Gold von etwa 2 Millionen und für Silber von cirka 100,000 Franken, was den Gesamtwert der im Laufe des Jahres verwendeten Edelmetalle auf 42—43 Millionen Franken steigert, wovon auf Gold 35—36 Millionen und auf Silber 7—8 Millionen entfallen.

Beeidigte Probierer und Personal der Kontrollämter. Es wurden dieses Jahr keine Prüfungen zur Erlangung des eidgenössischen Diploms für beeidigte Probierer abgehalten; wahrscheinlich werden solche im Jahre 1901 stattfinden; eine große Anzahl von Kandidaten haben sich bereits hierfür angemeldet. Das ständige Personal der Kontrollämter umfaßt derzeit 50 Personen, 29 Probierer und 21 Angestellte, welche sich auf die einzelnen Bureaux verteilen wie folgt: Biel 6, Chaux-de-Fonds 9, Delsberg 2, Fleurier 3, Genf 3, Grenchen (Solothurn) 4, Locle 2, Neuenburg 1, Noirmont 5, Pruntrut 4, St. Immer 4, Schaffhausen 3 und Tramlingen 4. In diesen Angaben sind 3 Probierer-Kandidaten inbegriffen, während 5 unbesoldete Lehrlinge nicht mit eingerechnet wurden.

Beschlüsse und Instruktionen. Wie jedes Jahr kamen wir zu wiederholten Malen in den Fall, neue Genres von Waren zu prüfen oder neue Verfügungen zu treffen hinsichtlich der Zulassung von Uhrgehäusen zur Kontrollierung. Mehrere neue, teilweise aus Platin angefertigte Genres wurden als kontrollierbar erklärt.

Die zur Kontrollierung gelangenden Gold- und Silberwaren müssen laut Vollziehungsverordnung mit dem Zeichen des Fabrikanten versehen sein, welches auf die Metallplatte des die Stempelung vornehmenden Kontrollamtes aufgedrückt wird; wir haben nun verfügt, daß diese Deponierung des Fabrikzeichens seitens der ausländischen Fabrikanten direkt in Bern zu erfolgen habe. Wir erreichten damit die bezweckte unmittelbare Überwachung, indem wir zugleich für die betreffenden Fabrikanten eine Vereinfachung der zu beobachtenden Formalitäten erzielten. Bis jetzt sind uns etwa 15 solcher Fabrikzeichen zugegangen, welche zur Kenntnis aller Kontrollämter gebracht wurden und sämtlich von deutschen Bijouterie- und Silberwaren-Fabrikanten herrühren (aus Pforzheim, Schwäbisch-Gmünd und Hanau a./M.). Diese Fabrikzeichen müssen auch auf diejenigen nicht amtlich kontrollierten Artikel, welche mit einer Feingehaltsbezeichnung versehen sind, aufgedrückt werden.

Gesetzesübertretungen, revidierte Proben. Die Zahl der auf dem Gebiete der Uhrenindustrie konstatierten Gesetzesübertretungen war dieses Jahr verhältnismäßig nicht beträchtlich und bezog sich ausschließlich auf silberne, die Bezeichnung „Silber“ nicht tragende Gehäuse, welche nach ihrer Kontrollierung vergoldet wurden, und auf Gehäuse amerikanischen Ursprungs, deren wirklicher Feingehalt bedeutend unter dem angegebenen stand, oder die, obgleich bloß goldplattiert, Feingehaltsbezeichnungen trugen. Dagegen ist die Zahl der Gesetzesübertretungen auf dem Gebiet der Bijouterie- und Silberwaren sehr groß. Wie schon aus unserem letzten Jahresbericht ersichtlich, gelangten zu Anfang Januar des Berichtsjahres mehr als 2000 Kreisschreiben zur Versendung an die verschiedenen Verkaufsgeschäfte von Gold- und Silberwaren, um den Inhabern derselben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren in Erinnerung zu bringen. Eine daraufhin in vielen Geschäften vorgenommene Inspektion hatte zur Folge, daß beträchtliche Quantitäten von Waren fremder Provenienz von den Verkäufern den Kontrollämtern, besonders demjenigen in Schaffhausen, zur Kontrollierung überwiesen wurden. Die Ergebnisse der an den eingesandten Gegenständen vorgenommenen Proben waren derart, daß wir von allen uns durch das Gesetz zustehenden Kompetenzen Gebrauch machen mußten, um einen Rückgang der vielen Übertretungen zu bewirken.

Wie immer, wurden auch im Berichtsjahr die Resultate von amtlichen Proben öfters bestritten und Gesuche um Nachproben an uns gerichtet. Alle diese Anstände konnten zu gunsten der Kontrollämter erledigt werden.

B. Aufsicht über den Handel mit Gold- und Silberabfällen.

Industrielle, welche berechtigt sind, Gold- und Silberabfälle anzukaufen, zu schmelzen oder zu probieren. Am 31. Dezember 1898 betrug die Zahl der gesetzlich autorisierten Käufer, Schmelzer und Probierer 87

Im Laufe des Jahres 1899 haben wir das durch Art. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Suchenregister 2 neuen Gesuchstellern abgeliefert, so daß sich die Zahl der Industriellen, welche im Besitz des Registers sind, auf . . 89 beläuft.

Von dieser Zahl müssen die während des Jahres wegen Verzicht oder Streichung zurückgezogenen Ermächtigungen, nämlich	9
abgezogen werden, so daß auf Ende 1899	80
Industrielle verbleiben, die dem Gesetze unterstellt sind.	

Dieselben verteilen sich in folgender Weise auf die einzelnen Kantone: Neuenburg 48, Bern 18, Genf 7, Solothurn 2, Zürich 1, Basel 1, Schaffhausen 2, Waadt 1.

Es sind im Jahre 1899 222 Souchenregister, 16,700 Legitimationskarten und 100 Vorweisungsscheine abgegeben worden.

Übersicht der Operationen. Die Zahl der im Jahre 1898 vollzogenen Käufe, Einschmelzungen und Proben (ein- und ausgegangene Bordereaux) beläuft sich auf **22,384**. Die von den Käufern für die Abfälle bezahlte Summe erreicht ein Total von **Fr. 3,991,255. 15**, was gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung von Fr. 290,137. 15 ausmacht.

Die Zahl der den Verkäufern von Abfällen eröffneten Conti betrug, auf Ende Dezember 1898, 9113. Im Laufe des Jahres stieg die Zahl derselben auf 9671, also um 558. Infolge einer zu Ende des Berichtsjahres durchgeführten Ausscheidung derjenigen Personen, welche aus dem einen oder andern Grunde im Laufe des Jahres keine Operationen vornahmen, wurde die Zahl der eröffneten Conti für Ende Dezember 1899 auf 3456 reduziert, welche Zahl genau mit derjenigen der Personen übereinstimmt, die während des Berichtsjahres Operationen vorgenommen haben.

**Übersicht der im Jahre 1899 kontrollierten Käufe,
Einschmelzungen und Proben von Gold- und Silberabfällen.**

Kreise.	Käufer, Schmelzer und Probierer (am 31. Dez. 1899).	Bordereaux.	Eröffnete Conti bis 31. Dezember 1899.	Abfälle (bezahlter Wert).		In % des Wertes.
				Fr.	Rp.	
1. Biel	6	3,383	431	687,790	80	17,2
2. Chaux-de-Fonds	25	10,708	1,153	2,065,047	15	51,8
3. Delsberg	3	137	44	26,457	45	0,6
4. Fleurier	9	312	60	28,258	—	0,7
5. Genf	7	1,110	296	256,673	80	6,4
6. Grenchen	2	260	89	19,165	35	0,5
7. Locle	9	2,087	363	423,859	45	10,6
8. Neuenburg	6	238	54	27,083	70	0,7
9. Noirmont	3	533	149	61,323	20	1,5
10. Pruntrut	2	1,270	290	77,630	05	1,9
11. St. Immer	4	1,194	276	232,022	70	5,8
12. Schaffhausen	3	105	33	36,119	10	1,0
13. Tramlingen	1	1,047	218	49,824	40	1,3
Am 31. Dezember 1899	80	22,384	3,456	3,991,255	15	100
Am 31. Dezember 1898	87	22,850	9,113	3,701,118	—	—
Vermehrung 1899	—	—	—	290,137	15	—
Verminderung 1899	7	466	5,637	—	—	—

Ein Bild der seit Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den Handel mit Gold- und Silberabfällen vorgenommenen Operationen gewährt folgende Übersicht:

Jahr.	Käufer, Schmelzer und Probierer.	Bordereaux.	Abfälle (bezahlter Wert).	
	Anzahl.	Anzahl.	Fr.	Cts.
1887	79	26,514	2,729,322	20
1888	87	28,077	3,302,417	60
1889	88	28,075	3,757,130	50
1890	89	29,352	4,225,485	55
1891	91	28,707	3,867,443	60
1892	91	26,816	3,089,306	20
1893	94	25,622	3,130,044	15
1894	94	24,244	2,969,256	80
1895	96	23,052	3,052,933	50
1896	91	23,421	3,669,629	65
1897	92	22,788	3,638,506	20
1898	87	22,850	3,701,118	—
1899	80	22,384	3,991,255	15

II. Abteilung.

Industrie.

I. Allgemeines.

Im Berichtsjahre kam das Traktandum Gewerbezahlung und Gewerbeenquete zur vorläufigen Erledigung. Das Industrie-departement hatte sich mit ihm im wesentlichen nur noch insoweit zu befassen, als es die Vorstände des schweizerischen Gewerbevereins, des schweizerischen Handels- und Industrievereins und des schweizerischen Arbeiterbundes mit Schreiben vom 21. April anfragte, ob sie mit einem von dritter Seite gemachten Vorschlage, statt der ursprünglich vorgesehenen probeweisen (1899) und definitiven (nach 1900) Enquete eine einzige reduzierte Erhebung im Jahre 1899 vorzunehmen, einverstanden seien. Die beiden

erstgenannten Verbände antworteten verneinend, der letztgenannte bejahend; die Akten fanden Verwendung zur Information der ständerätlichen Kommission. Zur Sache selbst beschlossen die Räte am 13./30. Juni, auf unseren Beschlussesentwurf vom 29. November 1898 nicht einzutreten.

Über die Erledigung des im letzten Geschäftsbericht erwähnten Postulats vom 1. Juli 1898 verweisen wir auf unseren Bericht an die Bundesversammlung vom 21. November 1899 (Bundesbl. V, 561), „betreffend die Revision der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung (Postulat vom 1. Juli 1898)“.

Anschließend an die Mitteilungen vorangehender Geschäftsberichte erwähnen wir, daß der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins in vorläufiger Beantwortung eines Kreisschreibens des Industriedepartements vom 30. November 1894 (Bundesbl. IV, 269) ein vom 20. März 1899 datiertes Gutachten über „Sparzwang, Arbeitslosenstatistik und Arbeitsnachweis“ eingesandt hat, mit dem Vorbehalt, uns seiner Zeit auch die Ansichten der Sektionen über dieses Gutachten mitzuteilen. Ebenso übermittelte Herr Dr. N. Wassilieff seine Broschüre über „Ein kommunales Arbeitsamt“ mit Schreiben vom 24. November zur Berücksichtigung. In Bestätigung unserer früheren Äußerungen bemerken wir, daß wir auch jetzt noch die Behandlung des Postulats vom 12./26. Juni 1894 betreffend Arbeitsnachweis und Arbeitslosigkeit nicht an die Hand nehmen zu sollen glauben, da der Bund näher liegende sociale Aufgaben zu erfüllen hat.

Für das Jahr 1899 bewilligten wir dem schweizerischen elektrotechnischen Verein an die Kosten seines technischen Inspektorats für elektrische Starkstromanlagen einen Bundesbeitrag von 10,000 Fr. Die Beschlußfassung über die Beitragsleistung für spätere Jahre wurde davon abhängig gemacht, wie die Aufsicht über die Starkstromanlagen in einem zu erlassenden Bundesgesetze geordnet werde. Solange die Beitragsleistung des Bundes erfolgt, geschieht sie unter den Bedingungen, daß der Vorstand des Vereins der Bundesbehörde in technischen Fragen durch Begutachtung zur Verfügung stehe und sich mit den eidg. Fabrikinspektoren in Angelegenheiten des Arbeiterschutzes ins Einvernehmen setze. (3./10. Februar.)

Eine Kantonsregierung gelangte wiederholt an das Departement mit dem Gesuche, einem Komitee von Fabrikanten der Uhrenschalenbranche, welches die Entdeckung eines gewissen

geheimen Herstellungsverfahrens bezweckte, einen Bundesbeitrag zu bewilligen. Nach Anhörung des Vorstandes der Société inter-cantonale des industries du Jura, welcher sich gegen das Projekt aussprach, antwortete das Département, daß es sich z. Z. noch nicht entschließen könne, dem Bundesrat in dieser Angelegenheit einen Antrag vorzulegen. Die ganze Frage erscheine als eine zu wenig abgeklärte, da doch in den beteiligten Kreisen selbst sehr widersprechende Ansichten herrschen; auch bleibe das Bedenken bestehen, daß es nicht Sache des Bundes sei, an der Herbeiführung technischer Fortschritte irgend eines Industriezweiges finanziell sich zu beteiligen, und daß jedenfalls ein solches Eingreifen in der einen Richtung die schwerwiegendsten Konsequenzen in mancher andern zur Folge haben würde. Das Département müsse also der Kantonsregierung und dem Initiativkomitee anheim, das Gesuch allenfalls zu erneuern, wenn bestimmte Resultate vorliegen und ein allgemein gültiges Urteil erzielt worden sei. (21. November.)

Die wiederholt im Nationalrate gemachte Anregung betreffend Errichtung eines internationalen Amtes für Arbeiterschutz, welche von der Schweiz schon am Berliner Kongreß von 1890 erfolglos beantragt worden war, kam in den Parlamenten einiger Staaten zur Sprache. Das Industriedepartement ermangelte nicht, über den genauen Sachverhalt durch die betreffenden schweizerischen Gesandtschaften sich informieren zu lassen und Erkundigungen darüber einzuziehen, welche Meinung bei den Regierungen jener Staaten über die Angelegenheit und über die Eröffnung allfälliger Unterhandlungen bestehe. Nach den eingegangenen Berichten wird hier durch die Gründung eines internationalen Amtes ein Vorteil für den Staat nicht erblickt, da dieser selbst für die entsprechenden Publikationen Sorge; dort war man geneigt, auf vorläufig vertrauliche Besprechungen einzutreten; anderswo erklärte man, das Vorhandensein des Bedürfnisses einer solchen Gründung noch weniger als früher anerkennen zu können, da eine Reihe der in Betracht kommenden Staaten bereits eigene Arbeitsämter eingerichtet hätten u. s. w. Eine genügend breite Grundlage zu weiterem Vorgehen konnte einstweilen nicht gefunden werden; die Angelegenheit werden wir selbstverständlich im Auge behalten.

In Bezug auf unsern Bericht vom 28. April, „betreffend das Postulat Wullschleger (Lohn- und Anstellungsverhältnisse der im Dienste der Bundesverwaltung stehenden Arbeiter) vom 15. Oktober 1897“, verweisen wir auf Bundesbl. II, 621.

II. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

1. Unterstellung unter das Gesetz.

Im Jahre 1899 wurden dem Gesetze unterstellt und in das Verzeichnis der Fabriken eingetragen:

im I. Kreis	145	Etablissements	mit	1872	Arbeitern,
„ II. „	185	„	„	2490	„
„ III. „	123	„	„	2062	„
Zusammen	<u>453</u>	Etablissements	mit	<u>6424</u>	Arbeitern.

Vom genannten Verzeichnis wurden gestrichen:

im I. Kreis	103	Etablissements	mit	1839	Arbeitern,
„ II. „	62	„	„	989	„
„ III. „	97	„	„	1343	„
Zusammen	<u>262</u>	Etablissements	mit	<u>4171</u>	Arbeitern.

Die Zunahme beträgt:

im I. Kreis	42	Etablissements	mit	33	Arbeitern,
„ II. „	123	„	„	1501	„
„ III. „	26	„	„	719	„
Zusammen	<u>191</u>	Etablissements	mit	<u>2253</u>	Arbeitern.

Der Bestand der am 31. Dezember 1899 dem Gesetze unterstellten Etablissements beläuft sich auf 5917 mit 214,871 Arbeitern.

Firmenänderungen wurden eingetragen:

im I. Kreis	163
„ II. „	83
„ III. „	148
Zusammen		<u>394</u>

Die Zahl der gegen die Unterstellung unter das Gesetz erhobenen Rekurse und der eingereichten Gesuche um Streichung von der Fabrikliste betrug 13, wovon 8 gutgeheißen, 5 abgewiesen wurden.

Die Unterstellungspraxis weist keine Fälle von besonderer, grundsätzlicher Bedeutung auf. Erwähnt mag werden, daß ein Elektrizitätswerk die Anwendbarkeit des Gesetzes bestritt, weil von den 4 Arbeitern jeweilen nur 2 gleichzeitig beschäftigt werden; das berichterstattende Departement machte darauf aufmerksam, daß gemäß bisheriger Praxis bei der Berechnung der Arbeiterzahl sämtliche Personen, die in einem Etablissement beschäftigt werden, in Betracht gezogen werden, und daß es durchaus gleichgültig sei, ob die Arbeiter gleichzeitig zur Verwendung kommen oder sich gegenseitig ablösen. (3. August.)

Eine Kantonsregierung erklärte, daß sie von der Unterstellung einer gewissen Stickerie Umgang nehmen müsse, weil diese zufolge Benutzung einer Fädelmaschine nur 5 Arbeiter, nämlich 3 Sticker und 2 Fädlerinnen beschäftige. Das Industrie-departement beauftragte die Fabrikinspektoren mit der gemeinsamen Prüfung dieses Falles und seiner Konsequenzen. Die Erledigung ist noch nicht erfolgt.

2. Nacht-, Sonntags-, Hülfarbeit; Änderungen der Normalarbeitszeit

Unter den durch das Gesetz und die Verhältnisse jedes einzelnen Falles gebotenen Bedingungen wurde, nach vorangegangener Begutachtung durch Kantonsregierung und Fabrikinspektorat, bewilligt:

a. Nachtarbeit (Art. 13 des Gesetzes):

2 chemischen Fabriken, 2 Chokoladefabriken, 1 Eisfabrik, 1 Sodorfabrik (Verlängerung einer früheren Bewilligung), 1 Seifenfabrik (für 1 Jahr), 1 Ziegelei (für die Trockenanlage), 1 Emaillierwerk, 1 Färberei (für die Überwachung der Maschinenanlage), 1 Kunstseidefabrik, 1 Maschinenfabrik (Verlängerung einer früheren Bewilligung).

b. Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 13 und 14):

1 elektro-chemischen Fabrik, 1 Calciumcarbidfabrik, 1 Aluminiumfabrik (für die Erzeugung von Natriummetall), 1 Ziegelei (für die Trockenanlage), 1 Zuckerfabrik, 1 Bierbrauerei (für die Eismaschine), 1 Zeitungsdruckerei (Übertragung einer früheren Bewilligung).

c. Sonntagsarbeit (Art. 14):

1 Eisenbahnreparaturwerkstätte, 1 Malzfabrik (Verlängerung einer frühern Bewilligung).

d. Hilfsarbeit (Art. 12):

1 Ziegelei (für die Beschickung des Brennofens), 1 Feilenfabrik (für 1 Jahr).

e. Schichtenweise Arbeit über Mittag:

2 Baumwollwebereien (provisorisch für die Schlichtmaschine), 1 Rotfärberei.

f. Verschiebung der Mittagspause:

2 Zeitungsdruckereien.

Abgewiesen wurden die Gesuche seitens 1 Cementfabrik betr. Nachtarbeit (für die Flugbahn), 1 Ziegelei betr. Hilfsarbeit (für Reinigungsvorkehren), 1 Holzwarenfabrik betr. Nachtarbeit, 1 Torfstreifefabrik betr. Sonntagsarbeit, 1 Seifenfabrik und 1 Zeitungsdruckerei betr. Verlängerung früherer Bewilligungen für Nachtarbeit.

Einem Sägebesitzer wurde die Bewilligung zur Nachtarbeit, gestützt auf Art. II, Ziff. 5, des Bundesratsbeschlusses betreffend Nacht- und Sonntagsarbeit (A. S. n. F. XIII, 259), wegen beharrlicher Mißachtung aller fabrikgesetzlichen Vorschriften auf unbestimmte Zeit entzogen.

Eine Klage wegen unbefugter Sonntagsarbeit in einer Mühle führte zur Konstatierung der Thatsache, daß der Regierungskommissär mündlich und ohne zureichenden Grund eine Bewilligung zur Vornahme der Arbeit erteilt hatte. Die zuständige kantonale Behörde wurde eingeladen, die Regierungsstatthalter zu strengerer Vollziehung des Gesetzes anzuhalten, und sie anzuweisen, die Sonntagsarbeit nur ausnahmsweise und in Notfällen, sowie nur schriftlich zu gestatten. (21. Februar.)

Mit Schreiben vom 8. Juni ersuchte der bernische Arbeitersekretär, Herr Dr. N. Wassilieff, das Departement, es möchte gegen die in Mühlen herrschende Gewohnheit, die nämlichen Personen jahrelang als Nachtschaffer zu verwenden, einschreiten. Das Industriedepartement antwortete am 12. Juni, daß keine gesetzliche Vorschrift bestehe, welche die dauernde Verwendung desselben Arbeiters zur Nachtarbeit verbiete, und die Bundesbehörde

sei daher kaum in der Lage, hier z. Z. Remedur zu schaffen; dagegen werde das Departement nicht unterlassen, die Frage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und es habe den Fabrikinspektoren in diesem Sinne die nötigen Instruktionen erteilt. Der gemeinsame Bericht der Fabrikinspektoren, vom 5. Juli, kam zum Schlusse, es sei der Beschwerde des bernischen Arbeitersekretärs z. Z. keine weitere Folge zu geben, und das Departement teilte dem letztern am 14. Juli unter Zustellung des Berichtes mit, daß es dessen Schlußfolgerung gutgeheißen habe. Herr Wassilieff ersuchte sodann mit Schreiben vom 25. September unter Einsendung seiner Broschüre „Nachtschaffer in den schweizerischen Mühlen“ um Wiedererwägung der Angelegenheit.

Ein neuerdings veranlaßter Kollektivbericht der Fabrikinspektoren, vom 21. November, gelangte unter ausführlicher Begründung zum Antrag auf Ablehnung auch dieses Gesuches, und das Departement eröffnete am 30. November dem Gesuchsteller unter Hinweis auf diesen Bericht, daß es auf seinem Standpunkt ebenfalls beharre, sich vorbehaltend, bei einer Revision des Fabrikgesetzes auf die Angelegenheit zurückzukommen.

In Bezug auf unsern Beschluß vom 27. Dezember betreffend Aufhebung einer Bewilligung für Hilfsarbeit gewisser Ziegeleiarbeiter verweisen wir auf Bundesbl. V, 1080.

3. Fabrikinspektorat.

Die Zahl der von den 9 inspizierenden Beamten vorgenommenen Fabrikbesuche betrug:

im	I. Kreise	2209
„	II. „	2062
„	III. „	2560
	Zusammen		<u>6831</u>

(1898: 6413), 914 mehr, als dem Gesetz Etablissements unterstellt sind.

Im Auftrage des Departements unternahm Herr Dr. H. Wegmann, Adjunkt I. Kl. des Fabrikinspektorats I, eine Studienreise nach dem Großherzogtum Baden und dem Elsaß, welche wiederum mannigfaltigen Anlaß zu Anregung und Belehrung bot.

Zur Behandlung wichtigerer Fragen und zur gemeinschaftlichen Erledigung der vom Departement erhaltenen Aufträge traten die Inspektoren zu 4 Plenarkonferenzen zusammen, an denen das Departement jeweilen mitwirkte.

4. Verschiedenes.

a. In Bezug auf unsern Beschluß vom 12. Mai betreffend die Beschwerde über Erstellung von Schweinestallungen in der Nähe einer Fabrik verweisen wir auf Bundesbl. III, 86.

b. In Bezug auf unsern Beschluß vom 7. September betreffend die Ausbezahlung tessinischer Arbeiter in ungesetzlichen Münzsorten verweisen wir auf Bundesbl. IV, 645.

Bereits am 6. September hatte der tessinische Staatsrat ein Verbot betreffend die Auszahlung der Fabrikarbeiter in italienischem Papiergeld erlassen.

Mehrere Industrielle beschwerten sich über diese Verfügungen, und die zuständige Regierungsdirektion ersuchte das Industrie-departement um Wegleitung. Letzteres antwortete, daß Art. 10, Abs. 1, des Gesetzes strenge Anwendung finden müsse, welches auch die entgegenstehenden Schwierigkeiten seien; es sei Sache der Fabrikanten, die geeigneten Mittel und Wege zu finden, um ihrer Verpflichtung nachzukommen, und das Departement habe sich nicht mit den Wechsel- und Agiofragen zu befassen. (21. September.)

Ein Spinnereieinhaber wandte sich direkt an das Industrie-departement mit dem Gesuche um Unterstützung einer behufs Beschaffung des mangelnden gesetzlichen Bargeldes zu gründenden Kasse. Auch ihm mußte eine abschlägige Antwort erteilt werden. (4. Oktober.)

c. In der Angelegenheit betreffend Desinfektion der importierten Pferdehaare ging das Gutachten (16. Mai) ein, von dem im letzten Geschäftsberichte (4. e) die Rede war; seine Schlußfolgerung ging dahin, es möchte für die Ausführung von Versuchen zum Zwecke der Konstruktion eines Desinfektionsapparates ein Kredit bewilligt werden. Im Einverständnis mit einer Vernehmlassung des Fabrikinspektorats, vom 22. November, beschloß jedoch das Departement, die Angelegenheit aus folgenden Gründen fallen zu lassen: Es ist ja möglich, daß die beauftragten Versuche die Konstruktion eines für die Pferdehaardesinfektion geeigneten Apparates ergeben werden. Aber nachher würde sofort die Frage entstehen, wie nun diese Desinfektion ins Leben gerufen werden könnte. Zugegeben ist allseitig, daß die wenigen Fabrikanten der Pferdehaarverarbeitung die Kosten der Aufstellung und Einrichtung rationeller Desinfektionsstationen an der Grenze oder im eigenen Geschäfte nicht zu bestreiten vermöchten. Es würde also wohl niemand übrig bleiben, um sie zu übernehmen, als der Bund. Für das Industriedepartement kommt, um

sich in dieser Richtung schlüssig zu machen, nur der fabrikpolizeiliche Standpunkt in Betracht; mit der allgemein-gesundheitspolizeilichen und der veterinär-polizeilichen Seite der Angelegenheit hat es sich nicht zu befassen. Und da mußte es nun konstatieren, daß es nach den Grundsätzen der Fabrikgesetzgebung nicht Sache des Bundes sei, Pflichten zu übernehmen, welche dem Arbeitgeber zufallen; die Beschaffung der Einrichtungen zur Verhütung von Berufskrankheiten und Unfällen liegt dem Arbeitgeber ob, und ein Abweichen von dieser Linie zu ungunsten des Bundes würde nicht nur eine verhängnisvolle Verschiebung der Verantwortlichkeit, sondern auch bedeutende finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen. Bei dieser Sachlage nahm daher das Departement davon Umgang, die Gewährung eines Kredits für Versuche zu veranlassen, da keine Aussicht bestand, das eventuelle Resultat dieser Versuche praktisch zu verwerten. (30. November.)

d. In der im letzten Geschäftsbericht unter Ziff. 4, litt. h, erwähnten Angelegenheit lief eine vom 1. Mai datierte, gedruckte Entgegnung des Centralvorstandes des schweizer. Gewerbevereins ein. Das Industriedepartement ließ es dabei bewenden, das Dokument den eidg. Fabrikinspektoren und dem schweizer. Arbeitersekretariat zu übermitteln.

e. Die Inhaber einer Seidenspinnerei rekurrirten gegen einen Beschluß des Staatsrates betreffend Beseitigung sanitärischer Übelstände in ihrem Geschäft; sie erklärten sich bereit, die ihnen gutschheinenden baulichen Verbesserungen vornehmen zu wollen, verwahrten sich aber gegen die getroffene Verfügung, weil sie zu weitgehend und zu kostspielig sei.

Wir konstatierten: Nachdem der Fabrikinspektor des II. Kreises bei seinen wiederholten Inspektionen in der betreffenden Fabrik immer wieder dieselben sanitärischen Übelstände vorgefunden hat, und nachdem auch die zum Mitbericht berufenen Inspektoren des I. und III. Kreises bei ihrer gemeinsamen Inspektion das Vorhandensein unhaltbarer Zustände bestätigten, liegt es in der Pflicht der mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden, derartigen Verhältnissen ein Ende zu machen; Art. 3, Abs. 3 und 4, des Gesetzes giebt ihnen hierzu ausdrücklich die Berechtigung. Die Fabrikinspektoren haben in ihrem gemeinsamen Gutachten den Weg vorgezeichnet, der ihres Erachtens auf Grund eingehender Prüfung einzuschlagen ist, um die gewünschten sanitärischen Verbesserungen herbeizuführen. Die Firmainhaber können aus demselben ersehen, welche bauliche und konstruktive Veränderungen

in ihrer Fabrik vorzunehmen sind, um ein günstiges Endresultat zu erzielen. Das Gutachten stimmt im allgemeinen mit dem Beschlusse des Staatsrates überein, und weicht nur bezüglich der Ausdehnung der baulichen Anforderungen einigermaßen ab; da letztere von ziemlich bedeutendem Umfange sind, ist es angezeigt, zu deren Durchführung eine Frist zu gewähren. Wir beschloßen daher, den Rekurs im Sinne der im Gutachten der Fabrikinspektoren enthaltenen Ausführungen abzuweisen und für die Durchführung der in der Fabrik erforderlichen Veränderungen eine Frist bis 1. April 1900 zu gewähren. (29. Juni.)

f. Eine Maschinenfabrik wurde durch richterliches Urteil bei der irrtümlich erfolgten Entlassung zweier Arbeiter behaftet und zur Auszahlung des Lohnes für die Kündigungsfrist verhalten. Ihrem Wunsche, sich über das Urteil auszusprechen, erklärte das Industriedepartement nicht nachkommen zu können; es stehe ihm nicht zu, der einen Partei gegenüber einen richterlichen Spruch zu kommentieren und die in Betracht fallenden Motive zu würdigen; die Natur und das bloß ausnahmsweise Vorkommen des Falles bestimme das Departement auch nicht, die gewünschten besondern Maßregeln allgemeiner Natur in Aussicht zu nehmen, bzw. dem Gesetzgeber vorzuschlagen; wenn einmal die Revision des Fabrikgesetzes an die Hand genommen werde, stehe es dem Fabrikanten immer noch frei, dann seinen Standpunkt zur Geltung zu bringen. (24. Oktober.)

g. In einem Civilprozeß berief sich der Kläger auf eine frühere Vernehmlassung der Parteien und auf ein Gutachten des Fabrikinspektors, und ersuchte um Edition dieser Akten. Wir wiesen das Gesuch ab, da nach konstanter Praxis Administrativakten in Angelegenheiten betreffend das Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken nicht ediert werden. (7. Juli.)

h. Einem Fabrikanten erteilte das Departement die Auskunft, daß die Kantonsregierung den von ihm gewünschten Zusatz zur Fabrikordnung, welcher eine gegenseitige Entschädigung im Betrage von zwei Wochenlöhnen bei Entlassung oder Austritt ohne Kündigung einführen wollte, als mit Art. 9, Abs. 2, des Gesetzes nicht vereinbar bezeichnet habe. Gemäß dieser Gesetzesbestimmung habe der Richter die Streitigkeiten über die gegenseitige Kündigung und damit auch die aus der unterlassenen Kündigung entstehenden Entschädigungsforderungen zu entscheiden. Wenn von „einseitiger Verpflichtung“ gesprochen werden könne, so wäre sie höchstens eine solche zu ungunsten

des Arbeiters, da das Gesetz dem Arbeitgeber das besondere Recht des Lohnrückhalts von 6 Arbeitstagen als Garantie für die Innehaltung der Kündigungsbestimmungen zuspreche. (28. Dezember.)

i. Im Berichtsjahre wurden die „Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, 1897 und 1898,“ veröffentlicht.

Der neue Kommentar zum Gesetze wurde bis Ende des Jahres fertig gedruckt und gelangt im Februar 1900 zur Ausgabe.

III. Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.

Die Referendumsfrist für das Bundesgesetz vom 2. November 1898 (A. S. n. F. XVII, 76) lief am 28. Februar unbenützt ab. Von einem sofortigen Inkrafttreten konnte keine Rede sein, indem den Fabrikanten und Händlern eine hinreichend bemessene Zeit eingeräumt werden mußte, um sich den Vorschriften des Gesetzes entsprechend einzurichten und die auf Lager befindliche Ware abzusetzen. Nach Anhörung des Vororts des schweizer. Handels- und Industrievereins, sowie der Fabrikinspektoren regelten wir die Angelegenheit durch unsern Beschluß vom 10. März (A. S. n. F. XVII, 80; Bundesbl. I, 798). Wir fügen nur bei, daß wir das Einfuhrverbot auf einen möglichst frühen Termin ansetzten, um die Veräußerung der inländischen Lager zu ermöglichen und die zu befürchtende Überschwemmung der Schweiz mit fremder Ware zu verhindern. Gleichzeitig beauftragten wir das Industriedepartement, durch die schweizerischen Vertretungen in Berlin, Wien, Paris, Rom und Brüssel die betreffenden Regierungen vom Erlaß des Gesetzes, von der ihm ausschließlich zu Grunde liegenden humanitären Absicht, und von unserer Anordnung betreffend sein Inkrafttreten unterrichten zu lassen, um zu verhüten, daß sich einer der Staaten, die an der Zündhölzcheneinfuhr in die Schweiz beteiligt sind, über unliebsame Überraschung beschweren könnte. Das Einfuhrverbot begegnete denn auch keinen besonders Schwierigkeiten; ein Gesuch um Hinausschiebung seines Inkrafttretens wurde abgelehnt.

Am 13. März erhielten sodann die Fabrikinspektoren den Auftrag, eine Vollziehungsverordnung zu entwerfen, eventuell unter Beiziehung von Fachleuten. Es lag dem Industriedepartement sehr daran, daß eine allseitige Prüfung des ersten Verordnungs-

entwurfs (vom 29. April) stattfinden, und daß namentlich auch den zunächst davon betroffenen Fabrikanten Gelegenheit gegeben werde, sich darüber zu äußern. Durch Vermittlung des Fabrikinspektors erhielt daher jeder Besitzer einer Zündhölzchenfabrik ein Exemplar, mit der Einladung, seine Bemerkungen anbringen zu wollen. Um sich über die künftige Gestaltung der Fabrikation rechtzeitig zu vergewissern, ließ das Departement die Fabrikanten um Beantwortung folgender Fragen ersuchen (Mai):

1. Welche Art von Zündhölzchen gedenken Sie künftig zu fabrizieren?

2. Aus welchen Stoffen soll die von Ihnen anzuwendende Zündmasse, und aus welchen eventuell die Anstreichmasse bestehen?

3. In welcher Weise gedenken Sie die Zündhölzchen zu verpacken? (Schiebschachteln? Spanschachteln? Papierhülsen? Wo soll die Streichfläche angebracht werden? u. s. w.)

4. Sind Sie im Falle, dem Bundesrat neue Rezepte anzubieten, und zu welchen Bedingungen?

5. Wünschen Sie, daß der Bundesrat eine Ausschreibung erlasse, um für die inländischen Fabrikanten neue Rezepte zu erhalten?

Zum Verordnungsentwurf gingen nur von 6 Fabrikanten Bemerkungen ein, die von den Fabrikinspektoren in der zweiten Beratung desselben (Juni) meist keine Berücksichtigung finden konnten, weil sie auf eine Abschwächung der seit 1880 für die Fabrikation mit explosiven Bestandteilen geltenden Vorschriften hinielten.

Im übrigen ging aus den Antworten der Fabrikanten im wesentlichen hervor, daß die Mehrzahl sich auf die Erstellung sog. schwedischer Sicherheitszündhölzchen, nach bekanntem Rezept, verlegen will, daß aber immerhin weitaus die meisten eine Ausschreibung behufs Erlangung unschädlicher Rezepte im Sinne von Art. 8 des Gesetzes befürworten. Auch die Fabrikinspektoren empfahlen, von Art. 8 Gebrauch zu machen. Wir veröffentlichten demzufolge eine solche Ausschreibung im In- und Auslande; das Resultat ist aus unserm Kreisschreiben an die Kantonsregierungen, vom 30. Dezember (Bundesbl. 1900, I, 12), ersichtlich, welches auch einige Weisungen betreffend den Vollzug des Gesetzes enthält. Die Vollziehungsverordnung wurde, nachdem sie das Fabrikinspektorat im Dezember einer dritten Beratung unterzogen hatte, von uns am 30. Dezember erlassen (A. S. n. F. XVII, 743).

Das Zolldepartement übermittelte dem Industriedepartement den Entwurf einer Instruktion für das Zollpersonal betreffend Vollziehung des Gesetzes zur Ansichtsausüerung. Letztere erfolgte unter Mitwirkung des Fabrikinspektors; es wurde u. a. vereinbart, daß die Einfuhr von gelbem Phosphor im Sinne von Art. 5 auch an Apotheken erfolgen dürfe. Die von den Zollorganen im Falle konstaterter Übertretung des Gesetzes aufgenommenen Strafprotokolle gehen durch Vermittlung der Oberzolldirektion an das Industriedepartement, und werden von diesen den kantonalen Behörden zur Amtshandlung überwiesen (Art. 9 des Gesetzes). Es gingen 5 Strafprotokolle wegen Übertretung des Einfuhrverbotes ein, welche in 3 Fällen durch Bestrafung, in 2 Fällen durch Auferlegung der Kosten erledigt wurden; die Begründung eines der letztern Urteile war derart, daß der Regierungsrat die Staatsanwaltschaft einlud, in Zukunft gegen ähnliche Entscheide beim Appellationsgericht Beschwerde zu führen.

Die Bewilligung zur Einfuhr und zur Verwendung von gelbem Phosphor erteilten wir im Sinne von Art. 5 und im Einverständnis mit Kantonsregierung und Fabrikinspektorat zwei chemischen Fabriken (für Darstellung gewisser Phosphorverbindungen) und zwei Droguerien (für Verkauf an Apotheken, Export, Verwendung zu chemischen Zwecken), jeweilen unter folgenden Bedingungen:

1. Es sind alle nötigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, damit die Einwirkung von Phosphordämpfen auf die Arbeiter ausgeschlossen werde.
2. Über die eingeführten, sowie über die verkauften oder verarbeiteten Quantitäten gelben Phosphors ist von den Petenten genau Buch zu führen.
3. Die Kantonsregierung hat von der in Ziff. 2 vorgeschriebenen Kontrolle durch von ihr zu bezeichnende amtliche Organe regelmäßig Einsicht nehmen zu lassen, und über das Ergebnis dem Bundesrat alljährlich zu berichten.
4. Falls die angegebenen Bedingungen nicht befolgt würden, oder wenn sich Mißstände ergeben sollten, so kann die Bewilligung jederzeit zurückgezogen werden.

In Bezug auf die Erledigung, welche eine große Zahl von Auskunftsbegehren und Petitionen fand, seien nur folgende Entscheide erwähnt:

a. Die Firma oder die Marke eines Zwischenhändlers kann nicht die in Art. 6 des Gesetzes genannte Firma oder die Marke des Fabrikanten ersetzen. (9. Juni.)

b. Auf den Zündholzschachteln darf außer der gesetzlich vorgeschriebenen Marke des Fabrikanten noch die Firma des importierenden Hauses angebracht werden. (4. August.)

c. Wenn außer der amtlich deponierten Fabrikmarke sich noch Verzierungen oder Bilder auf Zündholzschachteln vorfinden, so ist dies nach den bestehenden Vorschriften kein Grund, die Einfuhr zu verweigern. (28. August.)

d. Die Weglassung der Fabrikmarke oder Fabrikantenfirma auf den einzelnen Schachteln ist nicht zulässig, auch wenn sie auf dem Paket (z. B. zu 10 Schachteln) figuriert. (28. August.)

e. In Bezug auf die Pflicht zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften besteht kein Unterschied zwischen Zündhölzchen, die zum Verkaufe bestimmt sind, und solchen, die als Reklameartikel gratis verteilt werden. (6. Juni.)

f. Das Gesetz gestattet nicht, die Fabrikation auf die nur an besonders hergestellter Reibfläche entzündbaren Hölzchen zu beschränken. (6. Juli.)

IV. Bundesgesetze betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb und betreffend deren Ausdehnung.

Nach Maßgabe von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 und von Art. 10 desjenigen vom 26. April 1887 wurde von uns die nachträgliche Unterstellung unter die Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung und deren rückwirkende Anwendbarkeit auf vorgekommene Unfälle bejaht für 14, verneint für 15 Betriebe; ein Begehren wurde zurückgezogen.

Veröffentlicht sind im Bundesblatt die Entscheide vom 10. März (I, 813 und 814), 12. Mai (III, 86), 26. Mai (III, 1044 und 1045), 20. Juni (IV, 56), 26. Juni (IV, 158).

Im übrigen erwähnen wir folgende Verfügungen von allgemeiner Bedeutung:

a. Daß bei Ermittlung der Arbeiterzahl das Beladen der Schiffe (z. B. mit Steinen) als zum Begriffe „Schiffsverkehr“ (s. Art. 1, Ziff. 2, litt. b, des erweiterten Haftpflichtgesetzes) gehörend erachtet werden muß, ergibt sich aus der ratio legis,

sowie aus der bisherigen konstanten Praxis des Bundesrates in ähnlichen Fällen.

Dagegen bedingt der Gebrauch von Petroleum oder Benzin zum Betrieb eines Motorschiffes nicht die Anwendbarkeit von Art. 1, Ziff. 1, des erwähnten Gesetzes. Ein mit einem Petroleum- oder Benzinmotor arbeitender Betrieb kann nach dem Sinne des Bundesgesetzes und nach der Bedeutung des Begriffs „explodierbare Stoffe“ nicht als ein solcher bezeichnet werden, der „explodierbare Stoffe gewerbsmäßig verwendet“. (14. Februar.)

b. Es entstand die Frage, ob sich bei einem Elektrizitätswerk die Haftpflicht auch auf die Arbeit eines Mannes erstreckte, der zur Zeit des Unfalles mit Baggararbeiten beschäftigt war. Gemäß Art. 3 des erweiterten Haftpflichtgesetzes sind auch diejenigen Dienstverrichtungen dem Fabrikhaftpflichtgesetz unterstellt, die mit dem Fabrikbetrieb mittelbar im Zusammenhang stehen, auch wenn sie nicht in den geschlossenen Räumen der Fabrik vorgenommen werden. Wir erklärten, es sei Sache des Richters, zu bestimmen, ob jene Baggararbeiten unter diesen Art. 3 fallen. (24. Februar.)

c. Ein Unternehmer führte auf dem einem eidgenössischen Feste dienenden Platze Erd-, bzw. Gärtnerarbeiten aus, und errichtete Zugangs- und Verschönerungswege, die aber nur für Fußgänger und nicht für Fuhrwerke bestimmt und demnach auch nicht fahrbar waren. Bei diesen Arbeiten verunglückte ein Arbeiter durch eine in der Nähe bei einer andern, selbständigen Unternehmung erfolgte Explosion einer Mine. Wir entschieden, daß jene Erdarbeiten nicht unter die in Art. 1, Ziff. 2, des erweiterten Haftpflichtgesetzes genannten Gewerbe, Unternehmungen oder Arbeiten fallen, und daß speciell nicht etwa von „Straßenbau“ die Rede sein könne. (17. März.)

d. Von einem Elektrizitätswerk aus führten zwei Stromleitungen nach verschiedenen Richtungen, wovon die eine zur Zeit des Unfalls bereits erstellt, die andere im Bau begriffen war. Die Arbeiterzahl bei diesem Bau betrug 9, bei der in Betrieb stehenden Leitung samt dem Personal des Elektrizitätswerkes 4. Der Unfall ereignete sich bei der Reparatur der ältern Linie. Das Fabrik- und das Fabrikhaftpflichtgesetz konnte nicht in Anwendung gebracht werden, da der Bundesratsbeschluß vom 13. Dezember 1897 betreffend Unterstellung der Elektrizitätswerke mit mehr als 2 Arbeitern erst mehrere Monate nach dem Unfall in Kraft trat. Dagegen erklärten wir, daß zufolge der verwendeten

Arbeiterzahl der Bau der jüngern elektrischen Leitung den Bestimmungen von Art. 1, Ziff. 2, litt. c, des erweiterten Haftpflichtgesetzes unterstellt sei, und daß diese Haftbarkeit die Unternehmung als Ganzes, also auch die Reparaturarbeiten der ältern Linie umfassen müsse. Die Firma, welche Inhaberin beider Linien war, beschäftigte nach Abzug des mit der Beaufsichtigung des Elektrizitätswerkes betrauten Arbeiters eine Gesamtzahl von 12 Arbeitern, und die vom Gesetz (Art. 1) verlangte Durchschnittszahl von mehr als 5 war also vorhanden. (3. November.)

e. Das durch einen Unfall veranlaßte Gesuch, die eidgenössische Pferderegieanstalt als eine Fuhrhalterei im Sinne von Art. 1, Ziff. 2, des erweiterten Haftpflichtgesetzes zu erklären, lehnten wir ab. Der Begriff „Fuhrhalterei“ trifft bei der Anstalt nicht zu; sie ist eine rein militärische Institution, welche mit der Ordnung der Pferdestellung für die Armee in näherem Zusammenhang steht; aus der im Reglement vom 10. Dezember 1877 aufgestellten Zweckbestimmung geht hervor, daß sie mit der eigentlichen Fuhrhalterei nichts zu thun hat. Daß zu Betriebszwecken Wagen gehalten werden, macht die Anstalt nicht zu einer Fuhrhalterei, denn der Fuhrhalter verwendet seine Wagen nicht zu eigenen Transportzwecken, sondern um Beförderungen auf Rechnung dritter vorzunehmen. Das Zureiten und Einfahren von Pferden gehört nicht zur Fuhrhalterei. Die Regieanstalt ist auch keine Unternehmung im Sinne von Art. 1, Ziff. 2, denn ihr Zweck ist nicht die gewinnbringende Betreibung eines Geschäftes. Übrigens haben wir die Bereiter, Fahrer und Pferdewärter der Pferderegieanstalt bereits seit längerer Zeit in die Unfallversicherung aufgenommen. (7. November.)

Eidgenössische Bergwerksinspektion. Diese Einrichtung giebt zu keinen besonderen Mitteilungen Anlaß.

V. Kranken- und Unfallversicherung.

Im Berichtjahre stand, vor dem Abschluß der sorgfältig bereinigten definitiven Gesetzesvorlage über die Kranken- und Unfallversicherung mit Einschluß der Militärversicherung, die Frage der Aufbringung der erforderlichen Bundesmittel im Vordergrund. Wir verweisen auf unsere Botschaft betreffend die Finanzlage des Bundes, vom 26. Mai (Bundesbl. III, 293), sowie auf unsere Erklärung, abgegeben im Nationalrate am 26. September (Bundesbl. IV, 836).

Am 5. Oktober einigten Sie sich sodann abschließend auf den Text zu einem Bundesgesetze betreffend die Kranken- und Unfallversicherung mit Einschluß der Militärversicherung (Bundesbl. IV, 853) und am 6. Oktober auf den Bundesbeschluß betreffend Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen und Beschaffung der Mittel zur Durchführung der Versicherungsgesetze (Bundesbl. IV, 1025).

Bis zum Ablauf der Referendumsfrist wurde für jenes Bundesgesetz die Volksabstimmung verlangt, dagegen nicht für diesen Bundesbeschluß.

Bemerkenswert ist die Eingabe des schweizerischen Bauernverbandes, vom 6. März. Wir beschlossen am 14. März deren Drucklegung und Zustellung an die Versicherungskommissionen beider Räte. Den Inhalt des Versicherungsgesetzes betreffend, forderte die Eingabe, daß „im Gesetz betreffend Unfallversicherung oder in den Übergangsbestimmungen ein Artikel aufgenommen werde, nach welchem die Landwirte, wenn in ihrem Betriebe ein Unfall vorgekommen ist, nur dann der Versicherungsanstalt oder dem vom Unfall Betroffenen gegenüber haftbar erklärt werden können, wenn ihnen ein strafbares Vergehen oder ganz grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist“. Dieser Forderung wurde durch Aufnahme von Art. 384, Abs. 2, in den Text der Versicherungsvorlage entsprochen.

Das berichterstattende Departement hat an Druckarbeiten veröffentlicht:

„Übersichten und Tabellen über die Beteiligung des Bundes, der Arbeitgeber und der Arbeiter an der Aufbringung der Mittel“ (vom 1. März 1899), nach den Beschlüssen der Bundesversammlung;

„Haftung des in der Unfallversicherung prämienspflichtigen Arbeitgebers für die ökonomischen Folgen von Unfällen, nach deutschem, österreichischem, norwegischem, italienischem und französischem Rechte“ (vom 30. September 1899).

Nachdem die Leistungen der Versicherung endgültig festgesetzt waren und von beteiligter Seite um Auskunft über die zu erwartende Entlastung der Ortsarmenpflege ersucht worden war, ermächtigten wir das Industriedepartement, durch Herrn Dr. Jakob Steiger in Bern eine Untersuchung über den letztern Punkt vornehmen zu lassen, deren Resultate zur Veröffentlichung gelangen werden.

Eine Anfrage Interessierter, ob die zur Zeit des Unfalles in der Schweiz lebenden Angehörigen von in Frankreich verunglückten Arbeitern schweizerischer Nationalität nach dem französischen Unfallversicherungsgesetze (Loi concernant les responsabilités des accidents dont les ouvriers sont victimes dans leur travail) vom 9. April 1898 keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen haben, mußte bejaht werden. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch im deutschen Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884, während solche im österreichischen Unfallversicherungsgesetze vom 28. Dezember 1887 und im italienischen Unfallversicherungsgesetze vom 17. März 1898 nicht vorkommen.

VI. Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

1. Beiträge an Berufsbildungsanstalten.

Die im Berichtsjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 ausgerichteten Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten für gewerbliche und industrielle Berufsbildung sind aus folgender tabellarischer Zusammenstellung ersichtlich:

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
Kanton Zürich.		Fr.
Handwerkerschule des Bezirks Affoltern	Affoltern a/A.	} 900
	Mettmenstetten	
	Hausen a/A.	
Gewerbliche Fortbildungsschule	Bassersdorf	400
" "	Bauma	400
" "	Bülach	350
" "	Dielsdorf	100
" "	Elgg	400
Handwerkerschule	Horgen	400
Gewerbeschule	Illnau	300
" "	Küsnacht	715
Gewerbliche Fortbildungsschule	Männedorf	400
" "	Nänikon	300
Gewerbe- und Fortbildungsschule	Örlikon-Seebach- Schwamendingen	900
Gewerbliche Fortbildungsschule	Präffikon	400
Gewerbeschule	Rüti	800
Gewerbliche Fortbildungsschule	Richterswil	300
" "	Rykon-Lindau	235
" "	Stäfa	500
Handwerkerschule	Töß	600
Gewerbeschule	Uster	1,088
Handwerkerschule	Wädenswil	400
Gewerbeschule	Wald	600
" "	Wetzikon	430
Gewerbliche Fortbildungsschule	Winterthur	2,000
Gewerbemuseum	"	5,000
Berufsschule für Metallarbeiter	" "	8,500
Centralkommission der Gewerbemuseen	Zürich u. Winterthur	7,500
Gewerbeschule der Stadt	Zürich	74,000
Zürcherische Seidenwebschule	" IV	8,000
Pestalozzianum	"	900
Kantonales Technikum	Winterthur	63,623
Kanton Bern.		
Handwerkerschule	Bern	8,362
" "	Biel	1,500
" "	Burgdorf	1,400
" "	Herzogenbuchsee	400
" "	Huttwil	248
" "	Interlaken	1,355
" "	Kirchberg	320
" "	Langenthal	750
	Übertrag	194,776

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
	Übertrag	Fr. 194,776
Handwerkerschule	Langnau	450
Gewerbliche Zeichnungsschule	Meiringen	281
Handwerkerschule	Münsingen	253
"	Oberdießbach	108
"	Oberhofen bei Thun	250
Ecole professionnelle de dessin	St-Imier	1,975
Handwerkerschule	Steffisburg	475
"	Sumiswald	300
Ecole professionnelle	Tavannes	400
Handwerkerschule	Thun	850
"	Wangen a/A	620
"	Worb	200
Schnitzlerschule	Brienz	5,400
Zeichnungskurs	Brienzwiler	200
Ecole d'horlogerie	Porrentruy	3,520
" d'horlogerie et de mécanique	St-Imier	9,800
Lehrwerkstätte für Großuhrenmacherei	Sumiswald	1,300
Lehrwerkstätten der Stadt	Bern	21,900
Kunstschule (kunstgewerbliche Abteilung)	"	6,800
Schweiz. permanente Schulausstellung	"	400
Kantonales Gewerbemuseum	"	11,620
Westschweizerisches Technikum	Biel	46,750
Kantonales Technikum	Burgdorf	23,700
Kanton Luzern.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Luzern	3,000
Kunstgewerbeschule	"	6,346
Kanton Uri.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Altdorf	700
Kanton Schwyz.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Arth	545
"	Brunnen-Ingenbohl	260
"	Einsiedeln	940
"	Gersau	225
"	Küßnacht	200
"	Lachen	511
"	Schwyz	760
"	Wollerau	236
	Übertrag	346,051

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
Kanton Obwalden.		Fr.
	Übertrag	346,051
Gewerbliche Fortbildungsschule	Kerns	200
Gewerbliche Zeichnungsschulen	Sachseln, Sarnen	868
Kanton Nidwalden.		
Gewerbliche Zeichnungsschule	Beckenried	100
" " " "	Buochs	150
Gewerbl. Zeichnungs- u. Fortbildungsschule	Stans	700
Kanton Glarus.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Engi	400
" " " "	Glarus-Riedern	1,800
" " " "	Mollis	500
" " " "	Näfels	350
" " " "	Netstall	400
" " " "	Niederurnen	400
" " " "	Schwanden	882
Kanton Zug.		
Handwerker-Fortbildungsschule	Baar	—
Handwerker-Zeichnungsschule	Zug	1,269
Kanton Freiburg.		
Ecole secondaire professionnelle	Fribourg	2,650
Ecoles professionnelles de l'Industrielle	"	3,000
Musée industriel cantonal	"	3,600
Cours professionnels d'adultes	"	3,097
Ecole des arts et métiers	"	17,550
Fortbildungsschule für gewerbl. Zeichnen	Murten	208
Kanton Solothurn.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Balsthal-Klus	700
Berufsschule	Biberist	185
Gewerbliche Fortbildungsschule	Breitenbach	250
" " " "	Derendingen	575
" " " "	Erlinsbach	375
" " " "	Grenchen	956
" " " "	Hessigkofen	600
" " " "	Kriegstetten	620
" " " "	Nieder-Gerlafingen	600
" " " "	Olten	2,013
Handwerkerschule	Solothurn	3,200
Uhrenmacherschule	"	2,500
	Übertrag	396,749

Anstalt.	Ort.	Bundesbeitrag.
		Fr.
Kanton Basel-Stadt.		
	Übertrag	396,749
Allgemeine Gewerbeschule	Basel	36,294
Gewerbemuseum	„	7,750
Historisches Museum	„	8,540
Kanton Basel-Landschaft.		
Gewerbliche Zeichnungsschule	Arlesheim	1,000
„ Fortbildungsschule	Gelterkinden	1,350
„ Zeichnungsschule	Liestal	900
„ „	Sissach	1,000
„ Fortbildungsschule	Waldenburg	700
Lehrmitteldepot des kant. Gewerbevereins	Liestal	500
Kanton Schaffhausen.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Neunkirch	445
„ „	Schaffhausen	3,100
„ „	Stein a/Rh.	230
Kanton Appenzell A.-Rh.		
Gewerbliche Zeichnungsschule	Bühler	165
„ „	Gais	166
„ „	Heiden	610
„ Fortbildungsschule	Herisau	1,210
„ „	Speicher	305
„ „	Stein-Hundwil	272
„ „	Teufen	457
„ „	Trogen	380
„ Zeichnungsschule	Urnäsch	179
„ „	Waldstatt	120
„ „	Walzenhausen	400
Weblehranstalt	Teufen	1,500
Kanton Appenzell I.-Rh.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Appenzell	250
Kanton St. Gallen.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Altstätten	525
„ „	Berneck	413
„ „	Buchs	300
„ „	Bütschwil	300
„ „	Ebnat-Kappel	300
„ „	Flawil	410
		Übertrag
		466,820

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
	Übertrag	Fr. 466,820
Gewerbliche Fortbildungsschule	Flums	375
" " " " "	Gams	315
" " " " "	Goßau	288
" " " " "	Grabs	354
" " " " "	Grub	100
" " " " "	Kirchberg	248
" " " " "	Lichtensteig	324
" " " " "	Mels	190
" " " " "	Niederuzwil	680
" " " " "	Oberuzwil	350
" " " " "	Ragaz	720
" " " " "	Rapperswil-Jona	485
" " " " "	Rheineck	210
" " " " "	Rorschach	815
" " " " "	Schänis	300
" " " " "	St. Gallen	8,400
" " " " "	Thal	537
" " " " "	Uznach	295
" " " " "	Wartau	220
" " " " "	Wattwil	360
" " " " "	Wil	750
Kantonales Lehrmitteldepot	St. Gallen	400
Ostschweizerische Stickfachsulen und Wanderkurse	Grabs-Degersheim-Kirchberg	19,400
Toggenburgische Webschule	Wattwil	5,000
Industrie- und Gewerbemuseum	St. Gallen	25,500
Kanton Graubünden.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Chur	2,550
" " " " "	Davos	1,575
" " " " "	Ems	335
" " " " "	Thusis	300
Muster- und Modellsammlung	Chur	800
Kanton Aargau.		
Handwerkerschule	Aarburg	320
" " " " "	Baden	1,015
" " " " "	Bremgarten	—
" " " " "	Brugg	845
" " " " "	Frick	300
" " " " "	Gebensdorf	200
" " " " "	Lenzburg	450
" " " " "	Menziken	446
	Übertrag	542,572

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
	Übertrag	Fr. 542,572
Handwerkerschule	Murgenthal	275
„	Muri	276
„	Rheinfelden	440
„	Schöftland	200
„	Wohlen	355
„	Zofingen	650
Kantonales Gewerbemuseum	Aarau	11,610
Kanton Thurgau.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Amriswil	220
„	Arbon	525
„	Bischofszell	400
„	Dießenhofen	271
„	Ermatingen	270
„	Frauenfeld	1,500
„	Kreuzlingen	640
„	Müllheim	—
„	Oberhofen-Münchweilen	210
„	Schönenberg-Kradolf	210
„	Weinfeldern	510
Kanton Tessin.		
Zeichnungsschule	Agno	} 25,524
„	Arzo	
„	Barbengo	
„	Bellinzona	
„	Biasca	
„	Breno	
„	Cevio	
„	Chiasso	
„	Cresciano	
„	Curio	
„	Locarno	
„	Lugano	
„	Mendrisio	
„	Ponte-Tresa	
„	Rivera	
„	Rovio	
„	Russo	
„	Sessa	
„	Sonvico	
„	Stabio	
„	Tesserete	
„	Vira-Gambarogno	
	Übertrag	586,658

Anstalt.	Ort.	Bundesbeitrag.
		Fr.
Kanton Waadt.		
	Übertrag	586.658
Cours professionnels de la société industrielle et commerciale	Lausanne	2,100
Cours professionnels des ouvriers tapissiers	"	928
Cours professionnels des ouvriers ferblantiers	"	473
Cours professionnels des ouvriers tailleurs	"	275
Cours de dorure des ouvriers relieurs	"	160
Cours professionnels des ouvriers scribeurs	"	1,725
Cours professionnels des ouvriers charrons et maréchaux	"	445
Cours professionnels	Morges	287
Cours professionnels de la société industrielle et commerciale	Vevey	600
Musée industriel	Lausanne	600
Ecole professionnelle cantonale	"	6,500
Kanton Wallis.		
Ecole des apprentis-artisans	Sion	600
Ecole professionnelle	"	3,000
Kanton Neuenburg.		
Cours de la société d'enseignement professionnel	Locle	1,400
Ecole de dessin professionnel et de modelage	Neuchâtel	1,500
Ecole d'art	Chaux-de-Fonds	10,000
Ecole d'horlogerie et de mécanique	"	13,500
Ecole de mécanique	Couvet	4,300
Ecole d'horlogerie et de mécanique	Fleurier	8,000
" " " " "	Locle	10,821
" " " " "	Neuchâtel	5,100
Kanton Genf.		
Cours facultatifs du soir	Genève	3,200
Académie professionnelle	"	8,000
Ecole d'horlogerie	"	15,782
Ecole de mécanique	"	9,000
Musée des arts décoratifs	"	6,400
Ecoles municipales d'art et de dessin	"	34,000
Ecole cantonale des métiers	"	12,975
Ecole cantonale des arts industriels	"	37,900
Zusammen	242 Anstalten	786,229

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr.	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten.	Gesamtausgaben.	Beträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten.	Bundesbeiträge.
		Fr.	Fr.	Fr.
1884	43	438,234. 65	304,674. 65	42,609. 88
1885	86	811,872. 16	517,895. 38	151,940. 22
1886	98	958,569. 70	594,045. 64	200,375. 25
1887	110	1,024,462. 84	636,751. 62	219,044. 68
1888	118	1,202,512. 29	724,824. 01	284,257. 75
1889	125	1,390,702. 29	814,696. 77	321,364. —
1890	132	1,399,986. 67	773,614. 30	341,542. 25
1891	139	1,522,431. 10	851,567. 67	363,757. —
1892	156	1,750,021. 99	954,299. 70	403,771. —
1893	177	1,764,069. 52	981,137. 12	447,476. —
1894	185	1,994,389. 68	1,118,392. 43	470,399. —
1895	203	2,203,133. 29	1,265,635. 66	567,752. —
1896	216	2,696,197. 79	1,472,707. 42	632,957. —
1897	212	2,608,270. 06	1,511,166. 47	673,902. —
1898	226	2,759,366. 11	1,599,127. 47	712,285. —
1899	242			786,229. —
		24,524,220. 14	14,120,536. 31	6,619,662. 03

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

2. Stipendien.

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus:

Kanton.	Für Besuch von Schulen.		Für Studienreisen.		XIII. Instruktionkurs am Technikum Winterthur.		III. Fortbildungskurs am Gewerbemuseum Aarau.		I. Instruktionkurs an der Ecole des arts et métiers, Freiburg.		Freihandzeichnenskurs Wil.		XIV. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit in Schaffhausen.		Rekapitulation.	
	Stipendiaten.	Betrag.	Stipendiaten.	Betrag.	Stipendiaten.	Betrag.	Stipendiaten.	Betrag.	Stipendiaten.	Betrag.	Stipendiaten.	Betrag.	Stipendiaten.	Betrag.	Stipendiaten.	Betrag.
Zürich	25	Fr. 6,150	1	400	6	1450	1	24	—	—	—	—	26	2,080	59	10,104
Bern	9	3,300	4	750	—	—	—	—	2	400	—	—	11	1,650	26	6,100
Luzern	1	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	170	3	570
Schwyz	—	—	—	—	—	—	4	160	—	—	—	—	—	—	4	160
Glarus	—	—	—	—	—	—	2	100	—	—	—	—	1	80	3	180
Zug	1	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	150
Freiburg	3	1,400	—	—	—	—	—	—	3	630	—	—	8	960	14	2,990
Solothurn	—	—	—	—	4	1540	5	160	—	—	—	—	2	200	11	1,900
Basel-Stadt	1	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	200
Basel-Landschaft	—	—	—	—	—	—	2	100	—	—	—	—	1	100	3	200
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	1,200	15	1,200
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	—	—	1	28
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	90	1	90
St. Gallen	3	750	—	—	—	—	1	50	—	—	17	599	4	320	25	1,719
Graubünden	2	400	—	—	4	800	—	—	—	—	—	—	2	180	8	1,380
Aargau	2	350	3	150	—	—	7	210	—	—	—	—	1	60	13	770
Thurgau	2	450	—	—	—	—	1	50	—	—	—	—	5	500	8	1,000
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	1	200	—	—	1	—	2	200
Waadt	5	2,500	—	—	—	—	—	—	2	400	—	—	20	2,000	27	4,900
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1200	—	—	—	—	6	1,200
Neuenburg	3	1,100	1	400	—	—	—	—	1	200	—	—	16	1,600	21	3,300
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	660	6	660
Zusammen	57	17,150	9	1700	14	3790	23	854	15	3030	18	627	122	11,850	258	39,001

Auf Veranlassung des Departements wurden die Beiträge der Teilnehmer an künftigen Lehrerbildungskursen des schweizerischen Vereins zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben vom Vorstand herabgesetzt.

3. Anderweitige Beiträge

erhielten:

a. der Fachkurs des Konditorenverbandes von Zürich und Um- gebung	Fr.	45
der Schneidergewerkschaft Bern	„	100
des Schreinerfachvereins Bern	„	125
des Spenglerfachvereins Bern	„	220
des Malerfachvereins Bern	„	80
des Buchbinderfachvereins Bern	„	100
des Coiffeurgehülfenvereins Bern	„	80
der Schneidergewerkschaft Biel	„	80
des Spenglerfachvereins Biel	„	50
des seeländischen Schneidermeistervereins in Lyß des Schuhmachermeistervereins des Amts Signau	„	300
des Schuhmacherfachvereins Luzern	„	75
für Handstickerei in Appenzell	„	50
b. der III. Fortbildungskurs für Handwerker- schullehrer am Gewerbemuseum Aarau	„	360
c. der Freihandzeichenkurs für Lehrer in Wil	„	400
d. der I. Instruktionskurs an der école des arts et métiers in Freiburg	„	209
e. der Kanton St. Gallen für seine Wander- lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	„	1,277
f. der schweizerische Gewerbeverein für die Lehr- lingsprüfungen und die Förderung der Be- rufslehre	„	1,782
g. der schweizerische Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine „Blätter“ („Revue“)	„	10,000
h. der Handfertigkeitsunterricht an den Lehrer- seminarien Hofwyl (Fr. 500) und Pruntrut (Fr. 400)	„	2,000
Lausanne	„	900
i. der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben	„	500
	„	1,000
Zusammen	Fr.	<u>19,733</u>

Das Gesuch des Verbandes schweizerischer Heizer und Maschinisten um Zuwendung eines regelmäßigen jährlichen Beitrages lehnte das Departement ab, dagegen erklärte es sich bereit, die der Berufsbildung dienenden Veranstaltungen des Verbandes nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu unterstützen. (18. August.)

4. Verschiedenes.

Das Expertenkollegium wurde wieder ergänzt durch die Wahl des Herrn Ingenieur F. Boßardt in Luzern, gew. Lehrer am kantonalen Technikum in Burgdorf.

Eine Studienreise nach Stuttgart, Linz, Wien und Budapest unternahmen im Auftrage des Departements die Herren Experten S. Weingartner und F. Boßardt.

Eine allgemeine Expertenkonferenz fand am 10./12. April in Zürich statt; Hauptgegenstand der Beratungen bildete das Postulat vom 1. Juli 1898 (s. unsern Bericht an die Bundesversammlung vom 21. November, betreffend die Revision der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung, Bundesbl. V, 561).

Die Instruktion für die eidgenössischen Experten, Vorstände und Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen, vom Oktober 1892, wurde im Auftrage des Departements von Herrn H. Bendel, eidgenössischer Experte in Schaffhausen, einer Neubearbeitung unterzogen. Der neue Entwurf hat noch die Beratung durch die Expertengruppe III zu passieren.

Eine Resolution der oben erwähnten allgemeinen Expertenkonferenz hatte nachstehendes Kreisschreiben des Departements an die Kantonsregierungen, vom 12. Dezember, zur Folge:

„So anerkennungswert die Anstrengungen und Fortschritte sind, welche auf dem Gebiete unseres gewerblichen Fortbildungsschulwesens gemacht werden, so muß doch zugegeben werden, daß dieser Unterricht weiterer Entwicklung und Hebung dringend bedarf. Als ein hervorragendes Mittel zur Förderung dieses Zweckes erscheint die Weiterbildung der Lehrer jener Schulstufe, und diese Erkenntnis hat denn auch an verschiedenen Orten schon zur Einrichtung von Fortbildungskursen für solche Lehrer geführt. Die hierbei gemachten Erfahrungen waren durchweg günstige und munterten zur Fortsetzung der Versuche auf. Immerhin ist vor allzu hoch gespannten Erwartungen zu warnen. Weder diese kurzdauernden Fortbildungs-Kurse, noch selbst die längeren

Instruktions-Kurse (an Techniken) werden je im stande sein, aus ihren Teilnehmern technische Fachmänner zu machen, die befähigt wären, auf Grund technischer Berufsbildung und Berufserfahrung in voller Beherrschung des Unterrichtsgebietes das Fachzeichnen der gewerblichen Fortbildungsschulen zu leiten. Das erstreben aber jene Kurse auch nicht, und es handelt sich nur darum, wenigstens einigermaßen dem Nachteil zu begegnen, der namentlich kleinern Schulen, zumal in mehr ländlichen Verhältnissen, aus dem Mangel an theoretisch und praktisch gebildeten Fachlehrern für die verschiedenen Zweige des beruflichen Zeichnens erwächst. Wo die Verhältnisse es erlauben, empfiehlt es sich, für solche Schulen Techniker als Wanderlehrer anzustellen, mit welchem Institute der Kanton St. Gallen bis jetzt gute Erfahrungen gemacht hat; allerdings bedarf es zur Verwirklichung eines solchen Planes des Eingreifens einer sachkundigen, mit der staatlichen Autorität ausgerüsteten kantonalen Instanz, welche den oder die Wanderlehrer anstellt, den Stundenplan festsetzt und sich mit den einzelnen Schulen verständigt.

Wo aber den Schulen keine geeigneten Fachmänner zur Seite stehen, und wo das Institut der Wanderlehrer sich nicht einführen läßt, sind die Instruktions- und Fortbildungskurse als Nothbehelf sehr zu begrüßen, der dem bloßen Gehenlassen jedenfalls vorzuziehen ist und wirkliche Fortschritte herbeiführen wird. Unsere zuständigen Experten haben sich denn auch mit dieser Angelegenheit mehrfach beschäftigt; ihre letzten, in unserem Auftrag gepflogenen Verhandlungen erfolgten in der Gruppenkonferenz vom 7. August 1899, über deren Resultat beiliegendes Protokoll Aufschluß giebt. Wir möchten Ihre besondere Aufmerksamkeit auf den Inhalt dieses Dokuments hinlenken. Es geht aus ihm die dringende Notwendigkeit der Einrichtung von Lehrerfortbildungskursen hervor, und die Postulate, welche hierbei zu berücksichtigen sind, werden ausführlich mitgeteilt. In Bezug auf die Leistungen des Bundes (Stipendien an die Kursteilnehmer und Beiträge an die Kurskosten) müssen wir allerdings, was deren Maßstab betrifft, das Ergebnis der an die Hand genommenen Revision der Vollziehungsverordnung vom 27. Januar 1885 vorbehalten.

Indem wir Ihnen also die Vorschläge unserer Herren Experten zur Kenntnis bringen, möchten wir Sie angelegentlich einladen, zunächst die Frage der Einführung von Fortbildungskursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, sofern in Ihrem Kanton hierzu geeignete Unterrichtsanstalten vorhanden sind. Sodann empfehlen

wir aber auch ganz besonders, die in Betracht fallenden Lehrer Ihres Kantons zum Besuch solcher, eventuell außerkantonalen Kurse zu veranlassen und ihnen diesen Besuch möglichst zu erleichtern. Wenn Sie mit Bezug auf die allfällige Einrichtung eines interkantonalen Turnus oder ähnliche Fragen unsere Mitwirkung wünschen, so stellen wir dieselbe gern zur Verfügung.“

VII. Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts.

Die im Berichtjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 ausgerichteten Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten für hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts sind aus folgender tabellarischer Zusammenstellung ersichtlich:

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
Kanton Zürich.		Fr.
Fortbildungsschule für Töchter	Andelfingen	150
Mädchen-Fortbildungsschule	Dübendorf	70
Weibliche Fortbildungsschule	Dynhard-Eschlikon	100
" "	Egg	45
" "	Hegi	150
" "	Hutzikon	60
Fortbildungsschule für Töchter	Iberg-Seen	—
" " " "	Illnau	160
Haushaltungsschule	Küsnacht	130
Töchter-Fortbildungsschule	Neftenbach	80
Kochkurse der gemeinnützigen Gesell- schaft	Pfäffikon (Bezirk)	500
Haushaltungsschule	Richtersweil	200
Weibliche Fortbildungsschule	Rüti	320
Haushaltungsschule	Stäfa	213
Fortbildungsschule für Töchter	Töß	250
Weibliche Fortbildungsschule	Turbenthal	25
Töchter-Fortbildungsschule	Unterstammheim	85
Haushaltungsschule und Kurse des Frauenbundes	Winterthur	1,846
Fortbildungsschule für Töchter	" "	8,000
Haushaltungsschule	Zürich	6,250
Schweizerische Fachschule für Damen- schneiderei und Lingerie	"	12,000
Kanton Bern.		
Frauen-Arbeitschule	Bern	2,750
Dienstbotenschule	"	3,000
Koch- und Haushaltungskurse an den Primarschulen	"	1,376
Mädchen-Fortbildungsschule	Duggingen	75
Haushaltungsschule zum Kreuz	Herzogenbuchsee	1,447
Freiwillige Mädchen-Fortbildungsschule	Münchenbuchsee	175
Ecole ménagère	St-Imier	700
Mädchen-Fortbildungsschule	Thun	200
Bernische Haushaltungsschule	Worb	1,600
Kanton Luzern.		
Koch- und Haushaltungsschule	Bühl bei Nottwil	800
Kanton Obwalden.		
Kochkurse	Sarnen	400
Übertrag		43,157

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
Kanton Glarus.		Fr.
Übertrag		43,157
Handarbeitskurs	Dießbach	40
"	Haslen	55
"	Hätzingen	50
"	Luchsingen	100
"	Mollis	280
"	Netstall	180
Weibliche Fortbildungsschule	Niederurnen - Ziegelbrück	200
Handarbeitskurs	Nidfurn	43
"	Rüti	65
Weibliche Fortbildungsschule	Schwändi	50
Kanton Freiburg.		
Cours professionnel de cuisine	Fribourg	2,000
Cours professionnel de coupe et de confection	"	1,200
Kanton Solothurn.		
Haushaltungsschule	Äschi	325
"	Balsthal	575
"	Biberist	448
Freiwillige Mädchen-Fortbildungsschule	Büsserach	340
Haushaltungsschule	Derendingen	1,075
"	Grenchen	530
"	Kriegstetten	250
"	Olten	335
"	Schönenwerd	250
"	Solothurn	450
Kanton Basel-Stadt.		
Kochkurse der Mädchensekundarschule	Basel	1,739
Kochschulen der Kommission für Fabrik-	"	1,800
arbeiterverhältnisse	"	26,286
Frauen-Arbeitsschule		
Kanton Basel-Landschaft.		
Haushaltungsschule	Arlésheim	200
Koch- und Haushaltungsschule	Gelterkinden	1,625
" " "	Liestal	650
" " "	Münchenstein	200
Haushaltungsschule	Muttenz	200
Übertrag		84,698

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
	Übertrag	84,698
Schulküche	Sissach	200
Koch- und Haushaltungsschule	"	350
Koch- und Haushaltungskurse der gemeinnützigen Gesellschaft d. Kantons	Basel-Landschaft	400
Kanton Schaffhausen.		
Töchter-Fortbildungsschule	Beggingen	130
"	Dörflingen	42
"	Schaffhausen	1,200
"	Schleitheim	220
"	Stein a/Rh.	208
Kanton Appenzell A.-Rh.		
Töchter-Fortbildungsschule	Gais	40
"	Grub	9
"	Heiden	145
"	Herisau	947
Volks-Kochschule	"	541
Töchter-Fortbildungsschule	Hundwil	68
"	Lutzenberg	19
"	Rehetobel	57
"	Reute	23
"	Speicher	105
"	Stein	66
"	Teufen	190
"	Trogen	120
"	Wald	37
"	Waldstatt	32
"	Walzenhausen	45
"	Wolfhalden	40
Kanton St. Gallen.		
Koch- und Haushaltungsschule	St. Gallen	1,250
Frauen-Arbeitsschule	" "	7,500
Kanton Graubünden.		
Frauen-Arbeitsschule	Chur	800
Koch- und Haushaltungsschule	"	1,000
Kantonaler Kochkurs	Disentis	300
	Übertrag	100,777

Anstalt.	Ort.	Bundesbeitrag.
		Fr.
Kanton Aargau.		
	Übertrag	100,777
Kochkurse des gemeinnützigen Frauenvereins	Aarau	600
Haushaltungsschule	Aarburg	68
Koch- und Haushaltungsschule	Boniswil	406
Haushaltungsschule	Bottenwil	45
"	Brittnau	70
Weibliche Fortbildungsschule	Kölliken	130
"	Küngoldingen	65
Dienstboten- und Haushaltungsschule	Lenzburg	375
Koch- und Haushaltungsschule	Menziken	290
Weibliche Fortbildungsschule	Oftringen	65
Koch- und Haushaltungsschule	Reinach	375
Haushaltungsschule	Ürkheim	85
"	Wittwil	67
Koch- und Haushaltungsschule	Zofingen	312
Kanton Thurgau.		
Freiwillige Töchter - Fortbildungsschule	Affeltrangen	152
"	Altersweilen	60
"	Altnau	72
"	Amrisweil	197
"	Bichelsee	80
"	Bischofszell	150
"	Buch	55
"	Dießenhofen	120
"	Dußnang	120
"	Ermatingen	180
"	Ettenhausen	65
"	Frauenfeld	500
"	Göttigkofen	68
"	Guntershausen	164
"	Herrenhof-Langrickenbach	168
"	Hüttlingen	—
"	Kessweil-Uttweil-Dozweil	50
"	Langdorf	101
"	Leimbach	60
"	Märstetten	102
"	Matzingen	60
"	Mettlen	60
"	Müllheim	142
"	Neukirch-Egnach	60
Thurgauische Haushaltungsschule	Neukirch a. d. Thur	700
		Übertrag
		107,716

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
	Übertrag	107,716
Freiwillige Töchter - Fortbildungsschule	Oberaach	60
" "	Oberneunforn	80
" "	Pfyn	85
" "	Schönenberg	60
" "	Stettfurt	78
" "	Sulgen	70
" "	Tägerweilen	90
" "	Wängi	168
" "	Weinfelden	80
Kanton Waadt.		
Cours professionnels pour jeunes filles	Lausanne	600
Ecole ménagère et professionnelle . .	"	11,700
Ecole professionnelle pour jeunes filles	Morges	840
Ecole professionnelle de domestiques .	Vevey	767
Ecole professionnelle de couture . .	"	250
Kanton Wallis.		
Cours de broderie	Bagne, Bourg-St-Pierre	600
Ecole ménagère	Loèche	500
Kanton Neuenburg.		
Ecole professionnelle de jeunes filles .	Chaux-de-Fonds	700
Ecole ménagère	"	1,073
Ecole professionnelle de jeunes filles .	Neuchâtel	2,800
Kanton Genf.		
Ecole professionnelle et ménagère . .	Carouge	4,300
" " " "	Genève	25,540
Zusammen	153 Anstalten.	158,157

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr.	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten.	Gesamtausgaben.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten.	Bundesbeiträge.
		Fr.	Fr.	Fr.
1896)	114	479,216. 35	196,457. 72	84,087. —
1897)				
1898	124	524,155. 91	236,615. 35	108,766. —
1899	153			158,157. —
		1,003,372. 26	433,073. 07	351,010. —

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

An die Kosten des temporären Cours de coupe pour couturières pour dames in Lausanne wurde ein Beitrag von 2500 Fr. ausbezahlt.

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 2 Stipendien im Gesamtbetrage von 325 Fr.

Betreffend die Inspektion durch die eidgenössische Expertin verfügte das Departement mit Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 28. Oktober:

„Wir sind jetzt noch der Ansicht, daß eine alljährliche Inspektion der vielen kleinen Schulen nicht geboten ist und auch die Kosten nicht rechtfertigt. Dagegen haben wir beschlossen, versuchsweise die Inspektion so vor sich gehen zu lassen, daß die einzelnen Kantone während eines mehrjährigen Zeitraumes abwechselnd an die Reihe kommen. Hierbei würden auch die kleinen Schulen berücksichtigt, so daß nach Ablauf jenes Zeitraumes jede zu subventionierende Anstalt von der Expertin besichtigt worden wäre. Eine Ausnahme ist zu machen für die eigentlichen Fachschulen, deren alljährliche Inspektion fort dauern wird.“

VIII. Ausstellungen im Inlande.

Über diesen Gegenstand sind keine Mitteilungen zu machen.

III. Abteilung. Landwirtschaft.

I. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.

1. Stipendien.

Neben ebenso hohen kantonalen Beträgen wurden verabfolgt:

a.	24 Stipendien für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker, im Betrage von	Fr. 7350
b.	2 Reisestipendien	" 710
Total		Fr. 8060
(1898: Fr. 5000)		

Die einzelnen Kantone sind hieran wie folgt beteiligt:

Kanton.	Schülerstipendien.		Reisestipendien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	2	400	1	475
Bern	5	1200	—	—
Luzern	1	100	—	—
Glarus	1	350	—	—
Freiburg	1	400	—	—
Baselland	1	400	—	—
St. Gallen	5	1800	—	—
Aargau	3	600	1	235
Tessin	3	1200	—	—
Waadt	1	500	—	—
Genf	1	400	—	—
Wie oben	24	7350	2	710

2. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Denselben wurden wie bisher die Hälfte der Auslagen vergütet, die sich auf Lehrkräfte und Lehrmittel bezogen. Es waren dies folgende Beträge:

Anstalten.	Kantonale Auslagen.			Bundesbeitrag.
	Lehrkräfte.	Lehrmittel.	Total.	
	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Zürich, Schule Strickhof	17,691.70	1130.71	18,822.41	9,411.20
2. Bern, Schule Rütli	19,364.65	4012.56	23,377.21	11,688.60
3. Wallis, Schule Ecône	14,187.50	510.—	14,697.50	7,348.75
4. Neuenburg, Schule Cernier	31,817.—	1149.60	32,966.60	16,483.30
			<u>Gesamttotal</u>	<u>89,863.72</u>
				44,931.85

(1898: 100,863.11 50,431.54)

Die Anstalten zählten im Berichtsjahre 118 Schüler (Strickhof 30, Rütli 44, Ecône 16 und Cernier 28 Schüler).

3. Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Die Unterrichtskosten der Anstalt betragen

für Lehrkräfte	Fr. 21,605.30
„ Lehrmittel	„ 324.80
	<u>Total</u>
	Fr. 21,930.10

An diese Auslagen ist ein Bundesbeitrag von deren Hälfte, also von Fr. 10,965.05 verabfolgt worden. Die Schülerzahl war 38.

4. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Diese Anstalten bezogen im Berichtsjahre Bundesbeiträge — die Hälfte der Unterrichtskosten darstellend — in folgenden Beträgen:

Anstalten.	Kantonale Auslagen.			Bundesbeitrag.
	Lehrkräfte.	Lehrmittel.	Total.	
	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Zürich, Schule Strickhof	8,845.85	565.35	9,411.20	4,705.60
2. Bern, Schule Rütli	7,995.60	1681.90	9,677.50	4,838.75
3. Bern, Schule Pruntrut	4,105.45	1179.40	5,285.35	2,642.67
4. Luzern, Schule Sursee	9,370.—	1380.93	10,750.93	5,375.46
5. Freiburg, Schule Pérolles	9,960.—	1608.92	11,568.92	5,784.46
6. St. Gallen, Schule Custerhof	14,073.70	2509.18	16,582.88	8,291.44
7. Graubünden, Schule Plantahof	16,139.65	2363.36	18,503.01	9,251.50
8. Aargau, Schule Brugg	10,567.80	3014.82	13,582.62	6,791.31
9. Waadt, Schule Lausanne	15,265.60	1268.32	16,533.92	8,266.96
10. Genf, Schule Genf	5,647.50	444.20	6,091.70	3,045.85
			<u>Gesamttotal</u>	<u>117,988.03</u>
				58,994.—

(1898: 96,148.69 48,074.28)

Die Schulen wiesen pro 1899 folgende Frequenz auf: Strickhof 25 Schüler, Rütli 64, Pruntrut 22, Sursee 49, Pérolles 30,

Custerhof 40, Plantahof 40, Brugg 71, Lausanne 39, Genf 13
Schüler. Total 393 Schüler.

5. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Specialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Aus dem von Ihnen hierfür bewilligten Kredite haben die nachstehend bezeichneten Kantone Bundesbeiträge in den angegebenen Beträgen bezogen:

Kanton.	Anzahl der				Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel). Fr.	Bundesbeitrag. Fr.
	Vorträge.	Kurse.	Käserei- u. Stallunter- suchungen.	Alp- inspek- tionen.		
1. Zürich	59	38	4	—	5,619.50	2,809.75
2. Bern	79	56	—	—	11,418.52	5,709.26
3. Luzern	—	18	27	—	2,610.80	1,305.40
4. Schwyz	3	—	—	—	30.75	15.37
5. Freiburg	48	1	42	—	2,913.75	1,456.90
6. St. Gallen	—	71	187	16	9,544.50	4,772.25
7. Graubünden	22	19	—	—	1,889.35	944.72
8. Aargau	40	27	3	—	5,347.85	2,673.92
9. Thurgau	—	—	24	—	420.40	210.20
10. Waadt	163	2	—	—	6,849.65	3,394.35
11. Wallis	3	—	—	—	105.15	52.57
12. Genf	393	—	—	—	5,081.30	2,540.—
Total	810	232	287	16	51,831.62	25,884.69
(1898:)	838	243	251	2	55,531.45	26,720.78)

6. Weinbauschulen und Weinbauversuchsstationen.

Über die Inanspruchnahme der Kredite, die Sie für diese Anstalten bewilligt haben, giebt folgende Zusammenstellung Auskunft:

Anstalten.	Kantonale Auslagen.			Total. Fr.	Bundesbeitrag. Fr.
	Lehrkräfte. Fr.	Lehrmittel. Fr.	Versuchswesen. Fr.		
1. Wädensweil	31,419.25	1,182.31	14,414.52	47,016.08	23,508.04
2. Lausanne-Vevey	4,924.50	211.95	51,226.90	56,363.35	17,600.—
3. Auvornier	14,134.50	2,366.19	20,709.40	37,210.09	15,725.—
4. Ruth	—	—	3,996.—	3,996.—	1,998.—
5. Lenzburg	—	—	485.64	485.64	242.82
Gesamttotal				145,071.16	59,073.86
(1898:)				120,149.62	58,110.92)

Ad 1. Der Hauptkurs für Obst- und Weinbau zählte 9 Schüler, der einjährige Kurs für Gartenbau 5 Schüler. Außerdem werden an der Anstalt eine Reihe kurzzeitiger Kurse abgehalten.

Über die Versuchsthätigkeit geben die gedruckten Berichte der Anstalt, auf die hier verwiesen wird, einläßliche Auskunft.

Ad 2. Die Hauptthätigkeit der Anstalt besteht bekanntlich in der Bekämpfung der Reblaus und in den Versuchen mit amerikanischen Reben. Ein gedruckter Bericht hierüber befindet sich bei den Akten. Die Weinbauschule zählte 10 Schüler.

Ad 3. Die Anstalt lieferte wie bisher den Eigentümern der durch die Reblaus zerstörten Reben gepfropfte amerikanische Unterlagen aus ihren Rebschulen und gab zu niedrigen Preisen amerikanisches Rebholz an Private ab, die selber Rebschulen einrichten. Sie machte überdies zahlreiche Versuche mit neuen Unterlagen und veranstaltete einen Pfropfkurs. Erwähnt werden auch Gärungsversuche mit Reinhefen, sowie die kostenfreie Untersuchung der Weinbergböden.

Die Weinbauschule besuchten 15 Schüler, wovon 4 indessen nur kürzere Zeit.

Ad 4. Die Anstalt beschäftigte sich wie bisher ausschließlich mit der Rekonstitution durch amerikanische Reben. Sie lieferte im Berichtsjahre 21,645 m. zur Pfropfung geeignetes Holz. Weit aus das meiste Rebholz wurde in der aus dem Auslande bezogen, indem im ganzen 1,352,018 m abgegeben wurden.

Ad 5. Über die in Lenzburg, Seengen, Brugg, Ennetbaden, Klingnau und Schinznach mit amerikanischen Reben vorgenommenen Versuche sind günstig lautende Berichte abgegeben worden.

7. Landwirtschaftliches Versuchswesen.

Die Zahl der im vorjährigen Bericht angeführten Versuchs- und Untersuchungsanstalten wurde um eine vermehrt, indem seit 1. Januar 1899 das bisher dem Kanton Bern gehörende Bakteriologische Laboratorium des Herrn Dr. von Freudenreich vom Bund übernommen wurde.

Über die Thätigkeit und den Gang der verschiedenen Anstalten giebt nachfolgende Zusammenstellung, deren Zahlen den Monatsberichten und den Rechnungen derselben entnommen sind, einen Überblick.

Anstalten.	Versuche.	Untersuchungen.		Ausgaben.
	Ausgeführte Einzelbestimmungen.	Ein-sen-dungen.	Einzelbestimmungen.	Fr.
<i>a. Versuchs- und Untersuchungsanstalten:</i>				
1. Zürich	3722	4918	17,079	48,325. 39
2. Bern	13,414	1954	5,617	41,579. 20
3. Lausanne	948	624	1,563	12,932. 90
<i>b. Samenuntersuchungsanstalten:</i>				
1. Zürich	1,859	8637	21,838	41,216. 94
2. Lausanne	301	437	1,525	11,990. 89
<i>c. Bakteriologisches Laboratorium Bern</i>				
	—	—	—	8,147. 62
<i>d. Allgemeine Verwaltung und Besetzung Liebefeld</i>				
	—	—	—	28,587. 66
			Total	<u>192,780. 60</u>
			1898:	<u>177,902. 88</u>

Die Ausgaben der Anstalten setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

	Landwirtschaftliche			Samen-		Bakteriolog.
	Versuchs- und Untersuchungsanstalten			Untersuchungsanstalten		Laboratorium
	Zürich.	Bern.	Lausanne.	Zürich.	Lausanne.	Bern.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Besoldungen	13,000. —	9,000. —	5,500. —	13,500. —	5,000. —	3,000. —
2. Hülfspersonal	17,500. —	14,826. —	3,900. —	16,562. 10	3,110. 60	2,688. —
3. Bureaukosten	1,891. 11	1,839. 65	759. 40	3,920. 24	1,805. 55	222. 43
4. Mobilien	2,484. 31	6,926. 75	831. 60	708. —	902. 73	681. 64
5. Betriebskosten	11,267. 92	8,157. 20	1,447. 85	6,471. 75	902. 36	1,510. 10
6. Verschiedenes	2,182. —	829. 60	494. 05	54. 85	269. 65	45. 45
Wie oben:	48,325. 39	41,579. 20	12,932. 90	41,216. 94	11,990. 89	8,147. 62

Die Verwaltung Liebefeld verausgabte:

1) Allgemeine Verwaltung:			
a. Besoldungen	Fr.	9,400. —	
b. Bureaustkosten	"	3,548. —	
c. Verschiedenes	"	778. 35	
		<hr/>	Fr. 13,726. 35
2) Gutswirtschaft Liebefeld:			
a. Gutsbetrieb	Fr.	11,866. 91	
b. Anschaffungen	"	2,994. 40	
		<hr/>	" 14,861. 31
Wie oben:			<hr/> Fr. 28,587. 66

Diesen Auslagen stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Einnahmen für Untersuchungsgebühren etc.	Fr.	46,907. 30
2. Einnahmen des Gutsbetriebs Liebefeld	"	5,882. 27
3. Verschiedenes (Mietzinse etc.)	"	560. 70
		<hr/> Fr. 53,350. 27

Die Thätigkeit der Anstalten war die gleiche wie in den früheren Jahren. Die verschiedenen Versuchs-Ergebnisse, sowie die Jahresberichte der Anstalten werden im landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz veröffentlicht.

Bis nach Fertigstellung des gegenwärtig im Bau begriffenen Gebäudes auf dem Liebefeld benützen die Versuchs- und Untersuchungsanstalt Bern, sowie das bakteriologische Laboratorium noch ihre frühern dem Kanton Bern gehörenden Lokalitäten.

8. Molkereischulen.

Die diesen Anstalten zur Verfügung gestellten Kredite sind wie folgt verwendet worden:

Anstalten.	Kantonale Auslagen.			Bundesbeitrag. Fr.
	Lehrkräfte.	Lehrmittel.	Total.	
	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Bern, Schule Rütli	16,935. 35	2,533. 52	19,468. 87	9,734. 43
2. Freiburg, Schule Pérolles	11,000. —	366. 92	11,366. 29	5,683. 15
3. Waadt, Lausanne-Moudon	8,260. 50	636. 44	8,896. 94	4,448. 47
			<hr/> Gesamttotal	<hr/> 19,866. 05
			(1898: 40,491. 44	20,245. 72)

Die Anstalten zählten Schüler: Bern 26, Freiburg 13, Lausanne-Moudon 7, total 46 Schüler.

II. Förderung der Tierzucht.

A. Hebung der Pferdezucht.

1. Ankauf und Anerkennung von Zuchthengsten.

Im Berichtsjahre fanden keine Ankäufe von Hengsten zu Handen von Privathengsthaltern statt, dagegen wurde ein im Inland gezüchteter Hengst zur Zucht anerkannt und dem Eigentümer desselben ein Beitrag von Fr. 1750 gleich der Hälfte der Schätzungssumme ausgerichtet.

Für das eidg. Depot wurden im März 1899 aus England zwei Hackneyhengste und vier Shirehengste importiert, die letzteren hauptsächlich zu dem Zwecke, um den Produkten der edlen Halbblutzucht in einigen Zuchtgebieten wieder etwas mehr Knochenstärke und Masse zu verschaffen.

Die Kosten dieser Hengstenankäufe betragen:

	Total	per Hengst
	Fr.	Fr.
a. Ankaufspreis für 2 Hackneyhengste	17,500. —	8,750. —
b. „ „ 4 Shirehengste	18,500. —	4,625. —
c. Kommissions-, Ausrüstungs-, Versicherungs-, Transportkosten, Kursverluste etc.	8,979. 90	1,496. 50
Totalankaufskosten für sechs Zuchthengste	44,979. 90	7,496. 50

Gemäß Art. 6 der Verordnung betreffend die Hebung der Pferdezucht durch den Bund, vom 23. März 1887 (A. S. n. F. X, 34), wurde dem Eigentümer eines im Jahre 1889 importierten Hengstes ein Beitrag von 20 % der Schätzungssumme mit Fr. 1080 ausgerichtet.

Von den sämtlichen vom Bunde importierten oder anerkannten Zuchthengsten wurden im Jahre 1899 laut den eingelangten Belegscheintalons gedeckt 6738 Stuten, und zwar

von den im Besitz von Privaten befindlichen . . .	35 Hengsten . . .	1474 Stuten oder per Hengst	42 Stuten
	6 Vollbluthengsten	180 „ „ „ „	30 „
	78 Halbbluthengsten	4513 „ „ „ „	58 „
von den Hengsten des eidg. Depots	11 Hengsten des Zugschlags . .	571 „ „ „ „	52 „
1899: zusam. von	130 Hengsten . . .	6738 Stuten oder per Hengst	52 Stuten
1898: „ „	121 „ . . .	6218 „ „ „ „	51 „

Die Statistik über die Zuchtergebnisse der vom Bund importierten und anerkannten Hengste weist folgende Ergebnisse auf:

Auf 6213 an die Besitzer von belegten Stuten abgeschandte Anfragen sind 5902 Antworten eingegangen, während von den übrigen 311 Züchtern trotz wiederholter Anfrage keine Nachrichten erhältlich waren.

Die eingegangenen Antworten ergeben folgendes Bild:

Von den belegten Stuten

haben geworfen	{	Hengstfohlen	1316
		Stutfohlen	1441
		Geschlecht nicht angegeben	32
haben verworfen			222
sind umgekommen	{	als trächtig	66
		als nicht trächtig	58
		ohne Angabe	32
sind nicht trächtig geworden			2735
ist keine Nachricht eingelangt			311

Es sind somit von 5870 Stuten, über deren Zuchtergebnisse die eingegangenen Berichte Aufschluss geben, 3077 oder 52,4 % trächtig geworden, 2793 oder 47,6 % unträchtig geblieben; 22,6 % haben Hengstfohlen, 24,7 % Stutfohlen geworfen.

2. Eidgenössisches Hengstendepot.

Dasselbe enthielt zu Beginn des Berichtsjahres:

	Vollblut- hengste.	Anglo- normänner- hengste.	Hackney- hengste.	Hengste des Zug- schlages.
Im Laufe des Jahres wurden in England angekauft	6	66	11	7
Zusammen	6	66	13	11
Davon gingen im Laufe des Jahres ab:				
durch Tod	—	2	—	—
durch Kastration oder Ab- schlachtung	—	3	1	1
so daß das Depot auf Ende des Berichtsjahres enthält	6	61	12	10
total 89 Hengste, die mit Einschluß von 3 auf Jahresschluß noch im Depot befindlichen kastrierten Hengsten einen Schätzungswert				

von Fr. 472,200 aufweisen. Das Inventar über die Dressur- und Ausrüstungsgegenstände verzeigt einen Wert von Fr. 21,494. 60.

Die Hengste waren während der Deckperiode 1899 auf folgende Deckstationen verteilt:

Turbenthal, Bellelay, Chaux-d'Abel, Pruntrut, Delsberg, Montenol, Nidau, Liebefeld bei Bern, Sumiswald, Biglen, Ober-Tramlingen, Montfaucon, Riggisberg, Zweisimmen, Meiringen, Münster, Ins, Thun, Luzern, Entlebuch, Escholzmatt, Schüpfheim, Einsiedeln, Schwyz, Galgenen, Sarnen, Bulle, Romont, Tafers, Kerzers, Lüßlingen, Marbach, Benken, Goßau, Buchs, Oberriet, Landquart, Ilanz, St. Moritz, Weinfelden, Aigle, Château-d'Oex, Corcelles, Orbe, Echallens, Moudon, Cossonay, Bière, Yverdon, Nyón, Oron-la-Ville, Avenches, Gampel, Turtmann, Colombier und La Chaux-du-Milieu.

Die Betriebsrechnung des eidg. Hengstendepots erzeugt an Ausgaben:

1. Verwaltungskosten	Fr.	96,186. 50
2. Fourageankäufe	„	61,936. 26
3. Tierarztkosten	„	10,031. 75
4. Hengstenankäufe und Beiträge an Privat- hengsthalter laut vorstehender Abrechnung	„	47,809. 90
5. Hufbeschläge	„	3,852. 36
6. Inventaranschaffungen	„	5,968. 30
7. Verschiedenes	„	11,168. 60
	Total	<u>Fr. 236,953. 67</u>

Die Abschreibungen am Pferde- und Ausrüstungsinventar betragen Fr. 70,131. 65

An Einnahmen resultierten aus dem Betrieb des eidg. Hengstendepots:

1. Für Pferdeverkäufe	Fr.	2,042. —
2. Deckgelder	„	31,200. —
3. Verschiedenes (Rückvergütung auf Aus- gaben)	„	48. 50
	Total	<u>Fr. 33,290. 50</u>

3. Prämierung von Stutfohlen und Zuchtstuten.

An den im Frühjahr 1899 in üblicher Weise durchgeführten Stutfohlenschauen wurden von 1516 vorgeführten Stutfohlen und

Zuchtstuten 788 prämiert und zwar verteilen sich dieselben auf die verschiedenen Kantone und Prämienklassen wie folgt:

Kantone.	Prämierte Stutfohlen und Zuchtstuten.					
	2—3jährige		3—5jährige		Total	
	Anzahl.	Prämien- betrag. Fr.	Anzahl.	Prämien- betrag. Fr.	Anzahl.	Prämien- betrag. Fr.
Zürich	3	180	—	—	3	180
Bern	152	9,120	124	27,280	276	36,400
Luzern	25	1,500	13	2,860	38	4,360
Uri	1	60	2	440	3	500
Schwyz	20	1,200	16	3,520	36	4,720
Obwalden	13	780	7	1,540	20	2,320
Nidwalden	—	—	2	440	2	440
Glarus	2	120	1	220	3	340
Zug	2	120	1	220	3	340
Freiburg	27	1,620	33	7,260	60	8,880
Solothurn	5	300	2	440	7	740
Baselland	6	360	5	1,100	11	1,460
Appenzell A.-Rh.	3	180	3	660	6	840
Appenzell I.-Rh.	1	60	1	220	2	280
St. Gallen	32	1,920	26	5,720	58	7,640
Graubünden	12	720	4	880	16	1,600
Aargau	5	300	3	660	8	960
Thurgau	3	180	2	440	5	620
Waadt	95	5,700	62	13,640	157	19,340
Wallis	17	1,020	20	4,400	37	5,420
Neuenburg	20	1,200	13	2,860	33	4,060
Genf	2	120	2	440	4	560
1899:	446	26,760	342	75,240	788	102,000
1898:	529	31,740	398	87,560	927	119,300
Differenz:	— 83	— 4,980	— 56	— 12,320	— 139	— 17,300

Von den in frühern Jahren zugesicherten Stutfohlenprämien wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kanton.	Stutfohlen und Zuchtstuten				Total ausbezahlt pro 1899	
	2 bis 3jährig	3 bis 5jährig		3 bis 7jährig	Anzahl.	Betrag.
	Fr. 60.	Fr. 200.	Fr. 220.	Fr. 280.		
						Fr.
Zürich	1	—	—	—	1	60
Bern	252	—	134	—	386	44,600
Luzern	18	—	11	—	29	3,500
Uri	1	—	—	—	1	60
Schwyz	14	—	14	—	28	3,920
Obwalden	7	—	5	—	12	1,520
Nidwalden	2	—	1	—	3	340
Glarus	1	—	1	—	2	280
Zug	2	—	1	—	3	340
Freiburg	41	—	17	—	58	6,200
Solothurn	5	—	8	—	13	2,060
Baselland	7	—	6	—	13	1,740
Appenzell A.-Rh.	5	—	1	—	6	520
Appenzell I.-Rh.	1	—	—	—	1	60
St. Gallen	34	—	24	—	58	7,320
Graubünden	5	—	1	—	6	520
Aargau	5	—	1	—	6	520
Thurgau	3	—	2	—	5	620
Waadt	82	—	31	1	114	12,020
Wallis	21	1	18	—	40	5,420
Neuenburg	16	—	5	—	21	2,060
Genf	1	—	—	—	1	60
Total	524	1	281	1	807	93,740
Davon wurden zugesichert						
im Jahre 1895	—	1	—	1	2	480
„ „ 1896	—	—	25	—	25	5,500
„ „ 1897	4	—	92	—	96	20,480
„ „ 1898	520	—	164	—	684	67,280
Total	524	1	281	1	807	93,740

Von den im Jahre 1896 zuerkannten Prämien für 3—5jährige Stuten können nun keine mehr ausbezahlt werden. Von 331 prämierten Stuten haben im Alter von 4—6 Jahren abgefohlt 219 oder 66,5 %; davon haben 102 Hengstfohlen und 117 Stutfohlen geworfen.

4. Beiträge für Pferdeausstellungen und Rennen.

An die in Verbindung mit der kantonal-bernischen Industrie- und Gewerbeausstellung in Thun abgehaltene Pferdeausstellung wurde ein Beitrag in der Höhe von Fr. 3992. 50, gleich der Hälfte der zuerkannten Prämien, ausgerichtet. Im fernern wurde der Gesellschaft für Verbesserung der Pferdezucht in der romanischen Schweiz wieder, wie im Vorjahre, ein Beitrag von Fr. 1000 für die Erhöhung der Preise in den von ihr veranstalteten Trabrennen mit inländischen, von anerkannten Hengsten abstammenden Pferden verabfolgt.

5. Prämierung von Fohlenweiden.

An die nachbezeichneten Kantone wurden Prämien für Fohlenweiden in den beigetzten Beträgen ausgerichtet:

Kantone	Zahl der Weiden	Fohlen mit nachgewiesener Abstammung	Höhe des Bundesbeitrages Fr.
Bern	19	376	14,042. 50
Luzern	1	8	244. —
Schwyz	10	161	4,776. —
Obwalden	1	9	290. 25
Solothurn	4	46	1,326. 50
Baselland	1	12	318. —
Appenzell A.-Rh.	1	12	594. —
St. Gallen	3	69	2,748. 50
Aargau	1	10	367. 50
Thurgau	1	15	697. 50
Waadt	10	172	4,807. 50
Wallis	1	10	265. —
Neuenburg	4	52	2,166. 50
1899:	57	952	32,643. 75
1898:	55	913	31,130. 15

Der Pferdezuchtgenossenschaft Burgdorf wurde für die Überwinterung der Fohlen auf ihrer Weide „La Neuve-vie“ ein Bundesbeitrag von Fr. 1000, der Société l’Hippique in La Chaux-du-Milieu für Stall- und Reitbahnbauten und für die Überwinterung der Fohlen ein solcher von Fr. 2500 — gleich dem kantonalen Beitrage — ausgerichtet.

6. Depot drei- und vierjähriger Remonten (eidg. Fohlenhof).

Bei Anlaß der Stutfohlenprämiierungen im Frühjahr 1899 wurden für den Fohlenhof 60 Pferde, wovon 51 dreijährige und 9 vierjährige, angekauft und dafür bezahlt Fr. 60,480, und zwar in der Ostschweiz 10 Fohlen zum

Durchschnittspreis von rund .	Fr. 1010 = Fr.	10,105. —
in der Centralschweiz 34 Fohlen zum		
Durchschnittspreis von rund .	„ 1001 = „	34,025. —
in der Westschweiz 16 Fohlen zum		
Durchschnittspreis von rund .	„ 1022 = „	16,350. —

Zusammen 60 Fohlen zum Durchschnittspreis von rund . . .	Fr. 1008 = Fr.	60,480. —
Hierzu kommen die Transportkosten mit . . .	„	551. 35

Die Betriebsrechnung verzeigt an Ausgaben:

1. Verwaltungskosten	„	13,977. 60
2. Fourageankäufe	„	26,031. 98
3. Tierarztkosten	„	1,156. 95
4. Hufbeschläge	„	441. —
5. Inventaranschaffungen	„	6,396. 15
6. Verschiedenes	„	8,136. 87

Die Gesamtauslagen für den Fohlenhof beziffern sich somit auf Fr. 117,171. 90

Ein Fohlen ist im Laufe des Jahres umgestanden, zwei mußten vor der Liquidation als Schläger ausrangiert werden.

Die übrigen 57 Fohlen wurden im Februar 1900 liquidiert, und es wurden übernommen:

von der eidg. Pferderegianstalt 8		
Stück zum Durchschnittspreis		
von	Fr. 1244 = Fr.	9,950. —
von Kavallerieremontendepot 2 Stück		
zum Durchschnittspreis von .	„ 1250 = „	2,500. —
Übertrag		<u>Fr. 12,450. —</u>

	Übertrag	Fr. 12,450. —
vom Depot der Artilleriebundespferde		
33 Stück zum Durchschnitts-		
preis von	Fr. 1092 = „	36,050. —
Total von der Militärverwaltung 43		
Stück zum Durchschnittspreis	_____	_____
von	Fr. 1105 = „	48,500. —
Ausrangiert und versteigert wurden, einschließlich		
der zwei vorerwähnten, 6 Stück, und es		
wurden für dieselben erzielt	Fr.	2,981. 40
Wegen Bösigkeit geschlachtet wurde 1 Fohlen,		
Erlös	„	111. —

	Gesamt-Erlös für 50 Fohlen	Fr. 51,592. 40
Die übrigen 9 Fohlen wurden wegen ungenügen-		
der Reife im Fohlenhof belassen und ge-		
schätzt auf	„	9,000. —

Total Schätzungswert der 59 Fohlen somit	Fr.	60,592. 40
oder per Fohlen Fr. 1027.		
Hierzu kommen Einnahmen für Verschiedenes		
(Weideertrag etc.)	„	3,911. 70
Als Einnahmen zu verrechnen ist ferner die Ver-		
mehrung des Inventars an Ausrüstungsgegen-		
ständen und Fourage mit	„	12,032. 70

	Summa Einnahmen	Fr. 76,536. 80

Das reine Betriebsdeficit beträgt somit . . Fr. 40,635. 10
oder per angekauftes Fohlen rund Fr. 677 gegenüber Fr. 432 im
Vorjahr.

Der aus dem Pferdezuchtkredit pro 1899 zu deckende Betrag
für den Betrieb des Fohlenhofes (Betriebsdeficit und Inventarver-
mehrung inklusive Schätzungswert der noch im Depot befindlichen
neun Pferde) beläuft sich auf Fr. 61,667. 80.

Die Fohlen wurden während dem ganzen Sommer auf der
vom Bunde erworbenen Weide in Avenches gemeinsam mit un-
gefähr 120 gemieteten Rindern gesömmert, am 3. November nach
Thun versetzt und dort der üblichen Vordressur unterworfen. Die
Verwaltung des Fohlenhofes wurde in bisheriger Weise von der
Direktion der eidgen. Pferderegianstalt besorgt.

Die Fohlen litten während der Sömmierung an einer lang-
wierigen Drusenepidemie und an Flechten, was nicht ohne nach-

teiligen Einfluß im allgemeinen auf den Gang ihrer Entwicklung geblieben ist und eine niedrigere Schätzung bei der Liquidation bewirkt hat.

Die gegenüber dem Vorjahr ganz bedeutende Zunahme der Durchschnittskosten per Fohlen ist einerseits darauf zurückzuführen, daß die Inbetriebstellung der Weide in Avenches (Ansaat, Düngung, etc.) bedeutende Auslagen verursachte und andererseits auf die verhältnismäßig große Zahl von Fohlen, die ausrangiert, beziehungsweise abgethan werden mußten. Auch wurden die Verwaltungskosten durch die große Entfernung der Weide vom Sitz der Verwaltung und die dadurch bedingte Anstellung von vermehrtem Aufsichtspersonal bedeutend erhöht.

Von der Gemeinde Avenches wurde im Berichtsjahre ein Teil des Grundstückes „Le Pâquis“ behufs Einrichtung einer Hengstfohlenweide erworben. Diese Hengstfohlenweide soll dem Bund ermöglichen, gute Hengstfohlen in jugendlichem Alter vor ihrer Kastration zu erwerben, aufzuziehen und die sich als Beschäler eignenden Pferde dem Hengstendepot einzuverleiben, um so wenigstens einen Teil des notwendigen männlichen Zuchtmaterials im Lande selbst nachziehen zu können.

B. Rindviehzucht.

1. Auszahlung der im Jahre 1898 zuerkannten Beiprämien für Zuchtstiere.

Von den im Herbst 1898 zuerkannten eidg. Prämien für Zuchtstiere wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone.	Zugesicherte Beiprämien.		Ausbezahlte Beiprämien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	215	18,400. —	199	17,275. —
Bern	580	45,040. —	538	42,370. —
Luzern	193	16,220. —	182	15,530. —
Uri	30	2,170. —	29	2,090. —
Schwyz	75	9,900. —	146	9,620. —
Obwalden	31	2,460. —	29	2,347. 50
Nidwalden	30	2,410. —	28	2,260. —
Glarus	24	1,945. —	24	1,945. —
Zug	31	3,300. —	28	3,072. 50
Übertrag	1209	101,845. —	1203	96,510. —

Kantone.	Zugesicherte Beiprämien.		Ausbezahlte Beiprämien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Übertrag	1209	101,845. —	1203	96,510. —
Freiburg . . .	183	14,887. —	173	14,128. —
Solothurn . . .	147	8,600. —	143	8,400. —
Baselland . . .	41	2,430. —	39	2,310. —
Schaffhausen . .	34	2,250. —	30	1,950. —
Appenzell A.-Rh.	58	3,930. —	58	3,930. —
Appenzell I.-Rh. .	20	1,345. —	18	1,220. —
St. Gallen . . .	263	14,880. —	242	13,580. —
Graubünden . . .	* 200	* 12,395. —	187	11,617. —
Aargau . . .	** 112	** 11,000. —	102	10,125. —
Thurgau . . .	112	7,770. —	98	6,870. —
Tessin . . .	107	8,065. —	101	7,735. —
Waadt . . .	305	27,802. —	287	26,272. —
Wallis . . .	153	9,252. 50	147	8,895. —
Neuenburg . . .	171	11,497. 50	153	10,320. —
Genf . . .	13	795. —	10	610. —
1898:	3128	238,744. —	2991	224,472. —
			(95,8 ‰)	(94,0 ‰)
1897:	3031	235,264. 50	2872	224,610. —
			(94,8 ‰)	(95,5 ‰)

Dem Verbandschweizerischer Braunviehzuchtgenossenschaften und demjenigen schweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften wurden wieder Beiträge in der Höhe von je Fr. 2500 ausgerichtet für die Prämierung von Zuchtstieren an den in Zug und Bern abgehaltenen Zuchtstiermärkten mit Ausstellungscharakter. Den nämlichen Verbänden wurde überdies ein Teil der von ihnen zum Nutzen der Rindviehzucht gemachten Auslagen aus dem Kredite für die Förderung der Rindviehzucht rückvergütet.

Dem Kanton St. Gallen wurde, wie in früheren Jahren, die nicht für die Prämierungen verwendete Kreditrestanz im Betrage von Fr. 3071. 55 als Beitrag an die Kosten für die Unterstützung der öffentlichen Zuchtstierhaltung ausgerichtet.

* Zugesichert im Frühjahr 1899.

** Zugesichert teils im Herbst 1898, teils im Frühjahr 1899.

2. Prämierung von Zuchtstieren im Jahre 1899.

Im Jahre 1899 wurden von den Kantonen für die Prämierung von Zuchtstieren zugesichert:

Kantone.	Gesamtkredit für Förderung der		Eidgenössische Zuchtstierbeiprämien.		Kantonale Zuchtstierprämien.	
	Rindviehzucht.	Fr.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
				Fr.		Fr.
Zürich . . .	30,140	231	18,700. —	231	18,700. —	
Bern . . .	84,291	596	46,470. —	596	46,470. —	
Luzern . . .	30,492	186	16,356. —	186	16,356. —	
Uri . . .	3,636	30	2,170. —	30	2,170. —	
Schwyz . . .	10,434	75	9,900. —	75	9,900. —	
Obwalden . . .	3,520	30	2,425. —	30	2,425. —	
Nidwalden . . .	2,766	30	2,410. —	30	2,410. —	
Glarus . . .	3,559	27	3,048. —	30	3,078. —	
Zug . . .	4,288	30	3,300. —	30	3,300. —	
Freiburg . . .	25,901	184	14,707. —	184	14,707. —	
Solothurn . . .	11,141	171	9,650. —	171	9,650. —	
Baselstadt . . .	734	—	—	—	—	
Baselland . . .	6,354	56	3,270. —	56	3,270. —	
Schaffhausen . . .	3,365	42	2,850. —	42	2,850. —	
Appenzel A.-Rh. . .	6,715	55	3,930. —	55	3,930. —	
Appenzel I.-Rh. . .	2,902	21	1,360. —	21	1,360. —	
St. Gallen . . .	32,322	281	28,913. —	281	28,913. —	
Graubünden . . .	22,259	*200	*12,395. —	200	12,395. —	
Aargau . . .	22,197	121	11,000. —	121	11,000. —	
Thurgau . . .	17,173	119	7,920. —	119	7,920. —	
Tessin . . .	13,699	104	7,950. —	104	7,950. —	
Waadt . . .	31,180	440	40,479. —	440	40,479. —	
Wallis . . .	20,423	160	9,440. —	160	9,440. —	
Neuenburg . . .	7,461	157	10,922. 50	157	10,922. 50	
Genf . . .	3,048	14	855. —	14	855. —	
1899:	400,000	3360	270,420. 50	3363	270,450. 50	
1898:	400,000	3141	239,392. —	3141	239,392. —	
Differenz:	—	+ 219	+31,028. 50	+222	+31,058. 50	

* Ausbezahlt im Herbst 1899.

3. Prämierung weiblicher Zuchttiere.

Die nachstehende Tabelle giebt Aufschluß über die Zusicherung sowohl wie über die Auszahlung von eidg. Prämien für Kühe und Rinder im Jahre 1899:

Kantone.	Im Berichtsjahre zugesicherte eidgenössische Prämien.		Im Berichtsjahre ausbezahlte eidgenössische Prämien.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.
Zürich	500	6,120. —	304	3,970. —
Bern	2678	39,470. —	1585	24,090. —
Luzern	181	4,440. —	94	1,630. —
Uri	36	810. —	33	720. —
Schwyz	160	2,400. —	125	1,890. —
Obwalden	36	522. 50	27	407. —
Nidwalden	40	1,260. —	34	1,040. —
Glarus	75	1,730. —	62	1,660. —
Zug	—	—	7	90. —
Baselland	96	1,170. —	110	1,390. —
Schaffhausen	70	920. —	76	975. —
Appenzell A.-Rh.	143	1,830. —	70	880. —
Appenzell I.-Rh.	71	905. —	50	620. —
St. Gallen	668	9,286. —	277	3,195. —
Graubünden	427	4,923. —	371	4,313. 50
Aargau	98	2,000. —	60	1,236. 60
Thurgau	176	2,650. —	103	1,630. —
Tessin	522	3,225. —	414	2,730. —
Waadt	1423	21,275. —	862	13,710. —
Neuenburg	291	3,985. —	238	4,789. —
Genf	32	985. —	19	610. —
1899:	7723	109,906. 50	4921	71,576. 10
1898:	7339	105,051. 15	4413	66,438. —
Differenz:	+ 384	+ 4,855. 35	+ 508	+ 5,138. 10

4. Prämierung von Zuchtbeständen und Zuchtfamilien.

Von den im Jahre 1898 zugesicherten eidgenössischen Prämien wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone.	Zugesicherte eidgenössische Prämien.		Ausbezahlte eidgenössische Prämien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	60	5,480. —	60	5,480. —
Luzern	21	11,862. —	20	11,672. 90
Uri	7	656. —	6	558. 20
Obwalden	3	518. 50	3	518. 50
Glarus	6	214. —	4	210. 40
Zug	2	488. —	2	488. —
Freiburg	53	10,991. 40	53	10,991. 40
Solothurn	28	2,541. —	25	2,485. 75
Baselland	5	2,184. —	5	2,184. —
Appenzell A.-Rh.	10	955. —	10	955. —
Appenzell I.-Rh.	3	794. 50	3	794. 50
St. Gallen	42	9,015. 45	42	9,015. 45
Graubünden	145	3,909. 50	131	3,840. 56
Aargau	21	9,497. 35	20	9,373. 85
Thurgau	27	6,893. —	25	6,848. —
Tessin	89	2,438. 02	72	2,321. 36
Wallis	67	11,170. 50	59	10,965. 50
1898:	589	79,608. 22	540	78,703. 37
			(91,7 %)	(98,0 %)
1897:	610	75,915. 91	544	75,164. 99
			(89,2 %)	(99,0 %)

Im Berichtsjahre wurden für Zuchtbestände und Zuchtfamilien zugesichert:

Kantone.	Zahl der prämiierten Zucht- bestände.	Gesamt- stückzahl der prämiierten Bestände und Familien.	Betrag der zugesicherten eid- genössischen Prämien. Fr.	Betrag der zugesicherten kan- tonalen Prämien. Fr.
Zürich	61	4,459	5,320. —	9,027. —
Luzern	20	1,022	9,696. —	3,104. —
Uri	9	48	656. —	—
Obwalden	3	208	568. 20	568. 20
Glarus	4	308	—	1,590. 40
Zug	2	61	988. —	—
Freiburg	54	2,263	11,170. —	11,170. —
Solothurn	31	503	1,491. —	1,500. —
Übertrag	184	8,872	29,889. 20	26,959. 60

Kantone.	Zahl der prämiierten Zucht- bestände.	Gesamt- stückzahl der prämiierten Bestände und Familien.	Betrag der zugesicherten eid- genössischen Prämien. Fr.	Betrag der zugesicherten kan- tonalen Prämien. Fr.
Übertrag	184	8,872	29,889. 20	26,959. 60
Baselland . . .	5	170	1,902. 40	2,197. 60
Schaffhausen . .	4	65	—	642. —
Appenzell A.-Rh.	5	316	955. —	300. —
Appenzell I.-Rh.	3	35	637. —	—
St. Gallen . . .	43	2,243	—	13,245. 60
Graubünden . . .	157	2,440	4,938. 96	3,995. 53
Aargau	20	765	9,197. —	2,083. 85
Thurgau	27	921	6,603. —	2,148. —
Tessin	101	1,078	2,524. —	67. 60
Waadt	?	?	—	?
Wallis	66	873	10,983. —	1,442. —
1899:	615	17,778	67,629. 56	53,081. 78
1898:	636	16,499	70,110. 87	45,471. 32
Differenz:	— 21	+ 1,279	— 2,481. 31	+ 7,610. 46

Die Gesamtsumme der im Jahre 1899 zugesicherten eidgenössischen Prämien für Rindvieh beläuft sich somit auf Fr. 447,956. 56 gegenüber Fr. 424,051. 37 im Vorjahre.

5. Beiträge für Gründung von Zuchtgenossenschaften.

Im Berichtsjahre wurden an 20 Viehzuchtgenossenschaften Bundesbeiträge an die Gründungskosten im Gesamtbetrage von Fr. 5900 ausgerichtet. Die subventionierten Genossenschaften verteilen sich auf folgende Kantone: Schwyz 2, Obwalden 2, Nidwalden 1, Freiburg 2, Appenzell A.-Rh. 2, St. Gallen 3, Graubünden 3, Aargau 1, Thurgau 1, Tessin 2, Waadt 1.

C. Kleinviehzucht.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Auszahlung der im Jahre 1898 zuerkannten eidgenössischen Kleinviehprämien, sowie über die Anzahl und den Betrag der im Jahre 1899 zugesicherten eidgenössischen Prämien für Zuchteber und Ziegenböcke. Die kantonalen Prämien sind gleich hoch wie die eidgenössischen.

I. Auszahlung der im Jahre 1898 zugesicherten eidgenössischen Prämien.

Kantone.	Beiprämiën für Zuchteber.				Beiprämiën für Ziegenböcke.			
	Zugesichert.		Ausbezahlt.		Zugesichert.		Ausbezahlt.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Zürich	40	1,500. —	34	1,310. —	137	880. —	74	495. —
Bern	122	2,555. —	105	2,235. —	266	2,738. —	227	2,322. —
Luzern	34	865. —	26	730. —	12	90. —	8	70. —
Uri	—	—	—	—	5	62. 50	5	62. 50
Schwyz	13	345. —	10	275. —	—	—	—	—
Obwalden	16	445. —	11	300. —	27	181. —	13	93. —
Nidwalden	7	240. —	6	220. —	6	90. —	6	90. —
Glarus	4	105. —	4	105. —	28	192. —	26	180. 50
Zug	3	50. —	1	10. —	6	50. —	5	44. 50
Freiburg	55	1,285. —	43	1,015. —	51	615. —	47	565. —
Solothurn	23	390. —	23	390. —	76	668. —	67	594. —
Baselland	15	280. —	12	235. —	57	472. 50	48	400. —
Schaffhausen	36	810. —	28	650. —	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	9	240. —	6	170. —	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	13	390. —	9	275. —	18	78. 50	8	36. —
St. Gallen	36	970. —	28	772. 50	100	1,147. 50	84	970. —
Aargau	6	140. —	5	112. —	55	614. 50	48	554. 50
Thurgau	14	170. —	7	80. —	20	165. —	17	142. 50
Tessin	28	900. —	22	755. —	—	—	—	—
Waadt	81	4,476. —	69	3,786. —	115	2,218. —	96	1,892. —
Wallis	11	325. —	11	325. —	99	850. —	81	690. —
Neuenburg	20	730. —	16	590. —	—	—	—	—
1898:	586	17,211. —	476	14,340. 50	1,078	11,113. 50	860	9,201. 50
			(81,2 %)	(83,2 %)			(79,8 %)	(82,8 %)
1897:	537	14,646. —	433	11,736. 50	1,029	9,774. 50	828	8,197. 50
			(80,8 %)	(80,1 %)			(80,5 %)	(83,8 %)

II. Zusicherung eidgenössischer Beiprämien im Jahre 1899.

Kantone.	Eidgenössische Prämien für Zuchteber.		Eidgenössische Prämien für Ziegenböcke.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.
Zürich	41	1,570.—	137	890.—
Bern	97	2,270.—	197	2,091.—
Luzern	44	2,100.—	12	85.—
Uri	—	—	5	125.—
Schwyz	15	335.—	—	—
Obwalden	13	315.—	30	186.—
Nidwalden	6	220.—	6	90.—
Glarus	5	120.—	27	175.—
Zug	4	50.—	5	50.—
Freiburg	52	1,285.—	57	720.—
Solothurn	27	450.—	93	766.—
Baselland	12	245.—	63	500.—
Schaffhausen	32	670.—	22	220.—
Appenzell A.-Rh.	7	230.—	—	—
Appenzell I.-Rh.	13	400.—	19	92. 50
St. Gallen	44	1,255.—	118	1,322. 50
Aargau	9	191.—	59	566.—
Thurgau	10	150.—	31	235.—
Tessin	28	945.—	—	—
Waadt	105	4,386.—	124	3,322.—
Wallis	20	690.—	96	890.—
Neuenburg	25	705.—	—	—
	1899: 609	18,582.—	1101	12,326.—
	1898: 586	17,211.—	1078	11,113. 50
Differenz: + 23	+ 1,371.—		+ 23	+1,212. 50

III. Bodenverbesserungen.

Bundesbeiträge für Bodenverbesserungsunternehmen inklusive Nachsubventionen und Nachträge für alte Projekte wurden zugesichert:

Kanton :	Zahl der Projekte.	Zugesicherte Bundes- beiträge. Fr.
Zürich	9	9,595. ---
Bern	61	26,280. ---
Luzern	4	7,582. ---
Schwyz	16	9,912. ---
Nidwalden	2	549. ---
Glarus	9	8,235. ---
Zug	2	1,050. ---
Freiburg	3	7,111. ---
Solothurn	1	1,518. ---
Basellandschaft	8	13,328. ---
Schaffhausen	3	1,678. ---
Appenzell I.-Rh.	9	4,357. ---
St. Gallen	77	72,054. ---
Graubünden	66	65,738. 50
Aargau	9	56,892. 50
Thurgau	1	2,700. ---
Tessin	8	12,000. ---
Waadt	26	64,680. 50
Wallis	8	22,221. ---
Neuenburg	1	12,600. ---
zusammen für Projekte	323	Fr. 400,081. 50
1898 " "	292	" 573,385. 20
1897 " "	301	" 424,164. ---

Im Laufe des Berichtsjahres wurden von den zugesicherten Bundesbeiträgen ausgerichtet :

Kanton :	Zahl der Projekte.	Zugesicherte Bundes- beiträge. Fr.
Zürich	17	16,596. 55
Bern	42	26,361. 25
Luzern	2	14,817. 56
Schwyz	6	2,508. 16
Obwalden	2	719. 96
Nidwalden	3	483. 38
Glarus	15	11,950. 75
Zug	3	7,400. ---
Übertrag	90	80,837. 61

Kanton:	Zahl der Projekte.	Zugesicherte Bundes- beiträge. Fr.
Übertrag	90	80,837. 61
Freiburg	4	10,984. 54
Solothurn	3	14,369. —
Basellandschaft	6	15,430. 71
Schaffhausen	1	205. 50
Appenzell I.-Rh.	6	2,317. 70
St. Gallen	56	48,843. 05
Graubünden	9	10,881. 75
Aargau	8	20,530. 60
Tessin	11	13,593. —
Waadt	15	24,582. 21
Wallis	2	10,458. —
Neuenburg	3	39,660. 52
zusammen für	214 Projekte	Fr. 292,694. 19

In dieser Summe sind auch Abschlagszahlungen an noch nicht vollständig durchgeführte Unternehmen inbegriffen. An die Besoldungen von Kulturtechnikern bezw. für kulturtechnische Arbeiten wurden gestützt auf Art. 11 des Landw.-Gesetzes vom 22. Dezember 1893 (A.S. n. F. XIV, 209) Bundesbeiträge von Fr. 5951. 17 ausgerichtet. An die Kosten der Umarbeitung eines Drainageprojektes wurde dem Kanton Solothurn ein Bundesbeitrag von Fr. 65. 64 gewährt.

Für die Besichtigung und Begutachtung von Bodenverbesserungsprojekten wurden Fr. 1289 verausgabt. Die Gesamtauslagen auf den Kredit „Bodenverbesserungen“ betragen Fr. 300,000.

IV. Viehseuchenpolizei.

A. Seuchenverhältnisse im Innern.

1. Die nebenstehenden Übersichtstabellen I und II geben in üblicher Weise Auskunft über den Stand der Viehseuchen während des Jahres 1899.

Die Großzahl der Maul- und Klauenseuchefälle fällt dieses Jahr auf den Kanton Waadt, wohin die Seuche durch Alp Vieh französischer Herkunft eingeschleppt wurde.

2. Laut den kantonalen Berichten sind folgende Seucheneinschleppungen aus dem Ausland zu verzeichnen:

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahre 1899.

Kanton.	I. Ansteckende Lungenseuche.		II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klauenseuche.				V. Wut.		VI. Rotz und Haut- wurm.	VII. Rotlauf oder Fleckfieber der Schweine und Schwelneseuche.	VIII. Räude.		
	Um- gestanden und als verseucht abgethan.	Als der Seuche verdächtig abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Großvieh.		Kleinvieh.		Um- gestanden und abgethan.	Als verdächtig abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Verseucht und der An- steckung verdächtig.
					Geschlacht und umgestanden.	Verseucht und der Ansteckung verdächtig.	Geschlacht und umgestanden.	Verseucht und der Ansteckung verdächtig.							
Zürich	—	—	—	17	66	812	27	507	—	—	2	654	—	—	
Bern	—	—	269	91	6	956	—	499	—	—	—	387	—	—	
Luzern	—	—	16	9	29	1291	—	594	—	—	—	22	—	—	
Uri	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwyz	—	—	17	10	8	293	—	38	—	—	—	20	—	—	
Unterwalden o. d. W.	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	
Unterwalden n. d. W.	—	—	3	—	—	222	—	75	—	—	—	—	—	—	
Glarus	—	—	75	—	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zug	—	—	—	—	23	840	—	257	—	—	—	—	—	—	
Freiburg	—	—	139	29	3	62	1	—	—	—	6	294	—	15	
Solothurn	—	—	8	10	—	99	—	8	—	—	—	7	—	—	
Basel-Stadt	—	—	—	—	104	388	5	90	—	—	—	19	—	—	
Basel-Landschaft	—	—	3	18	8	645	—	33	—	—	—	1	—	—	
Schaffhausen	—	—	—	2	4	216	—	137	—	—	—	63	—	—	
Appenzell A.-Rh.	—	—	18	—	21	349	—	119	—	—	—	33	—	—	
Appenzell L.-Rh.	—	—	14	—	1	175	—	176	—	—	—	95	—	—	
St. Gallen	—	—	53	5	92	1923	1	355	—	—	2	53	—	—	
Graubünden	—	—	31	1	—	1752	—	1668	—	—	23	43	—	8	
Aargau	—	—	—	6	6	947	—	165	—	—	—	7	—	—	
Thurgau	—	—	1	9	53	2087	—	628	1	—	—	201	—	—	
Tessin	—	—	1	1	—	5	—	—	—	—	2	—	—	90	
Waadt	—	—	118	108	—	15371	—	1678	—	—	56	168	1	224	
Wallis	—	—	16	—	4	1208	—	611	1	—	—	66	—	—	
Neuenburg	—	—	12	4	14	122	3	49	—	—	1	77	—	—	
Genf	—	—	—	4	58	288	—	6	—	—	3	3	—	—	
Total	—	—	820	324	507	30067	87	7693	2	—	95	2232	1	337	
					30574		7730		2				338		
					38304										

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahre 1899.

Monat.	I. Ansteckende Lungenseuche.		II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klauenseuche.				V. Wut.		VI. Rotz und Haut- wurm.	VII. Rotlauf oder Fleckfieber der Schweine und Schweineseuche.	VIII. Räude.		
	Um- gestanden und als verseucht abgethan.	Als der Seuche verdächtig abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Großvieh.		Kleinvieh.		Um- gestanden und abgethan.	Als verdächtig abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Verseucht und der An- steckung verdächtig.
					Geschlachtet und umgestanden.	Verseucht und der Ansteckung verdächtig.	Geschlachtet und umgestanden.	Verseucht und der Ansteckung verdächtig.							
Januar	—	—	11	22	79	974	20	474	1	—	21	164	—	—	
Februar	—	—	8	27	55	708	—	218	—	—	2	208	—	—	
März	—	—	15	24	110	346	—	47	—	—	19	111	—	8	
April	—	—	17	25	9	191	3	62	—	—	10	162	—	101	
Mai	—	—	25	23	9	308	—	1005	—	—	16	124	1	4	
Juni	—	—	84	19	27	1867	—	197	—	—	1	193	—	4	
Juli	—	—	193	30	3	5128	—	1383	—	—	3	269	—	—	
August	—	—	173	55	10	6446	—	914	—	—	3	258	—	220	
September	—	—	173	49	28	4198	—	898	—	—	—	223	—	—	
Oktober	—	—	81	24	22	1537	—	234	1	—	1	152	—	—	
November	—	—	25	12	52	4305	2	1237	—	—	9	233	—	—	
Dezember	—	—	15	14	103	4059	12	1024	—	—	10	135	—	—	
Total	—	—	820	324	507	30067	37	7693	2	—	95	2232	1	337	
	—	—			30574		7730		2				338		
					38304				2				983		
Stand im Jahre 1898	—	—	645	306	106884				119		42	1778	983		
Verminderung gegentüber dem Jahre 1898	—	—	—	—	68580				117		—	—	645		
Vermehrung gegentüber dem Jahre 1898	—	—	175	18	—				—		53	454	—		

Aus	Frankreich.	Deutschland.	Österreich-Ungarn.	Italien.	Total Fälle.
Maul- und Klauenseuche	25 *	2	2	18	47
Rotz und Hautwurm .	1	1	—	—	2
Rotlauf und Schweineseuche	1	3	1	23	28
Schafpocken	—	—	—	1	1
Total Fälle	27	6	3	42	78

3. Über die seitens der zuständigen kantonalen Behörden wegen viehseuchenpolizeilicher Vergehen verhängten Bußen giebt die nachstehende Zusammenstellung Aufschluß:

* Die Einschleppung durch französisches Alpvieh nach dem Kanton Waadt als ein Fall gerechnet.

Kantone.	Anzahl der ausgesprochenen Bussen im Betrage von												
	Fr. 5—10.	Fr. 11—20.	Fr. 21—30.	Fr. 31—40.	Fr. 41—50.	Fr. 51—100.	Fr. 101—150.	Fr. 151—200.	Fr. 201—300.	Fr. 301—350.	Fr. 400.	Fr. 500.	Total.
Zürich	21	13	4		23	3	3						67
Bern	42	6	2										50
Luzern	54	2	2			1						1	60
Uri													
Schwyz	2				2								4
Obwalden													
Nidwalden	1												1
Glarus				1									1
Zug		2	1										3
Freiburg	49						1						50
Solothurn	18	1	1		3								23
Baselstadt	2												2
Baselland	2	1			1								4
Schaffhausen	61	10	5				1						77
Appenzell A.-Rh.	12	4			2								18
Appenzell I.-Rh.			1								1		2
St. Gallen	42	4	2	1	2	2	1				2		56
Graubünden	35	20	6	8	15	14	7	2	4	2			113
Aargau	62	29	4	2	3	1							101
Thurgau	59	3	2	1	1	1							67
Tessin	9	3			3	2	1						18
Waadt	177	24	5	4	6	9		2	1				228
Wallis													
Neuenburg	4	1			3								8
Genf	7	5	2		1	2							17
Total	659	128	37	17	65	35	14	4	5	2	3	1	970

4. Bezüglich aller weiteren Details²¹ verweisen wir auf das Bulletin über die ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz.

In Abänderung des Artikels 34 der Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 14. Oktober 1887, wird dieser Seuchenbericht statt

wie bisher am 1. und 15. jeden Monats, vom 1. Januar 1900 an wöchentlich in den „Mitteilungen des Schweizerischen Landwirtschaftsdepartements“ veröffentlicht werden.

B. Grenzverkehr.

1. Die Einfuhr frischen und geräucherten Fleisches aus dem Auslande hat gegenüber dem Vorjahre neuerdings eine wesentliche Steigerung erfahren. Es wurden grenztierärztlich untersucht und als vorschriftsgemäß zur Einfuhr zugelassen:

1899: 6,150,280 kg.

1898: 4,315,070 kg.; somit

Mehreinfuhr pro 1899: 1,835,210 kg.

2. Die Grenztierärzte verfügten die Zurückweisung folgender Transporte:

	Herkunft				
	Frankreich.	Deutschland.	Österreich-Ungarn.	Italien.	Total.
wegen Maul- und Klauen- seuche u. Seucheverdacht	7	—	—	8	15 Transporte
wegen Rotz und Hautwurm und Verdacht	3	1	1	2	7 „
wegen Räude und Räude- verdacht	—	—	—	1	1 Transport
wegen Rotlauf u. Schweine- seuche	—	—	—	1	1 „
wegen mangelnden oder un- genügenden Ursprungs- schein für Viehtrans- porte	39	19	—	101	159 Transporte
wegen Ungeniessbarkeit od. Verdacht auf Schädlich- keit des Fleisches, kranke Eingeweide	212	21	16	202	451 Sendungen
wegen mangelnden oder un- genügenden Ursprungs- schein für Fleisch	5	38	10	89	142 „
wegen zu schmalen Vieh- transportwagen	—	—	—	121	121 Wagen
wegen ungereinigten und nicht desinfizierten Vieh- transportwagen	—	—	—	36	36 „
Beseitigung resp. Rückwei- sung von an der Grenze umgestanden vorgefun- denen oder für den Wei- tertransport unfähigen Tieren	—	3	2	60	65 Tiere
Total der Rückweisungs- resp. Beanstandungsfälle	266	82	29	621	998

3. Die Auslagen für die Viehseuchenpolizei an der Grenze belaufen sich auf Fr. 140,416.16, die erzielten Einnahmen auf Fr. 264,434.40, so daß dem eidgenössischen Viehseuchenfonds neuerdings Fr. 124,018.24 zufallen. Dieser Fonds beträgt nunmehr auf Jahresschluß Fr. 996,508.96

4. Die Viehverkehrsverhältnisse mit dem Auslande gestalteten sich im Berichtsjahre wie folgt:

Frankreich. Das französische Verbot der Einfuhr von Klauenvieh schweizerischer Herkunft, vom 21. Januar 1898, verblieb unverändert in Kraft. Nach verschiedenen teilweisen Beschränkungen der französischen Einfuhr nach der Schweiz mußten wir diese Einfuhr angesichts der zunehmenden Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Frankreich am 16. Juni 1899 allgemein verbieten. Abgesehen von temporären Ausnahmegewilligungen für den Grenzverkehr herrscht demnach zwischen der Schweiz und Frankreich gegenseitige Viehsperre.

Deutschland hielt unter teilweiser vorübergehender Verschärfung seitens einzelner Grenzstaaten seine unterm 15. September 1898 angeordneten Verkehrsbeschränkungen gegenüber der Schweiz aufrecht. Die außerordentliche gefahrdrohende Ausdehnung der Maul- und Klauenseuche in den angrenzenden deutschen Staaten veranlaßte uns, unterm 25. Oktober 1899 die Einfuhr von Klauenvieh deutscher Herkunft ebenfalls zu verbieten. Auf Jahresabschluß besteht somit zwischen der Schweiz und Deutschland — immerhin unter thunlichster Erleichterung des Grenzverkehrs — wie im Verkehr mit Frankreich gegenseitiges Vieheinfuhrverbot.

Österreich-Ungarn. Die von seiten Österreichs gegenüber der Schweiz verhängte Viehsperre ist unverändert in Kraft geblieben. Desgleichen das schweizerische Verbot der Nutzvieheinfuhr über die schweizerisch-österreichische Grenze und die schon früher erlassenen beschränkenden Maßnahmen betreffend die Einfuhr österreichischen Schlachtviehs nach der Schweiz.

Italien. Mit Dekret vom 15. April 1899 hat die italienische Regierung das unterm 21. Oktober 1898 erlassene Vieheinfuhrverbot gegenüber der Schweiz aufgehoben und damit den Import von Vieh schweizerischer Herkunft nach Italien wieder unbeschränkt gestattet. Wir haben daraufhin die anfänglich untersagte Einfuhr des italienischen Sömmerungsviehs unter Beobachtung der Vorschriften des Mailänder Übereinkommens pro 1899 nochmals zugelassen, gleichzeitig aber die Prüfung der Frage der Kündigung dieses Übereinkommens neuerdings angeordnet.

Die Nutzvieheinfuhr aus Italien blieb auch fernerhin verboten, während auf kantonale Begehren hin und unter schützenden Vorichtsmaßregeln in üblicher Weise Bewilligungen zur Einfuhr von Schlachtvieh erteilt wurden.

V. Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen.

A. Phylloxera.

1. Allgemeines.

a. Die Zollämter Rheinfeldern, Burgfeldern, Wiesenbrücke, Kleinhünigen und Horn sind für die Einfuhr von Blumentopfgewächsen im Grenzverkehr geöffnet worden.

b. Das Departement des Innern des Kantons Wallis hat das Gesuch gestellt, es möchte die Vornahme von Versuchen mit amerikanischen Reben im Kanton Wallis (zunächst in Raron) gestattet werden.

Diesem Gesuche ist unter den gleichen Bedingungen entsprochen worden, die seiner Zeit andern Kantonen gestellt worden sind (vgl. Geschäftsbericht pro 1890, Bundesbl. 1891, II, 286).

2. Beiträge an die pro 1898 zur Bekämpfung der Reblaus gemachten Auslagen.

Die von der Reblaus betroffenen Kantone haben pro 1898 zur Bekämpfung des Schädlings folgende Ausgaben gemacht:

1. Zürich . . .	Fr. 77,519. 26	(pro 1897 Fr. 90,589. 01)
2. Thurgau . . .	„ 14,744. 50	(„ „ „ 35,377. 90)
3. Tessin . . .	„ 24,330. 28	(„ „ „ 2,961. 95)
4. Waadt . . .	„ 150,541. 05	(„ „ „ 119,762. 66)
5. Neuenburg . . .	„ 102,299. 94	(„ „ „ 62,362. 50)
6. Genf . . .	„ 23,352. 75	(„ „ „ 79,740. 15)

Total Fr. 392,787. 78 (pro 1897 Fr. 390,794. 17)

An folgende Auslagen ist ein Bundesbeitrag von 50 % derselben gewährt worden:

Kantone	Untersuchungs- und Ver- tilgungsarbeiten	Ver- tilgungs- mittel	Entschädigung für Zerstörung von Ernten	Total	Bundes- beitrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich . .	29,081. 69	3,875. 90	2,526. 77	36,204. 36	18,012. 18
2. Thurgau . .	5,515. 25	2,191. 10	6,499. 48	14,205. 83	7,102. 91
3. Tessin . .	9,254. 32	3,910. 14	2,947. 48	16,111. 94	8,055. 97
4. Waadt . .	70,937. 35	33,574. 30	5,752. 70	110,264. 35	55,132. 18
5. Neuenburg	67,319. 50	16,466. 89	15,109. 40	98,895. 79	49,447. 89
6. Genf . .	11,285. —	5,359. 85	1,330. 55	17,975. 40	8,987. 70
Total	194,113. 11	65,378. 18	34,166. 38	293,657. 67	146,828. 83
(1897:)	164,558. 51	66,365. 39	39,495. 94	270,419. 84	135,209. 92)

3. Das Auftreten der Reblaus im Jahre 1899.

Der Stand der Reblausinfektion ist aus folgender Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse ersichtlich:

Kantone.	Anzahl der			Umgegrabene, bezw. mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche. m ² .
	infizierten Gemeinden.	Infektions- punkte.	infizierten Stöcke.	
1. Zürich 1898	14	257	981	11,243
„ 1899	19	389	16,621	60,490
Vermehrung	5	132	15,640	49,247
2. Thurgau 1898	2	89	892	10,800
„ 1899	4	68	3,966	13,000
Vermehrung	2	—	3,074	2,200
Verminderung	—	21	—	—
3. Tessin (Zone B) 1898	17	61	2,189	28,535
„ „ 1899	35	?	5,520	12,510
Vermehrung	18	?	3,331	—
Verminderung	—	?	—	16,025
4. Waadt 1898	39	448	13,589	50,640
„ 1899	63	890	30,951	112,174
Vermehrung	24	442	17,362	61,534

5. Neuenburg	1898	9	1,443	38,397	113,454
„	1899	11	2,336	36,087	198,899
	Vermehrung	2	893	—	85,445
	Verminderung	—	—	2,310	—
6. Genf (Zone B)	1898	9	56	7,398	9,704
„ („)	1899	10	112	36,575	17,076
	Vermehrung	1	56	29,177	7,372

Ad 1: Die Reblaus ist im Berichtsjahre erstmals in den Gemeinden Wülflingen und Töß aufgefunden worden; in letzterer Gemeinde allein betrug die Anzahl der infizierten Stöcke 12,000; die umgegrabene Fläche umfaßte 10,000 m².

Ad 2: Die Infektion am Immenberg (Thurgau) hat zugenommen, indem zu den infizierten Gemeinden Weingarten und Wetzikon die Gemeinden Kalthäusern und Zezikon hinzugekommen sind.

Ad 4: Im Kanton Waadt ist im Berichtsjahre die Reblaus in 16 Gemeinden erstmals konstatiert worden: Bogis-Bossey, Crassier, St. Livres, Etoy, Vullierens, Reverolles, Aclens, Bremblens, Denges, Echandens, Vilette, Vevey, La Tour, Rances, Method und Grandson.

Die Hälfte der mit Schwefelkohlenstoff behandelten Bodenfläche, 55,715 m², entfällt auf den Bezirk Nyon.

Ad 5: Die Reblaus ist erstmals in Cressier aufgetreten, in einer Entfernung von 6 km. von den nächstgelegenen phylloxerierten Reben in St. Blaise. Auch das seit fünf Jahren als reblausfrei befundene Gebiet von Hauterive weist neuerdings 19 Infektionspunkte auf. In La Coudre und St. Blaise hat die Infektion an Ausdehnung bedeutend zugenommen. Die Reblausinfektion hat damit eine Ausdehnung erlangt, welche es als unmöglich erscheinen läßt, den Schädling mit Erfolg zu bekämpfen.

Im übrigen wird auf die von den Kantonen veröffentlichten Berichte verwiesen.

B. Andere Schädlinge.

In Abänderung unseres Beschlusses vom 14. Juli 1898 ist die Einfuhr ungeschälten gedörrten amerikanischen Obstes, die bisher bekanntlich wie diejenige frischen Obstes dieser Provenienz wegen der Möglichkeit der Einschleppung der San-José-Schildlaus

verboten war, über das Zollamt Basel unter der Bedingung gestattet, daß die Sendungen in Basel durch einen Sachverständigen auf das Vorhandensein des genannten Schädling's untersucht werden.

C. Hagelversicherung.

Die Auslagen, welche die Kantone pro 1899 für die Förderung der Hagelversicherung gemacht haben, sind nach der nachstehenden Zusammenstellung hinter denen des Vorjahrs zurückgeblieben. Diese Auslagen sind wie bisher zur Hälfte vom Bunde vergütet worden, soweit sie die Deckung von Policekosten oder Beiträge an die Prämienzahlungen der Versicherten betrafen.

Kantone.	Policen.	Versicherungs- summe.	Prämien.	Kantonale Auslagen			Bundes- beitrag.
				Police- kosten.	an Prämien.	Total.	
				Fr.	Fr.	Fr.	
1. Zürich . . .	6,706	5,106,170. —	174,499. 90	13,242. —	43,624. 79	56,866. 79	28,433. 40
2. Bern . . .	7,367	8,627,210. —	125,434. 75	15,248. 10	28,242. 55	43,490. 65	21,745. 32
3. Luzern . . .	2,614	3,155,920. —	47,341. 60	5,956. 70	7,101. 17	13,057. 87	6,528. 93
4. Schwyz . . .	96	100,640. —	3,250. —	179. 40	975. —	1,154. 40	577. 20
5. Obwalden . . .	426	210,390. —	3,338. 50	788. 40	500. 77	1,289. 17	644. 59
6. Nidwalden . . .	248	209,010. —	3,804. 70	468. 20	760. 94	1,229. 14	614. 57
7. Zug . . .	126	177,720. —	2,589. 80	271. 80	776. 94	1,048. 74	524. 37
8. Freiburg . . .	1,704	1,950,310. —	35,356. —	3,162. 60	5,303. 37	8,465. 97	4,232. 99
9. Solothurn . . .	2,976	2,080,840. —	26,188. 30	5,477. 40	5,237. 66	10,715. 06	5,357. 53
10. Baselstadt . . .	41	94,561. 70	1,879. 20	80. 80	751. 68	832. 48	416. 24
11. Baselland . . .	2,332	402,900. —	25,152. 40	4,522. 40	6,288. 05	10,810. 45	5,405. 22
12. Schaffhausen . . .	1,458	1,030,260. —	20,656. 60	2,491. 20	5,164. 09	7,655. 29	3,827. 65
13. Appenzell A.-Rh. . .	174	142,880. —	2,309. 90	324. 60	461. 98	786. 58	393. 29
14. St. Gallen . . .	2,573	2,737,360. —	45,437. 50	6,107. 70	9,087. 50	15,195. 20	7,597. 60
15. Aargau . . .	6,652	3,582,300. —	60,810. 10	12,386. 50	15,202. 40	27,588. 90	13,794. 45
16. Thurgau . . .	4,537	3,387,040. —	55,862. 70	7,936. 30	13,965. 59	21,901. 89	10,950. 95
17. Waadt . . .	1,229	1,444,140. —	44,089. 10	2,424. 90	8,817. 82	11,242. 72	5,621. 36
18. Neuenburg . . .	711	868,295. —	32,304. 90	223. 80	16,152. 45	16,376. 25	8,188. 12
19. Genf . . .	280	727,600. —	36,141. 60	655. 50	14,514. 20	15,169. 70	7,584. 85
Total 1899:	42,250	36,035,546. 70	746,447. 55	81,948. 30	182,928. 95	264,877. 25	132,438. 63
„ 1898:	41,972	39,334,165. —	868,375. 83	80,763. 26	204,906. 52	285,669. 78	142,834. 89
Zunahme:	278	—	—	1,185. 04	—	—	—
Abnahme:	—	2,298,618. 30	121,928. 28	—	21,977. 57	20,792. 53	10,396. 26

D. Viehversicherung.

Die für die Förderung der Viehversicherung an kantonale Auslagen verabfolgten Bundesbeiträge erreichen pro 1899 folgende Beträge:

Kantone.	Versicherungs- summe.	Schadenvergütung		Leistungen der Viehbesitzer (Prämien).	Beiträge aus Specialfonds und aus der Kantonskasse.	Bundes- beitrag.
		absolut	in % der Versicherungs- summe.			
	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	38,356,108	458,674. 20	1,19	?	145,056. 63	118,395. 73
Glarus	2,942,965	31,666. 56	1,07	16,377. 79	13,122. 64	13,122. 64
Schaffhausen	?	43,828. 99	?	?	10,957. 20	10,957. 20
Graubünden	11,391,699	137,101. 60	1,20	113,890. 86	34,140. 96	34,140. 96
					Total	176,616. 53
					(1898: 139,639. 15)	

Die für die Viehversicherung ausgesetzten Bundesbeiträge werden also von den Kantonen in steigendem Maße in Anspruch genommen. Die Zunahme der Bundesbeiträge wäre eine noch größere, wenn die Auszahlung der den Kantonen Baselstadt und Tessin pro 1899 zukommenden Beiträge nicht auf das folgende Rechnungsjahr hätte verschoben werden müssen.

Auf einer am 6. November 1899 in Bern abgehaltenen interkantonalen Konferenz, an der Vertreter der Kantone teilnahmen, die die obligatorische Viehversicherung bereits eingeführt haben oder deren Einführung vorbereiten, sind eine Reihe grundsätzlicher Fragen zur Erörterung gelangt, womit eine Wegleitung für ein zweckentsprechendes, einheitliches Vorgehen erzielt wurde.

VI. Landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften.

Die landwirtschaftlichen Hauptvereine haben an folgende Auslagen, die von ihnen bzw. ihren Zweigvereinen pro 1899 gemacht worden sind, die nachstehend angegebenen Bundesbeiträge bezogen:

a. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein.

1. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Specialkurse	Fr.	12,964.	25
2. Verteilung landwirtschaftlicher Fachschriften	„	6,439.	75
3. Förderung des Pflanzenbaues (Samenmärkte)	„	3,074.	—
4. Förderung der Milchwirtschaft (Meisterkäserprüfungen)	„	176.	80
5. Obst- und Weinbau:			
a. Edelreiserabgabe	„	1,511.	86
b. Mostmarkt in St. Gallen	„	500.	—
c. Schülerbaumverteilung Appenzell	„	178.	20
6. Kleinviehzucht:			
a. Schweine- und Schafimport Bern	„	1000.	—
b. Schweineprämierung March	„	270.	—
7. Bienenzucht (apistische Stationen, Honigkontrolle, Rassenzucht)	„	1,553.	35
8. Geflügelzucht	„	697.	78
9. Kaninchenzucht	„	320.	95
	Fr.	28,686.	94

(Bundesbeitrag Fr. 25,000.)

b. Verband der landwirtschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz.

1. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Specialkurse	Fr.	2,506.	—
2. Verteilung landwirtschaftlicher Fachschriften	„	1,867.	85
3. Apistische Stationen und Untersuchungen	„	340.	—
4. Käseinspektionen	„	5,000.	—
5. Prämierung von Gutswirtschaften	„	5,232.	—
6. Anbauversuch im Wallis	„	185.	50
7. Mähmaschinenprobe in Bussigny	„	200.	—
8. Prämierung gepfropfter Reben im Kanton Genf	„	300.	—
9. Verwaltungskosten	„	1,500.	—
	Fr.	17,131.	35

(Bundesbeitrag Fr. 15,000.)

c. Landwirtschaftlicher Verein des Kantons Tessin.

1. Kurse und Vorträge	Fr. 1,429. 05
2. Verteilung von Fachschriften	„ 431. 35
3. Käsereiinspektionen	„ 305. 10
4. Prämiiierung von Reben	„ 972. —
5. Prämiiierung von Düngerstätten	„ 1,378. —
6. Geflügelzucht	„ 220. —
7. Verwaltungskosten	„ 300. —
	<hr/>
	Fr. 5,035. 50

(Bundesbeitrag Fr. 4000.)

d. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein.

1. Alpinspektionen und Alpstatistik	Fr. 4,949. 10
2. Kurse und Vorträge	„ 1,114. 90
3. Drucksachen	„ 1,275. 05
4. Verwaltungskosten	„ 916. 55
	<hr/>
	Fr. 8,255. 60

(Bundesbeitrag Fr. 8000.)

e. Schweizerischer Gartenbauverein.

1. Kurse und Vorträge	Fr. 2,582. 80
2. Bibliotheken	„ 1,718. 05
3. Mustergärten und Prämien	„ 5,180. 65
	<hr/>
	Fr. 9,481. 50

(Bundesbeitrag Fr. 7000.)

Außerdem ist dem schweizerischen Bauernsekretariate der demselben von Ihnen pro 1899 bewilligte Kredit von Fr. 20,000 ausgerichtet worden.

Berichte über die Thätigkeit der genannten Verbände befinden sich bei den Akten.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1899.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1900
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1900
Date	
Data	
Seite	781-963
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 129

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.